Strafrechtlicher Anonymitätsschutz des Beschuldigten vor öffentlicher Identifizierung durch den Staatsanwalt

Zugleich ein Beitrag zur Rechtfertigungslehre bei § 203 Abs. 2 S. 2 StGB

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vorgelegt von

Klaus-Dieter Höh
aus Wuppertal

Bonn 1985

UFSC
BIBLIOTECA
CENTRAL

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546505_0009

Strafrechtlicher Anonymitätsschutz des Beschuldigten vor öffentlicher Identifizierung durch den Staatsanwalt

Zugleich ein Beitrag zur Rechtfertigungslehre bei § 203 Abs. 2 S. 2 StGB

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vorgelegt von

Klaus-Dieter Höh
aus Wuppertal

Bonn 1985

Dekan:	Prof. Dr. Knütel
1. Berichterstatter:	Prof. Dr. Rudolphi
2. Berichterstatter:	Prof. Dr. Paeffgen
Tag der mündlichen Prüfung:	8. Februar 1985

Meinen Eltern

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
EINLEITUNG		1
ERSTER TEIL		3
A.	Beschuldigter im Ermittlungsverfahren	3
I.	Begriff des Beschuldigten	3
II.	Recht auf Anonymität als Persönlichkeitsrecht	4
1.	Soziale Prangerwirkung	6
2.	Verfahrensbeeinflussung	7
III.	Unschuldsvermutung gemäß Art. 6 II MRK	8
B.	Strafbarkeit de lege lata	15
ZWEITER TEIL		18
A.	Tatbestandsmäßigkeit identifizierenden Verhaltens	18
I.	§ 203 II S. 2 StGB	18
1.	Schutzaspekte	18
2.	Einzelangaben	20
3.	Staatsanwaltschaft als Verwaltungsbehörde	22
a)	Rechtsprechung und Literatur	23

Seite

b) Begrenzung auf das Ermittlungsverfahren 25

c) Eigene Stellungnahme 25

4. Bedeutung des Merkmals "unbefugt" 34

5. Zwischenbehördliche Offenbarung 36

a) Mitteilungen in Strafsachen 36

b) Pressemitteilungen 37

II. § 41 I Nr. 1 BDSG 38

1. Verhältnis Bund - Land 38

2. Begriff der Datei 40

III. § 353b I S. 1 Nr. 1 StGB 41

IV. § 353d Nr. 3 StGB 43

V. Bildnisschutz gemäß § 33 I KUG 44

1. Unbefugte Bildidentifizierung 44

2. Beschuldigter als Person der Zeitgeschichte 45

B. Verzicht auf Geheimhaltung 50

I. Geständnis des Beschuldigten 50

II. Zulässigkeit konkludenten Einverständnisses 51

III. Geheimhaltungsinteresse 52

Seite

C. Zusammenfassung und Begrenzung auf die Namensnennung 55

DRITTER TEIL 56

A. Rechtfertigungssituation 56

B. Namensidentifizierung zu Fahndungszwecken 58

I. Begriff der Fahndung 58

II. Rechtfertigung durch § 131 StPO 59

1. Steckbrief als allgemeines Fahndungsmittel 59

2. Erlaß und Verbreitung des Steckbriefs 60

3. Verhältnismäßigkeit 63

III. Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (Anlage B) 64

IV. Rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB 68

1. Rechtfertigung und Eingriffsermächtigung 68

2. Literatur 69

3. Rechtsprechung 71

4. Eigene Stellungnahme 72

a) Individualrechtsgüterschutz 73

b) Hoheitliche Strafverfolgungszwecke 74

Seite

V. Rechtfertigung durch § 24 KUG analog 81

1. Regelungsbereich des § 24 KUG 81

2. Analogieverbot 82

3. Interessenslage 83

4. Gesetzeslücke 85

a) Spannungsverhältnis zwischen § 24 KUG und § 131 StPO 85

b) Literatur und Rechtsprechung 87

c) Eigene Stellungnahme 88

aa) § 131 StPO als lex specialis für die Beschuldigtenfahndung 89

bb) Sach- und Beweismittelfahndung 92

5. Interessenabwägung 100

6. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit 102

a) Bedeutung für den Einzelfall 102

b) § 30 IV Nr. 5a und b AO als mögliche abstrakte Leitlinie 106

c) Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen zur Fahndung nach Personen bei der Strafverfolgung (Anlage B RiStBV) 108

VI. Zusammenfassung 110

Seite

C. Namensnennung bei öffentlichem Informationsbedürfnis 112

I. Ausgangssituation 112

II. Notstandsgesichtspunkte (§ 34 StGB) 112

III. Wahrnehmung berechtiger Interessen (§ 193 StGB) 121

1. Grundgedanke 121

2. Anwendungsbereich innerhalb des 14. Abschnittes des StGB 127

3. Anwendungsausschluß für § 203 II S. 2 StGB 128

a) Rechtsprechung und Literatur 129

b) Lösung der Streitfrage 130

IV. Informationspflicht des Staatsanwalts gemäß Art. 5 I S. 2 GG iVm § 4 I PresseG NW 138

1. Informationsbedürfnis der Presse 138

2. Begründung des presserechtlichen Informationsrechts 141

a. Information als Grundlage der Meinung 141

b. Presse als Vermittler der Information 142

c. "Öffentliche Aufgabe" der Presse als Legitimation 143

3. Verfassungsrechtliche Verankerung 145

Seite

4. Anspruchsberechtigter 148

a. "Vertreter der Presse" 148

b. Gleichstellung "seriöser" und "unseriöser" Presse 149

5. Pressedezernent als Auskunftsverpflichteter 151

6. § 4 II Nr. 2 PresseG NW als Schranke des Informationsanspruchs 152

a. Vorrang der Nr. 2 gegenüber der Nr. 3 Alt. 2 des § 4 II PresseG NW 152

b. § 203 II S. 2 StGB als "Vorschrift über die Geheimhaltung" 155

aa. Geheimhaltungscharakter 155

bb. Rechtswidrigkeit als Geheimhaltungsvoraussetzung 156

7. Verfassungskonforme Auslegung des § 203 II S. 2 StGB 161

a. "Wechselwirkung" zwischen Art. 5 I S. 2 GG und § 203 II S. 2 StGB 161

aa. Sensationsverlangen 167

bb. Schutzbedürfnis 169

Exkurs: Wiederholende Identifizierung 171

Seite

1. Gerechtfertigte Vorveröffentlichung 171

2. Ungerechtfertigte Vorveröffentlichung 174

cc. Höherangiges Kontrollinteresse bei Ermittlungen gegen Amtsträger 176

aaa. Problemstellung 176

bbb. Vertrauensvorschuß als Identifizierungsgrund 178

ccc. "Erheblicher" Tatverdacht als Identifizierungsvoraussetzung 190

b. Art. 5 I S. 2 GG als eigenständiger Rechtfertigungsgrund 193

V. Zusammenfassung 197

D. Namensnennung gegenüber Versicherungsunternehmen 199

I. Praxisbezug 199

II. Gewährung von Akteneinsicht als Offenbaren 202

III. Rechtsgrundlage der Befugnis 204

Seite

1. Akteneinsicht nach Nr. 185 III RiStBV 204

2. Auskunftsrecht des Verletzten 207

a. Akteneinsichtsrecht des Geschädigten gemäß §§ 395 II Nr. 2, 397 I, 385 III StPO 209

b. Auskunftsbefugnis gemäß § 403 II StPO 211

3. Rechtfertigender Notstand 216

a. Zulässigkeit bei Verfolgung privater Interessen 216

b. Berechtigtes Informationsinteresse zum Zwecke der Rechtsverfolgung 218

aa. Herkunftssphäre der Gefahr 224

bb. Verschulden an der Notstandslage 226

cc. Geringfügigkeit der Offenbarungsfolgen 227

VIERTER TEIL 230

Anonymitätsschutz während und nach dem Hauptverfahren 230

1. Grenzen der Kriminalberichterstattung 230

2. Persönlichkeitsschutz durch Öffentlichkeitsausschluß 240

3. Bildberichterstattung und Öffentlichkeitsgrundsatz 241

Seite

SCHLUSSBETRACHTUNG 247

Literaturverzeichnis 252

A B K Ü R Z U N G S V E R Z E I C H N I S

a.A.	-	anderer Auffassung
aaO	-	am angegebenen Ort
AcP	-	Archiv für civilistische Praxis
AE	-	Alternativentwurf eines Strafgesetzbuchs (Besonderer Teil, 2. Halbband, Tübingen 1971)
a.F.	-	alte Fassung
AKB	-	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung
Anm.	-	Anmerkung
AnwBl.	-	Anwaltsblatt
AO	-	Abgabenordnung
AöP	-	Archiv des öffentlichen Rechts
ArchPR	-	Archiv für Presserecht
Art.	-	Artikel
AV	-	Allgemeine Verfügung
BAnz	-	Bundesanzeiger
BB	-	Betriebs-Berater
BDSG	-	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	-	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	-	Bundesgesetzblatt
BGHSt	-	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	-	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BStatG	-	Bundesstatistikgesetz vom 14.3.1980
BT.-Dr.	-	Drucksache des Bundestags
BVerfGE	-	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
ders.	-	derselbe

DÖV	-	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	-	Deutsche Richterzeitung
DSG NW	-	Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
DVBl	-	Deutsches Verwaltungsblatt
E 1962	-	Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuchs mit Begründung (BT.-Dr. IV/650)
Einl.	-	Einleitung
EGGVG	-	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGStGB	-	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
FS	-	Festschrift
Fußn.	-	Fußnote
GA	-	Goldtammer's Archiv für Strafrecht
GG	-	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GS	-	Gedächtnisschrift
GVG	-	Gerichtsverfassungsgesetz
h.M.	-	herrschende Meinung
idR	-	in der Regel
iVm	-	in Verbindung mit
JA	-	Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen
JM	-	Justizminister
JR	-	Juristische Rundschau
Jura	-	Juristische Ausbildung
JuS	-	Juristische Schulung
Justiz	-	Die Justiz - Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg
JVBl	-	Justizverwaltungsblatt
JZ	-	Juristenzeitung
Kap.	-	Kapitel
KG	-	Kammergericht
KK	-	Karlsruher Kommentar
KMR	-	Kommentar zur Strafprozeßordnung, herausgegeben von Müller/Sax/Paulus

KUG	-	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9.10.1907
LG	-	Landgericht
LK	-	Leipziger Kommentar
LPG	-	Pressegesetze der Länder
LR	-	Löwe/Rosenberg
LVerf	-	Landesverfassung
MDR	-	Monatsschrift für Deutsches Recht
MeldeG NW	-	Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
MiStra	-	Mitteilungen in Strafsachen vom 15.11.1977
mwN	-	mit weiteren Nachweisen
MRK	-	Menschenrechtskonvention
MRRG	-	Melderechtsrahmengesetz vom 16.8.1980
NdsRpfl	-	Niedersächsische Rechtspflege
NJW	-	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	-	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLGSt	-	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht
OLGZ	-	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
PflVersG	-	Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5. April 1965
PresseG NW	-	Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
Rdn	-	Randnummer
RGSt	-	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	-	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

RGRK	-	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs
RiStBV	-	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren in der ab 1.7.1982 geltenden Fassung
RV	-	Rundverfügung
SchlHA	-	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
Sch-Sch	-	Schönke/Schröder
SchwZStr	-	Schweizer Zeitschrift für Strafrecht
SK	-	Systematischer Kommentar
STA	-	Staatsanwaltschaft
StGB	-	Strafgesetzbuch
StPO	-	Strafprozeßordnung
Tz	-	Textziffer
UFITA	-	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UrhG	-	Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9.9.1965
vgl.	-	vergleiche
Vorbem.	-	Vorbemerkungen
VRS	-	Verkehrsrechts-Sammlung
VVdStRL	-	Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VVG	-	Versicherungsvertragsgesetz
ZaöRv	-	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBR	-	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZPO	-	Zivilprozeßordnung
ZRP	-	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	-	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

EINLEITUNG

Das Legalitätsprinzip verpflichtet die Staatsanwaltschaft, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat ein Ermittlungsverfahren durchzuführen und bei hinreichendem Tatverdacht die öffentliche Klage zu erheben, sofern nicht gemäß den §§ 153 ff StPO von einer Strafverfolgung abgesehen werden kann. Aus dem Bereich der Strafverfolgungstätigkeit der Staatsanwaltschaft werden zunehmend Fälle bekannt, in denen Ermittlungsergebnisse und Unterlagen an die Öffentlichkeit gelangen, ehe es zu einer Anklageerhebung oder Hauptverhandlung gekommen ist. Dies kann dann zu einer öffentlichen Identifizierung des Beschuldigten führen. Hierzu ist nicht einmal immer die Namensnennung oder Fotoveröffentlichung notwendig. Ausreichend können auch sonstige Angaben, Berufsbezeichnungen oder Tatsachen sein, die eine Identifizierung ermöglichen[1]. So stellt auch das oft praktizierte Verfahren, von dem Familiennamen des Beschuldigten lediglich den Anfangsbuchstaben bekanntzugeben, keinen ausreichenden Schutz vor Identifizierung dar. Diese Praxis der Kenntlichmachung des Beschuldigten wird oft einer vollen Identifizierung gleichkommen[2]. Der Familienname wird für die Identifizierung insbesondere im weiteren Bekanntenkreis aufgrund der anderen Angaben gar nicht so entscheidend sein. Dies wird in einer Entscheidung des OLG Düsseldorf deutlich. Die Angabe "Adrian W., Abituri-

---

1) OLG Oldenburg NJW 63, 920 (922); im Fall des OLG Braunschweig NJW 75, 651 (652) reichte die Nennung eines Gaststättennamens zur Identifizierung

2) Kerscher, S. 167, "Bloßstellung mit dem Feigenblatt der Initialen"

ent, 22" in Verbindung mit einem Hinweis auf Rauschgiftgebrauch und Sexualhandlungen in Anwesenheit Minderjähriger war für eine lokale Öffentlichkeit für die Identifizierung vollkommen ausreichend. Dabei werden regionale Gegebenheiten sowie ein verstärktes lokales Interesse an der Strafverfolgung vielfach geeignet sein, die Identifizierung zu fördern. Oft wird zwar weitgehend ungeklärt bleiben, auf welchem Weg die Informationen aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft über die Presse an die Öffentlichkeit gelangt sind. Wenn es sich aber um gezielte Angaben der Staatsanwaltschaft gegenüber der Presse handelt, so stellt sich nicht nur die Frage nach der Rechtmäßigkeit solcher Angaben. Denn auch die Feststellung der Unrechtmäßigkeit identifizierender Kriminal- oder Presseberichte kann meist nur noch einem Rehabilitationsinteresse dienen[1]. Vorrangig gilt es deshalb zu klären, ob solche identifizierenden Angaben durch die Strafverfolgungsorgane nicht schon von vorneherein verhindert werden können. Ein Mittel hierzu könnte die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen sein. Voraussetzung ist, daß die Mitteilung identifizierender Angaben über den Beschuldigten durch den ermittelnden Staatsanwalt für diesen ein strafbares Verhalten darstellt. Dies ist Gegenstand der Untersuchung, sofern die Mitteilungen in den Zeitraum des Ermittlungsverfahrens bis zur Anklageerhebung, § 170 I StPO, fallen.

---

1) Zur Unrechtmäßigkeit solcher Berichte vgl. v. Becker, S. 137 ff

E R S T E R T E I L

A. BESCHULDIGTER IM ERMITTLUNGSVERFAHREN

I. Begriff des Beschuldigten

Der Begriff des Beschuldigten ist in der Strafprozeßordnung nicht definiert. Aus § 157 StPO ergibt sich, daß der Beschuldigte mit Erhebung der öffentlichen Klage zum Angeschuldigten und mit Eröffnung des Hauptverfahrens zum Angeklagten wird. Der Begriff des Beschuldigten ist demnach als Oberbegriff aufzufassen. Schwierigkeiten kann die Bestimmung des Zeitpunktes bereiten, ab dem der Betroffene mit allen Rechten und Pflichten die Stellung des Beschuldigten einnimmt[1]. Auf das Problem des Beginns der Beschuldigteneigenschaft soll hier jedoch nur kurz hingewiesen werden. Zur Bestimmung des Zeitpunktes für den Beginn der Beschuldigteneigenschaft wird nach einer objektiven Auffassung allein auf objektiv zu bestimmende hinreichend konkretisierte Verdachtsmomente abgestellt, die den Betroffenen "automatisch" zum Beschuldigten werden lassen[2]. Nach der h.M. hingegen beginnt die Beschuldigteneigenschaft ab dem Zeitpunkt, in dem die Strafverfolgungsbehörde aufgrund eines Willensaktes eine Maßnahme trifft, die erkennbar darauf abzielt, gegen den Betroffenen strafrechtlich vorzugehen[3]. Während

---

1) BGHSt 10, 8 (12); Zipf, S. 107 f

2) von Gerlach NJW 69, 776 (777/779 f)

3) Bottke, § 157; Jung, S. 74; Kleinknecht, Einl.Rdn. 76; Lenckner in Peters-FS., S. 333 (341); Rogall MDR 77, 978 f; ders., Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, S. 28 f

bei der objektiven Auffassung die Schwierigkeit besteht, aus Sicht eines objektiven Betrachters Verdachtsmomente beurteilen zu müssen, bietet der Lösungsweg der h.M. den Vorzug, daß sich die ebenfalls objektiv zu bestimmende Erkennbarkeit auf konkrete Strafverfolgungsmaßnahmen bezieht. Im weiteren wird der Begriff des Beschuldigten im Sinne der h.M. verwendet werden.

II. Recht auf Anonymität als Persönlichkeitsrecht

Die öffentliche Identifizierung tangiert den Beschuldigten in einer Weise, an der er kaum Interesse haben wird. Sie stellt ihn vor der Öffentlichkeit als zentrale Person eines Ermittlungsverfahrens bloß. Damit kann sie in seine Privat- und Geheimnissphäre eingreifen. In diesem Fall sind diejenigen Ausprägungen des Persönlichkeitsrechts berührt, die den Menschen in seiner Individualität schützen sollen. Mit der von Hubmann vorgenommenen Unterteilung in Individualsphäre, Privatsphäre und Geheimnissphäre wird man unter Privatsphäre diejenigen Lebensumstände zu verstehen haben, die einem bestimmten oder unbestimmten, jedoch beschränkten Personenkreis zugänglich sind, deren Kenntnisnahme der breiten Öffentlichkeit aber entzogen werden soll. Handelt es sich wegen des besonderen Geheimhaltungsinteresses nur um einen beschränkten Kreis von Vertrauten, so ist zusätzlich der Bereich der Geheimnissphäre angesprochen[1]. Privat- und Geheimnissphäre bewahren das

---

1) Hubmann, Persönlichkeitsrecht, S. 268 ff

Eigenleben des Menschen vor der Öffentlichkeit. Erfolgt die Identifizierung durch Abbildung, so ist der Beschuldigte in seinem Recht am eigenen Bild betroffen. Dieses Recht hat als Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen positiv-rechtlichen Niederschlag in den §§ 22 ff KUG gefunden[1]. Die Namensnennung hingegen beeinträchtigt zwar nicht das Recht am eigenen Namen, doch ist sie geeignet, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf eine bestimmte Person, den Beschuldigten, zu lenken. Damit könnte in die Schutzbereiche der Privat- und Geheimnissphäre eingegriffen sein. Insoweit ist ein nicht gesetzlich geregeltes Persönlichkeitsrecht auf Namensanonymität in Rechtsprechung und Lehre anerkannt[2]. Dieses in dem Persönlichkeitsrecht verankerte Recht auf Anonymität dient dem Zweck, den Beschuldigten vor Beeinträchtigungen zu bewahren, die über diejenigen hinausgehen, die mit einem rechtsstaatlichen Ermittlungsverfahren ohnehin verbunden sind. Ob und welche Beeinträchtigungen dieses Anonymitätsrechts durch Namensnennung oder Bildveröffentlichung eine strafrechtliche Sanktion nach sich ziehen, gilt es zu klären.

---

1) Zum Recht am eigenen Bild als Persönlichkeitsrecht BGHZ 20, 345 (347) "Dahlke"; 26, 349 (355) "Herrenreiter"; LG Frankfurt NStZ 82, 35 (36); Hubmann, § 56; ders., Persönlichkeitsrecht, § 40

2) BVerfGE 35, 202 (226); v. Becker, S. 101 ff; Bornkamm NStZ 83, 102 (103); ders., Grenzen der Berichterstattung, S. 247 ff; Dürig in Maunz/Dürig/Herzog, Art. 2 Rdn 42; Kotz NStZ 82, 14 (16)

1. Soziale Prangerwirkung

Aus § 169 S. 1 GVG ergibt sich, da gegenteilige gesetzliche Bestimmungen nicht ersichtlich sind, daß das Ermittlungsverfahren im Gegensatz zu Hauptverhandlung und Urteilsverkündung nicht öffentlich ausgestaltet ist. Dadurch genießt der Beschuldigte den Schutz, nicht schon während des Ermittlungsverfahrens als Täter bloßgestellt zu werden. Ist der Beschuldigte jedoch einmal in der Öffentlichkeit identifiziert, so ist auch die zumindest wünschenswerte Bezeichnung als mutmaßlicher Täter oft nicht mehr als ein formalistisches Stilelement kriminalistischer Berichterstattung durch die Medien. Umfang und Aufmachung der Berichterstattung lassen den Schwerpunkt schnell wieder vom Begriff des mutmaßlichen Täters zu dem des Täters wandern. Eine solche Identifizierung gegenüber der Allgemeinheit führt dann nicht selten zu einer gesellschaftlichen Vorverurteilung, die den Beschuldigten - losgelöst von rechtsstaatlicher Strafrechtspflege - so in seinem sozialen Umfeld gefährden kann, daß es berechtigt ist, von einem irreversiblen "Rufmord" zu sprechen. Was den Bekanntheitsgrad angeht, braucht gar nicht auf so spektakuläre Verfahren wie die Fälle "Brühne", "Bartsch" oder den Fall der Filmschauspielerin "Ingrid van Bergen" abgestellt zu werden. Gerade im Bereich der "Normal"- und "Alltagskriminalität" hat die vorschnelle Identifizierung des Beschuldigten oft erhebliche Folgen für Beruf und besonders auch die soziale Stellung der Familie des Beschuldigten. In den Fällen der Sensati-

onsprozesse" weichen diese Nachteile vielfach durch "Stimmungsmache" der Medien und den damit oft verbundenen wirtschaftlichen Vorteilen für den Beschuldigten - Verkauf von Exklusivrechten an der Lebensgeschichte des Beschuldigten[1] - zurück.

2. Verfahrensbeeinflussung

Die Anonymität des Beschuldigten kann für diesen auch mittelbar die Gewähr für ein möglichst vorurteilsfreies Hauptverfahren geben. Denn ist die Identität des Beschuldigten erst bekannt, so ergibt sich für die Medien ein weiterer Anhaltspunkt für eigene Recherchen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können dann durchaus geeignet sein, Zeugen zu beeinflussen[2]; auch wird der Richterschaft diese Stimmungsmache nicht verborgen bleiben. Dies kann zu einer Beeinflussung bei der Überzeugungsbildung des Richters führen, der gemäß § 261 StPO über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, nur

---

1) So informierte exklusiv die Illustrierte "Stern" im "Bachmeier-Prozeß" ihre Leser über die Lebensgeschichte der Beschuldigten. Unter dem Titel "Annas Mutter" wurde die Lebensgeschichte der I. Bachmeier abgedruckt, die während der Hauptverhandlung gegen den mutmaßlichen Mörder ihrer Tochter Anna diesen im Gerichtssaal erschossen hatte (Stern 33/82, S. 60).

2) So wurden im "Bachmeier-Prozeß" belastende Zeugenaussagen einer entgegen ihrem Willen namhaft gemachten Zeugin veröffentlicht. Unter dem Druck der öffentlichen Meinung und der Tatsache, daß auch das Vorstrafenregister dieser Zeugin Gegenstand ausführlichster Kriminalberichterstattung war, hielt die Zeugin bei ihrer Vernehmung die publizierten Aussagen teilweise nicht mehr aufrecht (Spiegel 48/82, S. 129).

aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung zu befinden hat. Eine solche Beeinflussung wiederum würde sich für den Beschuldigten als Gefährdung seines Anspruches auf ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchzuführendes Verfahren darstellen. Diese Gefahr wird durch die Identifizierung des Beschuldigten jedoch nicht erst begründet, sondern lediglich verstärkt, da eine Beeinflussung von Zeugen und Richterschaft durch die Medien auch vor einer Identifizierung gegeben sein kann. Die Gefahr der gezielten Beeinflussung des erkennenden Gerichts kann freilich erst während der Hauptverhandlung gegeben sein. Aus diesen Gründen spielt die Identifizierung des Beschuldigten während des Ermittlungsverfahrens für die Frage einer möglichen Verfahrensbeeinflussung eine nur untergeordnete Rolle. Dies gilt auch deshalb, weil eine solche Gefährdung wohl nur bei sehr publikumswirksamen Verfahren gegeben sein wird. Im Fall der "Alltagskriminalität" fehlt in der Regel das notwendige Presseecho.

III. Unschuldsvermutung gemäß Art. 6 II MRK

Sowohl den Medien als auch der Justiz in Form der Justizpressestellen ist das Schutzbedürfnis des Beschuldigten vor öffentlicher Identifizierung nicht erst in neuerer Zeit bewußt geworden. Dies zeigen die Entschließung des VIII. Internationalen Strafrechtskongresses 1961 in Lissabon[1] und die Publi-

---

1) Jescheck ZStW 74 (1962), 183 (186)

zistischen Grundsätze des Deutschen Presserates[1], die sich als soziale Selbstkontrolle verstehen. So fordert dieser Pressekodex: "Die Berichterstattung über schwebende Ermittlungs- und Gerichtsverfahren muß frei von Vorurteilen erfolgen. Die Presse meidet deshalb vor Beginn und während der Dauer eines solchen Verfahrens in Darstellung und Überschrift jede einseitige und präjuduzierende Stellungnahme. Ein Verdächtiger darf vor einem gerichtlichen Urteil nicht als Schuldiger hingestellt werden. Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen"[2]. Auch der Gesetzgeber war sich dieser Problematik bewußt, als er noch 1962 im RegE eines StGB die Vorschrift des E 452 vorsah[3]; die Vorschrift hatte zwar primär den Verfahrensschutz gegen die Störung der Strafrechtspflege zum Ziel. Gleichwohl sollte die Vorschrift dem Persönlichkeitsschutz des Beschuldigten dadurch Rechnung tragen, daß durch das Verbot vorgreifender Berichte in der Öffentlichkeit mögliche schwere Folgen für den Beschuldigten verhindert werden sollten[4]. Auch bei dem Schutz des

---

1) abgedruckt bei Wassermann, S. 188 ff

2) Wassermann, S. 189/201

3) Nach E 452 sollte mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bestraft werden, wer öffentlich während eines Strafverfahrens vor dem Urteil des ersten Rechtszuges in Druckschriften, in einer Versammlung oder in Darstellungen des Ton- oder Fernseh-Rundfunks oder des Films

   1. den künftigen Ausgang des Verfahrens oder den Wert eines Beweismittels in einer Weise erörtert, die der amtlichen Entscheidung in diesem Verfahren vorgreift, oder

   2. über das Ergebnis nichtamtlicher Ermittlungen, die sich auf die Sache beziehen, eine Mitteilung macht, die geeignet ist, die Unbefangenheit des Gerichts, der Zeugen oder der Sachverständigen oder sonst die Findung der Wahrheit oder einer gerechten Entscheidung zu beeinträchtigen.

4) BT.-Dr. IV/650, S. 636

Persönlichkeitsrechts eines schon rechtskräftig verurteilten Straftäters kann nicht von einem mangelnden Problembewußtsein gesprochen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum "Soldatenmord von Lebach" als Grenze für die identifizierende Berichterstattung im Anschluß an einen nahezu abgeschlossenen Strafvollzug die Gefährdung der Wiedereingliederung in die Gesellschaft (Resozialisierung) angesehen[1]. Angesichts dieses Problembewußtseins um den Schutz der Persönlichkeitsrechte einer von der Strafverfolgung betroffenen Person ist es bedauerlich, wie schnell Beschuldigte von den Strafverfolgungsbehörden öffentlich identifiziert werden oder zumindest durch unzureichende Geheimhaltung die Voraussetzung für eine Identifizierung durch die Medien geschaffen wird. Dies könnte insbesondere dann bedenklich sein, wenn der Grundsatz der Unschuldsvermutung (Art. 6 II MRK) derartigen Informationspraktiken Zurückhaltung auferlegt.

Durch Zustimmungsgesetz vom 7.8.1952 ist die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) in das positive Recht der Bundesrepublik Deutschland eingeführt worden[2]. Im Grundgesetz ist der Grundsatz der Unschuldsvermutung zwar nicht ausdrücklich erwähnt; lediglich in einige Länderverfassungen hat er Eingang gefunden[3]. Dennoch ist die Unschuldsvermutung von unmittelbarer verfassungs-

---

1) BVerfGE 35, 202 (232 ff)

2) BGBl. 1952 II, S. 686; zum Streit um den Rang der MRK im Normengefüge nationalen Rechts vgl. BVerfG 10, 271 (274); Kleinknecht, Vorbem. MRK Rdn 2; Münch JZ 61, 153 (154)

3) Art. 65 II LVerf. Berlin; Art. 6 III LVerf. Bremen; Art. 20 II S. 1 LVerf. Hessen; Art. 6 III S. 2 LVerf. Rh.-Pfalz; Art. 14 III LVerf. Saarland

rechtlicher Bedeutung, die entweder aus Art. 1 II GG[1] oder aus dem Rechtsstaatsprinzip[2] abgeleitet wird.

Gemäß Art. 6 II MRK wird zugunsten des Angeklagten seine Unschuld bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet[3]. Der Wortlaut des Art. 6 II MRK erfaßt lediglich die Person des Angeklagten, nicht aber die des Beschuldigten. Der Begriff des "Angeklagten" iSd Art. 6 II MRK darf jedoch nicht als technischer Begriff iSd § 157 StPO aufgefaßt werden. Andernfalls wäre der Grundsatz der Unschuldsvermutung während des Ermittlungs- und Zwischenverfahrens ausgeschlossen. Eine Begrenzung der Unschuldsvermutung auf das Hauptverfahren ist aber mit dem Schutzgedanken des Art. 6 II MRK, niemanden ohne Nachweis seiner Schuld in einem gesetzlichen Verfahren als schuldig zu behandeln, nicht vereinbar. Der Begriff des "Angeklagten" iSd Art. 6 II MRK umfaßt daher auch den des Beschuldigten[4]. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung hat somit auch während des Ermittlungsverfahrens Geltung.

Die Unschuldsvermutung stellt für die staatlichen Organe der Strafrechtspflege das Verbot dar, Maßnahmen vorzunehmen, die den vollen Nachweis der Schuld

---

1) Sax, S. 990

2) BVerfGE 22, 254 (265); Lampe NJW 73, 217

3) Als "Nachweis der gesetzlichen Schuld" iSd Art. 6 II MRK ist das rechtskräftige Urteil anzusehen (Guradze, Art. 6 Anm. 24; Sax, S. 987; Schmidt, Justiz und Publizistik, S. 56 Fußn. 21; v. Becker, S. 209 Fußn. 334). So verlangt auch Art. 20 II S. 1 LVerf Hessen ausdrücklich ein rechtskräftiges Urteil. Aus Gründen der Unbestimmtheit verbietet sich ein Abstellen auf die innere Überzeugung des Tatrichters (so aber Schorn, Art. 6 II MRK Anm. 7; Appell, S. 64)

4) Kleinknecht, MRK, Art. 6 Rdn 11; Marxen GA 80, 365 (Fußn. 2)

erfordern, ohne daß dieser Beweis erbracht ist[1]. Die Unschuldsvermutung stellt einen Verfahrensgrundsatz für den Gang des Strafverfahrens dar. Der Beschuldigte wird durch diese Verfahrensmaxime vor diskriminierender und willkürlicher Behandlung geschützt. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung dient damit auch dem Persönlichkeitsschutz des Beschuldigten.

Ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, ohne daß gleichzeitig ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung gegeben ist, liegt vor, wenn aufgrund eines bestehenden Tatverdachts im Rahmen der Ermittlungen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Klärung des bestehenden Verdachts notwendig sind. So sind, abgesehen von der Untersuchungshaft (§ 112 StPO), die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO), die einstweilige Anstaltsunterbringung (§ 126a StPO) und das vorläufige Berufsverbot (§ 132a StPO) als einschneidende Maßnahmen zu Lasten des Beschuldigten zulässig. Diese Maßnahmen greifen zwar in den Privat- und Intimbereich des Beschuldigten ein; doch wird der Beschuldigte damit nicht als Schuldiger behandelt, da diese Maßnahmen lediglich einen bestimmten Verdacht voraussetzen.

Nicht nur das Persönlichkeitsrecht des Beschuldig-

---

1) Streitig ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Unschuldsvermutung nur die staatliche Strafgerichtsbarkeit bindet (OLG Frankfurt NJW 80, 597 (599); Kleinknecht, MRK, Art. 1 Rdn 2) oder auch im Verhältnis Privater untereinander unmittelbar gilt (Marxen GA 80, 365 (373)). Auch bei Ablehnung einer Drittwirkung wird die Unschuldsvermutung jedoch nach überwiegender Ansicht als Prüfungsmaßstab für Handlungen Dritter (z.B. im Verhältnis der Medien zum einzelnen Bürger) verwendet (BVerwGE DÖV 60, 65 (66); OLG Frankfurt aaO; Kleinknecht aaO).

ten, sondern auch der Grundsatz der Unschuldsvermutung wird jedoch dann berührt, wenn die Staatsanwaltschaft Maßnahmen ergreift, die den Beschuldigten für die Öffentlichkeit durch die Kriminalberichterstattung der Medien leicht zum Schuldigen werden lassen. Diese Gefahr ist bei öffentlicher Identifizierung des Beschuldigten zum Zwecke der Fahndung unter Inanspruchnahme der Medien in erheblichem Maße gegeben. Dies muß ebenso bei öffentlicher Identifikation zur ausschließlichen Befriedigung von Informationsinteressen gelten. Zwar stellt die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten nicht als Schuldigen dar, doch setzt sie durch ihre öffentliche Identifikation die Ursache dafür, daß der Beschuldigte aufgrund einer nicht ausreichend objektivierten Kriminalberichterstattung durch "gesellschaftliche Nebengerichte" voreilig schuldig gesprochen werden kann. Eine solche "gesellschaftliche Schuldfeststellung" steht aber zu der in Art. 6 II MRK geforderten verfahrensmäßigen Schuldfeststellung im Widerspruch. Zwar hat die Staatsanwaltschaft aufgrund der Unschuldsvermutung nicht generell die Pflicht, den Beschuldigten vor Angriffen durch Öffentlichkeit und Medien zu schützen[1]. Dies muß jedoch dann anders beurteilt werden, wenn die Ursache für eine "gesellschaftliche Vorverurteilung" in den Ermittlungsmaßnahmen oder den damit zusammenhängenden Informationen über den Beschuldigten liegt. Wenn die Strafverfahrensorgane im Rahmen des Strafverfahrens gemäß Art. 6 II MRK verpflichtet sind, auf eine

---

1) Eine mittelbare Drittwirkung, die den Staat zum Schutz Einzelner gegen Angriffe von Privatpersonen verpflichtet, kommt den Menschenrechten und Grundfreiheiten der MRK nicht zu (Kleinknecht, MRK, Art. 1 Rdn 2; Morvay ZaöRV 21, 316 (321)

verfahrensmäßige Schuldfeststellung hinzuwirken, so leitet sich daraus ebenso die Verpflichtung ab, nach Möglichkeit alle diejenigen Maßnahmen zu vermeiden, die neben einer verfahrensmäßigen Schuldfeststellung auch zu einer voreiligen "gesellschaftlichen Schuldfeststellung" führen können. Insoweit dient die Unschuldsvermutung der Sicherheit einer ausschließlich verfahrensmäßigen Schuldfeststellung[1]. Aus diesem Grunde verpflichtet die Unschuldsvermutung die Strafverfolgungsbehörde bei öffentlicher Identifikation des Beschuldigten sowohl bei öffentlicher Fahndung als auch bei reiner Informationsarbeit gegenüber Presse und Medien zu einer sorgsamen Abwägung zwischen Zweck und Notwendigkeit der öffentlichen Identifikation und den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechtes des Beschuldigten[2]. Auch wenn sich aus dieser Verpflichtung zur sorgsamen Abwägung zugleich jedoch ergibt, daß nicht jede öffentliche Identifizierung des Beschuldigten einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung darstellt, so ist ein Verstoß jedoch dann gegeben, wenn die mit der öffentlichen Identifikation verbundenen möglichen gesellschaftlichen und sozialen Nachteile für den Beschuldigten außer Verhältnis zu Zweck und Notwendigkeit der öffentlichen Identifizierung stehen. Die Unschuldsvermutung stellt damit insofern eine Grenze für die Identifizierung des Beschuldigten gegenüber der Allgemeinheit dar, als sie die Staatsanwaltschaft verpflichtet, nach Möglichkeit alle diejenigen Maßnahmen zu unterlassen, die neben einer verfahrensmäßigen in unverhältnismäßig starker Weise auch zu einer "gesellschaftlichen" Schuldfeststellung führen können.

---

1) Marxen dehnt die Sicherung "der Exklusivität einer verfahrensmäßigen Schuldfeststellung" darüber hinaus auch auf das Verhältnis zwischen Medien und dem einzelnen Bürger aus, GA 80, 365 (373)

2) OLG Hamburg NJW 80, 842; Kleinknecht, MRK, Art. 6 Rdn 11; Loesdau MDR 62, 773 (776)

B. STRAFBARKEIT DE LEGE LATA

Im folgenden soll nun untersucht werden, ob die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft de lege lata ein strafbares Verhalten darstellen kann. Dabei wird zwischen verschiedenen Arten der Identifizierung zu unterscheiden sein. Sowohl die Identifizierung durch Angaben zur Person als auch die Veröffentlichung von Fotos der Person des Beschuldigten kommen in Betracht. Den Schwerpunkt der Untersuchung wird dabei die Behandlung möglicher Rechtfertigungsgründe bilden.

Bei der Identifizierung durch Veröffentlichung von Angaben zur Person des Beschuldigten stellt sich die Frage nach einem strafrechtlichen Schutz durch die Datenschutzgesetze. Die Tatbestandsmäßigkeit des § 41 I Nr. 1 BDSG setzt ein unbefugtes Übermitteln geschützter Daten voraus. Problematisch ist, ob die Angaben über die Person des Beschuldigten Daten iSd Bundesdatenschutzgesetzes sind. Aus dem Strafgesetzbuch kommt neben den §§ 353b I S. 1 Nr. 1, 353d Nr. 3 insbesondere § 203 II S. 2 in Betracht. In § 203 II S. 2 StGB hat der Gesetzgeber dem Geheimnis die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse gleichgestellt. Voraussetzung ist jedoch, daß diese Einzelangaben für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind. Dies führt zu der Frage nach der Stellung der Staatsanwaltschaft im Verhältnis zu Rechtsprechung und Verwaltung. Nur wenn die Staatsanwaltschaft als Träger öffentlicher Verwaltung anzusehen ist, kann § 203 II S. 2 StGB tatbestandsmäßig gegeben sein.

Erfolgt die öffentliche Identifizierung durch Bildnisse, könnte sich die Strafbarkeit aus § 33 KUG ergeben. Für die Strafbarkeit wird in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein, ob es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte iSd § 23 I Nr. 1 KUG handelt.

Bei der Prüfung der Rechtfertigungsgründe ist zwischen den verschiedenen Rechtfertigungssituationen zu unterscheiden. Einmal kann die Namensnennung oder die Bildidentifizierung zu Fahndungszwecken erfolgt sein. Auch kann die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten ausschließlich deshalb öffentlich identifiziert haben, um einem Informationsverlangen der Presse nachzukommen. Schließlich sind die Fälle von Bedeutung, in denen die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten dadurch identifiziert, daß sie einem privaten Versicherungsunternehmen Akteneinsicht in die Ermittlungsakten gewährt. Auf diese Weise erfährt das Versicherungsunternehmen den Namen des Beschuldigten, den es als möglichen Schädiger des versicherten Objektes in der Regel auf Ersatz des gezahlten Schadensausgleichs in Anspruch nehmen will. Für die öffentliche Identifizierung ist somit in diesem Fall ein rein wirtschaftliches Interesse ausschlaggebend.

Erfolgt die Namensnennung zu Fahndungszwecken, so kann § 131 StPO als Rechtfertigungsgrund eingreifen, wenn die Voraussetzungen für den Erlaß des Steckbriefs vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen aber nicht vor, so stellt sich die Frage nach anderen Rechtfertigungsgründen. Eine Anwendbarkeit anderer Rechtfertigungsgründe setzt voraus, daß § 131 StPO für alle Fahndungsbereiche nicht zugleich eine ab-

schließende Regelung darstellt. Während ein Rückgriff auf § 34 StGB als Rechtfertigungsgrund bei der Strafverfolgung als einer hoheitlichen Tätigkeit bedenklich erscheint, könnte sich bei der Namensnennung eine Rechtfertigung aus einer analogen Anwendung des § 24 KUG herleiten lassen, wonach für Zwecke der Rechtspflege von Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten veröffentlicht werden dürfen.

Bei der Namensnennung, die ausschließlich einem öffentlichen Informationsbedürfnis Rechnung trägt, könnte sich die Rechtfertigung aus dem Informationsrecht der Presse gem. § 4 I PresseG NW ergeben. Ein solcher Informationsanspruch setzt jedoch voraus, daß das Informationsinteresse gegenüber dem Anonymitätsschutz des Beschuldigten höher einzustufen ist. Aus diesem Grund wird eine Abwägung nach den verschiedenen Gründen des Informationsverlangens vorzunehmen sein, wenn der Persönlichkeitsschutz des Beschuldigten nicht ganz einem publizistischen Interesse geopfert werden soll.

Für die Namensnennung gegenüber Versicherungsunternehmen kommt es darauf an, inwieweit diesen zur Rechtsverfolgung ihrer Zivilrechtsansprüche ein Akteneinsichtsrecht in die Ermittlungsakten gewährt werden muß.

Z W E I T E R T E I L

A. TATBESTANDSMÄSSIGKEIT IDENTIFIZIERENDEN VERHALTENS

I. § 203 Abs. II S. 2 StGB

Das Verhalten des Staatsanwalts, der durch Angaben während des Ermittlungsverfahrens die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten verursacht, könnte geeignet sein, eine strafrechtliche Sanktion gemäß § 203 II S. 2 StGB auszulösen. Für die Strafverfolgung ist ein Strafantrag erforderlich, § 205 I StGB.

1. Schutzaspekte

Mit § 203 II S. 2 StGB hat der Gesetzgeber erstmals dem Bedürfnis nach einem strafrechtlichen Datenschutz Rechnung getragen[1]. Einem Privatgeheimnis stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, wenn sie für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind. Somit werden durch § 203 II S. 2 StGB neben den Geheimnissen auch die erfaßten Daten gegen unbefugtes Offenbaren geschützt. Bezüglich des Rechtsgutes bringt die Gleichstellung von Geheimnis und Einzelangaben keine Klarheit[2]. Im wesentlichen sind

---

1) BT-Dr. VII, 550, S. 242

2) Umfassende Darstellung des Streitstandes bei Rogall NStZ 83, 1 (3)

zwei Auffassungen zu unterscheiden. Diejenige, die einen Individualrechtsgüterschutz annimmt, sieht den Schutzzweck in dem Schutz des vom Geheimhaltungswillen des Betroffenen getragenen persönlichen Lebens- und Geheimbereichs[1]. Die andere Meinung präferiert den Gemeinschaftsschutz zugunsten des Allgemeininteresses an der Verschwiegenheit und damit der Funktionstüchtigkeit bestimmter Berufsgruppen[2]. In erster Linie wird man in § 203 StGB einen Individualrechtsgüterschutz zu sehen haben. Dafür spricht die systematische Stellung des § 203 StGB im 15. Abschnitt des StGB, der die Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs verhindern will. Für den Bereich des § 203 II StGB erfährt diese Ansicht dadurch eine Stütze, daß hier die Geheimnisse oft nicht auf einer freiwilligen Vertrauensbasis preisgegeben werden. Vielmehr ist der Bürger vielfach genötigt, gegenüber dem Amtsträger Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse darzulegen. Dies erfordert einen verstärkten Individualrechtsgüterschutz. Eine Voranstellung von Gemeinschaftsgütern ist auch deshalb entbehrlich, da ein ausgeprägter Individualrechtsgüterschutz mittelbar auch dem Interesse an der Verschwiegenheit und damit der Funktionstüchtigkeit bestimmter Berufskreise Rechnung trägt.

---

1) Becker MDR 74, 888 (890); Dreher/Tröndle § 203 Rdn 1; Lackner § 203 Anm. 1; Kreuzer NJW 75, 2232 (2233); Ostendorf JR 81, 444 (446); Rogall NStZ 83, 1 (4); Schünemann ZStW 90 (1978), 11 (55)

2) Lenckner in Sch-Sch § 203 Rdn 3 mwN; Samson in SK § 203 Rdn 4; Schlund JR 77, 265 (269)

2. Einzelangaben

Ebenso wie sich die Geheimnisoffenbarungen iSd § 203 StGB nur auf wahre Tatsachen beziehen[1], so muß es sich bei den Angaben zur Person ebenfalls um wahre Angaben handeln, da nur diese die Gefahr in sich bergen, den wahren Beschuldigten zu identifizieren. Bei unwahren oder unrichtigen Angaben kommen die §§ 186, 187 StGB in Betracht. Dies wird in der Regel nicht gegeben sein, da der Staatsanwalt die mit den Angaben identifizierte Person den Tatsachen entsprechend als Beschuldigte hinstellt. Bei den Einzelangaben braucht es sich nicht um Daten handeln, die in einer Datei gespeichert sind[2]. Insoweit unterscheidet sich der Begriff der Einzelangaben von dem Datenbegriff des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 1 II, 2 II BDSG).

Problematisch kann sich dagegen die Abgrenzung zwischen den Einzelangaben und dem Geheimnis darstellen. Während es sich einerseits bei den Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht um Geheimnisse im materiellen Sinn handeln darf, dürfen die Einzelangaben aber ebenso wie das Geheimnis andererseits auch nicht offenkundig sein[3]. Durch das Kriterium der Offenkundigkeit werden aus dem Schutzbereich des § 203 II S. 2 StGB diejenigen Einzelangaben ausgeschieden, die einem verständigen Menschen aus allgemeinen Quellen frei zugänglich sind. Wenn damit die Einzelangaben nicht

---

1) Arzt, S. 156; Rogall NStZ 83, 1 (4) Fußn. 60

2) Lenckner in Sch-Sch § 203 Rdn 46

3) Dreher/Tröndle § 203 Rdn 9

jedem Verständigen bekannt oder leicht feststellbar sein dürfen, wird es schwierig, abstrakt eine Abgrenzung zwischen dem Begriff des Geheimnisses und dem der Einzelangaben vorzunehmen. Die Grenzen sind flüssig und können daher sinnvoll nur im Einzelfall abgesteckt werden. Da einer solchen Grenzziehung jedoch nicht nur dogmatische Bedeutung zukommt, kann auf eine Abgrenzung nicht verzichtet werden. Sie hat praktische Bedeutung im Hinblick auf § 203 II S. 3 StGB. Während die Weitergabe von Einzelangaben im Behördenverkehr für Aufgaben öffentlicher Verwaltung schon dann erlaubt ist, wenn kein gesetzliches Verbot (z.B. § 12 BStatG) entgegensteht, bedarf es für die Weitergabe von Geheimnissen einer über die Grundsätze der Rechts- und Amtshilfe hinausgehenden ausdrücklichen Befugnis[1].

Der Name oder andere individualisierende Personalien und das Bildnis einer Person stellen—allein betrachtet—kein Geheimnis dar, da es sich dabei um Tatsachen handelt, die nicht nur einzelnen oder einem beschränkten Personenkreis bekannt, sondern zumindest frei zugänglich sind. Etwas anderes könnte jedoch deshalb gelten, weil gegen den öffentlich zu identifizierenden Beschuldigten wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt wird. Der Zusammenhang zwischen den Angaben zur Person und dem laufenden Ermittlungsverfahren könnte ein Geheimnis darstellen. Damit würde nicht § 203 II S. 2 StGB, sondern das generelle Offenbarungsverbot des § 203 II S. 1 StGB eingreifen. Ein Abstellen auf das Verhältnis der Einzelangaben zu dem Zweck, zu dem sie erfaßt worden sind, ist jedoch kein taugliches Mittel zur Abgren-

---

1) Lenckner in Sch-Sch § 203 Rdn 53; Franzheim ZRP 81, 6 (8); wohl auch Dreher/Tröndle § 203 Rdn 32

zung von Geheimnis und Einzelangabe. Die Einzelangaben iSd § 203 II S. 2 StGB müssen für Aufgaben öffentlicher Verwaltung erfaßt worden sein. Damit dienen die als Einzelangaben in Betracht kommenden Personalien immer einem bestimmten Zweck. Grenzt man nun die Einzelangaben unter Berücksichtigung des Zwecks ihrer Erfassung von dem Begriff des Geheimnisses ab, so wird damit nicht eine Gleichstellung von Geheimnis und Einzelangaben, sondern die Gleichstellung von Geheimnis und Zweck der Erfassung der Einzelangaben zugrundegelegt. Dies steht aber der vom Gesetzgeber gewollten Gleichstellung von Geheimnis und Einzelangabe entgegen. Es kann daher lediglich auf die identifizierenden Angaben zur Person selber ankommen; diese stellen jedoch kein Geheimnis dar. Es handelt sich vielmehr um Einzelangaben zur Person des Beschuldigten iSd § 203 II S. 2 StGB.

Der Staatsanwalt, der im Rahmen der Ermittlungstätigkeit wahre personenbezogene Einzelangaben über den Beschuldigten der Öffentlichkeit bekannt gibt, offenbart diese gemäß § 11 I Nr. 2a StGB in seiner Eigenschaft als Amtsträger.

3. Staatsanwaltschaft als Verwaltungsbehörde

Zu klären bleibt die Frage, ob diese Einzelangaben für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind. Dies setzt voraus, daß die Staatsanwaltschaft als Verwaltungsbehörde einzuordnen ist.

a) Rechtsprechung und Literatur

Aufgabe der Strafrechtspflege ist es, der Strafrechtsordnung Geltung zu verschaffen und die Durchsetzung der Rechtsfolgen zu gewährleisten, die an die Verwirklichung der Straftatbestände geknüpft sind. In diesem Sinne sind Organe der Rechtspflege nicht nur die Gerichte, sondern auch die Staatsanwaltschaft[1]. Aufgrund dieser gemeinsam Staatsanwaltschaft und Gericht übertragenen Aufgabe der Justizgewährung wird von einem Teil der Literatur die Meinung vertreten, die Staatsanwaltschaft sei Bestandteil der Judikative und damit nicht nur Organ der Rechtspflege, sondern auch Organ der Rechtsprechung. Eine Einordnung der Tätigkeit des Staatsanwalts in die Exekutive wird daher von dieser Meinung abgelehnt[2]. Zur Begründung wird ausgeführt, daß der Staatsanwalt ebenso wie der Richter zur Erforschung der materiellen Wahrheit und zur Herbeiführung eines gerechten Urteils beitrage. Die Funktionen der Staatsanwaltschaft seien durchaus richterlicher Art. Zudem handele es sich bei dem Aufgabenkreis der Staatsanwaltschaft um Funktionen, die früher der Inquisitionsrichter ausgeübt habe[3]. Die überwiegende Meinung dagegen sieht in der Staatsanwaltschaft eine

---

1) BGHSt 24, 170 (171)

2) Göbel NJW 61, 856 (857); Kaiser NJW 61, 200 (201); Schmidt-Bleibtreu in Schmidt-Bleibtreu/Klein, Vorb. Art. 92 Rdn 1b; so auch Kohlhaas, S. 66 und Wagner JZ 74, 212 (218), die sich gegen die Verfassungsmäßigkeit der Weisungsgebundenheit des Staatsanwalts wenden

3) Kaiser, aaO

Verwaltungsbehörde[1]. Auch wenn die Staatsanwaltschaft ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Rechtspflege sei, rechtfertige dies nicht die Zuordnung zur rechtsprechenden Gewalt. Der Staatsanwalt könne nicht Recht sprechen, da ihm die richterliche Unabhängigkeit fehle. Vielmehr sei der Staatsanwalt aufgrund seiner Weisungsgebundenheit (§ 146 GVG) in den Bereich der öffentlichen Verwaltung eingebunden. Eine dritte Auffassung zur Rechtsstellung der Staatsanwaltschaft vertritt Roxin[2]. Nach seiner Auffassung ist die Staatsanwaltschaft weder der Verwaltung noch der rechtsprechenden Gewalt zuzurechnen. Vielmehr stehe die Staatsanwaltschaft als selbständiges Organ der Rechtspflege zwischen Exekutive und Judikative. Eine Gleichstellung mit der Stellung des Richters verbiete der Wortlaut des Art. 92 GG. Eine reine Verwaltungsbehörde aber sei die Staatsanwaltschaft ebensowenig, da ihre Tätigkeit nicht an den Erfordernissen der Verwaltung, sondern als Organ der Rechtspflege nur an den Kriterien der Wahrheit und Gerechtigkeit orientiert sei.

Nur wenn der h.M. zu folgen ist, die in der Staatsanwaltschaft eine Verwaltungsbehörde sieht, kann der Tatbestand des § 203 II S. 2 StGB eingreifen, da andernfalls die Einzelangaben zur Person des Beschuldigten nicht für Aufgaben öffentlicher Verwaltung erfaßt worden sind.

---

1) BVerfGE 32, 199 (213) = NJW 72, 25; BGHSt 24, 170 (171); OLG Koblenz JVBl 61, 237 (238); Samson in SK, § 203 Rdn 33; Schäfer in LR, Erster Bd., Einl. Kap. 8 Rdn 5; Bloymeyer GA 70, 161 (176); Bucher JZ 75, 105 (107); Günther, S. 162; Nanakorn, S. 34; Nüse JR 71, 394 (395); Ostendorf GA 80, 445 (447); Schmidt MDR 64, 629 (713) weist der Staatsanwaltschaft lediglich eine den sonstigen Verwaltungsbehörden fremde Funktion zu.

2) Roxin, § 10 III, S. 47

b) Begrenzung auf das Ermittlungsverfahren

Bei der Beurteilung dieser Frage ist der Bereich der Antrags- und Entscheidungstätigkeit der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung auszuklammern, da hier eine Offenbarung der Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse des Beschuldigten schon kraft Öffentlichkeit der Hauptverhandlung vorliegt. Auch ist weder die Stellung der Staatsanwaltschaft während des Zwischenverfahrens noch ihre Entscheidungstätigkeit über Anklage oder Einstellung nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens von Interesse. Zu beurteilen ist vielmehr die reine Ermittlungstätigkeit, die zur Klärung des bestehenden Verdachts einer strafbaren Handlung führen soll. Bei dieser Beschränkung auf den reinen Ermittlungsbereich räumt auch Göbel ein, daß die exekutive Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Vordergrund stehe[1].

c) Eigene Stellungnahme

Grundlage für die Beurteilung der staatsanwaltlichen Ermittlungstätigkeit sind die Begriffe Rechtsprechung und Verwaltung. Aufgrund der Vielseitigkeit ihrer Erscheinungen wird der Begriff der Verwaltung oft nur negativ definiert, da mögliche Abgrenzungskriterien für eine positive Definition als nicht ausreichend angesehen werden[2]. Verwaltung ist danach die gesamte öffentliche Tätigkeit eines Ho-

---

1) Göbel, aaO, S. 858

2) v. Münch in Erichsen/Martens, S. 3 ff

heitsträgers, die nicht Gesetzgebung oder Rechtsprechung ist. Während die Abgrenzung zur Legislative in der Regel kaum Schwierigkeiten bereitet, kann die Unterscheidung zwischen Verwaltung und Rechtsprechung problematisch sein, da der Begriff der rechtsprechenden Gewalt in Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich verstanden wird.

Nach einer formellen Theorie wird der Begriff der rechtsprechenden Gewalt als die Summe der den Spruchgerichten gesetzlich zugewiesenen Funktionen verstanden[1]. Dieser Funktionsbestimmung wird zu Recht entgegengehalten, daß damit in das Belieben des Gesetzgebers gestellt sei, was die Verfassung den Richtern vorbehalte. Art. 92 GG erhielte damit einen Gesetzesvorbehalt, der dem Grundgesetz nicht zu entnehmen sei[2]. Überwiegend wird der Begriff der rechtsprechenden Gewalt deshalb von einem materiellen Verständnis aus bestimmt, das neben verfassungsrechtlichen Richtervorbehalten und Rechtsweggarantien entscheidend auf materielle Elemente des Verfahrens und der beteiligten Personen abstellt[3]. Unter den Vertretern dieser Theorie wird jedoch auf unterschiedliche materielle Elemente zur Bestimmung des Rechtsprechungsbegriffs und seiner Abgrenzung zur Verwaltung abgestellt. Für Bettermann stellt unter anderem die Funktion, die das Recht für Richter und Verwaltung hat, ein entscheidendes Abgrenzungs-

---

1) RGZ 107, 315 (323)

2) BVerfG 22, 49 (75)

3) BverfGE 22, 49 (74); Achterberg im Bonner Kommentar, Art. 92 Rdn 106; Arndt NJW 59, 605 (607); v. Münch Art. 92 Rdn 6; Niese, ZStW 70 (1958), 337 (352); Rumpf VVdStRL 14, 136 (149)

merkmal dar. Während für den Verwaltungsbeamten das Recht Verhaltensnorm sei, beinhalte es für den Richter überwiegend die Funktion einer Beurteilungsnorm[1]. Eine andere Abgrenzungstheorie stellt darauf ab, daß die Behörde in eigener Sache, der Richter wegen seiner Stellung als unbeteiligter Dritter dagegen in fremder Angelegenheit entscheide[2]. Schließlich wird die Unterscheidung von Verwaltung und Rechtsprechung auf die Verbindlichkeit und Rechtskraft der richterlichen Entscheidung gestützt[3].

Einer genauen Abgrenzung anhand dieser Kriterien bedarf es hingegen nicht, wenn man mit Roxin von der Möglichkeit ausgeht, die Staatsanwaltschaft als selbständiges Organ der Rechtspflege außerhalb von Exekutive und Judikative anzusiedeln. Diese Lösung ist jedoch dem Einwand ausgesetzt, daß es aufgrund der Verfassung verwehrt sein muß, neben der Gewaltentrias eine vierte Staatsgewalt oder die Ausübung staatlicher Gewalt außerhalb der Teilgewalten anzuerkennen. Es bedarf daher einer klaren Zuordnung der Staatsanwaltschaft zu einer der Teilgewalten. Daher soll die Abgrenzung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit von der Tätigkeit der Rechtsprechung nach Maßgabe der oben angeführten Kriterien erfolgen.

Eine Zuordnung der Staatsanwaltschaft zur öffentlichen Verwaltung läßt sich durch das Abgrenzungskri-

---

1) Bettermann in GS für Jellinek, S. 363 f

2) Achterberg in Bonner Kommentar, Art. 92 Rdn 110; Bettermann in GS für Jellinek, S. 372; Friesenhahn in FS für Thoma, S. 27 f

3) Arndt NJW 59, 605 (607)

terium der Rechtskraft nur unzureichend begründen. Zwar kommt den staatsanwaltlichen Entscheidungen im Gegensatz zu den richterlichen vielfach keine Rechtskraft zu. So können gemäß §§ 153 I, 153b I, 154 I, 154a I StPO eingestellte Ermittlungen unter Berücksichtigung der §§ 78 - 78c StGB jederzeit wieder aufgenommen werden. Dagegen tritt bei einer Einstellung gemäß § 153a I S. 4 StPO ein beschränkter Strafklageverbrauch ein. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Damit kommt der Einstellung nach § 153a I S. 4 StPO eine beschränkte materielle Rechtskraft zu. Ebenso kann auch einem gerichtlichen Einstellungsbeschluß gemäß § 153 II StPO nicht die volle, sondern nur eine beschränkte materielle Rechtskraft zukommen. Ergeben sich neue Tatsachen und Beweismittel, so entfällt für den gerichtlichen Einstellungsbeschluß nach § 153 II StPO der Strafklageverbrauch[1]. Die Frage der Rechtskraft ist somit kein geeignetes Kriterium, um die Staatsanwaltschaft der öffentlichen Verwaltung zuzuordnen. Problematisch erscheint dieses Abgrenzungsmerkmal auch gerade deshalb, weil es in der Hand des "einfachen" Gesetzgebers läge, die Entscheidungen mit Rechtskraftwirkung auszustatten, so daß die Entscheidung des Verfassungsgebers, die rechtsprechende Gewalt gemäß Art. 92 GG den Richtern anzuvertrauen, unterlaufen werden könnte[2].

Auch die Abgrenzungstheorie, die von den unterschiedlichen Funktionen ausgeht, die das Recht für Verwaltung und Rechtsprechung hat, kann für die Einordnung der Staatsanwaltschaft nicht herangezogen

---

1) Kleinknecht § 153 Rdn 37

2) Herzog in Maunz/Düring/Herzog, Art. 92 Rdn 30

werden. Diese Theorie geht von der Überlegung aus, daß das Recht für den Richter überwiegend einen Beurteilungsmaßstab darstelle; für die Verwaltung beinhalte es dagegen ausschließlich Verhaltensnormen. Diese Unterscheidung kann jedoch nur für das materielle Recht gelten, da das Prozeßrecht für den Richter in weiten Teilen ebenfalls Verhaltensnormen enthält[1]. Funktion und Aufgabe der Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde ergeben sich jedoch aus den Verfahrensgesetzen (StPO, GVG). Um eine sachgerechte Beurteilung der unterschiedlichen Funktionen des Rechts für Richter und Staatsanwalt vornehmen zu können, kann daher auf eine Berücksichtigung des Verfahrensrechts nicht verzichtet werden. Bei der somit notwendigen Einbeziehung des Verfahrensrechts läßt sich aber die Abgrenzung nach der Funktion des Rechts nicht mehr aufrechterhalten, da das Recht damit für den Richter eben nicht mehr nur einen Beurteilungsmaßstab darstellt.

Für die Zuordnung der Staatsanwaltschaft zur Verwaltung könnte jedoch das verbleibende Abgrenzungskriterium maßgeblich sein. Danach handelt es sich bei einer Entscheidung in eigener Sache um Verwaltungstätigkeit und bei einer solchen eines unbeteiligten Dritten in fremder Angelegenheit um richterliche Tätigkeit. "Unbeteiligt" ist der Richter deshalb, weil ihm kein anderes Interesse anvertraut ist als das Interesse, das der Feststellung dient, was rechtens ist. Der Verwaltung sind dagegen im Rahmen ihrer Tätigkeit besondere öffentliche Interessen anvertraut. Um die Durchführung der ihr zugewiesenen Aufgaben gewährleisten zu können, ist die Verwaltung deshalb

---

1) Achterberg in Bonner Kommentar, Art. 92 Rdn 135

im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes vielfach mit einem Initiativrecht ausgestattet. Als Strafverfolgungsbehörde kommt der Staatsanwaltschaft die Aufgabe zu, die richterliche Prüfung des Strafanspruches zu gewährleisten, wenn genügende Verdachtsmomente für eine Straftat vorliegen. Da der Strafanspruch des Staates mit Ausnahme der Antrags- und Privatklagedelikte (§§ 374 - 394 StPO) nicht zur Disposition des Bürgers steht, ist die Staatsanwaltschaft aufgrund des Legalitätsprinzips, § 152 II StPO, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten zur Anklageerhebung verpflichtet, sofern die Voraussetzungen für eine Einstellung nach den §§ 153 ff StPO nicht vorliegen. Die Staatsanwaltschaft vollzieht damit als Anklagebehörde eine Aufgabe, bei der ihr nicht nur ein Initiativrecht zusteht, sondern bei der ihr durch das Legalitätsprinzip sogar eine Initiativpflicht auferlegt ist. Für die richterliche Entscheidung bedarf es demgegenüber eines Antrags, einer Klageerhebung oder einer Anklage. Aufgrund dieser Kriterien ergibt sich, daß es sich bei der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft um Verwaltungshandeln und nicht um Entscheidungen eines unbeteiligten Dritten, also Rechtsprechung, handelt. Gegen dieses Ergebnis könnte möglicherweise eingewendet werden, daß sowohl der Staatsanwalt als auch der Richter Organe der Rechtspflege sind, die über einen einheitlichen Strafanspruch befinden, so daß es sich bei dem Richter gar nicht um eine Entscheidung eines unbeteiligten Dritten in fremder Angelegenheit handelt. Dem ist entgegenzuhalten, daß es sich wegen der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 I GG) durchaus um die Entscheidung eines unbeteiligten Dritten handelt. Eine solche Unabhängigkeit fehlt dem Staatsanwalt aufgrund seiner Weisungsgebundenheit gemäß §§ 146, 147 GVG aber gerade.

Eine richtergleiche Stellung des Staatsanwalts kann auch nicht mit dem Argument begründet werden, daß sein Aufgabenkreis aus demjenigen des früheren Inquisitionsrichters herausgelöst sei[1]. Getrennt wurde nur die Inquisition von den Aufgaben des damaligen Inquisitionsrichters[2]. Die Einleitung des Strafverfahrens ist aber nach heutigem Verständnis eben keine richterliche Aufgabe. Nur weil der Staatsanwalt Aufgaben des früheren Inquisitionsrichters übernommen hat, wird die Staatsanwaltschaft nicht zum Organ der Rechtsprechung. Durch die Einführung der Staatsanwaltschaft im heutigen Sinn sollte gerade ein Organ geschaffen werden, das neben der Funktion, Übergriffe der Polizei einzudämmen, gegen unrichtige Gerichtsentscheidungen Rechtsmittel einlegen sollte[3]. Die damaligen Reformgedanken sprechen somit gegen eine Zuordnung der Staatsanwaltschaft zur Rechtsprechung. Die Initiative zur aburteilenden Tätigkeit wäre andernfalls wiederum in einer Hand mit der urteilenden Tätigkeit selbst vereint. Gerade dieser Mißstand sollte jedoch durch die Abschaffung des Inquisitionsprozesses beseitigt werden.

---

1) So aber Kaiser NJW 61, 200 (201)

2) Der Inquisitionsprozeß, der bis zum Einbruch des Gedankens der französischen Revolution in Deutschland herrschte, wurde von Polizei und Richtern getragen. Der Richter spielte im Ermittlungsverfahren eine maßgebliche Rolle, obwohl er zugleich das Urteil sprach. Die Einführung der Staatsanwaltschaft nach heutigem Verständnis geht auf das Vorbild des französischen code d'instruction criminelle zurück (ausführlich hierzu Görgen, S. 51 ff). Danach wurde erst durch Gesetz vom 17. Juli 1846 in Preußen ein Staatsanwalt eingeführt, der das Anklagemonopol erhielt.

3) Vgl. die Ausführungen des preußischen Staatsministers von Savigny GA 7 (1859), 577 (586); Otto, S. 40

Wollte man die Staatsanwaltschaft über ihre Stellung als Organ der Rechtspflege hinaus auch als Organ der Rechtsprechung auffassen, so dürfte zudem die Einordnung der Amtsanwälte nicht befriedigend zu lösen sein. Diese sind nach § 142 I Nr. 3 GVG als den Staatsanwälten gleichgestellt ebenfalls Organe der Rechtspflege. Bei gleicher Funktionsausübung müßten Amtsanwälte und Staatsanwälte als richterliches Rechtsprechungsorgan angesehen werden können. Dies verbietet sich aber, da den Amtsanwälten die Befähigung zum Richteramt fehlt.

Schließlich spricht auch ein formalgesetzliches Argument gegen eine Zuordnung der Staatsanwaltschaft zur Judikative. § 11 I Nr. 7 StGB stellt dem Begriff der Behörde nur den des Gerichtes gleich. Die Staatsanwaltschaft mit ihren Beamten wird schon durch § 11 I Nr. 2a StGB erfaßt. Der Gesetzgeber hat somit ex definitione nur den Richtern eine ihren Aufgaben entsprechende Sonderstellung zukommen lassen.

Gegen eine Zuordnung der Staatsanwaltschaft zur vollziehenden Gewalt scheint jedoch zu sprechen, daß Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, die der Einleitung, Durchführung und Beendigung des Strafverfahrens dienen, überwiegend nicht gemäß § 23 EGGVG gerichtlich überprüft werden können[1]. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Prozeßhandlungen

---

1) Zur Kasuistik insbesondere auch anderer Maßnahmen während des Verfahrens vgl. Kissel, § 23 EGGVG Rdn 40 ff und 101 ff; hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß die Ablehnung der Einsichtnahme in die Akten des laufenden Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nicht gemäß §§ 23 ff EGGVG überprüfbar ist, OLG Hamm in GA 84, 290 ff.

und nicht um Justizverwaltungsakte iSd § 23 EGGVG; auch wenn die Begründung, insbesondere in Abgrenzung der Begriffe Prozeßhandlung und Justizverwaltungsakt, streitig ist, so besteht hinsichtlich des Ausschlusses der Überprüfungsmöglichkeit solcher Prozeßhandlungen gemäß § 23 EGGVG Einigkeit[1]. Stellen diese Maßnahmen jedenfalls keine Justizverwaltungsakte dar, so scheint es nahe zu liegen, eine verwaltende Tätigkeit abzulehnen und sie der richterlichen Tätigkeit gleichzustellen. Eine solche Schlußfolgerung ist indessen abzulehnen. Die Unanwendbarkeit des § 23 EGGVG auf die staatsanwaltlichen Prozeßhandlungen läßt die Qualifizierung dieser Maßnahmen als Verwaltungstätigkeit unberührt. Denn auch im umgekehrten Fall ist die richterliche Tätigkeit nicht gänzlich einer Überprüfung nach § 23 EGGVG entzogen. § 23 I EGGVG bleibt vielmehr dann anwendbar, soweit Gerichte und Richter dienstlich, aber nicht unter richterlicher Unabhängigkeit tätig werden[2]. Gleichwohl wird man den Richter insoweit nicht als Teil der Exekutive auffassen können. Auch wenn er insofern selbst Aufgaben wahrnimmt, die verwaltenden

---

1) Die wohl h.M. stellt unter Berücksichtigung des Kriteriums der funktionellen Bedeutung der Maßnahmen für das Strafverfahren auf die Unterscheidung zwischen Justizverwaltungsakt und Prozeßhandlung ab (Kissel, § 23 EGGVG Rdn 40 mwN; Kleinknecht, § 23 EGGVG Rdn 6). Wegen der Schwierigkeit der Festlegung des Begriffs der Prozeßhandlung wird für die Frage der Überprüfbarkeit zum Teil auf die Subsidiaritätsklausel des § 23 III EGGVG abgestellt (OLG Hamm GA 84, 290 (291); Schäfer in LR, § 23 EGGVG Rdn 48). Dabei gilt es jedoch zu beachten, daß § 23 EGGVG nicht in allen Fällen, in denen die StPO keinen Rechtsbehelf vorsieht, zur Lückenausfüllung herangezogen werden darf (OLG Hamm, aaO). Der Begriff der Prozeßhandlung soll im weiteren so verwendet werden, daß ihm nach beiden Auffassungen ein Ausschluß der Überprüfungsmöglichkeit gemäß §§ 23 ff EGGVG zukommt.

2) Schäfer in LR, § 23 EGGVG Rdn 4

Charakter haben, bleibt der Richter Organ der Rechtsprechung[1]. Die Rechtswegzuweisung des § 23 EGGVG kann daher nicht zur Abgrenzung von Verwaltung und Rechtsprechung herangezogen werden.

Die Staatsanwaltschaft ist somit aus den dargelegten Gründen nicht der Judikative zuzuordnen. Die Abgrenzung aufgrund des Kriteriums der Streitentscheidung durch unbeteiligte Dritte ergibt vielmehr, daß die Staatsanwaltschaft Teil der vollziehenden Gewalt ist. Gibt der Staatsanwalt identifizierende Daten über den Beschuldigten preis, so offenbart er somit persönliche Einzelangaben, die für die öffentliche Verwaltung erfaßt worden sind.

4. Bedeutung des Merkmals "unbefugt"

Die Einordnung und Funktionsbestimmung des Merkmals "unbefugt" bereitet Schwierigkeiten. Während überwiegend einer Offenbarungsbefugnis nur rechtfertigender Charakter zugesprochen wird[2], erkennt eine andere Auffassung auch tatbestandsbegrenzende Wirkung des Merkmals "unbefugt" an[3]. Auf eine ausführliche

---

1) Das Richtermonopol verbietet den Richtern nicht allgemein die Übernahme und Erledigung auch anderer Aufgaben als die der rechtsprechenden Gewalt (Achterberg in Bonner Kommentar, Art. 92 Rdn 115). In § 4 II DRiG sind abschließend die anderen Aufgaben außerhalb der Rechtsprechung aufgezählt.

2) BGHSt 1, 366 (368); Dreher/Tröndle § 203 Rdn 27; Lackner, Vor § 201 Anm. 2; Rogall NStZ 83, 1 (6); Samson in SK § 203 Rdn 36; Welzel, S. 337

3) OLG Köln NJW 62, 686 mit zustimmender Anm. von Bindokat; Goll, S. 40; Lenckner in Sch-Sch § 203 Rdn 21/22

Untersuchung der Funktionsformen soll im Rahmen dieser Untersuchung verzichtet werden. Insoweit wird auf die umfassenden Ausführungen von Goll verwiesen[1]. Kurz sei jedoch folgendes skizziert.

Nach dem hier zugrundegelegten Rechtsgutverständnis des § 203 StGB[2], kann dem Merkmal weder ausschließlich die Funktion eines allgemeinen Deliktmerkmals noch die einer Tatbestandsabgrenzung zukommen. Einmal weist das Merkmal "unbefugt" auf gesetzliche Erlaubnistatbestände hin, die eine Offenbarung der Einzelangaben rechtfertigen. Oberdies ist die Offenbarung aber auch dann schon befugt, wenn sie mit Einwilligung des Verfügungsberechtigten erfolgt. Verfügungsberechtigt ist bei dem Individualrechtsgüterschutz derjenige, um dessen schutzwürdiges Interesse es geht. Stellt man das Schutzinteresse der Allgemeinheit an der Verschwiegenheit und Funktionstüchtigkeit bestimmter Berufskreise in den Vordergrund, so treten hinsichtlich der Verfügungsberechtigung der betroffenen Person, also des Beschuldigten, Zweifel auf[3]. Bei dem Ausgangspunkt des primären Individualrechtsgüterschutzes ist der Wille desjenigen, dessen Einzelangaben anvertraut oder erfaßt worden sind, für die Existenz eines schützenswerten Rechtsgutes maßgeblich. Eine Einwilligung des Beschuldigten zu der Veröffentlichung von Einzelangaben läßt einen Rechtsgutanspruch gar nicht entstehen[4]. Der Verbotsfunktion der Strafrechtsnorm des § 203 II S. 2 StGB bedarf es daher nicht. Damit ge-

---

1) Goll, S. 3 ff

2) Vgl. Kap. A. I. 1., S. 18

3) Vgl. hierzu Rudolphi in SK, Vor § 331 Rdn 16

4) Lenckner in Sch-Sch, aaO

winnt das Merkmal "unbefugt" über die Bedeutung als allgemeines Deliktsmerkmal hinaus auch die Funktion einer Tatbestandsbegrenzung. Die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten ist nicht tatbestandsmäßig, wenn sie mit Willen des Beschuldigten erfolgt. Ein schützenswerter Freiraum des Bürgers gegenüber Gemeinschaft und Staat ist begrifflich nicht mehr gegeben, wenn der Beschuldigte in Entfaltung seiner Persönlichkeit auf einen solchen Freiraum - den Anonymitätsschutz im Ermittlungsverfahren - verzichtet[1]. Daher macht die Einwilligung des Beschuldigten in die öffentliche Identifizierung diese zu einer befugten; sie läßt den Tatbestand entfallen.

5. Zwischenbehördliche Offenbarung

a) Mitteilungen in Strafsachen

Von der Strafbarkeit sind nach § 203 II S. 2 Halbs. 2 StGB diejenigen Fälle ausgenommen, in denen Einzelangaben an andere Behörden für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung weitergegeben werden. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens werden identifizierende Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse des Beschuldigten an andere Behörden weitergegeben. Dies wird überwiegend aufgrund einer Mitteilungspflicht nach der Anordnung über Mittei-

---

1) Der Freiraum des Bürgers gegenüber dem Staat, der Gemeinschaft und den Mitmenschen zur Gewährleistung der freien Entfaltung der Persönlichkeit war gemeinsamer Grundgedanke der Tatbestände des 15. Abschnitts des Strafgesetzbuches (BT-Dr. 7/550, S. 235)

lungen in Strafsachen (MiStra) erfolgen[1]. Danach prüft z.B. die Ausländerbehörde, ob eine Ausweisung in Betracht zu ziehen ist. Der Straflosigkeit einer solchen Mitteilung liegt der Gedanke zugrunde, daß zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben die Weitergabe von Einzelangaben möglich sein muß. Da eine solche zwischenbehördliche Offenbarung vom Tatbestand des § 203 II StGB nicht erfaßt wird, kann die Frage des Eingriffscharakters und der ausreichenden Ermächtigungsgrundlage durch die MiStra insoweit dahinstehen.

b) Pressemitteilungen

Gibt die Staatsanwaltschaft Einzelangaben preis, so kann § 203 II S. 2 Halbs. 2 StGB nur eingreifen, wenn der Empfänger der Angaben Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt oder als Behörde zu qualifizieren ist. Auszugehen ist von dem Behördenbegriff, der Art. 35 I GG zugrunde liegt. Zwar erfüllt die Presse als Empfänger der identifizierenden Angaben eine öffentliche Aufgabe, die im Staatsgefüge nicht wegzudenken ist. Dennoch nimmt sie damit noch keine Exekutivaufgaben öffentlicher Verwaltung wahr. Eine öffentliche Aufgabe übernimmt sie nach § 3 PresseG NW nur insofern, als sie einem öffentlichen Interesse an der Publizität von Geschehnissen dadurch Rechnung trägt, daß sie Nachrichten verbreitet, Stellung nimmt, Kritik ausübt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt. Dieser Aufgabe kann

---

1) Nr. 15 MiStra bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes; Nr. 28 MiStra bei Studenten oder Inhabern akademischer Grade; Nr. 32 MiStra bei Jugendlichen und Heranwachsenden; Nr. 42 MiStra bei Ausländern

die Presse nur aufgrund der ihr grundgesetzlich zugesicherten Pressefreiheit gerecht werden. Damit verbietet es sich aber, die Presse in das Gefüge der öffentlichen Verwaltung einzubinden. Die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben macht die Presse nicht schon zu einem Teil öffentlicher Gewalt[1]. Offenbart der Staatsanwalt gegenüber der Presse identifizierende Einzelangaben über den Beschuldigten, so greift das Privileg der Straffreiheit gemäß § 203 II S. 2 Halbs. 2 StGB unabhängig von der rechtlichen Organisation der jeweiligen Presseeinrichtung nicht ein, da die Presse weder Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnimmt noch ihr damit Behördeneigenschaft iSd Art. 35 I GG zukommt.

II. § 41 I Nr. 1 BDSG

Die Veröffentlichung von identifizierenden Angaben über den Beschuldigten durch den Staatsanwalt könnte durch die Datenschutzgesetze strafrechtlichen Schutz erfahren. Für den bundesrechtlichen Bereich stellt § 41 I Nr. 1 BDSG die einschlägige Norm dar.

1. Verhältnis Bund - Land

Während § 41 BDSG gemäß §§ 7 I, 1 II BDSG entsprechend der Gesetzgebungskompetenz des Bundes,

---

1) Gross, Presserecht, S. 28

Art. 72 I, 74 Nr. 1 GG, nur für die Bundesverwaltung gilt, erfaßt der der Bundesregelung gleichlautende § 33 I Nr. 1 BDSG NW entsprechend dem Vorbehalt des § 7 II BDSG den landesrechtlichen Bereich. Auch die anderen Bundesländer haben § 41 BDSG im wesentlichen wortgleich übernommen[1]. § 41 BDSG bezieht sich nur auf die "von diesem Gesetz geschützten personenbezogenen Daten". Damit hat der Gesetzgeber zusammen mit dem Vorbehalt landesrechtlicher Regelungen klargestellt, daß § 41 BDSG nur die Strafbarkeit im Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes erfassen kann. Für die Bundesanwaltschaft gilt somit § 41 BDSG, während auf die Staatsanwaltschaften der Länder die Landesdatenschutzgesetze anwendbar sind. Dieses Verhältnis von strafrechtlichem Datenschutz in Bund und Land hat das Landgericht Bad Kreuznach im Fall des Stuttgarter Datenskandals verkannt[2]. Angeklagt waren ein Student, ein Handelsvertreter und zwei Mitarbeiter einer Bezirksgeschäftsstelle einer Partei. Dem Student wurde vorgeworfen, sich im Frühjahr 1977 Daten mehrerer Tausend rheinland-pfälzischer Bürger unter dem Hinweis auf eine wissenschaftliche Untersuchung von einer Parteigeschäftsstelle beschafft zu haben. Während ein Ermittlungsverfahren in Baden-Württemberg, wo der Datenhandel zuerst aufgedeckt worden war, eingestellt werden mußte, da ein Landesdatenschutzgesetz noch nicht existierte, qualifizierte das Landgericht Bad Kreuznach die Strafvorschrift des § 15 des rheinland-pfälzischen Datenschutzgesetzes als nicht mehr anwendbares Recht, da der strafrechtliche

---

1) Vgl. hierzu den Überblick von Schneider in Gallwas/Schneider/Schwappach/Schweinach/Steinbrück, § 41 BDSG Rdn 24

2) LG Bad Kreuznach NJW 78, 1931

Datenschutz in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung falle und § 41 BDSG eine erschöpfende bundesrechtliche Regelung darstelle. Die Entscheidung des Landesgerichts Bad Kreuznach ist in der Literatur heftig kritisiert worden[1]. Die Kritik verdient aus den genannten Gründen Zustimmung.

2. Begriff der Datei

Gemäß § 2 I BDSG werden als Daten Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person erfaßt. Für den Datenschutz ist weiter Voraussetzung, daß diese Daten nicht offenkundig sind. Es wird jedoch nur das Übermitteln von Daten verboten, die in einer Datei gespeichert sind; dies ergibt sich aus § 2 II Nr. 2 BDSG. Der somit zentrale Begriff der Datei ist durch den Gesetzgeber in § 2 III Nr. 3 S. 1 BDSG als Legaldefinition abgesteckt. Dies geschieht in der Weise, daß mit § 2 III Nr. 3 S. 2 BDSG Akten und Aktensammlungen aus dem Begriff der Datei und damit dem Schutzbereich des Bundesdatenschutzgesetzes ausgeklammert werden. Identifizierende Angaben über den Beschuldigten entstammen den Ermittlungsakten. Zudem sind solche Angaben ohne einen weiteren Übertragungsvorgang in eine Datei (z.B. polizeiliche Datenbanken) nicht durch ein automatisiertes Verfahren zuordnungsfähig und auswertbar. Sie unterfallen daher nicht dem Begriff der Datei, so daß eine Strafbarkeit gemäß § 41 I Nr. 1 BDSG (§ 33 I Nr. 1 DSG NW) nicht gegeben ist. Allenfalls wäre an An-

---

1) Dammann spricht von einem datenschutzrechtlichen Unglücksfall, NJW 78, 1906; Dreher/Tröndle, § 203 Rdn 9a; Gola MDR 80, 181; Hümmrich/Kniffka NJW 79, 1182 (1189)

gaben über Vorstrafen aus dem Bundeszentralregister zu denken. Diese Angaben sind jedoch als einzige Angaben nicht geeignet, den Beschuldigten zu identifizieren, so daß dieser Fall im weiteren unberücksichtigt bleiben kann. Damit kann auch eine abschließende Klärung des Verhältnisses von § 203 II StGB zu § 41 BDSG unterbleiben[1].

III. § 353b I S. 1 Nr. 1 StGB

Der Schutz des Beschuldigten vor öffentlicher Identifizierung könnte durch die Strafandrohung des § 353b I S. 1 Nr. 1 StGB eine Verstärkung erfahren.

§ 353b I S. 1 Nr. 1 StGB unterscheidet sich von § 203 II S. 2 StGB dadurch, daß die Offenbarung eines Geheimnisses eine Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen nach sich ziehen muß. Diese Gefährdung muß konkret sein[2]. Ob öffentliche Interessen von einigem Rang gefährdet werden, ist dabei Tatfrage des Einzelfalles und nicht zu verallgemeinern[3]. Aus diesem Unterschied zu § 203 II S. 2 StGB ergibt sich, daß der Schutzzweck der Norm nicht nur im Schutz des Geheimnisses liegen kann. Geschützt wer-

---

1) Ausführliche Erörterung dieser Frage bei Goll, S. 107 ff; einen Vorrang von § 203 StGB gegenüber § 41 BDSG nehmen an Dreher/Tröndle, § 203 Rdn 9a; Lenckner in Sch-Sch, § 203 Rdn 76; Becker SchLHA 80, 25 (32); a.A. Ostendorf GA 80, 445 (446) Fußn. 3; für Tateinheit Dammann in Simitis/Dammann/Mallmann/Reh, § 41 Rdn 39

2) BGHSt 20, 342 (348); OLG Köln GA 73, 57 (58); Dreher/Tröndle, § 353b Rdn 13

3) BGHSt 11, 401 (403); Träger in LK, § 353b Rdn 27

den zudem wichtige öffentliche Interessen, die durch unbefugtes Offenbaren gefährdet werden[1]. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es fraglich, ob eine Gefährdung öffentlicher Interessen gegeben ist, wenn der Staatsanwalt identifizierende Angaben offenbart. Zwar kann der ungestörte ordnungsgemäße Ablauf eines Ermittlungsverfahrens ein wichtiges öffentliches Interesse iSd § 353b StGB darstellen[2]. Auch reicht gemäß § 353b I S. 2 StGB eine nur fahrlässige Gefährdung der wichtigen öffentlichen Interessen aus. Gleichwohl kommt § 353b für die Untersuchung aus folgenden Gründen keine Bedeutung zu. Offenbart der Staatsanwalt identifizierende Angaben zum Zwecke der Fahndung, so liegt eine Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Ermittlungsverfahrens nicht vor. Die Offenbarung dient im Gegenteil sogar der Förderung der Ermittlungen. Teilt der Staatsanwalt die identifizierenden Angaben hingegen der Presse mit, um ausschließlich einem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen, so hat dies zunächst unmittelbar keinen Einfluß auf das Ermittlungsverfahren. Unmittelbar kann dies lediglich nachteilige Folgen für den Beschuldigten haben. Handelt es sich um ein aufsehenerregendes Ermittlungsverfahren, das ein großes Presseecho hervorruft, so kann jedoch der Druck der öffentlichen Meinung geeignet sein, den ordnungsgemäßen Ablauf des Ermittlungsverfahrens zu beeinflussen. Eine solche mittelbare Verfahrensbeeinflussung betrifft aber nur spektakuläre Verfahren

---

1) So auch Lenckner in Sch-Sch § 353b Rdn 1; Lackner § 353b Anm. 1; a.A. Dreher/Tröndle § 353b Rdn 1; zu dem Streit um das geschützte Rechtsgut vgl. Träger in LK, § 353b Rdn 2

2) BGHSt 10, 276 (277); OLG Oldenburg NdsRpfl 80, 226 (227)

In dem Bereich der hauptsächlich zu untersuchenden "Normal"- und "Alltagskriminalität" wird mangels Interesse der Öffentlichkeit eine derartige Einflußnahme auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Ermittlungsverfahrens nicht vorkommen. Aus diesem Grund kann § 353b I S. 1 Nr. 1 StGB bei der weiteren Untersuchung unberücksichtigt bleiben.

IV. § 353d Nr. 3 StGB

Durch die Offenbarung identifizierender Angaben wird eine Strafbarkeit gemäß § 353d Nr. 3 StGB nur in Ausnahmefällen gegeben sein. Zwar gilt das Publikationsverbot schon mit Beginn des Ermittlungsverfahrens[1]. Die Vorschrift erfordert aber die wortgetreue Wiedergabe eines amtlichen Schriftstückes des Strafverfahrens mindestens in seinem wesentlichen Teil. Eine nur sinngemäße Wiedergabe fällt nicht mehr in den Schutzbereich der Norm[2]. Die wenigsten Angaben, die der Staatsanwalt offenbart, werden zugleich jedoch auch die wortgetreue Wiedergabe eines amtlichen Schriftstückes darstellen. In der neueren Rechtsprechung ist lediglich ein Fall bekannt, in dem über die Strafbarkeit eines Staatsanwalts gemäß § 353d Nr. 3 StGB zu entscheiden war. Dieser Entscheidung des OLG Hamm lag der Sachverhalt zugrunde, daß ein Staatsanwalt auf einer Pressekonferenz den Anklagesatz der noch nicht in der Hauptverhandlung erörterten Anklageschrift verlesen hatte. Zu einer

---

1) Lenckner in Sch-Sch § 353d Rdn 53; Samson in SK, § 353d Rdn 22

2) Lackner § 353d Anm. 2c; Lenckner in Sch-Sch § 353d Rdn 49

Verurteilung gemäß § 353d Nr. 3 StGB kam es jedoch nicht, da das OLG Hamm den Anklagesatz nicht als wesentlichen Teil der Anklageschrift angesehen hat[1]. § 353d StGB kommt somit nicht nur für die Untersuchung, sondern auch in der Praxis geringe Bedeutung zu[2].

V. Bildnisschutz gemäß § 33 I KUG

Erfolgt die Identifizierung des Beschuldigten durch eine unbefugte Foto- oder Bildnisveröffentlichung, so greift die Strafvorschrift des § 33 I KUG ein.

1. Unbefugte Bildidentifizierung

Unbefugt ist die Veröffentlichung bei einem Verstoß gegen §§ 22, 23 KUG. Eine ausdrückliche Einwilligung

---

1) OLG Hamm NJW 77, 967 (977); der Entscheidung, daß der Anklagesatz nicht der wesentliche Teil der Anklageschrift sei, ist das OLG Köln JR 80, 473 (474) für den Strafbefehl beigetreten. Die Entscheidungen werden zu Recht heftig kritisiert (Dreher/Tröndle, § 353d Rdn 6). Denn während der Anklagesatz (§ 200 I S. 1 StPO) unverzichtbarer Bestandteil der Anklageschrift ist, kann z.B. von einer Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen abgesehen werden, § 200 II S. 2 StPO.

2) Zur kriminalpolitischen Fragwürdigkeit des § 353d Nr. 3 vgl. Dreher/Tröndle § 353d Rdn 6; Bottke JR 80, 474 (476); in einem Vorlagebeschluß vom 9.3.1984 hat das AG Hamburg dem BVerfG die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 353d Nr. 3 StGB gegen das Grundrecht der freien Meinungsäußerung, der Pressefreiheit und gegen das Willkürverbot verstoße (Art. 5 I S. 1 und S. 2, Art. 3 GG), NStZ 84, 265 mit Anm. Rogall

iSd § 22 KUG des Beschuldigten liegt in der Regel nicht vor[1]. Die bildliche Identifizierung durch die Strafverfolgungsbehörden ist jedoch dann befugt, wenn es sich gemäß § 23 I Nr. 1 KUG um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, und kein berechtigtes Gegeninteresse des Abgebildeten, § 23 II KUG, vorliegt. Handelt es sich nicht um ein zeitgeschichtliches Bildnis, so bedarf es der Prüfung des § 23 II KUG regelmäßig nicht mehr, da die bildliche Identifizierung schon gemäß § 23 I Nr. 1 KUG unstatthaft ist.

2. Beschuldigter als Person der Zeitgeschichte

Zu Beginn des Jahrhunderts rechnete der Gesetzgeber in den Motiven zum KUG solche Personen zum Bereich der Zeitgeschichte, die im öffentlichen Leben standen oder in Kunst und Wissenschaft ein allgemeines Interesse wachriefen[2]. Auf eine historische Betrachtungsweise, die das bewußte Einsetzen einer Person für die Zeitgeschichte fordert, wird heute nicht mehr abgestellt[3]. In Literatur und Rechtsprechung hat sich zur Bestimmung einer Person der Zeitgeschichte die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte durchgesetzt[4]. Während absolute Personen der Zeitgeschich-

---

1) Zur konkludenten Einwilligung vgl. nachfolgend Kap. B, S. 50 ff

2) Reichstags-Dr. II Session 1905/1906, Nr. 30, S. 30

3) Zielemann, S. 30 mwN

4) Grundlegend Neumann-Duesberg, JZ 60, 114 ff; ders., JZ 71, 305 (306); BGH bei Schulze BGHZ Nr. 137, 13 = NJW 66, 2353 (2355) "Vor unserer eigenen Tür"; OLG Koblenz NJW 73, 251 (253); Mestmäcker/Schulze, § 23 KUG Anm. 2; v. Becker, S. 155

te durch ihre Stellung im öffentlichen Leben ein verstärktes Informationsinteresse hervorrufen, beruht dies bei relativen Personen der Zeitgeschichte darauf, daß diese erst durch den Zusammenhang mit einem herausragenden Ereignis zeitgeschichtliche Bedeutung erlangen. So können auch mutmaßliche Straftäter zu Personen der Zeitgeschichte werden, wenn das ihnen zur Last gelegte Verhalten gegenüber der Alltags- und Massenkriminalität erhebliche gesellschafts- und kriminalpolitische Bedeutung hat[1]. Wo dabei eine Grenze zu ziehen ist, wird abstrakt kaum befriedigend gelöst werden können[2]. Gleichwohl ist festzustellen, daß man die Bestimmung der relativen Person der Zeitgeschichte nicht daran zu messen haben wird, in welchem Umfang das Ereignis bekannt geworden ist. Dies würde bedeuten, daß eine Qualifizierung als Zeitgeschichte vom Umfang und der Intensität der Berichterstattung abhängig wäre. Auf diesem Wege wäre das eigentliche Ereignis unwesentlich. Nur auf die Art und Intensität der Berichterstattung über die Person käme es an. Damit wäre es den Medien möglich, jede Person zu einer solchen der Zeitgeschichte zu machen[3]. Dies hätte zur Folge, daß die durch § 23 I Nr. 1 KUG normierte Einschränkung leerliefe. Zudem wäre andernfalls § 23 I Nr. 1 KUG für

---

1) v. Gamm, Einführung § 23 KUG Rdn 18 mwN

2) Dies zeigt der zweifelhafte Versuch v. Beckers, S. 184; er definiert die relative Zeitgeschichte als "die Darstellung eines Ereignisses und/oder einer Person, in welcher der geschilderte Sachverhalt vom Muster durchschnittstypischen Sozialverhaltens rational plausibel abhebt - damit nuancierend oder neu strukturierend im Grundmuster bestimmter Realitäts-/Praxisfelder hervortritt - und der Identifizierung des dabei betroffenen Menschen ein sinnverbundener Informationswert zukommt".

3) Behr, S. 254/255; er weist zu Recht darauf hin, daß die Presse durchaus in der Lage ist, "Sensationsprozesse" zu "machen"

den offenbarenden Staatsanwalt kaum mehr als Maßstab vorhanden, da sich die zeitgeschichtliche Relevanz nur ex ante, hervorgerufen durch eine mehr oder weniger intensive Berichterstattung, ergeben könnte. Obwohl oft eine Rückkoppelung gegeben sein wird, kommt es daher darauf an, welche Bedeutung die Gesellschaft und nicht die Presse dem konkreten Strafverfahren beimißt[1]. Aus diesem Grunde kann eine Sensationspresse keine zeitgeschichtliche Bedeutung begründen[2]. Dies bedeutet gleichzeitig, daß der Dokumentationszweck des § 23 I Nr. 1 KUG eine sachlich erkennbare Verbindung des Betroffenen zu dem so bestimmten Zeitgeschehen - Strafverfahren - erfordert[3]. Auch unter Berücksichtigung dieser Leitlinien bleibt die Aufstellung einer abstrakten Kasuistik wegen der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen wenig befriedigend; dies zeigt auch die nicht ermüdende Diskussion um den Begriff der Zeitgeschichte[4].

Ist der Beschuldigte als Person der Zeitgeschichte einzustufen, so greift § 33 I KUG nicht ein, da die Staatsanwaltschaft das Bild des Beschuldigten nicht unbefugt veröffentlicht.

Fraglich kann in diesem Fall nur sein, ob § 23 I Nr. 1 KUG eine Rechtfertigung oder eine Tatbestandsbe-

---

1) Mestmäcker/Schulze, § 23 KUG Anm. 2; Franke, S. 94; Schmidt, Publizistik, S. 26; anders jedoch die Rechtsprechung, die - methodisch unsauber - den Begriff der Zeitgeschichte vom pressebedingten Bekanntheitsgrad des Beschuldigten her bestimmt, OLG München bei Schulze OLGZ 54, 4; OLG Hamburg bei Schulze OLGZ 103, 1

2) BGHZ 24, 200 (208) "Spätheimkehrer"; v. Gamm, Einf. Rdn 115

3) v. Gamm, Einf. § 23 KUG Rdn 119

4) so zuletzt Zielemann, S. 67 ff

grenzung zu § 33 I KUG darstellt[1]. § 23 I Nr. 1 KUG beinhaltet eine Einschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Form des Rechts am eigenen Bild zugunsten einer Bildberichterstattung durch die Medien. Keinem dieser beiden Verfassungsrechtsgüter (Art. 1 I, 2 I GG - Art. 5 I GG) kann grundsätzlich der Vorrang eingeräumt werden[2]. Damit verbietet es sich, die Verletzung des einen Rechtsgutes mit dem Schutz des anderen Rechtsgutes zu rechtfertigen. § 23 I Nr. 1 KUG ist daher als immanente Schranke des in § 22 KUG geschützten Persönlichkeitsrechts zu werten[3]. Wenn § 23 I Nr. 1 KUG tatbestandlich das in § 22 KUG festgeschriebene Recht am eigenen Bild beschränkt, so ist der Verstoß gegen § 23 I Nr. 1 KUG auch Tatbestandsmerkmal iSd § 33 I KUG[4]. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die §§ 22, 23 KUG in den Wortlaut des § 33 I KUG aufgenommen. Wird der Beschuldigte als Person der Zeitgeschichte iSd § 23 I Nr. 1 KUG angesehen, so ist daher schon der Tatbestand des § 33 I KUG nicht gegeben.

Handelt es sich dagegen bei dem Beschuldigten nicht um eine Person der Zeitgeschichte, so ist der Tatbe-

---

1) Rein dogmatischer Natur ist hingegen die Kritik an der Aufrechterhaltung der Vorschriften über das Recht am Bild im KUG. Das KUG wurde durch § 141 Nr. 5 UrhG vom 9.9.1965 mit Wirkung vom 1.1.1966 aufgehoben, soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betraf. Da die §§ 22-24 KUG ein Recht beträfen, welches nicht dem Urheber sondern dem Abgebildeten zustehe, sei die Regelung zum Schutz des Rechts am eigenen Bild als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eine Sache des Bürgerlichen Rechts und damit im KUG systematisch verfehlt (Ulmer, S. 31; Hubmann, Urheber- und Verlagsrecht, S. 257)

2) BVerfGE NJW 73, 1226 (1229) "Lebach"

3) v. Gamm, Einführung, § 23 KUG Rdn 112; Neumann-Duesberg JZ 60, 114 (117); v. Becker, S. 141; Ostendorf GA 80, 445 (448); Hubmann, Persönlichkeitsrecht, S. 299

4) Ostendorf, aaO

stand des § 23 I KUG erfüllt, wenn die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten durch die Veröffentlichung seines Bildes identifiziert. Gleichwohl kommt § 33 I KUG zum Schutze des Beschuldigten nur geringe Bedeutung zu. Zwar werden die Medien oft eine Fotoidentifizierung vornehmen. Selten wird dies aber durch ein Foto geschehen, das die Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt haben. Meist wird die Veröffentlichung das Ergebnis eigener Recherchen der Medien sein, da in den überwiegenden Ermittlungsverfahren das Bild des Beschuldigten von untergeordneter Bedeutung ist, sieht man einmal von den Fällen der Fahndung ab.

B. VERZICHT AUF GEHEIMHALTUNG

I. Geständnis des Beschuldigten

Veröffentlicht die Staatsanwaltschaft persönliche Angaben oder ein Bild des Beschuldigten, so greifen die Tatbestände § 203 II StGB und § 33 I KUG ein, es sei denn, daß der Beschuldigte mit der Veröffentlichung einverstanden ist. Davon ist jedoch nicht auszugehen, wenn der Beschuldigte das ihm vorgeworfene Verhalten leugnet. Denn in diesem Fall wird er wohl kaum ein Interesse daran haben, in der Öffentlichkeit als Verdächtiger hingestellt zu werden. Fraglich könnte sein, ob eine andere Beurteilung gerechtfertigt ist, wenn der Beschuldigte das ihm zur Last gelegte Fehlverhalten schon während der Ermittlungen gegenüber der Staatsanwaltschaft einräumt. Legt der Beschuldigte ein Geständnis ab, so stellt sich daher die Frage, ob diesem zugleich die Aussage zukommt, mit einer Identifizierung gegenüber der Allgemeinheit einverstanden zu sein. In einem auf Angaben der Staatsanwaltschaft beruhenden Zeitungsbericht heißt es: "Dem 34-jährigen Apotheker Ulrich Affoldt aus Bochum wird unter anderem Betrug durch 55 fortgesetzte gemeinschaftliche Handlungen vorgeworfen. Der Beschuldigte hat, so der Behördensprecher, ein umfassendes Geständnis abgelegt"[1]. Ob sich der Beschuldigte in derartigen Fällen durch sein Geständnis dadurch seines Anonymitätsschutzes beraubt, daß dem Geständnis gleichzeitig die Bedeutung eines Einverständnisses mit einer öffentlichen Identifizierung zukommt, erscheint jedoch zweifelhaft.

---

1) "Die Welt" vom 3.II.1983, S. 20

II. Zulässigkeit konkludenten Einverständnisses

In Betracht kommt allein die Möglichkeit einer konkludenten bzw. stillschweigend erteilten Einwilligung in die öffentliche Identifizierung. Ausgehend von dem Rechtsgutverständnis des primären Individualrechtsgüterschutzes und der damit zusammenhängenden tatbestandsbegrenzenden Funktion des Merkmals "unbefugt" iSd § 203 II StGB ist eine konkludente Einwilligung nicht erst rechtfertigend, sondern schon tatbestandsausschließend. Eine tatbestandsausschließende Einwilligung wird allgemein als Einverständnis bezeichnet[1]. Dabei ist die Frage, ob ein Einverständnis durch den Rechtsgutinhaber erklärt werden muß, oder ob dessen innerer Wille ausreichend sein kann, nach der wohl überwiegenden Meinung für den jeweiligen Tatbestand gesondert zu beantworten[2]. Für § 203 StGB wird das Vorliegen eines inneren Willens des Rechtsgutinhabers ausreichen, da der in § 203 StGB begründete Vertrauensanspruch in die Verschwiegenheit des Schweigepflichtigen nur dann tangiert wird, wenn die Schweigepflicht auch tatsächlich verletzt ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Rechtsgutinhaber auch wirklich die Geheimhaltung wollte. Aus diesem Grund braucht für das Einverständnis bei § 203 StGB keine Erklärung des Rechtsgutinhabers vorzuliegen. Es bestehen daher für den Tatbestand des § 203 StGB auch an der Zulässigkeit eines konkludenten bzw. stillschweigenden Einverständnisses keine Bedenken[3].

---

1) Geerds GA 1954, 262 (264); Jescheck § 34 I 1b, S. 299; Lenckner in Sch-Sch, Vorbem. §§ 32 ff Rdn 30-32; Samson in SK, Vor § 32 Rdn 36

2) Jescheck, aaO, S. 300, Maurach/Zipf, S. 218; Lenckner in Sch-Sch aaO; Samson in SK, Vor § 32 Rdn 37; Stratenwerth, Rdn 369

3) Lenckner in Sch-Sch § 203 Rdn 24; Samson in SK § 203 Rdn 40

III. Geheimhaltungsinteresse

Für die Beantwortung der Frage, ob dem Geständnis des Beschuldigten die Bedeutung zukommt, mit einer öffentlichen Identifizierung einverstanden zu sein, ist es notwendig, sich über Bedeutung und Motive des Geständnisses Rechenschaft abzulegen. Dabei bedarf es für die Annahme eines konkludenten Einverständnisses nicht nur der Feststellung, daß die öffentliche Identifizierung nicht zu Sinn und Bedeutung des Geständnisses in Widerspruch steht, sondern vielmehr, daß die öffentliche Identifizierung von der Bedeutung des Geständnisses getragen wird. Dies erscheint aus den folgenden Gründen jedoch ausgeschlossen.

Für die Ermittlungsbehörde hat das Geständnis den Vorzug einer erleichterten Ermittlungstätigkeit. Zwar darf sich die Staatsanwaltschaft nicht mit dem Zugeben der Tat durch den Beschuldigten begnügen. Auch das Geständnis unterliegt der Beweiswürdigung[1]. Doch kann sich die Staatsanwaltschaft nunmehr darauf beschränken, für die Einlassung des Beschuldigten weitere bestätigende Verdachtsmomente aufzuzeigen, um einen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage bejahen zu können. Für den Beschuldigten bedeutet das Geständnis, daß er - abgesehen von den Fällen der Einstellung gemäß den §§ 153 ff StPO - mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Verurteilung rechnen muß. Die Motive, die den Beschuldigten zu einem Geständnis veranlassen, kön-

---

1) Falsche Geständnisse sind in der Strafrechtspflege nicht nur von ganz untergeordneter Bedeutung. In 7 % der Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des Verurteilten kommt einem falschen Geständnis Bedeutung zu. Peters, Fehlerquellen im Strafprozeß, § 2 IV 2, S. 13 ff; Roxin, § 15 II 1b, bb, S. 71

nen vielfältig sein. Zum einen kann das Geständnis seine Ursache in einer "erdrückenden" Beweislage haben, die ein weiteres Leugnen aussichtslos erscheinen läßt. Zum anderen werden neben Einsicht und Reue auch ein Schuld- und besonders das Pflichtbewußtsein, die Folgen seines Fehlverhaltens tragen zu müssen, eine große Rolle spielen. Damit verbunden ist das Interesse des Beschuldigten, das Strafverfahren möglichst schnell und wenig Aufsehen erregend ohne langwierige Ermittlungen hinter sich zu bringen. Diesem Interesse kann die Staatsanwaltschaft bei einfacher Kriminalität, sofern nur eine Geldstrafe in Betracht kommt, durch ein Strafbefehlsverfahren Rechnung tragen[1]. Dieses Verfahren dient als summarisches Verfahren nicht nur dem Interesse der Strafverfolgung; vielmehr soll durch die Aburteilung im Strafbefehlsverfahren auch das Interesse des Beschuldigten an einer diskreten und wenig Aufsehen erregenden Verurteilung gewahrt werden[2]. Der geständige Beschuldigte hat damit die Chance, daß sein Fehlverhalten ohne große Öffentlichkeitswirkung geahndet wird[3]. Gerade aber zu diesem Interesse steht die öffentliche Identifizierung im Widerspruch, da sie den Beschuldigten als Tatverdächtigen ins Licht der Öffentlichkeit zerrt und ihn damit neben der zu erwartenden verfahrensmäßigen Verurteilung noch ei-

---

1) Nach Nr. 175 III RiStBV soll ein Strafbefehl dann nicht beantragt werden, wenn ein Widerspruch des Beschuldigten zu erwarten ist; davon ist bei einem Geständnis nicht auszugehen. (Nr. 175 III RiStBV abgedruckt in Kleinknecht, Anhang H)

2) BVerfGE 25, 158 (165); Kleinknecht, Vor § 407 Rdn 1

3) Um ein Angebot zur Selbstunterwerfung des Beschuldigten handelt es sich insofern, als der Beschuldigte keinen Einspruch erhebt und so der Strafbefehl rechtskräftig werden kann. Zu dieser Unterwerfungstheorie, die auch das Bußgeldverfahren durchzieht, vgl. BT-Dr. V 1269, S. 32 Nr. 4 u. S. 91; OLG Frankfurt NJW 76, 337; Kleinknecht, Vor § 407 Rdn 4; kritisch Schäfer in LR, § 407 Rdn 60

ner "gesellschaftlichen Vorverurteilung" aussetzt; diese wird - wie aufgezeigt - zumindest im Bereich der "Alltags"- und "Normalkriminalität" oft weitreichendere Auswirkungen für den Beschuldigten haben als der Makel der verfahrensmäßigen Verurteilung selbst. Die öffentliche Idfentifizierung würde den Beschuldigten damit für seinen Entschluß, das ihm vorgeworfene Fehlverhalten einzuräumen, zusätzlich "bestrafen". Eine solche Folge findet jedoch in der Bedeutung des Geständnisses nicht nur keine Grundlage, sondern steht ihr sogar entgegen.

Dies führt zu einem weiteren Argument gegen die Annahme eines konkludenten Einverständnisses. Das Geständnis besteht in einem Zugestehen von Tatsachen, die für die Anklageerhebung erheblich sind; es wird somit im Rahmen des Ermittlungsverfahrens abgelegt. Deshalb können dem Geständnis nur solche Auswirkungen und Folgen zugeschrieben werden, die auch für das Strafverfahren von Bedeutung sind. Die öffentliche Identifizierung, die aufgrund eines Geständnisses erfolgt, dient jedoch weder der Fahndung nach dem Beschuldigten noch einem anderen verfahrensrelevanten Zweck. Sie erfolgt lediglich zur Information der Allgemeinheit. Soll dem Geständnis zugleich ein konkludentes Einverständnis für eine solche außerhalb des Verfahrens liegende Maßnahme zu entnehmen sein, so müßten dafür jedoch besondere Anhaltspunkte gegeben sein.

C. ZUSAMMENFASSUNG UND BEGRENZUNG AUF DIE NAMENSNENNUNG

Die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft erfüllt den Straftatbestand des § 203 II S. 2 StGB. Ein Tatbestandsausschluß durch ein konkludentes Einverständnis aufgrund eines Geständnisses des Beschuldigten ist nicht gegeben. Erfolgt die Identifizierung durch die Weitergabe von Bild- und Fotomaterial, so greift der Tatbestand des § 33 KUG ein, sofern keine Einwilligung vorliegt oder es sich nicht um eine Person der Zeitgeschichte handelt. Wegen der geringeren Bedeutung der Fotoidentifizierung im Bereich der "Alltags"- und "Normalkriminalität" wird dieser Bereich jedoch im weiteren bei der Prüfung der Rechtfertigung weitgehend ausgeklammert.

D R I T T E R T E I L

A. RECHTFERTIGUNGSSITUATION

Das Problem der Rechtfertigung der durch die staatsanwaltlichen Angaben verwirklichten Norm des § 203 II S. 2 StGB ist in der Literatur und Rechtsprechung kaum erörtert worden[1]. Das mag zum einen daran liegen, daß § 203 II StGB erst 1974 neu in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden ist[2]. Zum anderen wird sich in der Praxis die Frage der Rechtfertigung auch oft deshalb nicht stellen, weil der für die Strafverfolgung gemäß § 205 I StGB notwendige Strafantrag fehlt. Denn bei dem Beschuldigten wird dann eine verständliche Hemmschwelle bestehen, den Strafantrag für die Strafverfolgung des Staatsanwalts zu stellen, wenn das Strafverfahren gegen ihn noch nicht abgeschlossen ist. Dies wird aber aufgrund der Antragsfrist von nur 3 Monaten gemäß § 77b StGB in der Regel der Fall sein. Zwar wird man in zunehmendem Maße von einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit sprechen können, wenn es um die Rechtmäßigkeit von Verhaltensweisen geht, die in Zusammenhang mit der Strafverfolgung stehen. So wird die Rechtmäßigkeit der Presseberichte, die eine Beschul-

---

1) Ostendorf GA 80, 445 setzt sich als einziger mit dem Problem auseinander; Samson in SK, § 203 Rdn 33, weist lediglich auf das Problem hin; auch Goll, S. 123 ff, behandelt die Frage der Offenbarungsbefugnis unter diesem Gesichtspunkt nicht; für das Datenschutzstrafrecht zu § 41 BDSG vgl. Haft NJW 79, 1194 ff

2) Der durch das EGStGB vom 2.3.1974 als Teil des 15. Abschnitts eingeführte § 203 StGB stellt eine Erweiterung des § 300 a.F. StGB dar, die in § 203 II S. 2 StGB jedoch eine gänzliche Neuregelung zugunsten des Datenschutzes erfuhr; Lenckner in Sch-Sch, Vorbem. §§ 201 ff Rdn 1

digtenidentifikation zur Folge haben, eingehend untersucht[1]. Dies gilt in besonderem Maße auch in Bezug auf die kriminalpolitische Bedeutung für die seit 1967 existierende Fahndungssendung "Aktenzeichen XY ... ungelöst"[2]. Die Rechtmäßigkeit solcher Presseveröffentlichungen stellt jedoch nicht zugleich auch eine Rechtfertigung für den Staatsanwalt dar, der die identifizierenden Angaben gegenüber der Presse offenbart. Zwar gilt nach dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung, daß ein nach bürgerlichem und öffentlichem Recht rechtmäßiges Handeln auch strafrechtlich rechtmäßig ist[3]. Dieser Grundsatz kann jedoch immer nur auf das Handeln ein und derselben Person angewendet werden. Der die Angaben offenbarende Staatsanwalt ist als Amtsträger durch § 203 II S. 2 StGB ganz anderen Bindungen unterworfen als der die Identifizierung veröffentlichende Presseträger. Aus diesem Grunde bedarf es für die Rechtfertigung der staatsanwaltlichen Identifikation einer eigenständigen, an strafrechtlichen Grundsätzen orientierten Prüfung.

---

1) v. Becker, S. 147 ff und S. 170 ff; Zielemann, S. 35 ff; Arzt, S. 120; in der Praxis steht meist das wirtschaftliche Interesse in Form von Schadensersatz im Vordergrund, OLG Hamburg in Schulze OLGZ 124, 1 (8) und 125, 1 (10), OLGZ Braunschweig NJW 75, 651 (652)

2) Benke JuS 72, 257 (260); Greiner, Die Deutsche Polizei 71, 159 f; Stümper, Kriminalistik 71, 57 (58 f); selbst der Initiator der Sendung nimmt umfassend Stellung; Zimmermann, Die Polizei 71, 170 (171); ders., Das unsichtbare Netz, S. 11 und S. 324 ff; OLGZ München NJW 70, 1745; OLG Frankfurt NJW 71, 47 (48); statt weiterer Literaturangaben vgl. Bottke ZStW 93 (1981), 425 ff (Fußn. 1-14)

3) Engisch, S. 58; Lenckner in Sch-Sch Vorbem. §§ 32 ff Rdn 27; Hirsch in LK Vor § 51 Rdn 27

B. NAMENSIDENTIFIZIERUNG ZU FAHNDUNGSZWECKEN

I. Begriff der Fahndung

Die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten kann zum Zwecke der Fahndung erfolgen[1]. Die Fahndung als Teil des Strafverfahrens stellt ein planmäßiges Nachforschen nach Personen oder Sachen dar, die im Zusammenhang mit der Verbrechensaufklärung stehen[2]. Ob die somit von der Personenfahndung zu unterscheidende Sachfahndung einer anderen rechtlichen Würdigung zu unterziehen ist, wird später untersucht werden müssen. Bei der Personenfahndung ist zwischen der Fahndung nach unbekannten und der hier interessierenden Fahndung nach bekannten Personen zu unterscheiden. Die Durchführung der Fahndung erfolgt aufgrund der tatsächlichen Möglichkeiten meist nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern zunächst durch die Polizei als Strafverfolgungsbehörde. Neben der Ausschreibung zur Festnahme im Fahndungsbuch, dem EDV-Fahndungssystem der Polizei sowie den kriminalpolizeilichen Nachrichtenblättern[3] erfolgt die Fahndung auch oft unter Inanspruchnahme der Öffentlichkeit und der Massenmedien. Während die Fahndung durch Lauf- und Handzettel sowie Ausschreibungen in

---

1) Der Fahndungsbegriff ist im weiteren ausschließlich unter repressiven Gesichtspunkten zu sehen. Präventivpolizeiliche Fahndungen, also Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, werden für die Untersuchung ausgeklammert. Zu den dabei im einzelnen schwierigen Abgrenzungsfragen und den damit verbundenen Kompetenzproblemen vgl. Meyer-Goßner in LR § 161a Rdn 21 mwN; Götz, S. 144 ff; RiStBV Anlage A, abgedruckt in Kleinknecht, Anhang H 1

2) Meixner, S. 88; Gemmer, Kriminalistik 70, 217; Molleck, S. 2

3) vgl. hierzu Holle, S. 47 ff

der Fachpresse[1] nur eine begrenzte Öffentlichkeitswirkung hat, wird durch Aushänge und Plakatveröffentlichungen[2], aktuelle Presseveröffentlichungen sowie Rundfunk- und Fernsehinformationen die gesamte Öffentlichkeit angesprochen. So wird die ZDF-Fernsehfahndungssendung "Aktenzeichen YX ... ungelöst" auch über das Sendegebiet des ZDF hinaus in der Schweiz und Österreich ausgestrahlt. Je größer die Öffentlichkeitswirkung der Fahndungsmaßnahmen wird, desto stärker wird man auch den Eingriff in den Anonymitätsschutz als Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu werten haben. Besonders unter diesem Blickwinkel wird die rechtfertigende Kraft von Fahndungsmaßnahmen zu würdigen sein.

II. Rechtfertigung durch § 131 StPO

1. Steckbrief als allgemeines Fahndungsmittel

Der Steckbrief stellt eine öffentliche Aufforderung eines Staatsanwalts oder eines Richters zur Ergreifung und Einlieferung des flüchtigen oder sich verborgen haltenden Beschuldigten dar[3]. Er hat den

---

1) Die kriminalpolizeilichen Ausschreibungen in der Fachpresse sind insofern von Bedeutung, als dadurch spezielle Berufskreise in räumlich weitestem Raum erfaßt werden können.

2) Solche Plakatveröffentlichungen sind überwiegend aus dem Bereich der Kapitalverbrechen bekannt; so befinden sich in fast jedem Amtsgebäude und an den Brennpunkten des Verkehrs Plakate, auf denen die "meistgesuchtesten Terroristen" abgebildet sind. Zu der Postierung solcher Plakate und Aushänge vgl. Holle, S. 152

3) Dünnebier in LR § 131 Rdn 6; Boujong in KK § 131 Rdn 1; Schmidt, Lehrkommentar Nachträge Teil II, § 131 Rdn 3; Peters, § 47 A III 1

Zweck, den Behörden, vor allem der Polizei, mit seinen gemäß § 131 III StPO erfolgten Angaben bei der Ergreifung des Beschuldigten Hilfe zu leisten. Der Steckbrief ist damit ein Hilfsmittel bei der Personenfahndung. Über seine ursprüngliche Bedeutung als "eingesteckter" Suchvermerk im Fahndungsbuch[1] hinaus kommt dem Steckbrief heute die Bedeutung eines allgemeinen Fahndungsmittels zu. Neben der Aufnahme ins Fahndungsbuch, das EDV-Fahndungssystem der Polizei (Inpol), die polizeilichen Fahndungsblätter und das Bundeszentralregister (Nr. 40, 41 RiStBV; §§ 25 ff BZRG) kann sich der Steckbrief in seiner Fahndungsaufforderung auch direkt an die Öffentlichkeit wenden[2]. Dies geschieht durch Verbreiten in Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen sowie durch Plakatanschläge. Soweit sich die Fahndungsaufforderung unmittelbar an die Öffentlichkeit wendet, hat sie jedoch nur den Zweck, Mitteilungen über den Aufenthalt des Gesuchten zu erhalten, denn über das Recht zur vorläufigen Festnahme gemäß § 127 I StPO hinaus verleiht der Steckbrief gemäß § 131 keine weitergehenden prozessualen Befugnisse an Private[3].

2. Erlaß und Verbreitung des Steckbriefs

Dadurch, daß sich der Steckbrief mit seiner Personenbeschreibung an die Öffentlichkeit wendet, stellt

---

1) Ostendorf GA 80, 445 (451)

2) Dünnebier in LR § 131 Rdn 8, 35, 36; Kleinknecht, § 131 Rdn 1; Ostendorf, aaO; Roxin, § 32 B

3) Boujong in KK, aaO; Schmidt, Lehrkommentar Nachträge Teil II, § 131 Rdn 4; Müller in KMR § 131 Rdn 1; Schulz/Berke-Müller § 131 Anm. A

er eine öffentliche Identifizierung des Beschuldigten dar. Diese ist unter den Voraussetzungen des § 131 StPO gerechtfertigt. Voraussetzung ist in dem wohl häufigsten Fall gemäß § 131 I StPO das Vorliegen eines Haftbefehls gegen den steckbrieflich Gesuchten. Liegt ein Haftbefehl vor, so erläßt der nach §§ 125, 126 StPO zuständige Richter oder der Staatsanwalt den Steckbrief.

Dem Wortlaut nach rechtfertigt § 131 I StPO jedoch nur den Erlaß. Fraglich könnte es insofern sein, ob § 131 I StPO in unmittelbarer Anwendung auch für die Verbreitung des Steckbriefs Anwendung findet. Daß § 131 I StPO überhaupt geeignet ist, die Steckbriefverbreitung zu rechtfertigen, ist wohl unstreitig[1]. Bottke ist jedoch der Ansicht, daß § 131 I StPO für die Verbreitung in Massenmedien analog und nicht unmittelbar anzuwenden sei[2]. Er begründet dies im wesentlichen damit, daß der Erlaß und die Verbreitung des Steckbriefes zwei voneinander zu trennende Stadien seien. Die Verbreitung sei bei massenmedialer Fahndung, insbesondere bei der ZDF-Fahndungssendung "Aktenzeichen XY ... ungelöst", nicht mehr vom Wortlaut des § 131 I StPO gedeckt, da es sich hier kaum mehr um eine Fahndungsmaßnahme der Strafverfolgungsbehörden handele. Hier hätten die Strafverfolgungsbehörden allenfalls noch ein untergeordnetes Mitwirkungsrecht[3]. Dagegen ist einzuwenden, daß schon der Gesetzgeber die Zeitung als allgemeines Verbreitungsmittel für den Steckbrief ansah[4]. Dies zu einer Zeit, in der der Zeitung auf-

---

1) Dünnebier in LR § 131 Rdn 16; Schmidt, Lehrkommentar Nachträge Teil II, § 131 Rdn 6; Ostendorf, aaO; Roxin, § 32 C

2) Bottke ZStW 93 (1981), 425 (448)

3) Bottke, aaO, S. 436

4) Hahn, 1. Abthlg. 1880, S. 138 u. S. 694

grund fehlenden Rundfunk- und Fernsehsystems[1] eine überaus starke Öffentlichkeitswirkung zukam. Der Gesetzgeber war sich somit der Schwere des Eingriffs, den die öffentliche Identifizierung durch den Steckbrief darstellt, bewußt. Die Steckbrieffahndung durch das Fernsehen ist somit im Sinne des technischen Fortschritts lediglich als eine Fortentwicklung massenmedialer Fahndung durch die Zeitung anzusehen. Eine durch eine Analogie zu schließende Lücke besteht daher nicht. Auch ist eine Differenzierung zwischen Fernsehfahndung ("Aktenzeichen XY ... ungelöst") und anderer massenmedialer Fahndung (Zeitung/Rundfunk) aufgrund der Einflußnahmemöglichkeiten der Staatsanwaltschaft auf die Berichterstattung nicht gerechtfertigt. In beiden Fällen stellt die Inanspruchnahme der Publikationsorgane durch die Staatsanwaltschaft die Ursache für die identifizierende Berichterstattung dar. Ebenso bestehen bei beiden Arten massenmedialer Fahndung keine unterschiedlich starken Mitwirkungsrechte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich einer publikumswirksamen Gestaltung der Veröffentlichung. Aus diesen Gründen ist für eine Analogie kein Raum. Auch die moderne massenmediale Steckbrieffahndung durch das Fernsehen fällt unmittelbar unter die Ermächtigung des § 131 I StPO, so daß die rechtfertigende Kraft des § 131 I StPO nicht erst im Wege der Analogie gegeben ist. § 131 I StPO erfaßt unmittelbar auch die Verbreitung des Steckbriefs in den Massenmedien.

---

1) Der Hörfunk nahm seinen Programmdienst in Deutschland am 29. Oktober 1923 um 20.00 Uhr auf. Das Fernsehen hingegen strahlt erst ab Mai 1935 regelmäßig erste Sendungen aus, wobei es sich anfänglich nur um Versuchssendungen des Reichspost-Zentralamtes (RPZ) und der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft (RRG) gehandelt hat (Lerg, S. 17 ff). Die RStPO vom 1.2.1877 trat jedoch schon mit den übrigen Reichsjustizgesetzen am 1.10.1879 in Kraft.

3. Verhältnismäßigkeit

Neben den formellen Voraussetzungen des § 131 I StPO bleibt der für das gesamte Strafverfahrensrecht geltende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Dies muß insbesondere bei der Öffentlichkeitsfahndung unter Inanspruchnahme der Massenmedien gelten. Da der Steckbrief in starker Weise in das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten eingreift, darf eine steckbriefliche Fahndung nur eingeleitet werden, wenn kein milderes Fahndungsmittel erfolgreich zu sein scheint. Zudem sollte der Steckbrief dann nicht erlassen werden, wenn das Strafverfolgungsinteresse von nur geringer Bedeutung ist[1]. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bildet somit die Grenze der öffentlichen Steckbrieffahndung unter Einschaltung der Massenmedien. Dies findet seinen Ausdruck auch in den RiStBV Anlage B[2]. In Abschnitt I Nr. 2 der Richtlinien heißt es:

> "Die Einschaltung von Publikationsorganen zum Zwecke der Fahndung kann dazu führen, daß Straftaten beschleunigt aufgeklärt werden und der Täter bald ergriffen wird ... Andererseits entsteht durch die Erörterung eines Ermittlungsverfahrens mit Namensnennung des Tatverdächtigen in den Publikationsorganen die Gefahr einer erheblichen Rufschädigung ... Daher dürfen in der Regel nur dann Publikationsorgane in die Fahndung eingeschaltet werden, wenn andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Fahndungsmittel nicht genügend erfolgversprechend erscheinen und die Inanspruchnahme der Fahndungshilfe nicht außer Verhältnis steht zu der Bedeutung der Sache und zu den zu erwartenden Rechtsfolgen der Tat".

---

1) Dünnebier in LR § 131 Rdn 8 und 36; Müller in KK § 161 Rdn 18; Schmidt, Lehrkommentar Nachträge Teil II, § 131 Rdn 15

2) Anlage B der RiStBV, abgedruckt in Kleinknecht, Anhang H 1; vgl. auch Nr. 39-43 RiStBV

Eine öffentliche Identifizierung des Beschuldigten durch die Strafverfolgungsbehörden ist somit dann gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen des § 131 I StPO erfüllt sind und das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt bleibt. Ein anderes hier nicht zu klärendes Problem bleibt die Frage, inwieweit die Medien und die Presse die von der Staatsanwaltschaft offenbarten identifizierenden Angaben zum Zwecke publikumswirksamer Darstellung verändern oder aufbauschen dürfen. Einigkeit besteht wohl nur insofern, als die Berichterstattung keinen bewußt entstellenden Charakter haben darf[1].

III. Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (Anlage B)

Liegen die Voraussetzungen des § 131 I StPO jedoch nicht vor, so stellt sich die Frage, ob andere Normen existieren, die die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten zum Zwecke der Fahndung rechtfertigen können. Des weiteren bleibt zu klären, ob solche rechtfertigenden Normen überhaupt neben § 131 I StPO Anwendung finden können, wenn dessen Voraussetzungen nicht gegeben sind. So könnten die Voraussetzungen z.B. mangels Haftbefehl nicht gegeben sein; dies kann seinen Grund in einem fehlenden Haftgrund gemäß § 112 II StPO haben. Auch können fehlender dringender Tatverdacht sowie Unverhältnismäßigkeit iSd § 112 I S. 2 StPO die Ursache sein.

---

1) BVerfGE 35, 202 (232); BGH NJW 63, 904 (905); OLG München NJW 70, 1745 (1746); OLG Düsseldorf NJW 80, 599 (601); Bornkamm NStZ 83, 102 (104); Bottke ZStW 93, 425 (450); Ostendorf GA 80, 445 (452)

Nr. 40 II RiStBV trifft für die Fahndung keine Regelung, sondern verweist lediglich auf Anlage B der RiStBV. Hierauf verweist auch § 6 IV AV des JM von Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1974[1], wobei die Namensnennung des Beschuldigten expressis verbis zum Ausdruck kommt. Die damit angesprochenen Richtlinien der RV des JM von Nordrhein-Westfalen vom 22.1.1973 (RiStBV Anlage B)[2] führen zu der Inanspruchnahme von Publikationsorganen zur Fahndung nach Personen bei der Strafverfolgung in Abschnitt II Nr. 1 aus, daß sich die Strafverfolgungsorgane bei "dringendem Tatverdacht wegen einer nach Art und Umfang schwerwiegenden Straftat" der Massenmedien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) bedienen dürfen. Hierfür wird zwar grundsätzlich ein Haftbefehl vorausgesetzt, bei Gefahr im Verzug kann jedoch auf dieses Erfordernis verzichtet werden (Abschnitt II Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 Anlage B RiStBV). Damit stellen diese Richtlinien zumindest bei Gefahr im Verzug wesentlich geringere Anforderungen an die öffentliche Identifizierung zum Zwecke der Fahndung, als § 131 I StPO sie erfordert.

Ob diesen Richtlinien (Anlage B RiStBV) gegenüber dem Tatbestand des § 203 II StGB überhaupt rechtfertigende Kraft zukommen kann, so daß das Verhältnis zu den Voraussetzungen des § 131 I StPO bedeutsam ist, erscheint jedoch fraglich. § 131 StPO stellt für die Strafverfolgungsbehörden eine öffentlich-

---

1) Abgedruckt in Wassermann, S. 231 (235)

2) Abgedruckt in Kleinknecht, aaO; Wassermann, S. 241 (243); diese Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen zur Fahndung nach Personen bei der Strafverfolgung sind in den übrigen Ländern aufgrund ähnlicher Verfügungen in Kraft, vgl. KK, RiStBV Anlage B, Fußn. 1; für den bundesrechtlichen Bereich gelten diese Richtlinien durch AV d JM vom 15.3.1973 (BAnz 1973, Nr. 52, S. 1)

rechtliche Legitimation dar, die es rechtfertigt mittels Steckbrief als allgemeinem Fahndungsmittel in das Anonymitätsrecht des Beschuldigten einzugreifen. Da mit § 203 II StGB das Recht auf Anonymität unter strafrechtlichen Schutz gestellt ist, sind in § 131 StPO öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Rechtfertigung entsprechend dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung untrennbar verbunden. Teilt der Staatsanwalt den Namen des Beschuldigten der Öffentlichkeit zu Fahndungszwecken mit, so müssen daher auch die Richtlinien (Anlage B RiStBV) nicht nur den Anforderungen an einen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund genügen, sondern sie müssen zugleich die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Eingriffsnorm erfüllen. Zwar sind die Rechtfertigungsgründe nach dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung aus dem Gesamtbereich des Rechts zu nehmen[1]. Auch besteht kein numerus clausus der Rechtfertigungsgründe[2]. So ist neben der Einwilligung auch das Gewohnheitsrecht als Rechtfertigung anerkannt[3]. Ein positiv-rechtlicher Rechtfertigungsgrund muß jedoch zusätzliche Anforderungen erfüllen, wenn mit der strafrechtlichen Rechtfertigung gleichzeitig auch eine Ermächtigung zu hoheitlichen Maßnahmen mit Rechtseingriffscharakter verbunden ist. Diese bedarf nach dem in Art. 20 III GG zugrundegelegten Prinzip des Vorbehaltes des Gesetzes einer gesetzlichen Grundlage, die in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen worden ist und für eine Vielzahl von Personen allgemein verbindliche

---

1) Lenckner in Sch-Sch, Vorbem. §§ 32 ff Rdn 27; Samson in SK, Vor § 32 Rdn 19; BGHSt 11, 241 (244 f); Engisch, S. 58; Jescheck, S. 262

2) Hirsch in LK, Vor § 51 Rdn 27; Lenckner in Sch-Sch, aaO

3) BGHSt 11, 241 (245) "Züchtigungsbefugnis des Volksschullehrers"

Regelungen enthält[1]. Identifiziert der Staatsanwalt den Beschuldigten gegenüber der Allgemeinheit zum Zwecke der Fahndung, so liegt darin eine für den Beschuldigten belastende hoheitliche Maßnahme, die demnach einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf. Sowohl bei den Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen zur Fahndung nach Personen bei der Strafverfolgung (Anlage B RiStBV) als auch bei den RiStBV selber handelt es sich um Verwaltungsvorschriften. Sie sind weder in einem vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Verfahren zustandegekommen; es handelt sich vielmehr um Verfügungen der Justizminister, noch enthalten sie allgemein verbindliche Anordnungen. Wegen ihres Anleitungs- und Hinweischarakters stellen sie lediglich Anweisungen an die nachgeordneten Verwaltungsbehörden dar. Damit fehlt ihnen die für den staatlichen Eingriff in grundrechtsrelevante Bereiche notwendige Gesetzesqualität. Den Richtlinien (Anlage B RiStBV) kann daher nicht die Funktion einer öffentlich-rechtlichen Eingriffsgrundlage zukommen. Andernfalls wäre die Verwaltung, zu der auch die Staatsanwaltschaft zählt, in der Lage, sich die Eingriffsermächtigungen für hoheitliche Eingriffe selbst zu schaffen. Wenn die Richtlinien (Anlage B RiStBV) somit nicht die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Eingriffsermächtigung erfüllen, so können sie aufgrund des Prinzips der Einheit der Rechtsordnung auch einen Verstoß gegen § 203 II StGB nicht rechtfertigen. Die Richtlinien (Anlage B RiStBV) scheiden damit als Rechtfertigungsgrund für eine öffentliche

---

1) BVerfGE 8, 155 (167); 8, 274 (325); Herzog in Maunz/Dürig/Herzog, Art. 20 Anm. VI Rdn 64;

Namensnennung des Beschuldigten zu Fahndungszwecken aus[1].

IV. Rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB

1. Rechtfertigung und Eingriffsermächtigung

Liegen die Voraussetzungen des § 131 StPO nicht vor, so könnte eine Rechtfertigung nach § 34 StGB in Betracht kommen. § 34 StGB stellt einen allgemeinen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund dar, der dem Gedanken eines Rechtsgutnotstandes Rechnung trägt. Es handelt sich um einen Fall einer Interessensabwägung. Für § 203 II StGB bedeutet dies eine Abwägung zwischen dem Geheimhaltungs- und Anonymitätsinteresse des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse des Staates. Akzeptiert man § 34 StGB als Rechtfertigungsgrund für Fahndungsmaßnahmen, die nicht den Voraussetzungen des § 131 StPO genügen, so würde hierin ebenso zugleich eine öffentlich-rechtliche Eingriffslegitimation in den Anonymitätsschutz des Beschuldigten liegen. Ob unter diesen Voraussetzungen die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten als Fahndungsmittel neben § 131 StPO durch einen Rückgriff auf § 34 StGB gerechtfertigt ist,

---

1) Lenckner in Sch-Sch, aaO; Bottke ZStW 93 (1981), 425 (447); Franzheim, aaO; anders Dreher/Tröndle, § 203 Rdn 32, der für den Behördenverkehr eine Rechtfertigung aber auch nur dann als gegeben ansehen will, wenn ohne identifizierende Mitteilung aufgrund der Verwaltungsvorschriften eine gesetzliche Aufgabe gefährdet wäre. Wegen der Unvereinbarkeit des Abschnittes II Nr. 1 Abs. 2 S. 2 Anlage B RiStBV mit den Voraussetzungen des § 131 I StPO, nehmen die Nichtigkeit dieses Teiles der Richtlinien an, Bottke aaO, S. 448; Dünnebier in LR § 131 Rdn 16; Roxin, § 32 C; wohl auch Mende, S. 127

erscheint problematisch, weil die Namensnennung zu Fahndungszwecken eine hoheitliche Maßnahme darstellt. Der Frage nach der Rechtfertigung gemäß § 34 StGB liegt für den zu untersuchenden Fall das allgemeine Problem zugrunde, ob ein Rückgriff auf § 34 StGB zum Zwecke der Durchführung hoheitlicher Maßnahmen überhaupt zulässig ist. Dies wird höchst kontrovers erörtert. Da es sich bei der öffentlichen Identifizierung des Beschuldigten zum Zwecke der Fahndung um eine hoheitliche Maßnahme handelt, die durch den Straftatbestand des § 203 II StGB erfaßt wird, ist die Frage nach der öffentlich-rechtlichen Legitimation von der Rechtfertigung bei § 203 II StGB durch § 34 StGB nicht zu trennen.

2. Literatur

Die Problematik der Rechtfertigung der Fahndungsmaßnahmen der Strafverfolgungsorgane durch § 34 StGB, welche einen Eingriff in die Rechte des Bürgers darstellen, ist in der Literatur insbesondere anläßlich der Abhöraktion im Fall des Atomwissenschaftlers Dr. Traube[1)] sowie im Stammheimer Abhörfall[2)] verstärkt in den Vordergrund gerückt. In beiden Fällen wurde

---

1) In der Wohnung des Dr. Traube war Anfang Januar 1976 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) heimlich ein Abhörgerät installiert worden. Dies geschah auf Anordnung des BfV-Präsidenten Meier, nachdem eine genehmigte Telefon- und Briefkontrolle ohne Erfolg geblieben war. Das Abhörgerät wurde ebenso heimlich wieder aus der Wohnung des Dr. Traube entfernt.

2) Um die Gespräche von inhaftierten Terroristen abhören zu können, wurden durch das BKA und LKA "Wanzen" in den Zellen angebracht.

§ 34 StGB als Rechtfertigung für das Vorgehen der Strafverfolgungsorgane und des Bundesamtes für Verfassungsschutz von den hierfür zuständigen Stellen angeführt. Ein Teil der Literatur lehnt die Berufung auf § 34 StGB für staatliches Handeln gänzlich ab[1]. Dies wird im wesentlichen damit begründet, daß der Rückgriff auf den allgemeinen Rechtfertigungsgrund des § 34 StGB mit dem Grundgedanken des staatsrechtlichen Vorbehalts des Gesetzes für Eingriffe in die Individualsphäre des Bürgers kollidiere. Im Sinne der Rechtssicherheit solle der Vorbehalt des Gesetzes dem Bürger die Eingriffsvoraussetzungen des Staates in seine Individualsphäre deutlich aufzeigen und somit kalkulierbar machen. Dazu stehe aber der aus dem Strafrecht entnommene weit gefaßte § 34 StGB insofern im Widerspruch, als er aufgrund der Verhältnismäßigkeitsprüfung keine klaren Eingriffsvoraussetzungen aufzeige. Darüber hinaus werde mit dem Rückgriff auf § 34 StGB das öffentlich-rechtliche Normengefüge spezieller Eingriffsermächtigungen unterlaufen. Eine ebenfalls stark vertretene Ansicht widerspricht dem und erklärt § 34 StGB grundsätzlich auch auf hoheitliche Eingriffe für anwendbar[2]. Sonst könne in konkreten Gefahrensituationen in Fällen fehlender gesetzlicher Grundlagen nicht zuverlässig eingegriffen werden. Hieraus ergibt sich zu-

---

1) Amelung NJW 77, 832 (834 ff); ders., NJW 78, 623 (624); Böckenförde NJW 78, 1881 (1883); Grebing GA 79, 81 (S. 83 Fußn. 14 und S. 106); Kinnen MDR 74, 631 (633); Kirchhof NJW 78, 969 (970); de Lazzer/Rohlf JZ 77, 207 (212); Rudolphi in SK Vor § 331 Rdn 12; Samson in SK § 34 Rdn 5a; Sydow JuS 78, 222 (225)

2) Franzheim NJW 79, 2014 (2017); Gössel JuS 79, 162 (164); Klose ZStW 89, 61 (87); Krey/Meyer ZRP 73, 1 (2); Lackner § 34 Anm. 3; Lange NJW 78, 784; Ostendorf GA 80, 445 (459); ders., JZ 81, 165 (171); Röhmel JA 78, 307 (309); Schaffstein, S. 114 ff

gleich auch die zum Teil geforderte Einschränkung in der Anwendung des § 34 StGB. Nach einer differenzierenden Ansicht kann dort nicht auf § 34 StGB zurückgegriffen werden, wo der Gesetzgeber einen Interessenkonflikt durch öffentlich-rechtliche Sondervorschriften abschließend geregelt habe[1]. Nach dieser Meinung würde sich die Frage der Rechtfertigung des § 203 II StGB durch § 34 StGB auf das Problem konzentrieren, ob die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten zum Zwecke der Fahndung in § 131 StPO abschließend geregelt ist und damit eine Rechtfertigung gemäß § 34 StGB ausschließt.

3. Rechtsprechung

Die Rechtsprechung läßt mehr oder weniger deutlich einen Rückgriff auf § 34 StGB zu, um öffentlich-rechtliche Eingriffsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden zu rechtfertigen[2]. Der Gedanke, der dieser Rechtsprechung zugrundeliegt, kommt in der Entscheidung des OLG München vom 14.5.1970 sehr deutlich zum Ausdruck, indem es ausführt, daß nicht nur im Rahmen des § 131 StPO eine öffentliche Fahndung zulässig

---

1) Bottke JA 80, 93 (95); ders., ZStW 93, 425 (441); Dreher/Tröndle § 34 Rdn 24a; Holleck, S. 107; Huber, S. 184 ff, 208; Lenckner in Sch-Sch § 34 Rdn 7; Laufhütte in KK, Vor §§ 94 Rdn 4; Otto NJW 73, 668; Roxin JuS 76, 505 (510); Schwabe NJW 77, 1902 (1906 f)

2) BVerfGE 33, 1 (17) nicht ausdrücklich ablehnend; BGHSt 27, 260 (263); OLG Frankfurt JZ 75, 379; offengelassen in NJW 77, 2177; OLG München NJW 72, 2275; OLG Hamburg JR 73, 69 (70) und MDR 73, 1035; OLG Celle NJW 73, 1659; die Fälle des OLG Hamburg sind insofern jedoch anders gelagert, als die Rechtmäßigkeit der Maßnahme auf Notwehr zum Schutz zweier Individualrechtsgüter der Amtsträger (Recht am eigenen Bild/Ehre) gestützt wurde.

sei. Andernfalls seien die Strafverfolgungsbehörden in einem modernen Staatswesen weitgehend zur Hilflosigkeit verurteilt, wenn es sich um die Aufklärung von Verbrechen handele, die sich ohne die notwendige Publizität und Mithilfe der Bevölkerung als kaum durchführbar erweise[1]. Auf der Grundlage dieser Überlegung ist die Rechtsprechung daher eher bereit, den Schutz des Einzelnen zugunsten hoheitlicher Ziele (z.B. der Strafverfolgung) in kritischen Situationen zurücktreten zu lassen und den Eingriff gemäß § 34 StGB - teilweise auch unter dem Gesichtspunkt der Wahrung berechtigter Interessen[2] - zu rechtfertigen. So hat der Bundesgerichtshof die Maßnahmen zur Kontaktsperre gegenüber Gefangenen nicht an § 148 StPO gemessen, sondern diese gemäß § 34 StGB als gerechtfertigt angesehen[3]. Lediglich das OLG Frankfurt merkt in einem Beschluß aus dem Jahre 1977 an, daß es nicht unproblematisch sei, bei vom Gesetzgeber regelbaren Rechtsgüterkonflikten auf die allgemeine Rechtfertigungsvorschrift des § 34 StGB auszuweichen[4].

---

1) OLG München NJW 70, 1745

2) So wohl in Anlehnung an den Gedanken des § 193 StGB OLG Frankfurt NJW 71, 47 (49)

3) BGH NJW 77, 2172 (2173) = BGHSt 27, 260 (263); seit dem 30.9.1977 ist dieser Problemkreis in den §§ 31-38 EGGVG geregelt.

4) OLG Frankfurt NJW 77, 859

4. Eigene Stellungnahme

a) Individualrechtsgüterschutz

Bei der Lösung der anstehenden Frage ist vorab deutlich der Fall auszuklammern, in dem ein Amtswalter sich bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeit auf § 34 StGB beruft, um einer Gefährdung seiner eigenen Individualrechtsgüter zu begegnen[1]. Der Eingriff in das Recht auf Anonymität des Beschuldigten erfolgt hingegen zur Wahrung des staatlichen Strafverfolgungsinteresses. Die Berufung des Amtswalters auf § 34 StGB zum Schutz seiner Individualrechtsgüter wird überwiegend als zulässig erachtet[2]. Dem ist zuzustimmen. Da diesbezüglich drohende Gefahren den Amtswalter nicht nur in seiner Eigenschaft als Hoheitsträger, sondern auch in seiner Eigenschaft als Bürger betreffen, müssen ihm auch die Notrechte zum Schutz seiner Rechtsgüter zugestanden werden, sofern diese nicht ausdrücklich beschränkt sind (z.B. § 35 I S. 2 StGB). Dies bedeutet jedoch nicht, daß sein Handeln in einen hoheitlichen und einen privaten Teil aufzuspalten ist. Seine dienstlichen Handlungen bleiben immer hoheitlich. Aus diesem Ergebnis wird nun teilweise der Schluß gezogen, daß § 34 StGB nicht nur die Individualrechtsgüter des Amtswalters, sondern auch die Hoheitsmaßnahme als solche erfasse. Dies werde durch die Amtsdelikte im Strafgesetzbuch bestätigt, denn für diese müßten die allgemeinen Rechtfertigungsgründe ebenso gelten. Damit sei auch

---

1) In der Literatur dient hier das Beispiel des Gerichtsvollziehers, der vor dem aufgebrachten Schuldner in die Wohnung des Nachbarn flüchtet, vgl. Amelung NJW 77, 833 (839)

2) So auch die Auffassung, die im übrigen eine Anwendung von § 34 StGB für hoheitliche Eingriffe ablehnt, Amelung, aaO; Kinnen, MDR 74, 631 (634); Rudolphi in SK Vor § 331 Rdn 14

§ 34 StGB grundsätzlich zur Rechtfertigung einer Hoheitsmaßnahme zulässig, die in die Rechte des Bürgers eingreife[1]. Bei dieser Schlußfolgerung wird jedoch ein entscheidender Aspekt übersehen. Bei den beiden Notstandssituationen handelt es sich um verschiedene Interessenkonflikte. Während der Amtswalter zum Schutz seiner eigenen Individualrechtsgüter ein anderes Individualrechtsgut beeinträchtigt, greift die Strafverfolgungsbehörde aus Strafverfolgungsinteressen in ein Individualrechtsgut des Bürgers ein. Mit § 34 StGB sollen hier somit verschiedene Interessen geschützt werden, nämlich einmal die Individualrechtsgüter des Amtswalters und zum anderen staatliche Strafverfolgungsinteressen. Die Verschiedenartigkeit dieser Interessen macht deutlich, daß von der Zulässigkeit des Individualrechtsgüterschutzes durch § 34 StGB nicht auch zugleich auf einen durch § 34 StGB gewährten Schutz des staatlichen Strafverfolgungsinteresses geschlossen werden kann. Die Anwendbarkeit von § 34 StGB zum Schutz von Individualrechtsgütern des hoheitlich handelnden Amtswalters indiziert somit nicht auch eine solche für Eingriffe in die Rechte des Bürgers zum Zwecke der Strafverfolgung.

b) Hoheitliche Strafverfolgungszwecke

Als Legitimation für einen hoheitlichen Eingriff in das Recht auf Anonymität des Beschuldigten muß § 34 StGB als Eingriffsermächtigung dem Grundsatz der Ge-

---

1) so Holleck, S. 105

setzmäßigkeit der Verwaltung, insbesondere dem Vorbehalt des Gesetzes, Rechnung tragen. § 34 StGB müßte daher als Ermächtigungsgrundlage den Eingriff nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmen und begrenzen. Dies ergibt sich jedoch nicht nur aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, sondern auch aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz. Denn ist die Ermächtigungsnorm nicht ausreichend bestimmt, so handelt die Verwaltung nicht mehr in Ausführung der Gesetze, sondern greift in die Rechte des Bürgers aufgrund einer eigenen, ihr nicht zustehenden Gesetzgebungsbefugnis ein. Dies verletzt das Prinzip der Gewaltenteilung[1].

Folgt man der Auffassung, die § 34 StGB als Rechtfertigung hoheitlichen Handelns mit Eingriffscharakter zuläßt, so hat dies zur Folge, daß unter den Voraussetzungen des § 34 StGB quasi jeder den Bürger belastende Hoheitsakt gerechtfertigt werden könnte, sofern seine Eingriffsvoraussetzungen nicht schon in Spezialnormen eine Regelung erfahren haben. Ein Korrektiv läge dann lediglich in den Voraussetzungen des § 34 StGB. Sowohl die Interessenabwägung als auch die Angemessenheitsklausel des § 34 S. 2 StGB sind jedoch für den Bürger keine kalkulierbaren und berechenbaren Maßstäbe für den Eingriff. Zwar ist im Bereich der Eingriffsverwaltung überwiegend anerkannt, daß auch Generalklauseln Grundlage von Eingriffsrechten sein können[2]. Hierbei darf sich das Gesetz aber nicht nur auf allgemeine Grundsätze beschränken, sondern muß die Tätigkeit der Verwaltung inhaltlich festlegen. Insbesondere sind hier die

---

1) BVerfGE 8, 274 (325)

2) BVerfGE 8, 274 (326); 13, 153 (160), v. Münch Art. 20 Rdn 25

Grenzen und die Zuständigkeiten für den Eingriff angesprochen. Ist diesem Gebot der Bestimmtheit der Ermächtigung nicht genügend Rechnung getragen, so stellt dies einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung dar. Daran gemessen stellt § 34 StGB nur eine nicht ausreichende "offene Generalklausel" dar[1], denn weder Art, Grenzen noch Kompetenz für einen Eingriff sind in § 34 StGB geregelt. Aus diesem Grunde ist auch Huber zu widersprechen, der davon ausgeht, daß eine fehlende Zuständigkeitsregelung in § 34 StGB nicht gegen das Bestimmtheitsgebot einer hoheitlichen Ermächtigungsnorm verstoße[2]. Wenn wie bei § 34 StGB weder Art noch Umfang des Eingriffs festgelegt sind, so ist gerade im Gegenteil eine Zuständigkeitsregelung die einzige Regelung, die einen Rahmen für den Eingriff darstellt und ihn damit wenigstens teilweise bestimmt. Fehlt jedoch auch eine Zuständigkeitsregelung, so steht eine solche "offene Generalklausel" zu dem Ziel des staatsrechtlichen Eingriffsvorbehalts im Widerspruch, dem Bürger die Grundlage für staatliche Eingriffsakte in seine Individualsphäre transparent und damit kalkulierbar zu machen. § 34 StGB erfüllt daher weder das Gebot der Bestimmtheit der Ermächtigung noch die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit. Die Norm ist daher als Ermächtigung mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung unvereinbar[3].

Damit stehen während des Ermittlungsverfahrens einem auf § 34 StGB gestützten Eingriff in das Recht auf

---

1) Böckenförde NJW 78, 1881 (1883)

2) Huber, S. 103

3) Amelung NJW 77, 831 (838) Böckenförde, aaO; Rudolphi in SK Vor § 331 Rdn 12; Samson in SK § 34 Rdn 5 b; Sydow JuS 78, 222 (225)

Anonymität als Teil des Persönlichkeitsrechts insoweit verfassungsrechtliche Bedenken entgegen, als dem staatsrechtlichen Vorbehalt des Gesetzes und damit auch der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung für Eingriffe in die Individualrechte des Bürgers nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß ein Rückgriff auf § 34 StGB als Rechtfertigung und öffentlich-rechtliche Legitimation für Strafverfolgungsaufgaben nur in Extremsituationen, die gesetzlich nicht geregelt sind, in Betracht komme. So ließe sich argumentieren, daß dem Staat die Pflicht zur Gewährleistung seiner Funktionstüchtigkeit und Selbsterhaltung auferlegt sei. Damit sei dann in Ausnahmesituationen bei der Strafverfolgung der Rückgriff auf § 34 StGB als staatliches Notrecht indiziert[1]. Dies würde aber bedeuten, daß zur Wahrung und Durchführung rechtsstaatlicher Aufgaben, wie der der Strafverfolgung, auf die Wahrung eines rechtsstaatlichen Verfahrens verzichtet würde. Eine an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierte Strafverfolgung führt sich jedoch selbst ad absurdum, wenn sie auf Mittel zurückgreift, die zu einem rechtsstaatlichen Verfahren im Widerspruch stehen. Reine Zweckmäßigkeitserwägungen dürfen nicht ausschlaggebend dafür sein, daß den rechtsstaatlichen Voraussetzungen für Individualrechtsgütereingriffe Gewalt angetan wird. Auch wenn der Eingriff noch so erforderlich und angemessen erscheint, darf § 34 StGB nicht dazu dienen, hoheitliche Eingriffe in Individualrechtsgüter zu rechtfertigen. Andernfalls müßte § 34 StGB auch als Notstandsregelung für den Fall

---

1) In diesem Sinne Klose ZStW 89 (1977), 61 (87)

des "inneren Notstands"[1] angesehen werden. Damit wäre aber die Schaffung der Sondernormen im Rahmen der Notstandsverfassung von 1968, die nicht nur für eigentliche Staatskrisen, sondern auch für Unglücksfälle gelten, überflüssig gewesen[2].

Diesem Gedanken Rechnung tragend beschränkt ein Teil des Schrifttums die Rechtfertigung hoheitlicher Eingriffe durch § 34 StGB dahingehend, daß ein Vorliegen von abschließenden Spezialnormen die Anwendbarkeit des § 34 StGB ausschließt. Zwar ist damit gewährleistet, daß Eingriffe nicht auf § 34 StGB gestützt werden können, wenn eine abschließende gesetzliche Regelung vorliegt. Denn andernfalls bestände die Möglichkeit, die gesetzlichen Forderungen unter Berufung auf § 34 StGB zu umgehen. Diese Beschränkung kann jedoch die aufgezeigten grundsätzlichen Bedenken gegen eine Rechtfertigung gemäß § 34 StGB nicht ausräumen.

Selbst wenn man diese Bedenken außer Betracht läßt, bleiben dogmatische Schwierigkeiten, den Rückgriff auf § 34 StGB zu begründen, auch wenn abschließende Spezialnormen die Anwendbarkeit von § 34 StGB nicht ausschließen. Zum einen kann die Beurteilung der Frage Schwierigkeiten bereiten, ob eine abschließende Regelung vorliegt oder ob eine vom Gesetzgeber nicht geregelte aber regelbare Lücke vorliegt. Die

---

1) Die Sondernormen der Notstandsverfassung, die durch Gesetz vom 24.6.1968 (BGBl I, S. 709) eingeführt wurden, schaffen im einzelnen genau geregelte Eingriffsbefugnisse auch in grundrechtlich geschützte Individualgüter (Art. 10 II 2, Art. 11 II Alt. 5, Art. 12a III-VI, Art. 17a II GG)

2) Unter dem Begriff des sog. inneren Notstandes ist die drohende Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche dekokratische Grundordnung des Bundes und der Länder zu verstehen (vgl. z.B. Art. 10 II 2 GG)

Haftgründe in §§ 112 ff StPO sind sicherlich als abschließend anzusehen; dies wird in der Literatur auch überwiegend für die öffentliche Fahndung gemäß § 131 StPO angenommen[1]. Inwieweit das Gesetz zu Art. 10 GG vom 13.8.1968[2] für die Telefonüberwachung oder § 148 StPO iVm § 31 EGGVG für die Gesprächsüberwachung zwischen Verteidiger und Beschuldigtem eine abschließende Regelung darstellen, wird schon nicht mehr eindeutig beurteilt[3]. In solchen Bereichen bleibt aufgrund dieser Schwierigkeiten für den betroffenen Bürger die Unsicherheit über die zu erwartenden Maßnahmen. Zum anderen ist die Heranziehung eines allgemeinen Rechtfertigungsgrundes zur Regelung eines von Gesetzgeber nicht erfaßten Bereichs gerade im Rahmen der Eingriffsverwaltung abzulehnen. Denn auf der Grundlage des Vorbehaltes des Gesetzes für Eingriffe in Individualrechte muß eine - wenn auch vielleicht nicht bewußt - gelassene Regelungslücke ein Verbot für Eingriffe kraft hoheitlichen Handelns darstellen. Insoweit ist die gesetzgeberische Entscheidung zugunsten eines positivrechtlich geregelten Bereichs auch für die "Lücke" von Bedeutung. Es muß die Entscheidung über die Schaffung öffentlich-rechtlicher Eingriffsbefugnisse ausschließlich Sache des Gesetzgebers bleiben; sie darf durch einen Rückgriff auf allgemeine Rechtfertigungsgründe nicht ergänzt werden.

§ 34 StGB erfüllt damit nicht die Voraussetzungen, die an eine öffentlich-rechtliche Eingriffsermächtigung zu stellen sind. Ein Rückgriff auf § 34 StGB

---

1) Boujong in KK § 131 Rdn 12 mwN

2) BGBl I, S. 949

3) Rudolphi in SK, Vor § 331 Rdn 12; Lenckner in Sch-Sch § 34 Rdn 7

zur Rechtfertigung hoheitlicher Eingriffe scheidet daher aus. Diesem Ergebnis steht das Regelungsbedürfnis entgegen, das in konfliktbeladenen Bereichen besteht, in denen eine gesetzgeberische Regelung fehlt. In dem Bestreben solche neu auftretenden nicht geregelte Konfliktlagen zu lösen, hat die Rechtsprechung bedauerlicherweise auch fast durchweg die Anwendung des § 34 StGB befürwortet. Mag zwar ein Eingriff erforderlich und angemessen sein, so bleibt er doch an die Voraussetzungen einer ausreichenden Eingriffsgrundlage gebunden. Andernfalls würde der nur an den Gesetzgeber gerichtete Auftrag der Schaffung einer gesetzlichen Eingriffsgrundlage übergangen. Sollte das gesetzliche Eingriffsinstrumentarium nicht ausreichen, so kann dies im Einzelfall dazu führen, daß öffentlichen Interessen nicht ausreichend zur Geltung verholfen werden kann. Dies ist zwar unbefriedigend, muß aber bis zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Hoheitsmaßnahme hingenommen werden. Dem Argument, nicht jede Extremsituation gesetzlich regeln zu können, ist mit der Forderung nach Schaffung einer von § 34 StGB losgelösten öffentlich-rechtlichen Befugnis zu entgegnen. Diese Norm sollte lediglich Maßnahmen zur Abwehr bedeutender Ausnahmezustände bei der Wahrung staatlicher Interessen erfassen[1]. Auch wenn die Schaffung einer solchen Norm nicht unproblematisch erscheint, so muß ihr doch der Vorzug vor der Anwendung des § 34 StGB für hoheitliche Eingriffe gegeben werden.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, daß ein hoheitlicher Eingriff in die Individualrechte des Bürgers nicht auf § 34 StGB gestützt werden kann. Dies gilt

---

1) Vgl. hierzu ausführlich Böckenförde NJW 78, 1881 (1888 ff); Rudolphi in SK Vor § 331 Rdn 13

ohne Ausnahme für den Bereich des Eingriffs zur Verfolgung der staatlichen Ziele. Zulässig bleibt § 34 StGB nur für den Fall, daß der in Ausübung seines Amtes tätige Hoheitsträger sich einer Gefährdung seiner eigenen individuellen Rechtsgüter gegenüber sieht. Die öffentliche Namensnennung des Beschuldigten durch den Staatsanwalt zum Zwecke der Fahndung kann daher nicht durch § 34 StGB gerechtfertigt werden. Andere allgemeine Rechtfertigungsgründe, insbesondere § 193 StGB, kommen aus denselben Gründen nicht in Betracht.

V. Rechtfertigung durch § 24 KUG analog

1. Regelungsbereich des § 24 KUG

Von seinem Wortlaut her dürfen nach § 24 KUG lediglich Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten veröffentlicht werden. Für diesen Bereich stellt § 24 KUG einen Rechtfertigungsgrund zu der Strafvorschrift des § 33 KUG dar. Nach dem Willen des Gesetzgebers tritt das Persönlichkeitsrecht in Form des Rechts am eigenen Bild gegenüber höherrangigen Interessen der Allgemeinheit zurück. Als solche hat der Gesetzgeber Zwecke der Rechtspflege und die öffentliche Sicherheit angesehen. Diese zweckgebundene Veröffentlichungserlaubnis richtet sich an die Behörden, die nach der StPO und den Polizeigesetzen für die genannten Zielsetzungen zuständig sind. Neben einer präventiven Bildveröffentlichung durch die Polizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit rechtfertigt § 24 KUG insbesondere auch

die Veröffentlichung zu Strafverfolgungszwecken durch die Staatsanwaltschaft. Da den Fernsehanstalten in diesem Zusammenhang keine Behördeneigenschaft zukommt, kann eine zu Fahndungszwecken erfolgte Bildidentifizierung durch das Fernsehen nicht unmittelbar auf § 24 KUG gestützt werden. Rechtfertigung ist vielmehr die von der Staatsanwaltschaft als der "Behörde" erteilte Erlaubnis an das Fernsehen[1]. So wie § 24 KUG die Bildveröffentlichung zu Fahndungszwecken zu rechtfertigen vermag, so stellt sich die Frage, ob § 24 KUG in analoger Anwendung nicht auch die Namensidentifizierung zu Fahndungszwecken und damit das Vergehen nach § 203 II StGB rechtfertigen kann.

2. Analogieverbot

Aus Art. 103 II GG iVm § 1 StGB ergibt sich für das Strafrecht entsprechend dem hierin verankerten Grundsatz "nullum crimen, nulla poena sine lege" das Verbot der Analogie zuungunsten des Beschuldigten. Nur soweit es nicht um Strafbegründung oder Strafverschärfung geht, bleibt Raum für eine Analogie[2]. Diese Grundsätze gelten nicht nur für den Tatbestandsbereich einer Strafrechtsnorm, sondern finden auch auf Rechtfertigungsgründe Anwendung[3]. Für die-

---

1) Neumann-Duesberg JZ 71, 305 (309); Mestmäcker/Schulze § 24 KUG Anm. 2

2) BGHSt 7, 190 (193); 9, 311 (312); 18, 136 (140); Eser in Sch-Sch § 1 Rdn 32; Hirsch in LK, Vor § 51 Rdn 28; Dreher/Tröndle § 1 Rdn 10; Baumann § 13 II 3, S. 158; Germann SchwZStr 61, 119 (137 ff); Welzel, S. 22 f

3) Hirsch in LK, aaO, Eser in Sch-Sch § 1 Rdn 33

sen Bereich ergibt sich daraus ein Verbot der Beschränkung bestehender Rechtfertigungsgründe im Wege der Analogie. Denn nur eine Verringerung der Rechtfertigungsmöglichkeiten wirkt sich zuungunsten des Beschuldigten aus. Das Eingreifen eines neu anzuerkennenden Rechtfertigungsgrundes hingegen ist für den Beschuldigten vorteilhaft, da es die Rechtswidrigkeit seines Handelns ausschließt. Demzufolge verstößt die Anerkennung eines weiteren Rechtfertigungsgrundes im Wege der Analogie nicht gegen den Grundsatz des Analogieverbots. Bei der Frage nach der Zulässigkeit einer anlogen Anwendung des § 24 KUG auf die Verletzung der Namensanonymität handelt es sich um eine Erweiterung der Rechtfertigungsgründe. Eine analoge Anwendung des § 24 KUG würde die Strafbarkeit des Staatsanwalts gemäß § 203 II StGB entfallen lassen. Es handelt sich somit um eine zulässige Analogie zugunsten des Beschuldigten.

3. Interessenslage

Voraussetzung für eine Analogie ist das Vorliegen einer mit dem gesetzlich geregelten Fall vergleichbaren Interessenslage. Der Bundesgerichtshof hat es einmal so beschrieben, daß sich die Sachverhalte so sehr gleichen müßten, daß die Analogie ein Gebot der Gerechtigkeit sei[1]. Bei der Bildveröffentlichung zum Zwecke der Fahndung stellt § 24 KUG das Strafverfolgungsinteresse über das Interesse des Beschuldigten an der Wahrung seiner Anonymität. Nicht an-

---

1) BGH NJW 51, 809

ders ist aber auch die Interessenslage, wenn die Staatsanwaltschaft den Namen des Beschuldigten zum Zwecke der Fahndung öffentlich bekanntgibt. In beiden Fällen wird das Anonymitätsinteresse des Beschuldigten zurückgedrängt. Ostendorf lehnt unter Berufung darauf, daß eine bildliche Darstellung im Einzelfall weniger schwerwiegend sein kann, als die Publizierung des Namens, eine analogiefähige, vergleichbare Interessenslage ab[1]. Dem muß widersprochen werden. Zum einen ist zweifelhaft, ob man eine grundsätzliche Wertung zwischen der Bildveröffentlichung und der Namensidentifizierung überhaupt vornehmen kann. Wollte man hier nach dem Bekanntheitsgrad der Personen differenzieren, so gerät man in den Konflikt mit dem Begriff der Person der Zeitgeschichte in § 23 I Nr. 1 KUG. Auch eine Unterscheidung nach Grad und Art der Kriminalität, der Berufsgruppenzugehörigkeit und der damit verbundenen sozialen Stellung in der Gesellschaft wird sich im Sinne einer Fallgruppenbildung nicht durchhalten lassen. Die Wirkung der Identifizierung wird fallbezogen entweder bei der Bildidentifizierung oder bei der Namensidentifizierung größer sein[2]. Ein Regel-Ausnahmeprinzip läßt sich nicht aufstellen. Dies ist aber auch nicht notwendig, denn für die Interessenslage ergibt sich nur ein gradueller Unterschied. Unabhängig von Bild- oder Namensidentifizierung bleibt das grundsätzliche Interesse des Beschuldigten an der Wahrung seiner Anonymität gleich. Die Identifizierungswirkung ändert nichts an der Interessenslage. Dies verkennt Ostendorf. Die sich gegenüberstehenden Interessen bleiben dieselben. Auch wenn die Namensidentifizierung für den Beschuldigten ein-

---

1) Ostendorf GA 80, 445 (454)

2) In diesem Sinne wohl auch OLG Hamm NStZ 82, 82

schneidender als eine Bildidentifizierung sein kann, so steht dem weiterhin das Strafverfolgungsinteresse entgegen. Daß im Einzelfall ein stärkeres Anonymitätsinteresse an der Namensanonymität als an der Bildanonymität bestehen kann, liegt in der subjektiv-individuellen Komponente eines jeden Sachverhalts begründet. An der Gleichartigkeit der in diesen Fällen gegebenen Interessenslage ändert dies jedoch nichts. Eine vergleichbare Interessenslage ist bei der Namensindentifizierung gegeben.

4. Gesetzeslücke

a) Spannungsverhältnis zwischen § 24 KUG und § 131 StPO

Weitere Voraussetzung für die analoge Anwendung des § 24 KUG auf die Namensidentifizierung zum Zwecke der Fahndung ist das Vorliegen einer Gesetzeslücke. Hat der Gesetzgeber erkennbar eine abschließende Regelung getroffen, so scheidet eine Analogie aus. Die Frage, ob eine Lücke vorliegt oder ob eine abschließende Regelung vorliegt, ist anhand des Sinn und Zwecks, der systematischen Stellung und der Entstehungsgeschichte der einschlägigen Normen zu beantworten[1]. Eine Namensidentifizierung zum Zwecke der Strafverfolgung ist in der ausdrücklichen Weise, wie dies durch § 24 KUG für die Bildveröffentlichung geschehen ist, in der Strafprozeßordnung nicht angesprochen. Einen positiv-rechtlichen Rechtfertigungsgrund stellt jedoch die Regelung des § 131 StPO dar.

---

1) BGHSt 6, 131 (133)

Die Steckbrieffahndung des § 131 StPO erfaßt Bild- und Namensidentifizierung. Der Gesetzgeber hat somit bezüglich der Namensidentifizierung des Beschuldigten zum Zwecke der Strafverfolgung eine Regelung getroffen. Unter den engen Voraussetzungen des § 131 StPO ist danach eine Identifikation zum Zwecke der Fahndung zulässig. Eine solche Einschränkung für den Bereich der Strafverfolgung erfolgt in § 24 KUG nicht. Daraus ließe sich nun der Schluß ziehen, daß für die Namensidentifikation eine solche dem § 24 KUG entsprechende Regelung fehlt,aufgrund derer die Namensidentifikation eben nicht nur unter den Voraussetzungen des § 131 StPO zulässig ist. Eine solche Argumentation setzt jedoch eine wesentliche Prämisse als gegeben voraus. Von einer solchen Lücke für die Namensidentifikation kann nur gesprochen werden, wenn dem § 24 KUG ein von § 131 StPO unabhängiger, eigener Regelungsbereich zukommt, und der Gesetzgeber in § 131 StPO Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere die öffentliche Identifizierung zu Fahndungszwecken, nicht abschließend hat regeln wollen. Eine durch eine Analogie zu schließende Lücke liegt somit nur vor, wenn § 24 KUG die Identifizierung zu Fahndungszwecken auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 131 StPO rechtfertigen kann. Andernfalls liegt für den Bereich der Fahndungsidentifizierung in § 24 KUG gar kein konstitutiver, eigener Regelungsbereich vor, da hierfür der Maßstab des § 131 StPO heranzuziehen ist.

b) Literatur und Rechtsprechung

Der überwiegende Teil in der Literatur sieht in § 131 StPO eine abschließende Bestimmung, die die Identifikation zum Zwecke der Fahndung regelt[1]. Dies hat zur Folge, daß auch § 24 KUG an den Voraussetzungen des § 131 StPO zu messen ist. Für die Fahndungsidentifikation ist die Rechtfertigung gemäß § 24 KUG danach nur dann gegeben, wenn die Identifikation unter den Voraussetzungen des § 131 StPO erfolgt ist. Damit entfällt bei Fahndungen für § 24 KUG ein eigenständiger Regelungsbereich, so daß dann auch für die Namensidentifizierung schon eine analogiefähige Regelung nicht vorhanden ist. Die Rechtsprechung läßt unter dem Gesichtspunkt einer übergeordneten Interessensabwägung eine öffentlich identifizierende Fahndung auch dann zu, wenn die Voraussetzungen des § 131 StPO nicht gegeben sind. Sowohl in einer Entscheidung des OLG München[2] als auch in einem Urteil des OLG Frankfurt[3] ging es um den Schadensersatz wegen einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts. In beiden Fällen wurden durch die von den Ermittlungsbehörden zur Mithilfe herangezogene Fernsehsendung "Aktenzeichen XY ... ungelöst" identifizierende Angaben des Betroffenen veröffentlicht. Beide Gerichte haben einen Anspruch auf

---

1) v. Becker, S. 218; Bottke ZStW 93 (1981), 425 (441); Boujong in KK, § 131 Rdn 12; Mende, S. 126; Ostendorf GA 80, 445 (459); Roxin, § 18 C und § 32 C; Schmidt, Nachträge Teil II, § 131 Rdn 2; wohl auch Dünnebier in LR § 131 Rdn 16; a.A.: Kleinknecht § 131 Rdn 6; Lampe NJW 73, 217 (218)

2) OLG München NJW 70, 1745

3) OLG Frankfurt NJW 71, 47 (48)

Schadensersatz abgelehnt. Um die Strafverfolgungsbehörden in einem modernen Staatswesen nicht weitgehend zur Hilflosigkeit zu verurteilen, sei eine öffentliche Personenfahndung eben nicht nur unter den Voraussetzungen des § 131 StPO zulässig[1]. Ist dieser Auffassung zuzustimmen, so ist für § 24 KUG ein eigener, konstruktiver Regelungsbereich über § 131 StPO hinaus gegeben. Damit wäre die Voraussetzung für eine analoge Anwendung des § 24 KUG im Bereich der Namensidentifizierung gegeben.

c) Eigene Stellungnahme

Sowohl Literatur als auch Rechtsprechung vernachlässigen bei ihren Auffassungen einen entscheidenden Punkt. Bei der Klärung der Frage, ob § 131 StPO für die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten eine abschließende Regelung darstellt, muß vorrangig die Art der Fahndung, dessen allgemeines Mittel der Steckbrief darstellt, geklärt werden. Nur wenn alle Formen und Zielrichtungen der Fahndung unter § 131 StPO fallen, kann eine pauschale Beurteilung über den abschließenden Charakter des § 131 StPO zur Beschuldigtenidentifizierung zwecks Fahndung Bedeutung erlangen.

Unter den Fahndungsbegriff im Rahmen der Strafverfolgung fällt sowohl die Personen- als auch die Sachfahndung[2]. Seinem Wortlaut entsprechend trägt

---

1) OLG München, aaO

2) Vgl. Kap. B. I., S. 58

§ 131 StPO primär der Fahndung nach einem flüchtigen oder sich verbergenden Beschuldigten Rechnung. Damit regelt er im Bereich der Personenfahndung die Fahndung nach dem Beschuldigten. Wenn die Voraussetzungen für eine Beschuldigtenfahndung gemäß § 131 I StPO vorliegen, so ist es unbedenklich, daß damit auch zugleich Zwecke der Beweismittel- und Sachfahndung erfolgen. Die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten ist gemäß § 131 I StPO gerechtfertigt. Ob eine solche Rechtfertigung gemäß § 131 I StPO auch bei einer ausschließlichen Sachfahndung gegeben sein kann, hängt davon ab, ob die Sachfahndung den Voraussetzungen des § 131 I StPO zu unterwerfen ist, wenn sie mit dem Mittel der öffentlichen Identifizierung des Beschuldigten geführt wird. Dies würde bedeuten, daß die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten zum Zwecke des Auffindens von Beweismitteln oder der Feststellung eines Schadensumfangs (Serienbetrüger) an das Vorliegen der Voraussetzungen des § 131 StPO geknüpft wäre. Bei der Beurteilung, ob § 131 StPO eine abschließende Regelung darstellt, ist daher zwischen der Beschuldigtenfahndung und der Sach- und Beweismittelfahndung zu differenzieren.

aa) § 131 StPO als lex specialis für die Beschuldigtenfahndung

Für die Fahndung nach dem Beschuldigten, welche in § 131 StPO expressis verbis eine Regelung erfährt, ist das Spannungsverhältnis zwischen § 24 KUG und § 131 StPO zugunsten des Vorrangs von § 131 StPO zu lösen.

Insoweit ist der Auffassung der Literatur, die in § 131 StPO eine abschließende Regelung sieht, zuzustimmen.

Das Verbot, die Regelung des § 131 StPO zu umgehen, ergibt sich zunächst aus dem rechtsstaatlichen Gesichtspunkt, daß eine Eingriffsbefugnis der Strafverfolgungsbehörden nur in Ausnahmefällen von den in der Strafprozeßordnung aufgestellten Voraussetzungen losgelöst werden kann. Zwar erfüllt § 24 KUG im Gegensatz zu § 34 StGB die Voraussetzungen einer Ermächtigungsgrundlage zur Durchführung der den Bürger belastenden Hoheitsmaßnahmen, da Art und Zweck der zulässigen Maßnahmen ausreichend bestimmt sind[1]. Demnach bleibt festzustellen, daß § 24 KUG sich nicht nur an die Staatsanwaltschaft richtet. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit rechtfertigt § 24 KUG als präventive Hoheitsmaßnahme auch die Bildveröffentlichung durch die Polizei. § 131 StPO hingegen richtet sich ausschließlich an die repressiv tätig werdende Behörde. Für diese Tätigkeit muß § 131 StPO als Spezialregelung angesehen werden. Hinter dieser hat § 24 KUG zurückzutreten. Daß in § 131 StPO auch eine abschließende Spezialregelung zur Durchbrechung der Beschuldigtenanonymität vorliegt, ergibt sich nicht nur aus den engen Voraussetzungen, die an die Veröffentlichung geknüpft werden. Gleichzeitig trifft der Gesetzgeber eine umfassend differenzierende Regelung für die möglichen Fahndungssituationen (§ 131 Abs. 1 und Abs. 2 StPO). Auch die inhaltlichen Angaben der Fahndung werden in § 131 Abs. 3 StPO konkretisiert. Grund für eine solch detaillierte Regelung war für den Gesetzgeber die mit

---

1) Vgl. hierzu Kap. B. IV. 4 b, S. 74 ff

der öffentlichen Fahndung verbundene Gefahr, Unschuldige zu treffen und Sozialisationschancen zu gefährden. Dieser Problematik war sich der Gesetzgeber bei Schaffung des § 131 StPO bewußt[1]. Das Ergebnis war die Schaffung einer Regelung mit engen, klar abgegrenzten Möglichkeiten öffentlicher Identifizierung zum Zwecke der Beschuldigtenfahndung.

Dieser vom Willen des Gesetzgebers getragene Schutzgedanke würde aber unterlaufen, wenn § 131 StPO nicht als abschließende Spezialregelung aufgefaßt wird. § 131 StPO stellt somit sowohl für die Bild- als auch die Namensidentifizierung zu Fahndungszwecken nach dem Beschuldigten eine abschließende Regelung dar. Auch § 24 KUG muß sich somit den in § 131 StPO gestellten Anforderungen unterwerfen. Eine Rechtfertigung der Fahndungsidentifizierung gemäß § 24 KUG kann daher nur gegeben sein, wenn auch zugleich die Voraussetzungen des § 131 StPO vorliegen. Damit entfällt im Fall öffentlicher Identifizierung zum Zwecke der Beschuldigtenfahndung ein eigenständiger Regelungsbereich des § 24 KUG. Wenn § 24 KUG aber für die Bildidentifizierung keine eigenständige Regelung darstellt, sondern an die Voraussetzungen des § 131 StPO gebunden ist, so kann für die Namensidentifizierung, die ebenfalls von § 131 StPO erfaßt ist, keine zu schließende Lücke vorliegen.

Da somit keine regelungsbedürftige Lücke gegeben ist, liegt für die öffentliche Namensidentifikation zum Zwecke der Beschuldigtenfahndung auch keine analogiefähige Konstellation vor. Eine analoge Anwendung des § 24 KUG auf die Namensidentifikation zu Fahndungszwecken nach dem Beschuldigten verbietet sich daher.

---

1) Hahn, 1. Abthlg. 1880, S. 138; Dünnebier in LR § 131 Rdn 1-4

bb) Sach- und Beweismittelfahndung

Wenn folgend das Verhältnis von § 131 StPO zur ausschließlichen Sach- und Beweismittelfahndung untersucht werden soll, so ist es vorrangig notwendig, sich über den Umfang und die Bedeutung dieser Fahndung Klarheit zu verschaffen.

Die Sach- und Beweismittelfahndung unterscheidet sich in ihrer Zielsetzung von der Fahndung nach dem Beschuldigten dadurch, daß die Beschuldigtenfahndung der Ergreifung des Beschuldigten dient, während die Sach- und Beweismittelfahndung das Auffinden von Beweismitteln und Spuren zum Ziel hat. Dabei kann es sich sowohl um eine reine Sachfahndung als auch um eine Personenfahndung handeln.

Mit der Personenfahndung im Rahmen der Beweismittelfahndung sollen neben bislang unbekannten Opfern und Geschädigten (z.B. bei Seriendelikten) insbesondere unbekannte Zeugen aufgespürt werden. Mit der öffentlichen Identifikation des Beschuldigten durch Presse und Medien hofft die Strafverfolgungsbehörde diejenigen Personen anzusprechen, die sich bisher nicht als Zeugen gemeldet haben, aber gleichwohl sachdienliche Hinweise und Auskünfte über Tat oder Täter geben könnten. Die Gründe für das Untätigbleiben dieser Zeugen können vielfältig sein. Oft wird dem beobachteten Geschehen gar keine strafrechtliche Bedeutung beigemessen werden. Auch können das Unbehagen, die Scheu (z.B. bei Verdacht von Sexualstraftaten) und die Unbequemlichkeit, in einem Strafverfahren aussagen zu müssen, sowie möglicherweise auch eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber einer mögli-

chen Straftat eine erhebliche Rolle spielen. Über die bloße Information hinaus kommt der öffentlichen Identifizierung des Beschuldigten zu Fahndungszwecken damit auch die Funktion des Appells an den Bürger zu, sich seiner gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber einer wirksamen Strafrechtspflege nicht dadurch zu entziehen, daß er der Strafverfolgungsbehörde seine notwendige und mögliche Mitwirkung durch Verbleiben in der Anonymität verweigert.

Die reine Sachfahndung erfaßt all die Maßnahmen, deren Ziel es ist, Gegenstände, die dem Berechtigten durch eine Straftat entzogen wurden, andere Beweismittel oder sonstige Gegenstände, die für ein Strafverfahren von Bedeutung sind, aufzufinden und beizubringen. In Betracht kommen Tatwerkzeuge, Beutestücke oder andere Gegenstände, die einen Schluß auf die Täterschaft des Beschuldigten zulassen. Erfolgt eine solche Sachfahndung, die sonst üblicherweise mit Sachfahndungsnachweisen und Sachfahndungskarteien durchgeführt wird[1)], unter öffentlicher Identifizierung des Beschuldigten, so besteht aufgrund der

---

1) Vgl. hierzu Groß/Geerds, S. 60 f, 94 ff; in Sachfahndungskarteien sind diejenigen im Bereich der Dienststelle abhanden gekommenen Gegenstände registriert, die wertvoll sind oder für die Aufklärung von Straftaten in Betracht kommen könnten. Für Fahrräder und Kraftfahrzeuge gibt es in der Regel eine gesonderte Sachfahndungskartei. Sachfahndungskarteien sind außer beim Bundeskriminalamt und den Länderkriminalämtern bei den größeren Kriminalpolizeidienststellen eingerichtet. Durch einen Vergleich der in der Kartei aufgeführten Gegenstände mit den im Rahmen der Ermittlungen sichergestellten Gegenständen können sich dann Hinweise auf Straftaten oder Täter ergeben. In Sachfahndungsnachweisen sind hingegen solche Gegenstände erfaßt, nach denen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gesucht wird. Sachfahndungsnachweise werden überwiegend bei der Fahndung in Pfand- oder Leihhäusern, Reparaturwerkstätten etc. verwendet.

damit der Allgemeinheit bekannten Identität des Beschuldigten in stärkerem Maße die Möglichkeit, daß durch Hinweise aus der Bevölkerung die Gegenstände aufgefunden oder aber als zum Beschuldigten zugehörig festgestellt werden können.

Wenn nun § 131 StPO ebenso wie für die Beschuldigtenfahndung auch für die ausschließliche Sach- und Beweismittelfahndung abschließenden Charakter in Bezug auf eine öffentliche Identifizierung des Beschuldigten haben soll, so müßte der Fall der ausschließlichen Sach- und Beweismittelfahndung überhaupt von dem Regelungsbereich des § 131 StPO erfaßt sein. Von der Zielsetzung des § 131 StPO erscheint es jedoch ausgeschlossen, daß § 131 StPO den Fall erfaßt, in dem die Strafverfolgungsbehörde den Beschuldigten, dessen sie habhaft ist, öffentlich identifiziert, um eine weitere Tataufklärung zu erreichen.

Die öffentliche Identifikation des Beschuldigten zum Zweck der Sach- und Beweismittelfahndung wird aus verschiedenen Gründen nicht von dem Fahndungsbereich des § 131 StPO erfaßt. Einen Grund dafür stellt der Wortsinn des § 131 StPO dar. § 131 StPO regelt die Voraussetzungen für den Erlaß und die Verbreitung eines Steckbriefes[1]. Der Steckbrief ist die öffentliche Aufforderung eines Staatsanwalts oder eines Richters zur Ergreifung eines flüchtigen oder sich verborgen haltenden Beschuldigten. Auch wenn der Erlaß und die Verbreitung des Steckbriefs zwar die Bewegungsfreiheit des Beschuldigten noch nicht unmittelbar aufheben, sondern sie nur vorbereiten, so müssen sie aufgrund des Eingriffs in das als Persön-

---

1) Vgl. Kap. B. II. 2., S. 60 ff

lichkeitsrecht ausgestaltete Recht des Beschuldigten auf Anonymität doch schon als prozessuale Zwangsmaßnahme angesehen werden. Der Wortlaut des § 131 I StPO läßt eine solche Zwangsmaßnahme jedoch nur gegen die Person des flüchtigen oder sich verborgen haltenden Beschuldigten zu. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Begriff des "Beschuldigten" in § 131 I StPO, sondern auch aus den vom Gesetzgeber geforderten Voraussetzungen für den Erlaß eines Steckbriefes. Haft- und Unterbringungsbefehl sind Zwangsmaßnahmen, die sich ausschließlich gegen den Beschuldigten richten. Allein in der Person des Beschuldigten können diese in § 131 I StPO für den Erlaß des Steckbriefs geforderten Voraussetzungen vorliegen. Die Anordnung von Haft- oder Unterbringungsbefehl gegen einen Zeugen ist hingegen unzulässig[1]. Zwar handelt es sich bei der Fahndung nach einem Zeugen als einer Form der Beweismittelfahndung ebenso wie bei der Beschuldigtenfahndung um eine Personenfahndung. Gleichwohl bezieht sich die Steckbrieffahndung des § 131 I StPO vom Wortsinn der Vorschrift her auch deshalb ausschließlich auf den flüchtigen Beschuldigten, weil nur diejenigen Umstände den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten rechtfertigen, die auch in der Person des Beschuldigten begründet liegen. Eine öffentliche Identifizierung des Beschuldigten, um ausschließlich einen Zeugen ausfindig zu machen, kann vom Wortlaut des § 131 I StPO somit nicht gedeckt sein. Eine reine Sach- und Beweismittelfahndung ist daher vom Wort-

---

1) Lediglich bei unberechtigter Aussageverweigerung kann auch gegen den Zeugen im Ermittlungsverfahren eine freiheitsentziehende Maßnahme - Erzwingungshaft gemäß §§ 70 II, 161a II, 162 StPO - angeordnet werden. Kleinknecht § 70 Rdn 5

laut des § 131 StPO nicht erfaßt. Auch die systematische Stellung des § 131 StPO im Normengefüge der Strafprozeßordnung spricht dagegen, die Sach- und Beweismittelfahndung an die Voraussetzungen des § 131 StPO zu binden. § 131 StPO befindet sich im 1. Buch 9. Abschnitt der Strafprozeßordnung; dieser Abschnitt regelt die Zulässigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen gegen den Beschuldigten. Während nach den §§ 112 ff StPO die Untersuchungshaft zulässig ist, regeln § 126a StPO die einstweilige Unterbringung und § 127 StPO die vorläufige Festnahme. Sieht man von § 112a StPO ab, so dient die Untersuchungshaft der Gewährleistung eines geordneten Strafverfahrens und der Sicherstellung der späteren Strafvollstreckung[1]. Auch die vorläufige Festnahme hat den Zweck, die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung zu sichern[2]. Im Gegensatz dazu soll durch § 126a StPO die Öffentlichkeit vor weiteren rechtswidrigen Taten schuldunfähiger oder vermindert schuldunfähiger Täter bewahrt werden[3]. § 112a StPO hat den Schutz gegen gewisse Wiederholungstäter und Sittlicheitsverbrecher zum Ziel[4]. Die §§ 112a, 126a StPO haben damit zwar nicht die Verfahrenssicherung zum Ziel. Gleichwohl haben sie ebenso wie die §§ 112, 127 StPO freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten zum Gegenstand. § 131 StPO befindet sich daher, wenn auch am Ende des 9. Abschnittes, in einem Normengefüge, das sich ausschließlich auf die Fahndung und Ergreifung des Beschuldigten erstreckt. Dieser Systematik würde es widersprechen, eine von der Be-

---

1) BVerfGE 32, 87 (93)

2) RGSt 17, 127 (128); Dünnebier in LR § 127 Rdn 4; Kleinknecht § 127 Rdn 4

3) Dünnebier in LR § 126a Rdn 1

4) Boujong in KK § 112a Rdn 4

schuldigtenfahndung unabhängige Sach- und Beweismittelfahndung hinsichtlich der öffentlichen Identifizierung gleichfalls von den Voraussetzungen des § 131 I StPO abhängig zu machen. Eine solche Regelung hätte im 1. Buch 8. Abschnitt der Strafprozeßordnung ihren Niederschlag finden müssen. Dort hat der Gesetzgeber mit der Beschlagnahme gemäß §§ 94 ff, 111b ff StPO, der Durchsuchung gemäß §§ 102 ff StPO und der Möglichkeit der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach §§ 100a, 100b StPO die wichtigsten Zwangs- und Eingriffsmaßnahmen zusammengefaßt, die sich auf die Sicherung von Beweisen und die Sicherstellung von Beweismitteln beziehen. Der Bedeutungszusammenhang des 8. und 9. Abschnittes des 1. Buchs der StPO verbietet es daher, die Rechtfertigung für die identifizierende Sach- und Beweismittelfahndung auf § 131 StPO zu stützen.

Auch die Intention des Gesetzgebers spricht dafür, die Sach- und Beweismittelfahndung aus dem Regelungsbereich des § 131 I StPO auszuklammern. Zwar war sich der Gesetzgeber schutzwürdiger Interessen der bei einer öffentlichen Fahndung betroffenen Personen durchaus bewußt; Hauptgedanke war dabei jedoch nur, daß der Gefahr entgegnet werden sollte, mittels Steckbrief nicht den Falschen zu ergreifen[1]. Um einen solchen unrechtmäßigen Eingriff in die Freiheit einer fälschlich ergriffenen Person weitgehend auszuschließen, hat der Gesetzgeber an die öffentliche Fahndung mittels Steckbrief hohe Anforderungen gestellt. Nicht Gegenstand gesetzgeberischer Überlegungen war dagegen der Schutz des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten, in welches durch die öf-

---

1) Hahn, 1. Abthlg 1880, S. 694/695

fentliche Identifizierung eingegriffen wird. Der Grund hierfür liegt in der Sicht des damaligen Gesetzgebers, aus der sich Strafverfolgungsmaßnahmen nicht in dem Maße wie heute als Eingriff in schützenswerte Rechtspositionen des Beschuldigten darstellten. Gerade im Bereich des Persönlichkeitsrechts,als dessen Bestandteil auch das Recht des Beschuldigten auf Wahrung seiner Anonymität gegenüber der Öffentlichkeit aufzufassen ist, wurde ein Schutzempfinden erst durch eine umfangreiche Rechtsentwicklung sensibilisiert[1]. Ein solches Schutzdenken war dem Gesetzgeber vor der Jahrhundertwende fremd. Gerade und ausschließlich um den Schutz des Beschuldigten vor öffentlicher Identifizierung zum Zwecke der Sach- und Beweismittelfahndung geht es aber bei der Prüfung, ob diese Fahndung an § 131 I StPO gebunden ist. Daher hat der Gesetzgeber die Sach- und Beweismittelfahndung in seine Überlegungen zu § 131 I StPO nicht mit einbezogen.

Gegen eine Anwendung der Voraussetzungen des § 131 StPO auf die öffentliche Beschuldigtenidentifizierung zum Zwecke der ausschließlichen Sach- und Beweismittelfahndung sprechen schließlich folgende Überlegungen. An die öffentliche Identifizierung zur Fahndung nach dem Beschuldigten hat der Gesetzgeber für den Steckbrief mit dem Unterbringungs- oder Haftbefehl hohe Anforderungen gestellt, um der Ge-

---

1) Auch wenn ein allgemeines Persönlichkeitsrecht in der Literatur schon Mitte des 19. Jahrhunderts erstmals anerkannt wurde (vgl. hierzu Leuze, S. 60 ff), so blieb die Anerkennung durch die Rechtsprechung lange Zeit versagt, RGZ 69, 401 (403); 79, 397 (400); 113, 413 (414). Erst 1954 wurde das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch die Rechtsprechung anerkannt, BGHZ 13, 334 (338). Statt vieler vgl. die umfangreichen Nachweise zur Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei v. Gamm, Einf. Rdn 92-98

fahr, eine falsche Person zu ergreifen, zu entgegnen. Diese Gefahr besteht bei der Sach- und Beweismittelfahndung dagegen nicht, da diese dem Aufspüren von Beweismitteln (z.B. Zeugen) und nicht der unmittelbaren Ergreifung des Beschuldigten dient. Zudem ginge es weitgehend an den Erfordernissen der Praxis vorbei, eine solch hohe Anforderung an die Beschuldigtenidentifizierung zum Zwecke der Sach- und Beweismittelfahndung zu stellen. Die Fahndungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden wäre in weiten Bereichen lahmgelegt. Man denke nur an die notwendige Namensnennung oder Fotovorlage durch die Strafverfolgungsbehörden gegenüber einer größeren Zahl von Personen, um Angaben des Beschuldigten z.B. über seinen Aufenthaltsort überprüfen zu können (Gaststätte, Theater usw.). Nur auf diesem Wege wird sich oft überhaupt ein Zeuge für einen bestimmten Geschehensablauf oder eine Gegebenheit ermitteln lassen. Solche Fahndungsmaßnahmen an das Vorliegen eines Haftbefehls zu binden, würde im Bereich kleiner und mittlerer Kriminalität die Fahndung oft auf Zufallsergebnisse reduzieren, da die Voraussetzungen eines Haftbefehls (§§ 112, 112a StPO) oft nicht gegeben sein dürften. Die Nachforschung nach Personen, insbesondere Zeugen, oder Sachen, die mit einer strafbaren Handlung in Verbindung gebracht werden, darf jedoch weder dem Glück noch dem Zufall überlassen bleiben. Soll die Sach- und Beweismittelfahndung einer konsequenten Fahndungstätigkeit dienlich sein, so ist es wenig sachgerecht, die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten zu Sach- und Beweismittelfahndungszwecken von den Voraussetzungen des § 131 StPO abhängig zu machen.

Die Sach- und Beweismittelfahndung ist somit von der Personenfahndung nach dem Beschuldigten zu trennen

und gesondert zu behandeln. Die Sach- und Beweismittelfahndung wird nicht vom Regelungsbereich des § 131 StPO erfaßt. Dieser hat nur für die Personenfahndung nach dem Beschuldigten Bedeutung. Damit kann § 131 I StPO für die Sach- und Beweismittelfahndung auch keine ausschließlich abschließende Regelungswirkung zukommen. Für diese Fahndung bleibt daher in § 24 KUG ein eigener, konstitutiver Regelungsbereich bestehen. Für die Sach- und Beweismittelfahndung durch eine öffentliche Namensidentifikation des Beschuldigten besteht somit eine Regelungslücke, die durch eine analoge Anwendung des § 24 KUG geschlossen werden kann.

5. Interessenabwägung

Zu klären bleibt, in welchen Grenzen eine analoge Anwendung des § 24 KUG zulässig ist. Da bei der öffentlichen Namensidentifizierung zum Zwecke der Sach- und Beweismittelfahndung in das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten eingegriffen wird, bedarf es bei der Anwendung des § 24 KUG einer Grenze, die den Anonymitätsschutz des Beschuldigten nicht leerlaufen läßt. Ohne eine solche Begrenzung wäre das Recht des Beschuldigten auf Anonymität de facto bedeutungslos, da eine Identifizierung des Beschuldigten zur Sach- und Beweismittelfahndung sonst nahezu in jedem Fall als zulässig erachtet werden müßte.

Der daher zu fordernden Einschränkung der Namensidentifikation im Rahmen des § 24 KUG analog könnte

durch eine Interessenabwägung im Einzelfall Rechnung getragen werden. Für die Sach- und Beweismittelfahndung wäre dabei zwischen dem Interesse an der Strafverfolgung und dem Anonymitätsinteresse des Beschuldigten abzuwägen. Nur bei überwiegendem Strafverfolgungsinteresse dürfte die Strafverfolgungsbehörde den Namen des Beschuldigten veröffentlichen.

Eine solche auf den Einzelfall bezogene Interessenabwägung könnte jedoch deshalb unzulässig sein, weil der Gesetzgeber in § 24 KUG die Zwecke der Rechtspflege über das Anonymitätsinteresse des Beschuldigten gestellt hat. Dem Wortlaut der Norm nach muß das Persönlichkeitsrecht auf Anonymität hinter den Zwecken der Rechtspflege zurücktreten. Daß der Gesetzgeber hiermit bewußt eine Entscheidung zugunsten der Strafverfolgung getroffen hat, zeigt das Fehlen einer dem § 23 II KUG entsprechenden Regelung. In dieser Norm wird die nach § 23 I KUG zulässige Bildveröffentlichung durch ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse des Abgebildeten eingeschränkt. Eine solche Einschränkung, die eine einzelfallbezogene Interessenabwägung zuläßt, ist in § 24 KUG eben nicht enthalten. Der Gesetzgeber hat somit mit der Regelung des § 24 KUG eine abstrakte Interessenabwägung durchgeführt, die es verbietet, eine auf den Einzelfall bezogene Interessenabwägung vorzunehmen[1]. Dies verkennt Neumann-Duesberg, wenn er, von der Notwendigkeit einer Einschränkung öffentlicher Identifizierung ausgehend, eine im Einzelfall vorzunehmende Interessenabwägung in § 24 KUG begründet sieht[2].

---

1) BGH in Schulze BGHSt 9, 1 (4); OLG Frankfurt in Schulze OLGZ 108, 1 (11); Hubmann, Persönlichkeitsrecht, S. 302; v. Gamm, Einf. Rdn 126; Mestmäcker/Schulze § 24 KUG Anm. 1

2) Neumann-Duesberg JZ 71, 305 (309)

Auch wenn eine Einschränkung der Namensidentifizierung im Rahmen der analogen Anwendung des § 24 KUG weiterhin wünschenswert und zu fordern ist, so kann dies nicht durch eine einzelfallbezogene Interessenabwägung geschehen. § 24 KUG läßt hierfür keinen Raum.

6. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

a) Bedeutung für den Einzelfall

Eine Begrenzung der Namensnennung des Beschuldigten gegenüber der Allgemeinheit ergibt sich jedoch aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Danach müssen Art und Intensität der Strafverfolgungsmaßnahme in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere und Bedeutung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat stehen. Auch muß sowohl die Schwere des Tatverdachts den Eingriff rechtfertigen, als auch die Maßnahme deshalb zur Ermittlung und Verfolgung erforderlich sein, weil andere, weniger einschneidende Mittel zur Erreichung des Zwecks nicht zur Verfügung stehen[1]. Somit ist es nicht ausreichend, daß Strafverfolgungsmaßnahmen, die einen Eingriff in die Rechte des Beschuldigten darstellen, auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Verstößt eine Strafverfolgungsmaßnahme gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das damit verbundene Verbot des Übermaßes, so ist der Eingriff trotz bestehender gesetzlicher Er-

---

1) BVerfGE 27, 211 (219); 30, 1 (15); Kleinknecht, Einl. Rdn 20; Schäfer in LR, Einl. Kap. 6 Rdn 10

mächtigungsgrundlage unzulässig, da die Ermächtigungsnorm ihrerseits im Licht der Bedeutung schützender Grundrechte gesehen werden muß[1]. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der aus dem Rechtsstaatsprinzip und insbesondere den Art. 1 und 2 GG in Verbindung mit der Unschuldsvermutung des Art. 6 II MRK hergeleitet wird, kommt daher verfassungsrechtlicher Rang zu[2]. Wegen seiner großen Bedeutung für die Strafverfolgungstätigkeit hat der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch teilweise ausdrücklich Eingang in die Vorschriften der StPO gefunden. So darf die Untersuchungshaft gemäß dem Wortlaut des § 112 I S. 2 StPO dann nicht angeordnet werden, wenn sie zu der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht[3]. Ebenso läßt § 100a StPO eine Telefonüberwachung ausdrücklich nur dann zu, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltorts des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Eine Telefonüberwachung hat demzufolge nur als ultima ratio zu gelten. Für die Zulässigkeit einer Telefonüberwachung ist Voraussetzung, daß die Erfolgsaussichten der Telefonüberwachung deutlich höher einzustufen sind als die anderer Aufklärungsmittel[4]. Zwar enthält § 24 KUG demgegenüber keine ausdrückliche Verhältnismäßigkeitsklausel. Dennoch bildet der Grundsatz der Ver-

---

1) BVerfGE 16, 194 (202); 17, 108 (117); 32, 373 (379); 34, 238 (246); Kleinknecht, Einl. Rdn 21

2) BVerfG 19, 342 (348); 20, 45 (49); 36, 258 (264); Boujong in KK, Vor § 112 Rdn 7; Schäfer in LR, Einl. Kap. 6 Rdn 10

3) Auch wenn sich der Wortlaut nur auf die Anordnung bezieht, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gleichwohl auch für die Dauer und den Vollzug der Untersuchungshaft bedeutsam (BVerfGE 20, 45 (49); Schäfer in LR, Einl. Kap. 6 Rdn 11)

4) Rudolphi in FS für Schaffstein, S. 433 (437)

hältnismäßigkeit als verfassungsrechtliches Prinzip auch für die öffentliche Namensnennung zu Sach- und Beweismittelzwecken eine zu beachtende Zulässigkeitsgrenze.

Neben der Frage der Geeignetheit des Mittels kann insbesondere die Beurteilung der Erforderlichkeit problematisch sein. Voraussetzung für die Erforderlichkeit der Namensnennung des Beschuldigten ist, daß kein anderes gleich taugliches Aufklärungsmittel besteht, das den Betroffenen weniger belastet. Grundsätzlich können danach Ermittlungsschwierigkeiten die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten erforderlich machen. Fraglich ist dabei jedoch, ob lediglich ein erheblich höherer Kosten-, Zeit- und Arbeitsaufwand bei anderen Verfolgungsmaßnahmen die öffentliche Identifizierung erforderlich machen kann. Diese Problematik des höheren Kosten-, Zeit- und Arbeitsaufwandes ist für die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten dahingehend zu beantworten, daß es ausschließlich darauf ankommen muß, daß nicht ein anderes taugliches und weniger einschneidendes Aufklärungsmittel vorhanden ist. Besteht eine solche Ermittlungsmöglichkeit, so kann deren höherer Kosten-, Zeit- und Arbeitsaufwand allein nicht die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten rechtfertigen[1]. Andernfalls würde sich ein Fehlbestand

---

1) Ebenso kann allein ein hoher Kosten- oder Arbeitsaufwand anderer Ermittlungsmaßnahmen keine Telefonüberwachung gemäß § 100a StPO rechtfertigen, Rudolphi aaO. Ein erheblich höherer Zeit- und Arbeitsaufwand stellt keine wesentliche Erschwerung iSd § 100a StPO dar. So jedoch zu Unrecht Kleinknecht, § 100a Rdn 9; Welp, S. 67 Fußn. 106; gerade im Bereich der Telefonüberwachung sollten an die Zulässigkeit dieser Maßnahme jedoch deshalb strenge Anforderungen gestellt werden, weil die Telefonüberwachung nicht nur in die Grundrechte des Beschuldigten, sondern auch zwangsläufig in diejenigen der am Telefonverkehr teilnehmenden unbeteiligten Dritten eingreift.

an persönlichen und/oder sachlichen Mitteln der Strafverfolgungsbehörde zu Lasten des Beschuldigten auswirken. Dies stände jedoch zu dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insofern in Widerspruch, als dieser eben nicht von Zweckmäßigkeitserwägungen geprägt ist.

In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, daß die zulässige und theoretisch mögliche einzelne Befragung einer kaum überschaubaren Vielzahl von Menschen (Stadtbevölkerung, Berufsgruppen usw.) wohl keine taugliche Ermittlungsmethode darstellt. Damit in diesen Fällen eine Strafverfolgung nicht praktisch unmöglich gemacht wird, kann eine Identifizierung des Beschuldigten in den Medien daher durchaus notwendig sein. Da in diesem Fall ein anderes tatsächlich taugliches Ermittlungsmittel nicht vorhanden ist, kommt es auf die Frage des Kosten-, Zeit- und Arbeitsaufwandes nicht an.

Gleichwohl ist damit noch nicht über die Verhältnismäßigkeit der Identifizierung entschieden. In dem Bereich der "Normal"- und "Alltagskriminalität" gilt es neben den Kriterien der Geeignetheit und der Erforderlichkeit insbesondere die Schwere des strafrechtlichen Vorwurfs zu berücksichtigen. Die öffentliche Identifizierung muß mit all ihren nachteiligen Folgen für den Beschuldigten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Schwere der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat stehen. Dies wird jedoch bei Bagatelldelikten und kleineren Vergehen ausgeschlossen sein, da in diesen Fällen die Gefahr einer erheblichen Rufschädigung außer Verhältnis zu der Bedeutung der zu verfolgenden Straftat steht. Die Namensnennung könnte eine "gesellschaftliche

Vorverurteilung" zur Folge haben, die in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung weit über den Makel einer möglichen Verurteilung hinausgeht. Insbesondere werden auch die Folgen der Bloßstellung des Beschuldigten nicht durch eine spätere Einstellung des Verfahrens oder einen Freispruch wieder beseitigt, da sich Vorurteile in der Gesellschaft nicht in dem Maße abbauen lassen, in dem sie durch die öffentliche Namensnennung des Beschuldigten hervorgerufen worden sind. Aus diesen Gründen ist an die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der öffentlichen Identifizierung des Beschuldigten insbesondere im Rahmen der "Alltags"- und "Kleinkriminalität" ein strenger Maßstab anzulegen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit muß zudem in Betracht gezogen werden, daß die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten auch zu einer Beeinflussung des Verfahrens durch die Öffentlichkeit führen kann.

b) § 30 IV Nr. 5a und b AO als mögliche abstrakte Leitlinie

Auch wenn die abschließende Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Namensnennung des Beschuldigten weitgehend dem Einzelfall vorbehalten bleibt, so stellt sich doch die Frage nach einer abstrakten Abgrenzungsmöglichkeit. In Betracht kommt eine Abstufung nach der Schwere des Delikts, so wie der Gesetzgeber dies für die Durchbrechung des Steuergeheimnisses zu Lasten des Steuerpflichtigen in § 30 IV Nr. 5a und b AO vorgesehen hat; bei den dort aufgezählten Delikten sieht der Gesetzgeber die Straf-

verfolgung gegenüber dem Schutz des Steuergeheimnisses als vorrangig an.

Der Gedanke des § 30 IV Nr. 5a und b AO ist jedoch auf eine Durchbrechung des Amtsgeheimnisses iSd § 203 II StGB nicht übertragbar.

Zum einen stellt § 30 IV Nr. 5a und b AO eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis der Finanzbehörde gegenüber der Staatsanwaltschaft dar. Bei der öffentlichen Identifizierung des Beschuldigten hingegen geht es um die Offenbarung der der Staatsanwaltschaft schon bekannten Angaben durch die Strafverfolgungsbehörde selbst. Zum anderen kann die Durchbrechung des Steuergeheimnisses nicht ohne weiteres auf den Bereich der allgemeinen Amtsverschwiegenheit übertragen werden. Das hat seinen Grund in der unterschiedlichen Zielsetzung des Steuergeheimnisses und der der Amtsverschwiegenheit. Die Vorschriften über das Steuergeheimnis stellen weitgehend das Gegenstück zu den Offenbarungspflichten des Steuerrechts dar[1]. Der Steuerpflichtige kann verpflichtet sein, Angaben gegenüber der Finanzbehörde zu machen, die seine strafrechtliche Verfolgung begründen könnten; um den Steuerpflichtigen damit nicht zu einer Selbstüberführung zu zwingen, hat der Gesetzgeber das Institut des Steuergeheimnisses geschaffen[2]. Im Verhältnis des Strafverfahrens zum Besteuerungsverfahren stellt § 393 II AO daher auch für bestimmte Tatsachen und Beweismittel ein Verwertungsverbot für das Strafverfahren auf wegen einer Tat, die keine Steuerstraftat ist. Diese besondere Intention zum

---

1) Spanner in Hübschmann/Hepp/Spitaler, § 30 AO Rdn 6; Kühn/Kutter, § 30 AO Anm. 1

2) Rogall, S. 172

Schutz des Steuerpflichtigen gilt es bei der Bewertung der Durchbrechungen des Steuergeheimnisses in § 30 IV Nr. 5a und b AO zu beachten. Vor diesem Hintergrund erscheint das Argument des a maiore ad minus vom gesteigerten Schutzbedürfnis des Steuergeheimnisses zum Amtsgeheimnis des nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens nicht so unproblematisch, wie Goll dies sieht[1]. Auch bedürfte es der Eingrenzung der von § 30 IV Nr. 5a AO erfaßten Delikte[2]. § 30 IV Nr. 5a und b AO scheidet daher als abstrakte Leitlinie für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung aus.

c) Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen zur Fahndung nach Personen bei der Strafverfolgung (Anlage B RiStBV)

Als Maßstab für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung bleibt Anlage B RiStBV. Diese Verfügung stellt für die Strafverfolgungsbehörde Grundsätze der Selbstbindung bei der Inanspruchnahme von Publikationsorganen auf. Hierbei handelt es sich zwar um Grundsätze für die Personenfahndung. Gleichwohl beeinträchtigt die öffentliche Namensnennung den Beschuldigten bei der Sach- und Beweismittelfahndung in seinem Persönlichkeitsrecht in gleicher Weise.

---

1) Goll, S. 142

2) Da andere feste Abgrenzungskriterien nicht ersichtlich sind, nehmen Tipke/Kruse, § 30 Tz 62, eine Beschränkung auf die in § 138 StGB aufgezählten Delikte an; die h.M. geht davon aus, daß § 30 IV Nr. 5a AO nicht auf die Delikte des § 138 StGB beschränkt ist, so Goll, S. 135; ders. NJW 79, 90 (94); Kühn/Kutter § 30 Anm. 4e; Lenckner in Sch-Sch § 355 Rdn 32; Mattern BB 55, 645 (650) schon für den § 428 III AO a.F.

In diesem Sinn muß die Entscheidung des OLG Hamm, daß die Veröffentlichung des Lichtbildes eines Beschuldigten durch die Ermittlungsbehörde zur Aufklärung weiterer Straftaten in der Regel nur dann in Betracht kommt, wenn ein dringender Tatverdacht wegen einer schwerwiegenden Straftat besteht, als erfreuliche Entwicklung der Rechtsprechung im Bereich schutzwürdiger Interessen des Beschuldigten gewertet werden[1]. Nach den Grundsätzen der Anlage B RiStBV ist eine öffentliche Identifizierung des Beschuldigten zu Fahndungszwecken dann nicht unverhältnismäßig, wenn ein dringender Tatverdacht wegen einer nach Art und Umfang schwerwiegenden Straftat vorliegt. Andernfalls stellt die Erörterung eines Ermittlungsverfahrens mit Namensnennung des Beschuldigten in den Publikationsorganen wegen der Gefahr einer erheblichen Rufschädigung und erschwerten späteren Resozialisierung des Täters einen Verstoß gegen das Übermaßverbot und damit gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dar.

Andere Leitlinien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind nicht ersichtlich, so daß entscheidend auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen ist. Die analoge Anwendung des § 24 KUG auf die Namensidentifizierung des Beschuldigten bei der Sach- und Beweismittelfahndung erfährt nur durch den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strafprozessualer Maßnahmen die notwendige Einschränkung.

---

1) OLG Hamm NStZ 82, 82

VI. Zusammenfassung

Als strafprozessuale Fahndungsmaßnahme ist die Namensidentifizierung des Beschuldigten gegenüber der Allgemeinheit gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen des § 131 StPO gegeben sind.

Liegen die Voraussetzungen des § 131 StPO jedoch nicht vor, so kann die öffentliche Namensnennung nicht durch einen Rückgriff auf die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (Anlage B) gerechtfertigt werden, da diese lediglich Verwaltungsvorschriften darstellen. Auch eine Rechtfertigung gemäß § 34 StGB scheidet aus. Als Rechtfertigungsgrund zur Durchsetzung staatlicher Strafverfolgungsmaßnahmen muß § 34 StGB zugleich den Anforderungen genügen, die nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung an eine hoheitliche Eingriffsermächtigung gestellt werden. Dies ist nicht der Fall. Eine analoge Anwendung des § 24 KUG kommt für die Personenfahndung nach dem Beschuldigten nicht in Betracht. Für diesen Bereich hat der Gesetzgeber in § 131 StPO eine abschließende Regelung getroffen. § 131 StPO erfaßt jedoch nicht die ausschließliche Sach- und Beweismittelfahndung, so daß insoweit § 24 KUG analog für die öffentliche Namensidentifikation anwendbar bleibt. Eine zum Schutz des Rechts auf Anonymität des Beschuldigten erforderliche Beschränkung des § 24 KUG analog kann nicht durch eine Interessensabwägung vorgenommen werden. De lege lata findet die öffentliche Namensidentifizierung des Beschuldigten zur Sach- und Beweismittelfahndung ihre Grenze nur am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. De lege ferenda ist daher die Aufnahme einer Norm in die

Strafprozeßordnung zu fordern, die einer notwendigen Begrenzung der öffentlichen Identifizierung des Beschuldigten zum Zweck der Sach- und Beweismittelfahndung Rechnung trägt und zugleich den rechtssystematisch unbefriedigenden Rückgriff auf eine analoge Anwendung des § 24 KUG entbehrlich macht.

C. NAMENSNENNUNG BEI ÖFFENTLICHEM INFORMATIONSBEDÜRFNIS

I. Ausgangssituation

Während vorstehend die Rechtfertigung der Beschuldigtenidentifizierung zu Fahndungszwecken Gegenstand der Untersuchung war, stellt sich im folgenden die Frage, ob die Namensnennung auch zu Informationszwecken gerechtfertigt sein kann. Es geht also um den Fall, in dem der Staatsanwalt den Namen des Beschuldigten offenbart, um damit einem an ihn durch die Presse herangetragenen Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen. Einmal wird zu untersuchen sein, ob eine Namensnennung des Beschuldigten zu Informationszwecken überhaupt berechtigt sein kann. Im einzelnen wird hier auf die verschiedenen Motivationslagen des Informationsinteresses einzugehen sein. Davon kann zum anderen die Klärung der Frage nicht getrennt werden, ob de lege lata Rechtsnormen existieren, die eine Identifizierung des Beschuldigten ausschließlich zur Information der Öffentlichkeit rechtfertigen können. Samson sieht keine Möglichkeit einem solchen Rechtfertigungsbegehren durch bestehende Rechtfertigungsgründe Geltung zu verschaffen[1].

II. Notstandsgesichtspunkte (§ 34 StGB)

Eine Rechtfertigung gemäß § 34 StGB setzt eine Kollision notstandsfähiger Rechtsgüter voraus. Das

---

1) Samson in SK § 203 Rdn 33

Recht auf Wahrung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs ist ein unter den Schutz der Rechtsordnung gestelltes Rechtsgut (§ 203 StGB). Auf der anderen Seite müßte das allgemeine Informationsinteresse ebenfalls als notstandsfähiges Rechtsgut einzustufen sein.

Handelt es sich bei den gefährdeten Interessen um ein strafrechtlich geschütztes Gut, so stellt dieses zugleich auch ein notstandsfähiges Rechtsgut iSd § 34 StGB dar. Da das allgemeine Informationsinteresse an der Strafverfolgung jedoch strafrechtlich nicht geschützt ist, bedarf die Frage, ob die Identifizierung des Beschuldigten gegenüber der Allgemeinheit der Verteidigung eines Rechtsguts iSd § 34 StGB dient, einer näheren Prüfung.

Neben den strafrechtlich geschützten Interessen ist als notstandsfähiges Rechtsgut grundsätzlich jedes rechtlich anerkannte Gut oder Interesse ausreichend[1]. Dabei bleibt es gleichgültig durch welchen Teil der Rechtsordnung dieses Gut oder Interesse unter Schutz gestellt ist[2]. Danach kann das Informationsinteresse eines jeden einzelnen Bürgers dann ein notstandsfähiges Rechtsgut darstellen, wenn es rechtlich geschützt ist. Ob es sich um ein von der

---

1) Lenckner, Notstand, S. 73 f; ders. in Sch-Sch, § 34 Rdn 9; Samson in SK, § 34 Rdn 5

2) OLG Frankfurt NJW 75, 271 (272); Jescheck, S. 289 f; Lenckner, Notstad, S. 74; ders. in Sch-Sch, aaO; RGSt 62, 35 (46) Fortgang des Wirtschaftslebens; BGHSt b. Dallinger MDR 75, 722 (723); STA Mannheim NJW 76, 585 (586); OLG Oldenburg, NJW 78, 1869 Arbeitsplatzsicherung und Aufrechterhaltung der Produktion; BayObLG NJW 63, 824 (825) Befugnis zur Ausübung des Gemeingebrauchs; OLG Frankfurt NJW 79, 1172 Recht auf gesetzmäßiges Strafverfahren; RGSt 48, 215 (216) familienrechtliche Verhältnisse; a.A. für den Schutz der Ehe OLG Köln NJW 75, 2344 (2345)

Rechtsordnung geschütztes Interesse handelt, ist anhand gesetzlicher Bestimmungen und Rechtsprinzipien zu bestimmen[1], wobei die Festlegung des Rechtsgutsbegriffes nicht von der Frage des Trägers des Rechtsgutes getrennt werden sollte, da andernfalls die Gefahr besteht, daß der Begriff des Rechtsguts nicht mehr ausreichend von dem der Rechtsordnung abgegrenzt werden kann. Damit wäre dann eine Bestimmung notstandsfähiger Rechtsgüter iSd § 34 StGB weitgehend überflüssig, da in diesem Fall die Rechtsordnung schlechthin als notstandsfähig angesehen werden müßte.

Offenbart der Staatsanwalt im Rahmen einer Pressekonferenz persönliche oder sachliche Angaben, die geeignet sind, den Beschuldigten zu identifizieren, so geschieht dies zwar zunächst nur gegenüber den anwesenden Pressevertretern und anderen interessierten Bürgern. Ziel einer solchen Pressekonferenz ist es jedoch, die Informationen durch die Publikationen der Presse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Damit erfolgt die Identifizierung des Beschuldigten nicht mehr nur gegenüber einem bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis, sondern gegenüber der Allgemeinheit. Da die Identifizierung somit nicht zum Schutz eines Individualrechts eines konkreten Bürgers erfolgt, stellt sich die Frage, ob das Informationsinteresse der Allgemeinheit ein notstandsfähiges Rechtsgut darstellen kann. Es ist anerkannt, daß nicht nur Individualrechtsgüter, sondern auch Rechtsgüter der Allgemeinheit grundsätzlich notstandsfähig sein können[2]. Dies kommt jedoch

---

1) Lenckner, Notstand, S. 75

2) Dreher/Tröndle § 34 Rdn 2; Lenckner in Sch-Sch § 34 Rdn 10

nur dann in Betracht, wenn "elementare Lebensinteressen der Allgemeinheit" bedroht sind[1] oder zugleich unmittelbar auch Individualrechtsgüter mitgeschützt werden sollen[2]. Denn es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß Gefahren für die Allgemeinheit von den dafür zuständigen Staatsorganen zu beseitigen sind. Dient die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten nicht gleichzeitig auch dem Schutz der Individualinteressen einer konkreten Person, so kann das Informationsinteresse daher nur als notstandsfähiges Rechtsgut der Allgemeinheit anerkannt werden, wenn es sich um ein "elementares Lebensinteresse der Allgemeinheit" handelt.

Voraussetzung dafür ist jedoch zunächst, daß sich das Informationsinteresse überhaupt als ein von der Allgemeinheit getragenes, rechtlich geschütztes Interesse darstellt. Unter dem Begriff der Allgemeinheit ist dabei die Summe aller Bürger zu verstehen. Deshalb muß es sich bei den Interessen der Allgemeinheit auch zugleich um ein rechtlich geschütztes Interesse eines jeden einzelnen Bürgers handeln[3]. Von einem Informationsinteresse der Allgemeinheit als einem Rechtsgut der Allgemeinheit kann daher nur gesprochen werden, wenn das Informationsinteresse, über die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft und insbesondere die Identität des Beschuldigten informiert zu werden, zugleich ein geschütztes Interesse eines jeden einzelnen Bürgers darstellt.

---

1) Lenckner, aaO; wohl auch Ostendorf GA 80, 445 (459)

2) BGH NJW 75, 1161 (1162); Lenckner, aaO; Jescheck, S. 272; so sind auch in den zitierten Entscheidungen, S. 113 Fußn. 2, immer auch Individualinteressen einer Person oder eines bestimmbaren Kreises von Personen angesprochen.

3) BVerfGE 12, 113 (125); BGHSt 18, 182 (187); Lackner § 193 Anm. 3c; Lenckner in Sch-Sch § 193 Rdn 13; Rudolphi in SK, § 193 Rdn 15

Grundsätzlich steht jedem Bürger ein durch Art. 5 I S. 1 GG gewährleistetes Informationsrecht zu. Dieses Informationsrecht gilt jedoch entsprechend dem Wortlaut des Art. 5 I S. 1 GG nur für die Information aus "allgemein zugänglichen Quellen". Damit wird das Informationsrecht für den Bürger faktisch auf frei zugängliche Quellen begrenzt[1]. Das Verbot der Informationsbeschränkung erfaßt daher nur solche Quellen wie Presse, Rundfunk, Film und alle öffentlichen Gerichts- und Parlamentsverhandlungen. Für den Bereich der öffentlichen Verwaltung, zu dem auch die Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde gehört, steht dem Bürger daher kein Informationsrecht gemäß Art. 5 I S. 1 GG zu, da die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung in der Regel nicht öffentlich ist und damit keine "allgemein zugängliche Quelle" darstellt[2]. Allein aus dem Informationsrecht des Art. 5 I S. 1 GG läßt sich damit kein rechtlicher Schutz des Informationsinteresses eines jeden Bürgers gegenüber der Staatsanwaltschaft ableiten.

Eine rechtliche Anerkennung des Informationsinteresses könnte jedoch dann gerechtfertigt sein, wenn der Presse ein Informationsrecht gegenüber der Verwaltung zusteht und die Presse zugleich verpflichtet ist, diese Informationen an den Bürger weiterzuleiten. Für die Information aus den Pressepublikationen selber, würde dann wieder das Informationsrecht des Bürgers gemäß Art. 5 I S. 1 GG eingreifen, da es sich dabei um allgemein zugängliche Informationsquellen handelt. Steht der Presse ein solches Informationsrecht zu, so liegt unter Einbeziehung des In-

---

1) Herzog in Maunz/Dürig/Herzog Art. 5 I Rdn 90

2) Groß, Presserecht, S. 142

formationsrechts des Bürgers gemäß Art. 5 I S. 1 GG eine "Informationskette" vor, die berechtigt, von einer umfassenden Gewährleistung der Information für den Bürger auch aus dem Bereich der Verwaltung zu sprechen; das Informationsinteresse eines jeden einzelnen Bürgers ist somit als ein von der Rechtsordnung rechtlich geschütztes Interesse anzuerkennen. Gemäß § 3 PresseG NW gehört die Nachrichtenbeschaffung und deren Weiterleitung zu den Aufgaben der Presse[1]. Damit sie diese Aufgaben erfüllen kann, muß der Presse ein umfassenderes Informationsrecht als dem einzelnen Bürger eingeräumt werden. Denn nur derjenige kann Informationen weiterleiten, der sich zuvor selbst informieren konnte. Aus diesem Grund räumt § 4 I PresseG NW der Presse einen Informationsanspruch gegenüber der Verwaltung ein. Daraus läßt sich zwar nicht mittelbar auch ein Anspruch des einzelnen Bürgers auf Informationsbeschaffung aus dem Bereich der Verwaltung durch die Presse herleiten, da die Nachrichtenbeschaffung und deren Verbreitung als Teil der öffentlichen Aufgabe der Presse keine durchsetzbare Rechtspflicht darstellt[2]. Art und Umfang der Informationsbeschaffung und Informationsverbreitung bleiben der freien Entscheidung der Presse selber vorbehalten. Gleichwohl bildet der presserechtliche Informationsanspruch die Grundlage für die Gewähr der Informationen aus dem Bereich der Verwaltung. Mit diesem Informationsanspruch erkennt die Rechtsordnung damit grundsätzlich ein rechtlich schützenswertes Informationsinteresse an der Information aus

---

1) Vgl. hierzu die Übersicht der nahezu gleichlautenden Normen der PresseG der übrigen Bundesländer bei Löffler, Presserecht Bd. I, § 3 LPG Rdn 1-11

2) Löffler, Presserecht Bd. I, § 3 LPG Rdn 39-45

dem Bereich der Verwaltung an. Insbesondere darf die Tatsache, daß dieser Anspruch nur den Vertretern der Presse und nicht jedem Bürger zusteht, nicht zu dem Schluß verleiten, daß für den einzelnen Bürger damit eben kein Informationsinteresse an der Verwaltung anzuerkennen ist. Der Grund für die Beschränkung des Anspruchs auf die Vertreter der Presse liegt nämlich nicht nur in der öffentlichen Aufgabe der Presse, sondern auch darin begründet, daß andernfalls durch das Informationsbegehren einer Vielzahl von Bürgern eine planmäßige und geordnete Verwaltungstätigkeit gefährdet sein könnte[1]. Der presserechtliche Informationsanspruch und die öffentliche Aufgabe der Presse, die erhaltenen Informationen an den Bürger weiterzuleiten, sowie das Informationsrecht des Bürgers, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren, stellen daher im Zusammenwirken die Gewähr für eine Information des Bürgers auch aus dem Bereich der Verwaltung dar. Daher ist das Informationsinteresse eines jeden einzelnen Bürgers und damit das der Allgemeinheit an der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft grundsätzlich als rechtlich geschütztes Interesse anzuerkennen.

---

1) Obwohl Löffler sich der klaren Beschränkung des Anspruchs auf "Vertreter der Presse" bewußt ist, fordert er einen jedermann zustehenden allgemeinen Informationsanspruch (Löffler, Presserecht Bd. I, Rdn 24). Die Pressefreiheit sei im ganzen ein Jedermann-Recht, da es keine Zulassungsbeschränkung zum Presseberuf gäbe und auch dieser durchaus nebenberuflich ausgeübt werden könne; je nach Intensität dieser Tätigkeit werde damit eine Grenzziehung zwischen Vertretern der Presse und Privatpersonen immer schwieriger. Einer pluralistischen Gesellschaft entspreche es, dem einen nicht zu verweigern, was dem anderen als grundrechtlich gewährleistet mit Recht billig ist (Löffler, aaO Rdn 19)

Es erscheint jedoch ausgeschlossen, daß es sich bei dem Informationsinteresse an der Identifizierung des Beschuldigten um ein "elementares Lebensinteresse der Allgemeinheit" handelt. Denn ebenso wie die Anerkennung eines "Staatsnotstands" - Schutz der Rechtsgüter des Staates in seiner Eigenschaft als Hoheitsträger - äußerst problematisch ist[1], kann die Anerkennung eines Notstandsrechts zugunsten der Rechtsgüter der Allgemeinheit lediglich als ultima ratio aufgefaßt werden. Dies hat seinen Grund ebenfalls darin, daß die Staatsorgane für die Beseitigung öffentlicher Mißstände, die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und die damit verbundenen Bedürfnisse der Allgemeinheit allein zu sorgen haben[2]. Als "elementare Lebensinteressen" kommen daher nur solche Interessen in Betracht, die nicht nur für ein gedeihliches Zusammenleben, sondern auch für den Erhalt einer dem Gemeinwesen verantwortlichen Gemeinschaft der Bürger unverzichtbar sind. Zwar kommt der

---

1) Die Problematik des Schutzes der Rechtsgüter des Staates (z.B. Funktionsfähigkeit seiner Organe, Bestand des Staates selber, Verfassung) wird überwiegend unter dem Gesichtspunkt einer Staatsnothilfe erörtert. Im Fall des Staatsnotstands bleibt die grundsätzliche Problematik jedoch dieselbe (Lenckner in Sch-Sch § 34 Rdn 10; Maurach/Zipf, § 27 III 6c, S. 365). Während Samson in SK, § 32 Rdn 9, eine Staatsnothilfe ganz ablehnt, läßt die h.M., wenn auch mit unterschiedlicher Begründung, in den Fällen der äußersten Bestandsbedrohung oder der Gefährdung höchster Güter, in denen sich der Staat durch seine Organe nicht selbst schützen kann, eine Rechtfertigung zu, RGSt 63, 215 (220); Lackner § 32 Anm. 2b; Lenckner in Sch-Sch § 32 Rdn 6/7; offengelassen in RGSt 64, 101 (103); BGHSt 5, 245 (247) "in der Regel nicht"; Dreher/Tröndle § 32 Rdn 7 "in der Regel nicht geboten"; Rechtfertigung nur nach § 34 StGB nehmen an Jescheck, S. 273; Maurach/Zipf, § 26 II 4, S. 352; nach Stratenwerth greifen die Regeln des Widerstandsrechts nach Art. 20 IV GG ein, S. 134; einen selbständigen Rechtfertigungsgrund begründen Baldus in LK, § 53 Rdn 39; Welzel, S. 88

2) BGHSt 5, 245 (247); BGH VRS 40, 104 (107); OLG Düsseldorf NJW 61, 1783 (1784); OLG Stuttgart NJW 66, 745 (748)

Information als Grundlage der Meinungsbildung in einem demokratischen Staatswesen eine bedeutende Funktion zu. Insofern kann damit die Anerkennung eines Informationsinteresses als "elementares Lebensinteresse" nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Ein "elementares Lebensinteresse der Allgemeinheit" wird ein Informationsinteresse aber erst dann darstellen, wenn ohne die erstrebten Informationen die Grundlage für eine sinnvolle öffentliche Meinungsbildung nicht mehr gegeben wäre. Dies kommt für ein Informationsinteresse an der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft allenfalls dann in Betracht, wenn der Bürger darüber überhaupt keine Informationen erhielte. Denn in diesem Fall wäre eine fundierte Meinungsbildung über die Strafverfolgungsarbeit der Staatsanwaltschaft aufgrund fehlender Informationen gar nicht möglich. Dieser Gefahr will jedoch ein Informationsinteresse, das ausschließlich auf die Identifizierung des Beschuldigten gerichtet ist, nicht Rechnung tragen. Es setzt diejenigen Informationen, die nicht der Identifizierung des Beschuldigten dienen, wie z.B. die Information, daß überhaupt ein Ermittlungsverfahren läuft, vielmehr voraus. Aus diesem Grunde stellt die Namensnennung des Beschuldigten keine unerläßliche Voraussetzung für die öffentliche Meinungsbildung über die Strafverfolgungstätigkeit der Staatsanwaltschaft dar. Das Informationsinteresse der Allgemeinheit an der öffentlichen Identifizierung des Beschuldigten ist daher nicht als ein so "elementares Lebensinteresse der Allgemeinheit" anzusehen, daß dessen Wahrung für den Staat und seine Organe schlechthin unverzichtbar ist.

Es handelt sich damit bei dem Interesse der Allge-

meinheit an der öffentlichen Identifizierung des Beschuldigten nicht um ein nach § 34 StGB notstandsfähiges Rechtsgut der Allgemeinheit. Sind keine Individualinteressen einer Person betroffen[1], so scheidet daher § 34 StGB als Rechtfertigung für die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten durch den Staatsanwalt aus.

III. Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB)

1. Grundgedanke

Den Hauptanwendungsfall des § 193 StGB stellt die Wahrnehmung berechtigter Interessen dar; es handelt sich dabei nicht um einen Schuldausschließungsgrund,

---

1) Zu denken ist hier an Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft Geheimnisse oder Angaben preisgibt, um Presseberichte zu korrigieren, die eine falsche Person als Verdächtigen der öffentlichen Kritik aussetzen. Zwar stellt die Identifikation des richtigen Beschuldigten ebenso einen Eingriff in dessen Persönlichkeitsrecht dar. Doch auch bei Gleichrangigkeit der Rechtsgüter kann sich eines der beiden als in der konkreten Lebenssituation als schutzwürdiger erweisen (vgl. hierzu Lenckner, Notstand, S. 96 ff; ders. in Sch-Sch § 34 Rdn 25). So kann die Intensität der Persönlichkeitsverletzung bei dem falschen Beschuldigten stärker sein, als die zu erwartende Beeinträchtigung bei dem tatsächlich Beschuldigten. Ob die öffentliche Namensnennung jedoch das erforderliche Mittel darstellt, bleibt Frage des Einzelfalles.

sondern um einen Rechtfertigungsgrund[1]. Als Rechtfertigungsgrund für die öffentliche Namensnennung des Beschuldigten durch den Staatsanwalt kommt daher grundsätzlich auch § 193 StGB in Betracht.

Die Ratio des § 193 StGB beruht auf dem Grundgedanken, daß eine berechtigte Wahrnehmung von Rechten und Pflichten nicht ehrverletzend sein kann. Die Vorschrift wird zutreffend in ihrer Bedeutung für die Ehrverletzung damit begründet, daß bei einer Person, die im Rahmen der Verteidigung ihrer Angelegenheiten objektiv ehrverletzende Behauptungen aufstellt, davon auszugehen sei, daß diese nicht mit Beleidigungsabsicht, sondern ausschließlich mit dem Ziel der Wahrung ihrer eigenen Interessen gemacht wurden[2]. Der Gedanke, daß die Wahrnehmung von Rechten keine Ehrverletzung zur Folge haben kann, ist schon in § 154 des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zu finden. Der Entwurf eines Reichsstrafgesetzes erweiterte mit § 188 dieses Institut dahingehend, daß entsprechend dem heutigen Wortlaut des § 193 StGB nicht nur die Ausführung oder Verteidigung von Rechten, sondern auch die Wahrnehmung von Interessen, sofern sie als berechtigt anzusehen sind, erfaßt werden.

---

1) RGSt 65, 333 (335); BGHSt 18, 182 (184); Dreher/Tröndle § 193 Rdn 1; Lenckner in Sch-Sch § 193 Rdn 1; Rudolphi in SK § 193 Rdn 1; a.A.: RGSt 64, 23 (24); Erdsiek JZ 69, 311 (315 ff); Schmidt, Eike JZ 70, 8 (10 ff); zur Begründung der Umdeutung des § 193 StGB in einen Schuldausschließungsgrund wird angeführt, daß dem Empfänger einer gemäß § 193 StGB gemachten Äußerung bei Annahme eines Rechtfertigungsgrundes der die Widerrechtlichkeit voraussetzende Widerrufsanspruch gemäß § 1004 BGB abgeschnitten sei, Erdsiek, aaO, S 316.

2) So der Abgeordnete Lasker, stenographische Berichte über die Verhandlungen des Norddeutschen Bundes, 1870, S. 648

Der Ehrenschutz soll weder zur Unterdrückung berechtigter Kritik führen, noch soll er der Durchsetzung legitimer Gegeninteressen gegenüber dem Ehrenrecht im Wege stehen[1]. § 193 StGB erfaßt damit die Fälle, in denen eine Ehrverletzung ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann. Der Grund für diese Rechtfertigung liegt in den vom Täter verfolgten berechtigten Interessen. Somit stehen sich bei § 193 StGB der Anspruch des in seiner Ehre Angegriffenen auf Achtung und die berechtigten Gegeninteressen des Täters gegenüber. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen iSd § 193 StGB stellt daher einen Fall der Interessenabwägung dar[2]. Damit reicht es nicht aus, daß es sich bei dem wahrgenommenen Interesse um ein berechtigtes, also ein von der Rechtsordnung als schutzwürdig anerkanntes Interesse handelt. Vielmehr muß sich dieses Interesse gegenüber dem Anspruch auf Achtung der Ehre als höherwertig erweisen. Dabei können sowohl die Meinungs- und Entfaltungsfreiheit als auch ein Aufklärungsinteresse der Allgemeinheit zugunsten des Rechtfertigungstäters zu berücksichtigen sein. Dies kann dazu führen, daß eine ehrverletzende Behauptung gemäß § 193 StGB gerechtfertigt ist, obgleich das ihr zugrundeliegende Interesse des Täters abstrakt geringwertiger als der Anspruch auf Achtung der Ehre einzustufen ist[3]. Danach können im politischen Meinungskampf sowohl übertreibende und verallgemeinernde als auch deftige, taktlose und un-

---

1) Schmid, S. 76

2) BGHSt 18, 182 (184); BGHZ 3, 270 (281); Dreher/Tröndle § 193 Rdn 8; Herdegen in LK § 193 Rdn 1; Lenckner in Sch-Sch § 193 Rdn 8; Rudolphi in SK § 193 Rdn 1; ders. in Gedächtnisschrift für Schröder, S. 90; Schmid, S 76 f

3) Eser, S. 44 f; Hirsch, S. 202 Fußn. 140; Rudolphi in SK § 193 Rdn 9; Welzel, § 42 III 2, S. 320

höfliche Formulierungen hinzunehmen sein[1]. Dies wird in noch stärkerem Maße für Wahlkampfzeiten gelten, da hier der Meinungsfreiheit und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit insofern eine noch stärkere Bedeutung zukommt, als es um die Wahl der Repräsentanten des Volkes geht[2].

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß für Presse, Rundfunk und Film bei der Berufung auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen keine Sonderregeln gelten, auch wenn die große Bedeutung, die das Institut der Wahrnehmung berechtigter Interessen für Presse und Massenmedien hat, zu dieser Annahme verleiten könnte[3]. In Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt die Presse dann, wenn sie berechtigte Informationsinteressen der Allgemeinheit wahrnimmt. Da es sich jedoch bei den Interessen der Allgemeinheit stets auch um Interessen des einzelnen Bürgers handelt[4], können der Presse nicht mehr Rechte zustehen, als sie jedermann zuzubilligen sind. Den Schutz des § 193 StGB genießt die Presse damit auch dann, wenn sich einzelne Bürger der Presse bedienen (z.B. Leserbrief), um damit ein berechtigtes Informationsinteresse der Allgemeinheit wahrzunehmen[5].

---

1) BVerfGE 24, 278 (286); OLG Karlsruhe MDR 78, 421; OLG Frankfurt NJW 77, 1353 (1354); OLG Köln NJW 77, 398; Lenckner in Sch-Sch, § 193 Rdn 15

2) Vgl. hierzu BGHSt 12, 287 (293 f); Rudolphi in SK, aaO

3) BGHSt 18, 182 (187); Dreher/Tröndle § 193 Rdn 16; Herdegen in LK, § 193 Rdn 14; Rudolphi in SK, § 193 Rdn 16; zur Bedeutung des § 193 StGB für Presse und Massenmedien vgl. die umfangreichen Rechtsprechungs- und Literaturnachweise bei Lenckner in Sch-Sch, § 193 Rdn 15-17

4) BVerfGE 12, 113 (125); BHGSt 12, 287 (293 f); OLG Düsseldorf NJW 72, 650 (651); Eser, S. 62 f; Fuhrmann JuS 70, 70 (72); Lenckner in Sch-Sch, § 193 Rdn 13

5) Rudolphi in SK, aaO

Aus alledem ergibt sich, daß die "öffentliche Aufgabe", die die Presse gemäß § 3 PresseG NW wahrnimmt, nicht der Grund für den Schutz durch § 193 StGB ist. Es bedarf vielmehr auch im Rahmen der "öffentlichen Aufgabe" der Prüfung, ob die Presse dabei im konkreten Fall tatsächlich berechtigte Informationsinteressen der Allgemeinheit wahrnimmt[1].

In Anbetracht der Bedeutung, der § 193 StGB für die Meinungsäußerung zukommt, liegt es daher nahe, § 193 StGB als eine besondere Anwendungsregel des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 I GG aufzufassen[2]. Ob dies jedoch als gemeinsamer Grundgedanke des § 193 StGB annehmbar ist, muß angesichts der von Art. 5 I GG nicht erfaßten Ehrverletzungen durch Tatsachenbehauptungen iSd § 186 StGB fraglich erscheinen. Das Grundprinzip des § 193 StGB wird man vielmehr in einer Konkretisierung immanenter Schranken des Ehrschutzes zu sehen haben[3]. Eine solche

---

1) Herdegen in LK, § 193 Rdn 14; wohl auch Bottke ZStW 93 (1981), 425 (439 Fußn. 61); wenn Bottke die einzig sinnvolle Verwendung des Ausdrucks "öffentliche Aufgabe" in der Gleichsetzung mit dem Begriff "Wahrnehmung berechtigter Interessen" sieht, so stellt dies nur scheinbar einen anderen Ansatzpunkt dar. Denn im Ergebnis ist es unerheblich, ob der Begriff der "öffentlichen Aufgabe" von vornherein auf die "Wahrnehmung berechtigter Interessen" begrenzt wird oder ob eine "öffentliche Aufgabe" vorliegt, deren Erfüllung eine Ehrverletzung nur dann rechtfertigt, wenn es sich um die "Wahrnehmung berechtigter Interessen" handelt.

2) So faßte das Reichsgericht bei der Funktionsbestimmung des § 193 StGB "das Recht rückhaltloser sachlicher Besprechung als Recht der Meinungsäußerung auf", RGSt 15, 15 (19); 56, 380 (384); BGHSt 12, 287 (293 f); BGH NJW 1966, 2010 (2011); ebenso im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, BVerfGE 12, 113 (125); BVerfG JZ 76, 589 (591)

3) Schmid, S. 125

Ehrschutzbegrenzung erfaßt sowohl die Meinungsäußerung als auch die Tatsachenbehauptung. Die Funktion des § 193 StGB als ausschließliche Ausprägung der Meinungsfreiheit wird der Reichweite der Vorschrift nicht gerecht; sie erfaßt nur einen Teilbereich des § 193 StGB[1].

Eine ehrverletzende Meinungsäußerung oder Tatsachenbehauptung ist jedoch trotz Vorliegens eines berechtigten Interesses dann nicht gerechtfertigt, wenn sie den Grundsätzen der Geeignetheit, Erforderlichkeit oder Angemessenheit nicht genügt. Insbesondere ist ein Ehrangriff dann nicht erforderlich, wenn er in seiner konkreten Art und Weise zur Durchsetzung des verfolgten Interesses nicht notwendig war[2]. Für die Indentifizierung des Beschuldigten durch den Staatsanwalt bedeutet dies, daß gerade an der Namensnennung des Beschuldigten ein spezielles Informationsinteresse der Allgemeinheit bestehen muß[3]. Liegt ein solches Informationsinteresse nicht vor oder beschränkt sich das Informationsinteresse lediglich auf die Auskunft über den Stand der Ermittlungen, so überschreitet die Namensnennung die Grenze der Erforderlichkeit. Aus dem Interesse an der Information über bestimmte Vorgänge wird man jedenfalls nicht ohne weiteres auch das Interesse an der Identifizierung derjenigen Personen herleiten können, die davon betroffen waren; dazu bedarf es besonderer Umstände, die sowohl in der

---

1) Eser, S. 39; Lenckner in Sch-Sch § 193 Rdn 1; Rudolphi in SK § 193 Rdn 1; Schmid, S. 107 ff

2) Rudolphi in SK, § 193 Rdn 21

3) Zur Notwendigkeit eines besonderen Individualisierungsinteresses bei der Gerichtsberichterstattung unter Namensnennung des Beschuldigten vgl. BGHSt 19, 235 (237 f); Herdegen in LK, § 193 Rdn 24; Lenckner in Sch-Sch, § 193 Rdn 10

Person des Beschuldigten als auch in dem strafrechtlichen Vorwurf selber begründet liegen können (z.B. zeitgeschichtlicher Bezug)[1]. Andernfalls wird der Schutz des Anonymitätsrechts des Beschuldigten zugunsten des Informationsinteresses ungerechtfertigt eingeschränkt. Ferner könnte die Namensnennung des Beschuldigten durch den Staatsanwalt und durch die Presse im Rahmen der Kriminalberichterstattung trotz Bestehen eines besonderen Informationsinteresses an der Namensnennung dann nicht gerechtfertigt sein, wenn sie ein unangemessenes Mittel zur Befriedigung des Informationsinteresses darstellt. Dies ist dann der Fall, wenn die Nachteile, die dem Beschuldigten durch die Namensnennung entstehen (z.B. Rufschädigung, gesellschaftliche Vorverurteilung) außer Verhältnis zu Bedeutung und Schwere des Tatvorwurfs stehen.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen des § 193 StGB für die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten durch den Staatsanwalt setzt jedoch zunächst voraus, daß § 193 StGB auf den Tatbestand des § 203 II StGB überhaupt anwendbar ist. Das erscheint fraglich.

2. Anwendungsbereich innerhalb des 14. Abschnitts des StGB

Grundsätzlich erfaßt der Anwendungsbereich des § 193 StGB die Strafnormen des 14. Abschnitts des Strafgesetzbuchs. Unstreitig findet § 193 StGB auf die §§ 185, 186, 187a I StGB Anwendung. Nicht erfaßt wird dagegen die Formalbeleidigung iSd § 192 StGB[2].

---

1) BGH JZ 65, 411 (413); Herdegen in LK, § 193 Rdn 24; Koebel JZ 66, 389 (391)

2) RGSt 60, 335 (336); Dreher/Tröndle § 193 Rdn 3; Lackner § 193 Anm. 1c; Rudolphi in SK § 193 Rdn 2

Streitig ist die Anwendbarkeit bei § 187 StGB. Hier soll § 193 StGB grundsätzlich ausscheiden, jedoch bei nicht angriffsweisem Vorgehen in Ausnahmefällen wieder Anwendung finden. Dies wird insbesondere dann bejaht, wenn der Angeklagte durch Leugnen von Tatsachen andere Personen verleumdet[1]. Auf eine nähere Untersuchung dieser Frage soll im weiteren verzichtet werden, da dieser Streitpunkt sich ausschließlich auf Straftaten des 14. Abschnitts des Strafgesetzbuchs bezieht, während sich § 203 StGB hingegen im 15. Abschnitt des Strafgesetzbuchs befindet.

3. Anwendungsausschluß für § 203 II S. 2 StGB

Die Frage, ob § 193 StGB außerhalb des 14. Abschnittes des StGB auf andere Strafnormen Anwendung finden kann, wird man nicht als abschließend geklärt bezeichnen können. Insoweit ist die Ausführung Rogalls unverständlich, wenn er im Rahmen allgemeiner Rechtfertigungsgründe für § 203 StGB davon spricht, daß nur noch fraglich sein könne, ob eine Rechtfertigung nach den Grundsätzen über die Wahrnehmung berechtigter Interessen in direkter oder entsprechender Anwendung in Betracht kommt[2]. Auch wenn das Rechtsinstitut der Wahrnehmung berechtigter Interessen gleichfalls nicht nur im Zivilrecht seine Anerkennung gefunden hat, sondern als allgemeines Prinzip die gesamte Rechtsordnung durchzieht[3], so wird

---

1) RGSt 48, 414 (415); 63, 92 (94); BGHSt 14, 48 (51); OLG Hamm NJW 71, 853; OLG Köln VRS 53, 347 (348)

2) Rogall NStZ 83, 1 (6)

3) BVerfGE 42, 143 (152); Löffler, Presserecht Bd. I, § 1 LPG Rdn 330

man damit noch nicht ohne weiteres die Abwendbarkeit des § 193 StGB auf andere Strafrechtsnormen begründen können. Vielmehr gilt es zu prüfen, ob § 193 StGB neben anderen Rechtfertigungsgründen noch eine eigenständige Bedeutung hat. Ebenso wird zu berücksichtigen sein, ob durch eine Anwendung des § 193 StGB, beziehungsweise des ihm innewohnenden Prinzips, nicht die Gefahr besteht, daß Wertungen des Strafgesetzgebers dadurch relativiert werden, daß strafbewehrtes Unrecht über die vorhandenen Rechtfertigungsgründe hinaus gerechtfertigt wird.

a) Rechtsprechung und Literatur

Zu der Frage der Anwendbarkeit des § 193 StGB auf andere Straftatbestände werden im wesentlichen zwei Auffassungen vertreten. Nach der wohl überwiegenden Meinung deckt § 193 StGB nur die Verletzung fremder Ehre. Eine Anwendung auf Strafnormen, denen als Schutzgut nicht die fremde Ehre zugeschrieben werden kann, wird abgelehnt[1]. Die Auffassung, die § 193 StGB auch auf andere Tatbestände anwenden will, begrenzt die Anwendung jedoch auf die Verletzung besonders gemeinschaftsbezogener Rechtsgüter[2]. Hier

---

1) RGSt 50, 55 (56); OLG Oldenburg NdsRpfl 51, 50 (51); Ballerstedt JZ 73, 105 (107); Bottke ZStW 93 (1981), 425 (440); Herdegen in LK § 193 Rdn 3; Hardt, S. 79; Krey ZStW 90 (1978), 173 (182); Lenckner in Sch-Sch § 193 Rdn 3; Ostendorf GA 80, 445 (458); Rudolphi in SK § 193 Rdn 3; Samson in SK § 203 Rdn 46; Scheu, S. 10; Suppert, S. 230

2) BGHSt 1, 366 (368); 9, 59 (61); Dreher/Tröndle § 203 Rdn 31 in Widerspruch zu § 193 Rdn 4; Eser, S. 43, 67; wohl auch Lackner § 193 Anm. 1b; Neumann-Duesberg JZ 71, 305 (308); Noll ZStW 77 (1965), 1 (31); Rogall NStZ 83, 1 (6); Tiedemann JZ 69, 717 (721)

werden die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB, und die Verletzung von Privatgeheimnissen, § 203 StGB, genannt. Begründet wird dies zum Teil mit der kriminalpolitischen Notwendigkeit der Schaffung weiterer strafloser Offenbarungsmöglichkeiten[1]; Eser begründet dies mit der Forderung nach Schaffung eines Rechtfertigungsgrundes, der nicht nur auf die Abwehr und Sicherung rechtlich schon anerkannter Interessen abstellt (status a quo), sondern der auch als "dynamisches Element einer wertoffenen und wertgerechten Gesellschaft" der Schaffung und Durchsetzung neuer Werte Rechnung trägt (status ad quem)[2]. Eser will damit über die Sicherung anerkannter bestehender Gegeninteressen hinaus dem Täter auch die Wahrung solcher Interessen zubilligen, deren rechtliche Anerkennung sich noch im Stadium der Rechtsschöpfung befindet. In diesem Sinne sieht Eser in § 193 StGB einen allgemeinen Rechtfertigungsgrund, der neben dem "status a quo" auch in besonderer Weise den "status ad quem" erfaßt. Eine solche "evolutive" Funktion könne allein der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB erfüllen[3].

b) Lösung der Streitfrage

Bei der Wahrung berechtigter Interessen handelt es sich um einen Fall zweier kollidierender Interessen, die im Sinne einer Interessenabwägung gegeneinander abgewogen werden. Im Unterschied zu § 34 StGB braucht jedoch kein wesentliches Überwiegen des

---

1) Rogall, aaO
2) Eser, S. 51, 54
3) Eser, S. 67

wahrzunehmenden Interesses vorzuliegen. Auch stellt der Wortlaut des § 193 StGB nicht auf das Vorliegen einer Gefahr für das wahrzunehmende Interesse ab. Als Begrenzungskriterien dienen bei § 193 StGB die Berechtigung hinsichtlich des Interesses und die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit. Als berechtigt wird man jedes von der Rechtsordnung anerkannte Interesse anzusehen haben, sofern es nicht gegen die guten Sitten verstößt[1]. Die nur nach diesen Kriterien vorgenommene Interessenabwägung im Rahmen des § 193 StGB stellt damit als Ausnahme einen Unterfall des in § 34 StGB verankerten Abwägungsprinzips dar. Der Verzicht auf ein wesentliches Überwiegen des berechtigten Interesses läßt sich für den Bereich der Meinungsäußerung und der Tatsachendarstellung mit der überragenden Bedeutung der Bildung einer öffentlichen Meinung für die Demokratie begründen und daher auch legitimieren[2]. Es liegt eine immanente Einschränkung des Ehrschutzes für Äußerungen vor, die objektiv durchaus ehrverletzenden Charakter haben könnten.

Eser begründet die Anwendbarkeit des § 193 StGB auch auf andere Normen als die §§ 185 ff StGB nicht nur mit der evolutiven Funktion des § 193 StGB, sondern auch gerade mit der Parallelität der immanenten Einschränkung beim Ehrschutz mit der bei anderen Rechtsgütern. Bei den §§ 185 ff StGB handele es sich um "gemeinschaftsbezogene" Rechtsgüter. Auch auf andere Rechtsgüter, die eine solche Gemeinschaftsbezogenheit aufweisen, sei deshalb § 193 StGB anwendbar. Dem kann nicht gefolgt werden. Weder aus dem Wesen

---

1) RGSt 15, 15 (17); 36, 422 (423); Dreher/Tröndle § 193 Rdn 9; Rudolphi in SK § 193 Rdn 11

2) BVerfGE 10, 118 (121)

des § 193 StGB noch aus der Rechtsgutparallelität läßt sich eine Anwendbarkeit des § 193 StGB auf § 203 StGB herleiten.

Unter gemeinschaftsbezogenen Rechtsgütern versteht Eser diejenigen, die einen besonders starken sozialen Bezug aufweisen. Dies sei dann der Fall, wenn die Rechtsgüter so mit dem zwischenmenschlichen und gesellschaftlichen Leben verwoben seien, daß ihr Gebrauch mit den Interessen anderer kollidiere[1]. Eser stellt damit auf solche Rechtsgüter ab, deren Schutz zugleich auch immer eine Interessenkollision indiziert, auch wenn diese durch den Gesetzgeber zugunsten einer der widerstreitenden Interessen schon entschieden ist. Zur Verdeutlichung soll das folgende Beispiel dienen. Während das Rechtsgut der Gesundheit iSd § 223 StGB frei von anderen Interessen und sozialen Anschauungen bestimmt werden kann, liegt dem Ehrbegriff eine "Rückkopplung" zu einer Wertung durch die Gesellschaft zugrunde. Denn der Anspruch des einzelnen auf Achtung seiner Persönlichkeit und eine dem Geltungswert seiner Person entsprechenden Behandlung verliert ohne Anerkennung durch die menschliche Gemeinschaft seine Bedeutung[2]. Eine solche Sozialverflochtenheit mißt Eser ebenfalls dem Rechtsgut der Privatsphäre bei. Während zwar ein "innerster Intimkern" unangetastet bleiben solle, müsse § 193 StGB für den Bereich der Berufs- und Geschäftstätigkeit Anwendung finden[3]. Nach Eser stellt § 193 StGB damit auch einen Rechtfertigungsgrund zu § 203 II StGB dar. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden.

---

1) Eser, S. 46 f

2) Zur Problematik der Begriffsbestimmung der Ehre vgl. Rudolphi in SK, Vor § 185 Rdn 1-5

3) Eser, S. 49

Richtig ist, daß es sich bei § 203 II StGB um eine Norm handelt, der eine Interessenskollision zugrunde liegt. Die Kollision zwischen dem Geheimhaltungsinteresse und einem Interesse an der Offenbarung hat der Gesetzgeber jedoch zugunsten des Geheimhaltungsinteresses gelöst. § 203 II S. 2 StGB macht deutlich, daß es dem Gesetzgeber gerade um die Gewährleistung eines umfassenden Schutzes des Persönlichkeitsbereiches ging. Ließe man die Rechtfertigung immer dann schon zu, wenn der Täter berechtigte eigene Interessen verfolgt, bestünde die Gefahr, daß der durch § 203 II S. 2 StGB geschaffene Strafrechtsschutz wieder relativiert wird[1]. Mit § 203 II S. 2 StGB hat der Gesetzgeber dem Persönlichkeitsschutz einen so hohen Rang eingeräumt, daß eine Durchbrechung nur bei überwiegenden anderen Interessen zulässig ist. Dem kann jedoch durch die Forderung nach nur "berechtigten" Interessen nicht Rechnung getragen werden. Hier bleibt § 34 StGB gefordert. Daß dessen Voraussetzungen nicht gegeben sind, darf dann aber aus den dargestellten Erwägungen kein Grund dafür sein, wiederum auf § 193 StGB zurückzugreifen. Ziel einer Anwendung des § 193 StGB auf andere "gemeinschaftsbezogene" Normen darf es nicht sein, diejenigen Eingriffsrechte zu legitimieren, die § 34 StGB berechtigt verweigert.

In der Literatur wird dagegen eingewandt, daß sich bei ausschließlicher Anwendung des § 34 StGB die Erfordernisse der gegenwärtigen Gefahr und des wesentlichen Überwiegens iSd § 34 StGB bei der Wahrnehmung berechtigter (Informations-)interessen hemmend aus-

---

1) Haffke GA 73, 65 (68); Lenckner in Sch-Sch, Vorbem. §§ 32 Rdn 80; Samson in SK, Vor § 201 Rdn 8

wirken[1]. Eser spricht in diesem Zusammenhang von der Gefahr der "Vereinzelung des Menschen" und dem Auseinanderfallen der Gesellschaft in eine "Summe kommunikationsloser Monaden"[2]. Diese Bedenken verlieren jedoch an Bedeutung, wenn man berücksichtigt, daß die in Rechtsprechung und Literatur aufgezeigten Beispiele der Geltendmachung eigener Honoraransprüche und der Verteidigung im Strafverfahren durchaus ohne Anwendung des § 193 StGB befriedigend gelöst werden können. Der Arzt oder Anwalt bedarf zur Durchsetzung seiner Liquidationsansprüche gegen den Patienten oder Klienten für die Durchbrechung seines Berufsgeheimnisses nicht erst der Rechtfertigung des § 193 StGB[3]. Da die Gefahr der Vermögensbeeinträchtigung aus dem Bereich des Schuldners heraus resultiert, können die Grundsätze des defensiven Notstandes gemäß § 228 BGB eingreifen[4]. Das Kriterium des wesentlichen Überwiegens bildet daher nicht die befürchtete Hemmschwelle, die einen Rückgriff auf § 193 StGB notwendig macht. Auch das Erfordernis einer gegenwärtigen Gefahr steht einer Offenbarungsmöglichkeit gemäß § 34 StGB nicht entgegen. Bei einer Kollision zweier Rechtsgüter wird man immer von einer Gefahr für eines der geschützten Güter sprechen müssen. Liegt hingegen keine konkrete Gefahr für das zu schützende Rechtsgut vor, so kann es sich auch nicht um eine echte Interessenkollision handeln.

---

1) Rogall NStZ 83, 1 (6)

2) Eser, S. 49

3) Ohne sich auf eine Rechtfertigungsnorm festzulegen, lösen Teile der Rechtsprechung und der Literatur diese Fälle unter Berufung auf einen "Pflichten- und Interessenwiderstreit", BGHSt 1, 366 (368); Mösl in LK, § 300 Rdn 14

4) Lenckner in Sch-Sch, Vorbem. §§ 32 Rdn 80; Samson in SK, § 203 Rdn 44; Schünemann ZStW 90 (1978), 11 (61 f); Suppert, S. 227

Schließlich stellt auch das Institut der konkludenten Einwilligung sicher, daß ein Offenbarungsschutz nur da gewährleistet wird, wo wirklich ein Geheimhaltungsinteresse besteht[1]. Ist ein solches Geheimhaltungsinteresse gegeben, so besteht kein Anlaß den Träger dieses Interesses vor einer Gefahr der "Vereinzelung" zu schützen, da diese dann gerade seinem Willen entspricht.

Für die Verwendung des § 193 StGB als unrechtsausschließende Generalklausel zur Schaffung strafloser Offenbarungsmöglichkeiten liegt auch aus der von Eser allein für § 193 StGB angenommenen "evolutiven Funktion" dieses Rechtfertigungsgrundes keine Notwendigkeit vor. Die zugrundegelegte Prämisse, daß allein § 193 StGB als Rechtfertigungsgrund einem "status ad quem" Rechnung trage, vermag nicht zu überzeugen. Denn es ist nicht einzusehen, warum im Vergleich zu § 193 StGB der rechtfertigende Notstand als rein negativ-statisches Abwehrrecht aufzufassen ist. Auch der rechtfertigende Notstand ist ebenso wie § 193 StGB einer fortschreitenden Entwicklung individualisierter Rechtsinteressen zugänglich. Sowohl der Wahrung berechtigter Interessen als auch dem Notstand liegt eine Interessensabwägung zugrunde. Auch in den Fällen des Notstandes muß nicht immer ein überwiegender Wertunterschied der widerstreitenden Interessen vorliegen. Dies ergibt sich aus dem Rechtsgedanken des defensiven Notstandes gemäß § 228 BGB. Zudem hat neben einer abstrakten Abwägung eine Berücksichtigung konkreter Individualschutzinteressen zu erfolgen. Dabei sind insbesonde-

---

1) Maurach/Schröder, § 29 I 5, S. 242; Samson in SK, Vor § 201 Rdn 9

re die Grundsätze über die Gefahrennähe zu beachten. Auch kann im Bereich des Strafschutzes der Privatsphäre neben dem Individualinteresse des Rechtfertigungstäters ein Interesse der Allgemeinheit an der Aufklärung als Abwägungsfaktor unter Notstandsgesichtspunkten mit in die Abwägung einbezogen werden[1]. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien besteht damit auch bei § 34 StGB die Möglichkeit, daß sich zugunsten des Rechtfertigungstäters ein positiver Endsaldo ergibt, obgleich das Individualinteresse des Täters an der Offenbarung abstrakt niedriger als das Geheimhaltungsinteresse einzustufen ist[2]. Damit ist auch § 34 StGB gegenüber einer "positiven Wertschaffung" offen. § 34 StGB kann daher in gleichem Maße wie § 193 StGB einem "status ad quem" Rechnung tragen.

Schließlich spricht auch nicht nur die systematische Stellung des § 193 StGB in dem Normengefüge zum Schutz vor Ehrverletzungen dagegen, § 193 StGB als Rechtfertigungsgrund auf andere Normen anzuwenden, sondern auch die gesetzgeberische Wertung des Rechtsinstituts der Wahrung berechtigter Interessen. Ebenso wie im E 1960 ging der Gesetzgeber im E 1962 davon aus, daß ein Offenbaren von Privatgeheimnissen nur im Rahmen allgemeiner Rechtfertigungsgründe, insbesondere unter Notstandsgesichtspunkten, gerechtfertigt sein könne. Da aber in vielen Fällen der Offenbarung von Privatgeheimnissen eine Ähnlichkeit mit der Situation bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen durch Ehrverletzungen gegeben sei, erschien dem Gesetzgeber eine dem § 193 StGB ent-

---

1) Suppert, S. 228 f

2) Zur Möglichkeit eines solchen Abwägungsergebnisses vgl. Lenckner, Notstand, S. 96 ff (100)

sprechende Regelung für den Bereich des Privatgeheimnisses notwendig[1]. Der E 1962 sah deshalb in § 186b ausdrücklich einen Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen bei der Geheimnisoffenbarung vor. Der Vorschlag zur Schaffung einer solchen Norm wäre jedoch überflüssig gewesen, wenn der Gesetzgeber bei der Geheimnisoffenbarung von einer Anwendbarkeit des § 193 StGB (= § 178 II E)[2] ausgegangen wäre. Auf der Grundlage dieser Überlegung erscheint es deshalb bedenklich, von der Anwendbarkeit des § 193 StGB auf § 203 StGB auszugehen, obwohl der Gesetzgeber einen dem § 186b E entsprechenden eigenen Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen bei der Geheimnisoffenbarung nicht in das Strafgesetzbuch übernommen hat.

Es bleibt daher festzuhalten, daß eine Anwendung des § 193 StGB auf § 203 StGB weder dogmatisch zu rechtfertigen ist noch daß hierfür eine Notwendigkeit besteht, da sich die erforderliche Einschränkung des Strafrechtsschutzes durchaus mit den bestehenden, allgemeinen Rechtfertigungsgründen erreichen läßt.

---

1) BT.-Dr. IV/650, S. 339 f

2) § 178 II E unterscheidet sich von § 193 StGB insofern, als sich die Wahrnehmung berechtigter Interessen dem Wortlaut des § 178 II E nach als ein angemessenes Mittel darstellen muß, wobei die widerstreitenden Interessen und eine dem Täter den Umständen obliegende Prüfungspflicht zu berücksichtigen sind. Nach h.M. besteht eine solche Prüfungs- und Informationsplicht jedoch auch bei § 193 StGB, obwohl der Wortlaut eine solche nicht ausdrücklich erwähnt (BGHSt 3, 73 (75); 14, 48 (51) Dreher/Tröndle § 193 Rdn 8; Lenckner in Sch-Sch, § 193 Rdn 11). Nach Rudolphi handelt es sich bei der Prüfungspflicht dagegen nicht um ein Rechtfertigungselement. Sie entspreche der Pflicht zur Vermeidung von Rechtfertigungsirrtümern und sei damit gerade keine objektive Rechtfertigungsvoraussetzung, Rudolphi in Schröder-Gedächtnisschrift, S. 80, 89 f

Dient das Informationsinteresse der Allgemeinheit der Kontrolle der staatsanwaltlichen Ermittlung, so muß zudem die Berufung auf die Wahrung berechtigter Interessen geradezu widersinnig erscheinen. Zwar nimmt der Staatsanwalt grundsätzlich auch eigene Interessen wahr, wenn es sich um Interessen der Allgemeinheit handelt, da diese regelmäßig auch Interessen eines jeden einzelnen sind. Nicht mehr um die Wahrung auch seiner Interessen geht es jedoch, wenn das Informationsinteresse gerade die Kontrolle der Arbeit des Staatsanwalts zum Ziel hat. Soll es sich um mehr als eine Selbstkontrolle handeln, so können Kontrollinteressen nicht auch berechtigte Interessen derjenigen Person sein, die kontrolliert werden soll.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, daß § 193 StGB auf § 203 II S. 2 StGB zur Rechtfertigung der Offenbarung der Beschuldigtenidentität nicht anwendbar ist. Insbesondere darf nicht auf § 193 StGB zurückgegriffen werden, wenn der rechtfertigende Notstand daran scheitert, daß keine Individualgüterinteressen betroffen sind.

IV. Informationspflicht des Staatsanwalts gemäß § 4 I PresseG NW iVm Art. 5 I S. 2 GG

1. Informationsbedürfnis der Presse

Grundlage einer Rechtfertigung der öffentlichen Identifizierung des Beschuldigten durch den Staatsanwalt könnte eine Informationspflicht des Staatsan-

walts gegenüber der Presse sein. Die in Art. 5 I S. 2 GG garantierte Pressefreiheit gewährt der Presse einen vor staatlichen Eingriffen geschützten Freiraum, der von der Beschaffung einer Information bis zur Verbreitung der Nachricht und Meinung reicht. Während das Recht eines jeden Bürgers, sich zu informieren, gemäß Art. 5 I S. 1 GG auf die Information aus "allgemein zugänglichen Quellen" beschränkt ist, erfährt das Informationsrecht der Presse keine solche Beschränkung. Da somit das Informationsrecht der Presse weiter zu fassen ist als das eines jeden Bürgers, stellt sich die Frage, wie die Presse an die weitergehenden Informationen gelangt. Es geht also um die Fälle der Informationsbeschaffung, in denen auch der Presse die notwendigen Informationsquellen nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen, da es sich eben nicht um "allgemein zugängliche Quellen" handelt. Hierzu gehört der Bereich, in dem die Presse auf Informationen über interne Behördenvorgänge angewiesen ist, wenn sie einem wahrheitsgemäßen Journalismus Rechnung tragen will. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren stellt im Gegensatz zur Hauptverhandlung einen nichtöffentlichen Bereich staatlicher Verwaltungstätigkeit dar, so daß die Presse auf Auskünfte der Strafverfolgungsbehörde angewiesen ist. Als Rechtfertigung für die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten durch den Staatsanwalt kommt daher § 4 I PresseG NW iVm Art. 5 I S. 2 GG in Betracht. Nach § 4 I PresseG NW sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Dem Informationsrecht der Presse auf Auskunft über behördeninterne Vorgänge entspricht damit eine Öffentlichkeitspflicht der Exekutive. § 4 I PresseG NW stellt damit nicht nur

eine Auskunftsermächtigung dar, sondern beinhaltet sogar eine gesetzliche Auskunftsverpflichtung, die gemäß § 26 I PresseG NW auch für Hörfunk und Fernsehen gilt[1]. Die Anerkennung einer Auskunftsverpflichtung der Behörde aufgrund eines presserechtlichen Informationsanspruches könnte damit die Pflicht der Strafverfolgungsbehörde bedeuten, Einzelangaben, die zur öffentlichen Identifizierung des Beschuldigten führen, offenbaren zu müssen. Besteht eine solche Informationsverpflichtung des Staatsanwalts, so stellt dies die Rechtfertigung der Offenbarung nach § 203 II S. 2 StGB dar. Ob und in welchem Rahmen eine solche Öffentlichkeitspflicht gegenüber der Presse besteht, gilt es zu klären. Insbesondere hinsichtlich des Umfangs einer solchen Auskunftspflicht wird zu berücksichtigen sein, daß das Grundgesetz der freien Entfaltung der Persönlichkeit und somit dem Schutz der Persönlichkeitsrechte einen so hohen Rang einräumt, daß der Pressefreiheit in Form eines Informationsrechtes nicht ohne Einschränkungen der Vorrang eingeräumt werden kann. Schließlich wird zu prüfen sein, ob einer Auskunftverpflichtung gegenüber den "Vertretern der Presse" auch zugleich die Bedeutung einer Auskunftsberechtigung gegenüber jedem Bürger zukommt.

---

1) Gemäß § 26 I PresseG NW findet neben anderen Vorschriften auch § 4 PresseG NW für den Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) entsprechend Anwendung.

2. Begründung des presserechtlichen Informationsrechtes

a. Information als Grundlage der Meinung

Dadurch, daß nach Art. 20 II S. 1 GG alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, schreibt das Grundgesetz die Volkssouveränität als wesentlichen Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung fest. Damit der Bürger in diesem Sinne verantwortlich handeln kann, muß gewährleistet sein, daß sich der Bürger frei von staatlicher Einflußnahme informieren kann, um so zu einer ebenfalls frei äußerbaren und kommunizierbaren Meinung zu gelangen. Gewähr für einen solchen Freiraum leistet der Schutzbereich des Art. 5 I S. 1 GG. Damit steht jedem Bürger das Recht zu, an öffentlicher Meinungsbildung über Gegenstände von allgemeinem Interesse und staatspolitischer Bedeutung teilzuhaben[1]. Eine verantwortliche Meinungsbildung ist von einer Informationsgrundlage abhängig. Diese bildet die Ausgangsbasis für Denkvorgänge, deren Ergebnis die Meinung darstellt[2]. Zwar erfaßt die durch Art. 5 I S. 1 GG gewährleistete Kommunikationsfreiheit nicht nur die auf diesem Weg gewonnene Meinung, sondern trägt auch dem Bereich Rechnung, der nicht ausschließlich das Ergebnis rationaler auf Informationen beruhender Denkvorgänge ist (z.B. Werturteile, Ansichten, Hypothesen, Vorurteile). Andernfalls würde die Meinung von ihrer Entstehung her qualifiziert. Eine solche Unterteilung verbietet

---

1) BVerfG 12, 113 (125); 24, 256 (265)

2) v. Gamm, Persönlichkeits- und Ehrverletzungen, S. 8 Rdn 10; Herzog in Maunz/Dürig/Herzog Art. 5 I Rdn 82; Jerschke, S. 102

sich aber, da Art. 5 I S. 1 GG nicht nur "wertvolle" Meinungen schützt[1]. Eine verantwortliche politische Willensbildung kann jedoch nicht ohne umfassende und zuverlässige Informationen auskommen. Der Gewährung und der Möglichkeit der Beschaffung von Informationen kommt damit für die Meinungsbildung eine wichtige Rolle zu.

b. Presse als Vermittler der Information

Das Informationsrecht des Bürgers gemäß Art. 5 I S. 1 GG findet seine Grenze an den "allgemein zugänglichen Quellen". Unter der Allgemeinzugänglichkeit ist der Bereich zu verstehen, der aufgrund objektiver Tatsachenlage dem Bürger faktisch zugänglich ist[2]. Damit fällt der gesamte Bereich der öffentlichen Verwaltung aus dem Informationsbereich des Bürgers heraus. Einen Informationsanspruch des Bürgers gegenüber Behörden läßt sich aus Art. 5 I S. 1 GG wegen der Beschränkung auf "allgemein zugängliche Quellen" eben nicht herleiten[3]. Gleichwohl stellt die Information aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung eine notwendige Voraussetzung für die verantwortliche Teilhabe des Bürgers an der politischen Willensbildung dar. Hier greift die Funktion der durch Art. 5 I S. 2 GG institutionell gesicherten Presse als Träger und Vermittler der Information

---

1) BVerfGE 30, 336 (347); v. Münch, Art. 5 Rdn 5

2) vgl. S. 116 Fußn. 1

3) Groß, Presserecht, S. 142; Löffler, Presserecht Bd. I, § 4 LPG Rdn 13/14; ders. NJW 64, 2277 (2278); Scheer § 4 Einl. I 4

und öffentlichen Meinung ein. Träger kann jedoch nur sein, wer zuvor die Information erhalten hat. Die Informationsbeschaffung ist Teil der öffentlichen Aufgabe, die nach § 3 PresseG NW der Presse zukommt. Soll sie dieser Aufgabe als Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen Volk und öffentlicher Verwaltung gerecht werden können, so muß dem mehr als nur eine Informationsfreundlichkeit der öffentlichen Verwaltung gegenüberstehen.

c. "Öffentliche Aufgabe" der Presse als Legitimation

§ 4 I PresseG NW bestimmt, daß der Presse ein Auskunftsanspruch gegenüber den Behörden dann zusteht, wenn sie in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe handelt. Damit besteht in diesem Fall für die Behörde eine Auskunftspflicht. Zentraler Begriff des Informationsanspruches ist die "öffentliche Aufgabe". Nach § 3 PresseG NW fällt zwar grundsätzlich die Nachrichtenbeschaffung in den Bereich der "öffentlichen Aufgabe". Doch wird damit nicht jede Nachrichtenbeschaffung zur öffentlichen Aufgabe, da sonst die Eingrenzung auf "öffentliche Aufgaben" überflüssig ist. Von einer öffentlichen Aufgabe kann nur dort gesprochen werden, wo die Pressetätigkeit im öffentlichen Interesse liegt. Ein öffentliches Interesse ist dann gegeben, wenn ein nach objektiven Momenten zu bestimmendes ernsthaftes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht, da Belange der Öffentlichkeit tangiert werden[1]. Abzugrenzen ist die-

1) BGHZ 31, 308 (312); Czajka, S. 85; Jerschke, S. 227; Löffler, Presserecht Bd. I, § 3 LPG Rdn 27/28; Rebmann/Ott/Storz § 3 Rdn 9; Scheuner, Pressefreiheit, S. 29 f

ser Öffentlichkeitswert von dem Interesse der Öffentlichkeit oder dem Leserinteresse, das sich nur auf Neugier oder Sensationsverlangen gründet[1]. Hier fehlt der Bezug zur Förderung der öffentlichen Meinung, die als "Antriebsmotor" eines jeden Staates, dessen Gewalt vom Volk selbstverantwortlich getragen wird, unverzichtbar ist[2]. Indem die Presse Informationen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung erhält und verbreitet, bietet sie dem Bürger eine Öffentlichkeit der Informationen im Sinne einer Allgemeinzugänglichkeit. Sie stellt das Informationsmedium zwischen dem Bürger und der vollziehenden Gewalt dar. Diese Informationsbeschaffung und Weiterleitung ist notwendige Voraussetzung für die verantwortliche Förderung der öffentlichen Meinung. Erst so wird auch eine Kontrolle der Exekutivtätigkeit durch die öffentliche Meinung möglich. Die Informationsbeschaffung der Presse aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stellt somit eine öffentliche Aufgabe dar[3].

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird der Presse jedoch nur möglich sein, wenn der vollziehenden Gewalt eine entsprechende Mitwirkungspflicht auferlegt wird. Dem hat der Gesetzgeber in § 4 I PresseG NW Rechnung getragen und der Presse ein Informationsrecht eingeräumt. Das bedeutet wiederum, daß dem Auskunftsrecht eine Auskunftsverpflichtung der Behörde, also auch

---

1) BGHSt 18, 182 (185/186); BGHZ 24, 200 (208); Arzt, Intimsphäre, S. 62; Evers ArchPR 74, 548 (550); Unterhaltung, auch z.B. die öffentliche Theatervorstellung, kann jedoch durchaus im öffentlichen Interesse liegen und so als öffentliche Aufgabe anzuerkennen sein, BVerfG 12, 205 (260)

2) Ridder, Öffentliche Aufgabe, S. 9

3) Jerschke, S. 229; Schneider, S. 93; wohl auch Scholler, S. 349

der Staatsanwaltschaft, entspricht. Diese Auskunftverpflichtung, die sich aus dem presserechtlichen Informationsrecht ableitet, ist es, die geeignet sein kann, die Offenbarung der den Beschuldigten identifizierenden Angaben zu rechtfertigen.

Eine so gewonnene Auskunftsverpflichtung der Behörden ohne Einschränkung zu fordern, hieße jedoch, der Pressefreiheit einen Vorrang vor anderen schützenswerten Rechtsgütern einräumen. Im Bereich der öffentlichen Identifizierung des Beschuldigten hätte auf diese Weise das Persönlichkeitsrecht auf Namensanonymität schrankenlos zurückzutreten. Ob aber gerade die Veröffentlichung des Namens des Beschuldigten einem echten Informationsbedürfnis entspricht und somit in Erfüllung öffentlicher Aufgaben geschieht, erscheint fraglich. Auf diese Frage wird im Rahmen der Beschränkung und des Ausschlusses des Informationsrechtes gemäß § 4 II PresseG NW einzugehen sein.

3. Verfassungsrechtliche Verankerung

Die Frage nach der positivrechtlichen Legitimation für den presserechtlichen Informationsanspruch wird differenzierend beantwortet. So liegt es nahe, § 4 I PresseG NW die konstitutive Bedeutung für den Informationsanspruch zuzuschreiben[1].

---

1) In diesem Sinne Herzog in Maunz/Dürig/Herzog Art. 5 I Rdn 137; Ridder, S. 276; Scheuner VVDStRL 22, 1 (78); Sobotta, S. 63

Andererseits bleibt zu fragen, ob der Informationsanspruch nicht schon seine Legitimation durch Art. 5 I S. 2 GG erfährt und § 4 PresseG NW insoweit keinen konstitutiven Charakter hat. Im Ergebnis wird man sagen müssen, daß der Auskunftsanspruch sich durchaus schon aus Art. 5 I S. 2 GG ableitet[1]. Seine notwendige Konkretisierung erfährt er erst durch die Normen des § 4 PresseG NW, so daß § 4 PresseG NW nicht schlechthin nur deklaratorische Bedeutung erlangt. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen.

Die Presse nimmt als öffentliche Aufgabe die Kommunikation zwischen Bürger und öffentlicher Verwaltung durch ständige informative Transparenz und Kritik wahr. Dem ist dadurch Rechnung getragen, daß die Pressefreiheit nicht nur eine institutionelle Garantie darstellt, sondern auch das Informationsrecht der Presse garantiert[2]. Wenn sich das Informationsrecht der Presse jedoch nur auf die "allgemein zugänglichen Quellen", die dem einzelnen Bürger gemäß Art. 5 I S. 1 GG offenstehen, beschränkt, wird die Presse der ihr gestellten Aufgabe nicht wirkungsvoll nachkommen können. Das Informationsrecht der Presse gemäß Art. 5 I S. 2 GG geht weiter als das des Bürgers gemäß Art. 5 I S. 1 GG. Insofern bedeutet die Pressefreiheit nicht nur wegen ihrer institutionellen Garantie rechtlich ein "Mehr" gegenüber der Mei-

---

1) BVerfGE 20, 162 (175 f), jedoch nicht mit letzter Deutlichkeit; BVerwGE DVBl 66, 575 (576); Groß, Presserecht, S. 143; ders. ZBR 62, 185 (186); Löffler, Presserecht Bd. I, § 4 LPG Rdn 17; ders. NJW 64, 2277 (2278); Klein in Schmidt-Bleibtreu/Klein, Art. 5 Rdn 8; Schmitt Glaeser AöP 97 (1972) 60 (119 f); Ostendorf GA 80, 445 (460); Staggatt, S. 123 ff; Többens GA 83, 97 (98); wohl auch Biebl, S. 40 und v. Becker, S. 59

2) BVerfGE 10, 118 (121); 36, 193 (204); Klein in Schmidt-Bleibtreu/Klein, aaO

nungsfreiheit[1]. Diesem "Mehr" kann nicht nur mit einem allgemeinen Gebot an den Staat, ein angemessenes Maß an Informationen sicherzustellen, Rechnung getragen werden[2]. Dies ließe der Verwaltung weitgehende Wahl- und Einflußmöglichkeiten auf die bereitzustellenden Informationen. Der Pressefreiheit haftet somit für den Bereich des Informationsrechts nicht nur der Charakter eines klassischen Abwehrrechts an; bei der Informationsbeschaffung aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung kann der Pressefreiheit ein status activus nicht abgesprochen werden[3]. Mit diesem gegenüber dem Bürger privilegierten Informationsanspruch der Presse wird der durch § 3 PresseG NW legitimierten öffentlichen Aufgabe der Presse, sich am Kommunikationsgeschehen zu beteiligen, Rechnung getragen. Diese gesteigerte Intensität ist es, die ein erhöhtes Maß an Informationsleistungen des Staates rechtfertigt[4]. Damit bildet Art. 5 I S. 2 GG die Grundlage des Auskunftsanspruches der Presse gegenüber der öffentlichen Verwaltung. Diese verfassungsrechtliche Verankerung stellt die Legitimation für die durch § 4 PresseG NW geschaffene Konkretisierung des Anspruches dar. § 4 PresseG NW legt Umfang und Grenzen des Auskunftsrechts fest, so daß dadurch das Informationsrecht zu einer bestimmten klagbaren und durchsetzbaren Rechtsposition wird.

---

1) BVerfGE 10, 118 (121); Löffler, Presserecht Bd. I § 4 LPG Rdn 15; a.A. Jerschke, S. 197

2) So aber Scheuner VVDStRL 22, 1 (78)

3) Zur Zulässigkeit zeitgemäßer Auslegung der grundrechtlichen Verbürgung der Pressefreiheit, Scheuner in VVDStRL 22, 1 (60 ff)

4) Windsheimer, S. 171

4. Anspruchsberechtigter

a. "Vertreter der Presse"

Aktiv legitimiert zur Geltendmachung des Informationsanspruches sind "die Vertreter der Presse". § 4 PresseG NW konkretisiert diesen Begriff nicht näher. Seine Begrenzung erfährt er durch die öffentliche Aufgabe der Presse. Danach sind alle diejenigen Personen als "Vertreter der Presse" aufzufassen, die unmittelbar oder mittelbar in einem Presseunternehmen an der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe mitwirken. Unter Presseunternehmen sind dabei diejenigen Unternehmen zu verstehen, deren Tätigkeit darin besteht, Informationen zu beschaffen und zu verbreiten oder Druckwerke iSd § 7 PresseG NW herzustellen und zu verbreiten[1]. Als "Vertreter der Presse" sind damit in erster Linie Redakteure, Reporter und Schriftsteller angesprochen. Auch Verleger und Unternehmer wird man hinzuzurechnen haben. Als Träger der Presse nehmen sie ebenso öffentliche Presseaufgaben wahr. Als "Vertreter der Presse" wird man schließlich auch alle diejenigen Personen anzusehen haben, die als Bevollmächtigte des Redakteurs oder Verlegers zur Geltendmachung des Auskunftsanspruchs berechtigt sind[2]. Teilweise wird die Auffassung vertreten, daß die freien Journalisten und Mitarbeiter aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten auszu-

---

1) Löffler Presserecht Bd. I, § 1 LPG Rdn 237; Groß, Presserecht, S. 152; ders. ArchPR 65, 489 (492)

2) Unter diesem Gesichtspunkt kann auch das technische und kaufmännische Personal nicht von vorneherein aus dem Kreis der anspruchsberechtigten Personen ausgeschlossen werden.

schließen sind[1]. Dem kann nicht zugestimmt werden. Die Art des Privatrechtsverhältnisses zwischen Journalist und Presseunternehmen hat keinen Einfluß auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Auch der freie Journalist kann ebenso wie der fest angestellte Journalist in Erfüllung öffentlicher Aufgaben handeln. Der Auskunftsanspruch steht daher auch dem freien Journalisten zu[2].

b. Gleichstellung "seriöser" und "unseriöser" Presse

Art. 5 I S. 2 GG stellt ein Menschenrecht dar, so daß die Pressefreiheit auch die ausländische Presse erfaßt. Der Informationsanspruch gegenüber Behörden steht daher auch der ausländischen Presse zu. Eine Beschränkung auf die inländische Presse würde zu Art. 5 I GG und Art. 10 MRK in Widerspruch stehen.

Nicht so klar und eindeutig wird die Differenzierung nach der inhaltlichen Qualität der Presse beurteilt. Bei restriktiver Auslegung des Pressebegriffs kommt nur derjenigen Presse presserechtlicher Schutz zu, die inhaltlich qualitativ hochwertige Meinungsbildung fördert. Nach einer solchen Auslegung müßte einer "unzuverlässigen" und nur vom Vergnügungs-, Sensations- oder Geschäftsinteresse geprägten Presse

---

1) Reh/Groß § 3 Anm. 2; Thiele DVBl 63, 905 (907)

2) Rebmann/Ott/Storz, § 4 Rdn 11; Scheer, § 4 Anm. A II 3; differenzierend nach dem Umfang der journalistischen Tätigkeit, Löffler, Presserecht Bd. I, § 4 Rdn 36

der Informationsanspruch versagt werden[1]. Einer derartigen Differenzierung muß jedoch energisch widersprochen werden. Einmal läßt sich nicht argumentieren, daß die "Sensationspresse" keine öffentliche Aufgabe erfüllen kann. Auch der Unterhaltung kann ein ernsthaftes Informationsinteresse zugrundeliegen. Auch die bloße Unterhaltung kann der Förderung der öffentlichen Meinung dienlich sein[2]. Zum anderen wäre eine solche Unterscheidung zwischen "seriöser" und "unseriöser" sowie "zuverlässiger" und "unzuverlässiger" Presse wohl als "Einfallstor" für eine Zensur der Presse anzusehen. Sie wäre mit dem Sinn und Zweck dieser Freiheitsgarantie nicht mehr zu vereinbaren. Denn damit wären Gegenstand und Niveau der öffentlichen Meinung von vorneherein abgesteckt. Dem Bürger wäre ein umfassendes Informationsangebot genommen. Die Basis für die Bildung einer öffentlichen Meinung wäre schon von vorneherein "vorzensiert". Dies aber soll mit der Garantie der Pressefreiheit gerade verhindert werden. Um dem Bürger eine verantwortungsvolle Teilhabe am Gemeinwesen durch Wahlen und Abstimmungen zu ermöglichen, bedarf es einer Informationsbasis, die möglichst umfassend und frei von staatlicher Einflußnahme ist. Zudem ergäbe sich bei einer solchen Differenzierung zwischen "seriöser" und "unseriöser" Presse die Schwierigkeit der Abgrenzung, die wohl nicht selten aufgrund kontroverser politischer Standpunkte ebenso unterschiedlich ausfiele. Damit steht grundsätzlich auch "unzuverlässiger" und "unseriöser" Presse der Infor-

---

1) So v. Mangoldt/Klein Art. 5 Anm. VI 3, S. 245, "Selbst in der Bildzeitung gibt es Presse"; Rebmann/Ott/Storz, § 4 Rdn 17

2) BVerfGE 12, 205 (260)

mationsanspruch zu, wenn ihr Informationsverlangen nicht ausschließlich aus Sensationslust erwächst[1]. Sollte dies der Fall sein, so ist aber nicht nur ihr, sondern auch einer "seriösen" Presse der Anspruch abzusprechen.

5. Pressedezernent als Auskunftsverpflichteter

Gegner des Informationsanspruches sind die "Behörden". Sie sind zur Auskunft verpflichtet. Keine Auskunftspflicht ergibt sich für den einzelnen Beamten. Dies folgt aus seiner Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Für die Handhabung der Auskunft bestimmt § 63 BBG, daß sie der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Beamter erteilt. Für das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren bestimmen die Richtlinien für die Zusammenarbeit mit der Presse, daß ein oder mehrere Staatsanwälte als Pressedezernenten zu bestellen sind, deren Aufgabe in der Unterrichtung der Presse liegt[2].

---

1) Arzt, Intimsphäre, S. 62; Groß ArchPR 65, 515. Herzog in Maunz/Dürig/Herzog Art. 5 I Rdn 128; Löffler, Presserecht Bd. I, § 4 LPG Rdn 32; Ridder, Öffentliche Aufgabe, S. 21; Scheer § 4 Anm. B IV

2) Vgl. die Richtlinien für die Zusammenarbeit mit der Presse, AV des JM NRW vom 1. Juli 1974, insbesondere § 2 I Nr. b, § 3; § 4 entspricht in den Abs. I und II der Vorschrift des § 4 I und II PresseG NW; die Richtlinien sind abgedruckt bei Wassermann, S. 231

6. § 4 II Nr. 2 PresseG NW als Schranke des Informationsanspruchs

a. Vorrang der Nr. 2 gegenüber der Nr. 3 Alt. 2 des § 4 II PresseG NW

Der Informationsanspruch der Presse gemäß § 4 I PresseG NW iVm Art. 5 I S. 2 GG kann nicht schrankenlos gelten. Andernfalls wäre die Staatsanwaltschaft verpflichtet, ohne Rücksicht auf die laufenden Ermittlungen oder die Interessen der am Verfahren beteiligten Personen der Presse die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Der notwendigen Begrenzung des Informationsanspruch tragen die Normen des § 4 II PresseG NW Rechnung. Neben der Einschränkung des Informationsanspruchs nur auf diejenigen Auskünfte, die der Presse zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienen, sind deshalb in § 4 II PresseG NW verschiedene Gründe ausdrücklich aufgeführt, bei denen ein Informationsanspruch nicht gegeben ist. So bestimmt § 4 II Nr. 2 PresseG NW, daß der Informationsanspruch nicht besteht, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen. Wo also eine Verpflichtung der Behörde zur Geheimhaltung besteht, entfällt eine Auskunftsverpflichtung. Sind Geheimhaltungsvorschriften gegeben, so werden die Behörden darüber hinaus nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sein, die Auskunft zu verweigern[1]. Als

---

1) Während der Wortlaut des § 4 II PresseG NW darauf abstellt, daß "Der Anspruch nicht besteht ...", findet sich in einer Reihe Bundesländern in den Pressegesetzen die Formulierung: "Die Ansprüche können verweigert werden ..." (vgl. z.B. § 4 II PresseG Bremen; § 4 II PresseG Hamburg; § 3 I S. 2 PresseG Hessen). Wenn Löffler, Presserecht Bd. I, § 4 LPG Rdn 88, nun auch für diese Landespressegesetze davon ausgeht, daß die Auskunftserteilung dennoch nicht im Ermessen der Behörde steht, so ist dies in der Begründung insofern mißverständlich, als es für die Frage der Geheimhaltungspflicht nicht auf den Wortlaut des jeweiligen PresseG ankommt, sondern ausschließlich auf die zugrundeliegenden Geheimhaltungsvorschriften.

Geheimhaltungsvorschrift iSd § 4 II Nr. 2 PresseG NW kommt § 203 II S. 2 StGB in Betracht. Stellt § 203 II S. 2 StGB eine Geheimhaltungsvorschrift im Sinne dieser Bestimmung dar, so besteht damit ein Auskunftsanspruch der Presse bezüglich der identifizierenden Angaben über den Beschuldigten nicht. Die Auskunftsverpflichtung, die der Staatsanwalt als Gegenstück zu dem Informationsanspruch zu erfüllen hätte, wäre ausgeschlossen, so daß sich hieraus keine Rechtfertigung zur Offenbarung der Identität des Beschudligten ergeben kann.

Keinen Lösungsweg kann der Rückgriff auf § 4 II Nr. 3 Alt. 2 PresseG NW darstellen. Nach dieser Vorschrift ist zwar der Informationsanspruch nur dann ausgeschlossen, wenn "schutzwürdige private Interessen" entgegenstehen. Eine Prüfung der Schutzwürdigkeit des Geheimhaltungsinteresses bei bestehenden öffentlichen Gegeninteressen setzt jedoch voraus, daß Nr. 3 Alt. 2 neben Nr. 2 des § 4 II PresseG NW überhaupt noch anwendbar ist, wenn § 203 II S. 2 StGB als Geheimhaltungsvorschrift iSd § 4 II Nr. 2 PresseG NW eingreift. § 4 II Nr. 3 Alt. 2 PresseG NW ist in diesem Fall aber gerade nicht anwendbar, da § 203 II S. 2 StGB private Geheimhaltungsinteressen schützen will und somit eine Schutzwürdigkeit dieser Interessen iSd § 4 II Nr. 3 Alt. 2 PresseG NW zugleich indiziert ist. Eine eigenständige Prüfung des § 4 II Nr. 3 Alt. 2 PresseG NW muß daher ausscheiden, da sonst der Privatschutzgedanke des § 203 II S. 2 StGB unterlaufen werden könnte. § 4 II Nr. 3 Alt. 2 PresseG kann somit nur noch für diejenigen Interessen Anwendung finden, die nicht schon durch eine Geheimhaltungsvorschrift iSd § 4 II Nr. 2 PresseG NW erfaßt werden. Ob eine Auskunftsberechti-

gung besteht, kann sich daher allein im Rahmen der Prüfung des § 4 II Nr. 2 PresseG NW ergeben.

Greift § 203 II S. 2 StGB als Geheimhaltungsvorschrift ein, so wäre damit zwar nicht jede Auskunftserteilung über das Ermittungsverfahren unterbunden, denn auskunftsverpflichtet bleibt die Behörde weiterhin hinsichtlich aller Angaben, deren Weitergabe nicht unter § 203 II S. 2 StGB fällt und die nicht einen anderen Ausschlußtatbestand des § 4 II PresseG NW erfüllen. Dennoch bleibt die Frage offen, ob ein gänzlicher Ausschluß der Auskunftsverpflichtung über die Identität des Beschuldigten sachgerecht sein kann. Denkt man einmal an überragende Personen des öffentlichen Lebens, so wird man eine öffentliche Identifizierung des Beschuldigten vielmehr als geboten anzusehen haben. Die Geheimhaltung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Bundeskanzler oder einen Minister wegen einer mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Straftat wird man wohl nicht gutheißen können. Hier fordert die Vertrauensstellung und Repräsentantenfunktion eine Identifizierung in der Öffentlichkeit, soweit es sich nicht nur um vage Verdachtsmomente handelt. Doch auch in einem solchen Fall scheint durch § 4 II Nr. 2 PresseG NW iVm § 203 II S. 2 StGB die erforderliche Auskunftspflicht ausgeschlossen zu sein. Hauptproblem ist damit die Frage, ob de lege lata eine Durchbrechung des scheinbar vorliegenden circulus vitiosus möglich ist.

b. § 203 II S. 2 StGB als "Vorschrift über die Geheimhaltung"

aa. Geheimhaltungscharakter

Ein Ausschluß des Informationsanspruchs gemäß § 4 II Nr. 2 PresseG NW liegt jedoch dann nicht vor, wenn die Prämisse, daß § 203 II S. 2 StGB eine Geheimhaltungsvorschrift darstellt, falsch ist. Angesichts des Strafcharakters des § 203 II S. 2 StGB läßt sich die Überlegung anstellen, ob mit dieser Norm nicht nur Sanktionen angedroht werden sollen, die als Reaktion auf die Verletzung anderer materieller Vorschriften über die Geheimhaltung erfolgen. In diesem Fall wäre § 203 II S. 2 StGB selbst nicht als Geheimhaltungsvorschrift einzustufen.

Als Strafrechtsnorm schützt § 203 StGB in erster Linie die Privatsphäre des Bürgers vor Eingriffen, die deshalb leicht möglich sind, weil sich der Bürger im Kontakt mit den erfaßten Berufskreisen oft gezwungen sieht, Angaben aus seinem Privatbereich zu offenbaren[1]. Mit Abs. II des § 203 StGB sanktioniert der Gesetzgeber eine unbefugte Offenbarung auch dann, wenn sie durch einen Amtsträger erfolgt. Grundlage dieser Sanktion ist das Verbot, Geheimnisse und Einzelangaben, die für Aufgaben öffentlicher Verwaltung erfaßt worden sind, unbefugt weiterzugeben. Zwar kann ein solches Gebot der Geheimhaltung der Identität des Beschuldigten auch aus dem Recht auf Wahrung und Schutz der Persönlichkeit, insbesondere dem Recht auf Anonymität, abgeleitet werden. Intention

---

1) Vgl. Zweiter Teil, Kap. A I 1, S. 18 f

bei Schaffung des § 203 II S. 2 StGB war jedoch die Aufstellung eines eigenständigen, generalpräventiv geprägten Verbotes für die Verwaltung, Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die kein materielles Geheimnis darstellen, unbefugt zu offenbaren[1]. Damit stellt § 203 II S. 2 StGB nicht nur eine Vorschrift dar, die lediglich einen Verstoß gegen die Geheimhaltungsvorschriften sanktioniert; vielmehr handelt es sich bei § 203 II S. 2 StGB selbst um eine materielle Vorschrift zur Geheimhaltung.

bb. Rechtswidrigkeit als Geheimhaltungsvoraussetzung

Eine Auskunftsverpflichtung über die Beschuldigtenidentität läßt sich damit de lege lata nur dann bejahen, wenn sich aus der Wechselbeziehung von presserechtlichem Informationsanspruch und der Geheimhaltungsnorm des § 203 II S. 2 StGB keine Forderung nach absolutem Schutz der Privatsphäre ergibt. § 4 II Nr. 2 PresseG NW verweist nur auf die "Vorschriften über die Geheimhaltung". Insofern liegt die Beantwortung dieser Frage primär im Bereich des § 203 II S. 2 StGB in seiner Funktion als Geheimnisschutznorm.

Aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 203 StGB ergibt sich, daß hiermit keine Geheimnisse oder Einzelangaben erfaßt werden, die offenkundig sind

---

1) BT.-Dr. 7/550, S. 242

oder an denen der Betroffene kein Geheimhaltungsinteresse hat. Die Offenkundigkeit, die ihren Grund darin hat, daß erfahrene und verständige Menschen sich durch Benutzung allgemein zugänglicher und verläßlicher Quellen Kenntnis von Tatsachen und Angaben verschaffen können[1], führt zum Wegfall der Schutzbedürftigkeit, da die Exekutive neben dem Betroffenen nicht mehr die alleinige Auskunftsquelle ist. Auch greift die Vorschrift des § 203 StGB dann nicht mehr, wenn kein Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen vorliegt. Dies verdeutlicht der Gesetzgeber mit dem Beratungshinweis auf Einzelvorschriften wie § 61 I S. 2 BBG und § 39 I S. 2 BRRG[2]. Die Möglichkeit der Einschränkung der Geheimhaltungspflicht ergibt sich zugleich aus der Bedeutung des Merkmals "unbefugt". Wie ausgeführt, stellt die Tatbestandsbegrenzung des § 203 II S. 2 StGB eine Funktion dieses Merkmals dar, sofern der Betroffene mit der Offenbarung einverstanden ist. Die zweite Funktion liegt in dem Hinweis auf die Problematik besonderer Rechtfertigungsgründe[3]. Die Unbefugtheit soll erst durch Einzelbestimmungen konkretisiert werden. Damit wird deutlich, daß der Gesetzgeber zwar eine umfassende Schutzvorschrift hat schaffen wollen, aber keineswegs eine solche, die diesen Schutz absolut und lückenlos gewähren soll. Als Fortführung des § 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke soll § 203 II S. 2 StGB eine vereinheitlichte, umfassende Regelung darstellen, die aber zugleich durch die Befugtheit aufgrund anderer Vorschriften eine Schranke erhalten hat[4]. Aus alledem ergibt sich,

---

1) BGHSt 6, 292 (293)

2) BT.-Dr. 7, 550, S. 243

3) Vgl. Zweiter Teil, Kap. A I 4, S. 34 f

4) BT.-Dr. 7, 550, S. 242

daß § 203 II S. 2 StGB keinen absoluten Persönlichkeitsschutz gewährleistet. Ostendorf spricht in diesem Zusammenhang von "Durchlässen" im Schutzbereich des § 203 II S. 2 StGB[1]. Gerade im Strafrecht ist jedoch Vorsicht geboten bei der Annahme von Konstruktionen, die sich vom klaren Normengefüge lösen. Dies muß insbesondere dann gelten, wenn die Gesetzessystematik genügend Raum für eine an strafrechtlicher Gesetzessystematik orientierte Lösung läßt, wie dies meines Erachtens bei § 203 II S. 2 StGB im Bereich der Rechtfertigungsebene gegeben ist.

"Durchlässe" im Bereich des § 203 II S. 2 StGB können richtigerweise nur bedeuten, daß entweder der Tatbestand der Norm nicht erfüllt ist oder daß sich die Frage nach der Befugnis im Sinne einer Rechtfertigung stellt. Der Schutz der Privatsphäre erfolgt daher nicht ausschließlich durch den Tatbestand der Norm, sondern im Zusammenspiel mit der Rechtswidrigkeit des Offenbarens. Nur wenn das Offenbaren "unbefugt" erfolgt, liegt ein Verstoß gegen die Pflicht zur Geheimhaltung vor. Rechtfertigungstatbestände hingegen enthalten Erlaubnissätze, die die zum Schutz bestimmter Rechtsgüter aufgestellten Verbots- und Gebotsnormen in Ausnahmefällen aufheben[2]. Von einem strafrechtlichen Verbot, Einzelangaben über persönliche Verhältnisse zu offenbaren, kann damit dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die Offenbarung der Angaben aufgrund eines Rechtfertigungstatbestandes "erlaubt" ist. Ob § 203 II S. 2 StGB eine

---

1) Ostendorf GA 80, 445 (463)

2) Rudolphi in Gedächtnisschrift für Schröder, S. 80

Geheimhaltungsvorschrift darstellt, kann folglich nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung objektiver Rechtfertigungselemente beurteilt werden. Ein Hinzunehmen von Schuld und subjektiven Rechtfertigungselementen ist für die Charakterisierung als Geheimnisschutzvorschrift ungeeignet, da damit nur dem jeweiligen Täterwillen und Unrechtsbewußtsein Rechnung getragen wird. Eine Geheimhaltungsvorschrift iSd § 4 II Nr. 2 PresseG NW stellt § 203 II S. 2 StGB somit nur im Zusammenhang mit dem Fehlen einer Befugnis dar. Nur dann liegt ein Offenbaren vor, das dem Geheimhaltungsschutz zuwiderläuft. Dadurch, daß der Verstoß gegen eine Geheimhaltungsvorschrift nicht nur tatbestandsmäßig, sondern auch rechtswidrig sein muß, öffnet sich grundsätzlich der Kreis, der zugunsten einer Namensidentifikation keine Durchbrechung zuzulassen schien. Kommt als Geheimhaltungsvorschrift iSd § 4 II Nr. 2 PresseG NW eine Strafvorschrift in Betracht, so "steht und fällt" die Auskunftspflicht mit der Frage, ob die nach dieser Strafnorm tatbestandsmäßige Auskunft gerechtfertigt ist. Nur wenn dies nicht der Fall ist, stehen "Vorschriften über die Geheimhaltung" entgegen, so daß die Auskunftspflicht gemäß § 4 II Nr. 2 PresseG NW nicht besteht.

Da als "Vorschrift über die Geheimhaltung" ausschließlich § 203 II S. 2 StGB in Betracht kommt, besteht der Informationsanspruch daher gemäß § 4 II Nr. 2 PresseG NW nur, wenn die Identifizierung des Beschuldigten gerechtfertigt wäre. Der Gang der Untersuchung hat jedoch gezeigt, daß allgemeine Rechtfertigungsgründe die Namensnennung des Beschuldigten nicht rechtfertigen können. Während § 34 StGB nicht eingreift, weil die Namensnennung keinem Individual-

rechtsgüterschutz dient, findet § 193 StGB auf § 203 II S. 2 StGB gar keine Anwendung. Ebenso muß aber damit ein unmittelbarer Rückgriff auf die in § 4 I PresseG NW konkretisierte Informationsverpflichtung ausscheiden, da dies das Bestehen der Informationspflicht voraussetzt. Denn ob eine solche Pflicht besteht, hängt gerade vom Nichtvorliegen der Voraussetzung des § 4 II Nr. 2 PresseG NW - also der Rechtfertigung des § 203 II S. 2 StGB als Geheimhaltungsvorschrift - ab. Eine Durchbrechung des drohenden circulus vitiosus scheint folglich de lege lata endgültig ausgeschlossen zu sein. Dies hätte einen uneinschränkbaren Anonymitätsschutz des Beschuldigten während des Ermittlungsverfahrens zur Folge. Eine Rechtfertigung der Namensnennung des Beschuldigten durch den Staatsanwalt gegenüber einer durch die Presse vertretenen Öffentlichkeit wäre ohne Ausnahme ausgeschlossen. Ein solches Ergebnis muß jedoch bei Berücksichtigung der der Presse zukommenden Aufgabe, die Allgemeinheit auch aus dem Bereich der Verwaltung zu informieren, insbesondere dann fraglich erscheinen, wenn dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit besondere Gründe und Motive zugrundeliegen, die gerade eine Offenbarung der Identität des Beschuldigten erforderlich machen. In Betracht kommen könnte sowohl ein Kontrollinteresse der Allgemeinheit an der Arbeit der Staatsanwaltschaft als auch ein Kontrollinteresse an der Integrität des Beschuldigten selber, wenn dieser aufgrund seiner Stellung und Tätigkeit in besonderer Weise das Vertrauen der Allgemeinheit genießt. Zwar hat der Gesetzgeber dem Persönlichkeitsschutz durch § 203 II S. 2 StGB einen hohen Rang eingeräumt. Gleichwohl kann es aber nicht Ziel des Strafgesetzgebers sein, jegliche Information der Presse und damit der Allgemeinheit über die

Identität des Beschuldigten zu unterbinden. Wie oben ausgeführt, hat der Gesetzgeber mit § 203 II S. 2 StGB einen derart lückenlosen Schutz des Beschuldigten auch nicht schaffen wollen[1]. Im folgenden wird daher zu untersuchen sein, unter welchen Voraussetzungen die Identifizierung des Beschuldigten gegenüber der Presse legitim ist und wie sich diese Durchbrechung des Anonymitätsschutzes de lege lata dogmatisch rechtfertigen läßt.

7. Verfassungskonforme Auslegung des § 203 II S. 2 StGB

a. "Wechselwirkung" zwischen Art. 5 I S. 2 GG und § 203 II S. 2 StGB

Der Gesetzgeber hat mit der Tatbestandsfassung des § 203 II S. 2 StGB grundsätzlich das Anonymitätsinteresse des Beschuldigten über das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gestellt. Die behördliche Informationspflicht und damit die Berechtigung der Identifizierung des Beschuldigten durch den Staatsanwalt gegenüber der Presse hat danach zugunsten der Anonymität zurückzutreten. Der dem zugrundeliegende Informationsanspruch scheint durch das Normengefüge des § 4 PresseG NW ausgeschlossen zu sein, da § 203 II S. 2 StGB als "Vorschrift über die Geheimhaltung" entgegensteht. Ob § 203 II S. 2 StGB einen Informationsanspruch der Presse auf Auskunft über die Person des Beschuldigten ohne Ausnahme ausschließen

---

1) Vgl. S. 156 f

kann, muß aus verfassungsrechtlicher Sicht jedoch aus folgendem Grund bezweifelt werden. Der presserechtliche Auskunftsanspruch ergibt sich nicht erst aus § 4 PresseG NW, sondern findet seine rechtliche Grundlage in Art. 5 I S. 2 GG. Die verfassungsrechtliche Garantie der Pressefreiheit beinhaltet für die Presse zugleich das Recht auf Informationsbeschaffung aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung[1]. § 4 PresseG NW stellt lediglich eine Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Verankerung des Auskunftsanspruchs dar. Ein Ausschluß des Auskunftsanspruchs ist deshalb nur dann zulässig, wenn er sich im Rahmen der von der Verfassung zugelassenen Schranken bewegt. Der Ausschluß gemäß § 4 II Nr. 2 PresseG NW iVm § 203 II S. 2 StGB setzt daher voraus, daß § 203 II S. 2 StGB eine zulässige Einschränkung des in Art. 5 I S. 2 GG verankerten Informationsrechts darstellt. Eine Schranke des Informationsrechts stellen nach Art. 5 II GG die Vorschriften der "allgemeinen Gesetze" dar; die Schranke der "allgemeinen Gesetze" in Art. 5 II GG bezieht sich nicht nur auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung iSd Art. 5 I S. 1 GG, sondern auf alle in Art. 5 I GG normierten Grundrechte[2]. Ein auf § 203 II S. 2 StGB gestützter genereller Ausschluß des presserechtlichen Informationsanspruches kann daher vor der Verfassung nur Bestand haben, wenn § 203 II S. 2 StGB auch insoweit noch als "allgemeines Gesetz" im Sinne des Art. 5 II GG aufzufassen ist.

Unter allgemeinen Gesetzen iSd Art. 5 II GG sind alle diejenigen Vorschriften zu verstehen, die sich

---

1) Dritter Teil, Kap. C IV 3, S. 145 ff

2) BVerfGE 27, 71 (84)

nicht speziell gegen die Grundrechte des Art. 5 I GG richten, sondern wertneutral diese Grundrechte zum Schutz anderer Rechtsgüter einschränken, die gegenüber der Ausübung der Meinungsfreiheit oder der Pressefreiheit den Vorrang genießen[1]. § 203 II S. 2 StGB wendet sich nicht speziell gegen die Information der Presse aus dem Bereich der Verwaltung, sondern hat den Schutz des vom Geheimhaltungswillen des Betroffenen getragenen persönlichen Lebens- und Geheimbereichs zum Gegenstand. Die Vorschrift will damit nicht gezielt eine bestimmte Information der Presse verhindern; als presseneutrale Vorschrift dient § 203 II S. 2 StGB vielmehr primär dem Schutz eines vom Gesetzgeber als schutzwürdig angesehenen Individualrechtsgutes. § 203 II S. 2 StGB stellt deshalb ein "allgemeines Gesetz" iSd Art. 5 II GG dar[2].

Um die Grundrechte des Art. 5 I GG vor einer allzu weitgehenden Relativierung durch einfache Gesetze und damit zwangsläufig durch die Rechtsprechung der diese Gesetze auslegenden Gerichte zu schützen, bedarf es jedoch einer verfassungskonformen Begrenzung der Grundrechtseinschränkung durch die "allgemeinen Gesetze". Andernfalls wären die in Art. 5 I GG gewährleisteten, für den demokratischen Rechtsstaat grundlegenden Freiheitsrechte ohne eine notwendige Bindung an die Verfassung zur Disposition des ein-

---

1) BVerfGE 7, 198 (209 f); 28, 282 (292); Herzog in Maunz/Dürig/Herzog Art. 5 II, Rdn 250 ff

2) Als "allgemeine Gesetze" können grundsätzlich auch andere Strafnormen in Betracht kommen; so hat das Bundesverfassungsgericht zur Einschränkung der Meinungsfreiheit § 353b StGB als allgemeines Gesetz iSd Art. 5 II GG angesehen, BVerfGE 28, 191 (200)

fachen Gesetzgebers gestellt. Dieser Problematik hat das Bundesverfassungsgericht erstmals in seinem Lüth-Urteil vom 15.1.1958 dadurch Rechnung getragen, daß es die Lehre von der Wechselwirkung zwischen Grundrecht und "allgemeinem Gesetz" konzipiert hat[1]. Danach gilt folgendes: "Die allgemeinen Gesetze müssen in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, daß der besondere Wertgehalt dieses Rechts auf jeden Fall gewahrt bleibt. Die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und allgemeinem Gesetz ist also nicht als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts durch die allgemeinen Gesetze aufzufassen; es findet vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, daß die allgemeinen Gesetze zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen"[2]. Diese Wechselwirkungslehre hatte das Bundesverfassungsgericht zunächst nur für das Grundrecht der freien Meinungsäußerung gemäß Art. 5 I S. 1 GG entwickelt, um der großen Bedeutung der Meinungsfreiheit für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung in besonderer Weise Rechnung tragen zu können. Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung sei als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (un des droits les plus précieux de l'homme nach Artikel

---

1) BVerfGE 7, 198 (208 ff)

2) BVerfGE, aaO

11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789). Erst die Garantie der freien Meinungsäußerung biete die Gewähr für eine ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen, der die Grundlage einer freiheitlichen Demokratie überhaupt sei. Dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung komme daher für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierende Bedeutung zu[1]. Diese konstituierende Bedeutung hat das Bundesverfassungsgericht in späteren Entscheidungen ausdrücklich auch der Pressefreiheit zuerkannt[2]. Eine freie Presse sei als Wesenselement für eine moderne Demokratie unentbehrlich[3]. Wenn der Bürger in die Lage versetzt werden soll, sich verantwortlich eine Meinung bilden zu können, muß er umfassend informiert sein. Die Presse stellt daher als modernes Massenkommunikationsmittel neben Rundfunk und Fernsehen das wichtigste Instrument der Bildung einer öffentlichen Meinung dar, da sie eine ständige Diskussion in Gang hält[4]. Wegen dieser besonderen Bedeutung der Presse für die öffentliche Meinungsbildung sind die Grundsätze über die Wechselwirkung zwischen "allgemeinem Gesetz" und Grundrecht auch auf das Grundrecht der Pressefreiheit gemäß Art. 5 I S. 2 GG anzuwenden[5].

---

1) BVerfGE 7, 198 (208); auch im KPD-Urteil vom 17.8.1956 hatte das Bundesverfassungsgericht schon die "fundamentale" Bedeutung der politischen Meinungsfreiheit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung hervorgehoben, BVerfGE 5, 85 (134)

2) BVerfGE 10, 118 (121); 12, 113 (125); 12, 205 (260); 20, 162 (174 f) Spiegel-Urteil

3) BVerfGE 20, 162 (174)

4) BVerfGE 12, 113 (125); 12, 205 (260)

5) BVerfGE 20, 162 (177 f)

Unter Verwendung dieser verfassungsrechtlichen Maßstäbe stellt sich daher die Frage, ob die Anwendung des § 203 II S. 2 StGB dann noch als verfassungskonforme Einschränkung des Informationsrechts zu bezeichnen ist, wenn dadurch der Presse das durch Art. 5 I S. 2 GG gewährleistete Informationsrecht gegenüber der öffentlichen Verwaltung ganz abgeschnitten wird. Im Rahmen der Auslegung des § 203 II S. 2 StGB als "allgemeinem Gesetz" gebietet die Lehre von der Wechselwirkung eine Güter- und Interessenabwägung zwischen dem Anonymitätsinteresse des Beschuldigten und der besonderen Bedeutung des Informationsrechts der Presse. Eine solche Güterabwägung ist dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur abstrakt, sondern im Einzelfall anhand konkreter Interessen vorzunehmen[1]. Bei der somit vorzunehmenden Interessenabwägung geht es jedoch nicht um die Überprüfung der grundsätzlichen Entscheidung zugunsten des Anonymitätsinteresses, die der Gesetzgeber durch § 203 II S. 2 StGB getroffen hat; insofern bestehen an der Verfassungsmäßigkeit des § 203 II S. 2 StGB keine begründeten Zweifel. Im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift ist vielmehr zu fragen, ob nicht in Ausnahmefällen eine Durchbrechung des Anonymitätsschutzes aufgrund der besonderen Bedeutung des durch Art. 5 I S. 2 GG gewährleisteten presserechtlichen Informationsrechts für die öffentliche Meinung und damit für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung geboten ist. Voraussetzung dafür ist, daß dem Informationsinteresse der Presse an der Offenbarung der Identität des Beschuldigten für die Bildung der öffentli-

---

1) BVerfGE 7, 198 (210 f); 21, 239 (243 f); 24, 278 (282); kritisch hierzu Herzog in Maunz/Dürig/Herzog, Art. 5 II Rdn 260

chen Meinung so bedeutsame Gründe und Motive zugrundeliegen, daß durch die Versagung des in Art. 5 I S. 2 GG verankerten Informationsrechts der Presse die konstitutive Bedeutung dieses Informationsrechts für die öffentliche Meinung und damit für das freiheitlich-demokratische Staatswesen leerliefe. In diesem Fall hat das Anonymitätsinteresse des Beschuldigten gegenüber dem Informationsinteresse zurückzutreten, da andernfalls der Wertgehalt des Informationsrechts als Teil der Pressefreiheit nicht mehr gewahrt bliebe. In einer Interessensabwägung ist daher zu untersuchen, ob öffentliche Gegeninteressen an der öffentlichen Identifizierung des Beschuldigten bestehen, die gegenüber dem durch § 203 II S. 2 StGB geschützten Anonymitätsinteresse so höherwertig sind, daß damit auch der presserechtliche Auskunftsanspruch aufgrund der besonderen Bedeutung des Informationsrechts der Presse für die öffentliche Meinung unverzichtbar ist.

aa. Sensationsverlangen

Da sich aus den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) kein Anhaltspunkt für das Bestehen konkreter öffentlicher Gegeninteressen ergibt und insbesondere Nr. 23 RiStBV lediglich auf eine vorzunehmende Interessensabwägung hinweist[1)], ist im

---

1) Vgl. hierzu den Wortlaut der Nr. 23 RiStBV: "Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit ist mit Presse, Hörfunk und Fernsehen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben und ihrer Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung zusammenzuarbeiten ... Auch im Einzelfall ist zu prüfen, ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer vollständigen Berichterstattung gegenüber den Persönlichkeitsrechten des Beschuldigten oder anderer Beteiligter überwiegt. Eine un-

folgenden nach Interessenskonflikten zu fragen, in denen eine Auskunftsverweigerung mit der Bedeutung des Art. 5 I S. 2 GG für die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht vereinbar ist.

Liegt dem Informationsverlangen ausschließlich eine Sensationsneugier nach dem Motto "sex and crime" zugrunde, so kann dies aus zwei Gründen keine Ausnahmesituation darstellen, in der die Versagung des Auskunftsanspruchs einer Aushöhlung des durch Art. 5 I S. 2 GG gewährleisteten Informationsrechts gleichkäme. Ist Sensationsneugier der Grund des Informationsinteresses, so handelt die Presse als Informationsvermittler nicht mehr im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe. Zwar besteht ein breites Interesse der Öffentlichkeit an der Information; ein notwendiges besonderes öffentliches Interesse, das Voraussetzung für das Bestehen einer öffentlichen Aufgabe ist, liegt jedoch nicht vor[1)]. Zum anderen kann die Sensationsneugier als Motiv für das Informationsverlangen deshalb bei der Prüfung einer Ausnahmesituation nicht berücksichtigt werden, weil sich ein solches Sensationsinteresse in der Regel zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens noch nicht sicher feststellen läßt. Dies wird erst dann möglich sein, wenn die Presse

---

nötigte Bloßstellung dieser Personen ist zu vermeiden. Dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird in der Regel ohne Namensnennung entsprochen werden können".

1) Zur Funktion der "öffentlichen Aufgabe" der Presse vgl. Dritter Teil, Kap C IV 2 c, S. 143 ff

die erhaltenen Informationen in sensationeller Aufmachung veröffentlicht; der Staatsanwalt wäre bei der Prüfung, ob der Presse die Auskunft zu erteilen ist, ausschließlich auf eine Prognose über das Bestehen des Sensationsinteresses angewiesen.

bb. Schutzbedürfnis

Eine einschränkende Auslegung des § 203 II S. 2 StGB als "allgemeines Gesetz" iSd Art. 5 II GG könnte jedoch zugunsten des Informationsrechts der Presse dann geboten sein, wenn das Informationsbedürfnis einem Schutz der Bevölkerung vor noch nicht gefaßten Sittlichkeitsverbrechern, Brandstiftern oder Serientätern aus dem Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte dient. Aus diesem Grund mag eine frühe Orientierung der Bevölkerung über den mutmaßlichen Täter in Betracht kommen. Eine solche Information wird damit überwiegend den Charakter einer Prophylaxe haben, um so durch Aufklärung die Bevölkerung zu beruhigen und weitere Taten durch zusätzliche Verhaltensmaßregeln zu verhindern. Dem öffentlichen Interesse am Schutz der Bevölkerung wird damit durch eine Information über die Identität des mutmaßlichen Täters Rechnung getragen. Die Namensnennung stellt dabei überwiegend eine präventive Maßnahme dar. Damit fällt eine solche Information aus dem Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft heraus. Präventive Aufgaben als allgemeine Gefahrenabwehr unterfallen ausschließlich dem Zuständigkeitsbereich der

Polizeibehörden[1]. Auf eine ausführliche Behandlung der Zulässigkeit von Namensidentifikationen zu präventiven Zwecken muß jedoch verzichtet werden, da dies nicht Gegenstand der Untersuchung ist.

Kurz sei jedoch erwähnt, daß es für eine Legitimation nicht der verfassungskonformen Auslegung des § 203 II S. 2 StGB bedarf. Als Offenbarungsbefugnis kommen nicht nur die Ermächtigungsnormen des Polizeirechts in Betracht; vielmehr kann insoweit auch auf die rechtfertigende Funktion des § 24 KUG analog für die Namensidentifikation verwiesen werden. Die analogiefähige Situation der Namensidentifikation gegenüber der Bildveröffentlichgung war schon Gegenstand ausführlicher Untersuchung[2]. § 24 KUG analog eröffnet damit grundsätzlich die Möglichkeit der öffentlichen Namensidentifikation zur "Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit". Auch hier muß dem Postulat der Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung durch ein unabhängiges Gericht Rechnung getragen werden. Deshalb wird man wohl sagen müssen, daß ein solcher Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten zum Zwecke der Prävention nur dann legitimiert sein kann, wenn ohne Namensnennung des mutmaßlichen Täters der Zweck der öffentlichen Orientierung nicht erreicht werden kann[3].

---

1) Nur den Polizeibehörden kommt die Doppelfunktion der allgemeinen Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung zu; Kleinknecht § 163 Rdn 17; Meyer-Goßner in LR § 161 Rdn 21; zu den Zuständigkeitsproblemen im Bereich der Überschneidung von repressiven und präventiven Maßnahmen vgl. Martin Hirsch ZRP 71, 206 (207)

2) Vgl. Dritter Teil, Kap. B V 3, S. 83 f

3) Die Frage nach der Rechtfertigungswirkung dieser Präventivmaßnahme wird in der Literatur unterschiedlich beantwortet; Ostendorf GA 80, 445 (456) hat Bedenken gegen eine Namensidentifizierung zu präventiven Zwecken; anders Hünig, S. 73; Neumann-Duesberg JZ 71, 305 (307) spricht

Exkurs: Wiederholende Identifizierung

1. Gerechtfertigte Vorveröffentlichung

Hat der Staatsanwalt im Rahmen einer öffentlichen Fahndung den Beschuldigten gegenüber den an der Fahndung beteiligten Medien öffentlich identifiziert, so ist dieser Eingriff in das Recht auf Anonymität unter den Voraussetzungen des § 131 StPO gerechtfertigt. Erfolgt im Anschluß daran eine erneute Namensnennung durch den Staatsanwalt, die ausschließlich einem Informations- und Berichtsinteresse der Öffentlichkeit Rechnung trägt, so kann man geneigt sein, die Rechtfertigung für die erneute Identifizierung ebenfalls in der Legitimation der Vorveröffentlichgung zu sehen[1]. Auch wenn zwar im Ergebnis eine Strafbarkeit der erneuten Namensnennung nach § 203 II S. 2 StGB ausscheidet, so ist der Grund hierfür jedoch ein anderer. § 203 StGB setzt als Tathandlung ein Offenbaren voraus. Ein solches ist auch bei den Einzelangaben nur dann gegeben, wenn dem Mitteilungsempfänger die Angabe im Zusammenhang mit ihrer Erfassung für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbekannt oder zumindest noch nicht sicher bekannt ist[2]. Da die Identität des Beschuldigten schon bekannt ist, kann daher allein die erneute Namensnennung nicht mehr als Offenbaren an-

---

sogar von der Notwendigkeit der Warnung vor Serientätern selbst bei einfachen Verdachtsmomenten.

1) In diesem Sinne ist wohl Ostendorf zu verstehen, GA 80, 445 (461)

2) Lackner § 203 Anm. 5; Dreher/Tröndle § 203 Rdn 26; Lenckner in Sch-Sch § 203 Rdn 19; a.A.: Träger in LK § 353b Rdn 21

gesehen werden, so daß § 203 StGB nicht eingreift. Anders ist die Strafbarkeit jedoch dann zu beurteilen, wenn der Staatsanwalt im Zusammenhang mit der erneuten Namensnennung zugleich auch neue Tatsachen über den Stand der Ermittlungen bekannt gibt. Zu denken ist zum Beispiel an die Mitteilung von Ermittlungsergebnissen bis hin zur Bestätigung des Tatverdachts, die Bekanntgabe der Festnahme oder der einstweiligen Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt. Da sich diese Maßnahmen aufgrund der öffentlichen Namensnennung für die Öffentlichkeit erkennbar auf die Person des Beschuldigten beziehen, wird dieser an deren Geheimhaltung ebenso ein Interesse haben wie er es an der Wahrung seiner Anonymität gehabt hat, denn die Mitteilung dieser Strafverfolgungsmaßnahmen ist in gleicher Weise geeignet, den Beschuldigten in der Öffentlichkeit einer "gesellschaftlichen Vorverurteilung" auszusetzen. Die Bekanntgabe der neuen Tatsachen stellt damit eine Offenbarung geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen iSd § 203 II StGB dar, so daß sich in diesem Fall die Frage der Rechtfertigung ebenso stellt wie bei einer tatbestandsmäßigen Erstveröffentlichung der Identität des Beschuldigten.

Denkbar ist ferner die Situation, daß der Namensnennung des Staatsanwalts eine Veröffentlichung der Identität des Beschuldigten durch die Presse vorausgegangen ist, die aufgrund eigener Recherchen ohne bewußte Mitwirkung der Staatsanwaltschaft an den Namen des Beschuldigten gelangt ist. Sieht man von einer beleidigenden Darstellung ab, so ist ein Strafrechtsschutz gegen die Identifizierung durch die Presse nicht gegeben. Identifiziert der Staatsanwalt den Beschuldigten öffentlich im Anschluß an eine

solche straflose Presseveröffentlichung, so scheidet eine Strafbarkeit des Staatsanwalts aus, wenn schon durch die Recherchen der Presse die Identität des Beschuldigten zweifelsfrei festgestellt ist. Denn in diesem Fall ist ein Offenbaren der Identität des Beschuldigten - wie oben festgestellt - nicht mehr gegeben. Geht es jedoch bei den Presseveröffentlichungen nur um eine Vermutung über die Identität des Beschuldigten, und bestätigt der Staatsanwalt nunmehr diese Vermutung, so handelt es sich bei der Bestätigung unter Namensnennung des Beschuldigten um ein Offenbaren iSd § 203 StGB. Ein Offenbaren liegt nämlich nicht nur bei Unkenntnis der mitgeteilten Angaben vor, sondern auch dann, wenn eine Vermutung oder ein Gerücht bestätigt wird[1]. Dies wird insbesondere bei der "amtlichen Bestätigung" einer zuvor nur aus Quellen allgemeiner Art stammenden Vermutung zu gelten haben, da dieser Bestätigung eine besondere Authentizität zukommt[2]. Bestätigt der Staatsanwalt die in der Öffentlichkeit bestehende Vermutung über die Identität des Beschuldigten, so liegt darin ein gemäß § 203 II S. 2 StGB strafbares Offenbaren der Identität des Beschuldigten. Auch hier gewinnt damit die Frage der Rechtfertigung an Bedeutung.

---

1) RGSt 38, 62 (65); 26, 5 (7); Dreher/Tröndle § 203 Rdn 26; Lenckner in Sch-Sch § 203 Rdn 19; Mösl in LK § 300 a.F. Rdn 9

2) Vgl. hierzu Träger in LK, § 353b Rdn 21, der auf die besondere Bedeutung dieser Fallgestaltung für § 203 StGB ausdrücklich hinweist.

2. Ungerechtfertigte Vorveröffentlichung

Identifiziert der Staatsanwalt den Beschuldigten in der Öffentlichkeit erneut, obwohl schon eine frühere Namensnennung durch den Staatsanwalt nicht gerechtfertigt war, so liegt es zunächst nahe, auch bei der erneuten Namensnennung von einer Strafbarkeit gemäß § 203 II S. 2 StGB auszugehen. Bei näherer Untersuchung wird jedoch deutlich, daß die Strafbarkeit einer erneuten Namensnennung davon abhängt, wem gegenüber die zweite Namensnennung durch den Staatsanwalt erfolgt.

Teilt der Staatsanwalt den Namen des Beschuldigten derselben Person oder demselben Personenkreis ein zweites Mal mit, so kommt eine erneute Strafbarkeit gemäß § 203 II S. 2 StGB nicht in Betracht, da diesen Personen der Beschuldigte aufgrund der früheren Identifizierung bekannt ist und somit ein Offenbaren iSd § 203 StGB nicht vorliegt. Zwar läßt sich gegen dieses Ergebnis einwenden, daß der Beschuldigte auf diese Weise nach einmaliger öffentlicher Identifizierung quasi "vogelfrei" ist. Einem diesem Gedanken Rechnung tragenden Strafrechtsschutz hat sich der Gesetzgeber jedoch verschlossen. Das EGStGB hat auf die Aufnahme von Vorschriften gegen die öffentliche Erörterung fremder Privatangelegenheiten im Sinne eines Indiskretionsdeliktes zur "Wahrung des Friedens in der Intimsphäre"[1] verzichtet[2]. Ein Straf-

---

1) Dähn, S. 62

2) In der Fassung des Art. 19 Nr. 85 EGStGB stellt § 203 StGB sowohl eine Erweiterung gegenüber § 300 a.F. (§ 203 I) als auch eine in § 203 II StGB neue Vorschrift dar (§ 186 E 1962; § 150 AE). Zur Problematik des Indiskretionsdeliktes, Arzt, Intimsphäre, S. 142 ff; Dähn, S. 46 ff; Gallas ZStW 75 (1963), 16 (25 ff); Schünemann ZStW 90 (1978), 11 (36 ff)

rechtsschutz ist deshalb versagt; übrig bleibt allein der Zivilrechtsschutz.

Erfolgt die erneute Namensnennung hingegen gegenüber Personen, die nicht Mitteilungsempfänger der ersten Identifizierung waren, so liegt der Tatbestand des § 203 II S. 2 StGB vor, wenn diesen Personen die Identität des Beschuldigten tatsächlich unbekannt war. In diesem Zusammenhang ist nämlich zu berücksichtigen, daß auch die nur einem kleinen Kreis von Personen mitgeteilte Identität des Beschuldigten durch Gespräche und Pressepublikationen schnell einer größeren Anzahl von Personen zur Kenntnis kommen kann. Ist auf diesem Weg auch den Mitteilungsempfängern der erneuten Namensnennung die Person des Beschuldigten bekannt geworden, so liegt auch diesen gegenüber kein strafbares Offenbaren mehr vor. Auch wenn der Staatsanwalt in diesem Fall irrtümlich von der Unkenntnis der Identität des Beschuldigten bei diesen Personen ausgeht, kommt eine Strafbarkeit nicht in Betracht, da der Versuch des § 203 StGB straflos ist[1].

---

1) Um in den Fällen, in denen der Täter irrtümlich von der Unkenntnis des Empfängers ausgeht, dennoch zu einer Strafbarkeit zu gelangen, geht Träger zu Unrecht davon aus, daß es unerheblich sei, ob der Empfänger Kenntnis habe, Träger in LK § 353b Rdn 21; damit würde aber gerade die gesetzgeberische Wertung der Straflosigkeit des Versuchs umgangen, da es einzig auf die Vorstellung des Täters von der Kenntnis ankäme.

cc. Höherrangiges Kontrollinteresse bei Ermittlungen gegen Amtsträger

aaa. Problemstellung

Im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung der einschränkenden Wirkung des § 203 II S. 2 StGB gegenüber dem Informationsrecht der Presse gemäß Art. 5 I S. 2 GG könnte ein dem Informationsbedürfnis zugrundeliegendes Interesse an der gesellschaftlichen Machtkontrolle zu berücksichtigen sein. Ergibt die Interessenabwägung, daß ein solches Interesse gegenüber dem Anonysmitätinteresse des Beschuldigten höherwertig ist, so muß § 203 II S. 2 StGB als "allgemeines Gesetz" insofern einschränkend ausgelegt werden, wenn eine Versagung des Informationsanspruchs der Presse in diesem Fall der wertsetzenden Bedeutung des Art. 5 I S. 2 GG widersprechen würde. Ausgehend von dem Grundsatz des Art. 20 II S. 1 GG, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, stellt sich die Frage, inwieweit es berechtigt ist, eine umfassende Transparenz und Öffentlichkeit aller staatlichen Maßnahmen zu fordern. Von großer Bedeutung ist dabei die Überlegung, daß eine sachgerechte Begrenzung einer solchen Transparenz nicht nur durch das jeweilige Ziel staatlichen Handelns, sondern auch insbesondere durch die betroffenen Rechte Dritter stattfinden sollte. Gerade dies muß Mittelpunkt auch bei der Prüfung der Legitimität eines öffentlichen Kontrollinteresses an der Strafrechtspflege bleiben, denn die Namensnennung des Beschuldigten stellt einen Eingriff in dessen Recht auf Anonymität dar. Die Frage ist, ob dieses Recht zurückzutreten hat, wenn die Tätigkeit der Staatsorgane selbst im Vordergrund

des Informationsinteresses steht. Bei einer Geheimhaltung ihrer Tätigkeit ist die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde nicht kontrollierbar. Die Arbeit der Staatsanwaltschaft bleibt weitgehend im Dunkeln. Ihre Entschließungen bleiben der Öffentlichkeit verborgen, soweit es sich nicht um Anklagen, sondern um Einstellungen handelt. Lediglich Antragsteller und Beschuldigter, sofern er verantwortlich vernommen worden ist, erhalten hiervon Kenntnis. Eine Kontroll- und Überprüfungsmöglichkeit stellt lediglich das Klageerzwingungsverfahren gemäß § 172 StPO dar. Konkretisiert auf den Gegenstand der Untersuchung läuft dies im Extremfall auf das Problem hinaus, wer die Anklagebehörde kontrolliert, wenn ein Staatsanwalt selbst in den Verdacht strafbarer Vergehen (§ 203 II S. 2 StGB) gerät. Sicherlich wird man einer Anklagebehörde nicht pauschal unterstellen dürfen, sie begünstige Verdächtige aus ihren eigenen Reihen. Um aber schon einem solchen Anschein zu entgegnen, wäre eine bessere Transparenz ihrer Arbeit eine diskutierbare Forderung. Eine ähnliche Situation ergibt sich bei all denjenigen Beschuldigten, die aufgrund ihrer Stellung im öffentlichen Leben oder wegen eines öffentlichen Amtes eine besondere Vertrauensstellung genießen. Steht die zu prüfende Strafbarkeit mit einem aus dieser Stellung resultierenden Vertrauensvorschuß in Zusammenhang, so kommt neben dem Interesse an der Kontrolle der staatsanwaltlichen Ermittlungen insbesondere auch ein Kontrollinteresse in bezug auf das gewährte Vertrauen in Betracht. Im Rahmen der Interessenabwägung ist daher nicht nur ein Kontrollinteresse an der Arbeit des Staatsanwalts, sondern auch ein Kontrollinteresse an der Person des Beschuldigten selbst zu berücksichtigen.

bbb. Vertrauensvorschuß als Identifizierungsgrund

Eine Kontrolle des Strafverfahrens durch die Öffentlichkeit wird durch den Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung gewährleistet. Diese Öffentlichkeitsmaxime findet ihren historischen Ursprung mit Beginn des 19. Jahrhunderts[1]. Als ein Ergebnis der Auseinandersetzung zwischen liberalem Bürgertum und Absolutismus trug sie den aufkommenden Gedanken von der Volkssouveränität und den Menschenrechten Rechnung. Mit diesen Ideen vertrug sich die geheime und inquisitorische Strafjustiz nicht mehr. So lag die staatstheoretische Begründung der Öffentlichkeitsmaxime im wesentlichen in der Kontrolle der Justiz und dem Schutz des Angeklagten vor Willkür. Auch heute kommt der Verhandlungsöffentlichkeit noch die Funktion der Kontrolle des gesetzmäßigen Verfahrens durch die anwesenden Zuhörer als Repräsentanten der Öffentlichkeit zu. Durch den Wandel der Rechtsordnung und der Rechtsauffassung hat sich der Grundsatz der Verhandlungsöffentlichkeit dabei jedoch überwiegend zu einer Gewähr der Massenmedienöffentlichkeit ausgebildet[2]. Durch die Gerichtsberichterstattung der Presse und anderer Massenmedien soll dem Informationsinteresse der Allgemeinheit in größerem Rahmen Rechnung getragen werden. Einer

---

1) Ab 1789 gelangt der öffentliche Rechtsgang über Frankreich nach Deutschland. Ausgangspunkt umfassender Beschäftigung mit dem öffentlichen Rechtsgang als Prozeßmaxime sind die Ausführungen Feuerbachs, S. 147 ff; zur geschichtlichen Entwicklung des Öffentlichkeitsgrundsatzes Alber, S. 69 ff; Haber, S. 198 ff; Hüning, S. 22 f

2) Henkel, S. 324; Kleinknecht, § 169 GVG Rdn 1; ders. in Schmidt-Leichner-FS, S. 113; Kübler DRiZ 69, 379 (382); Schäfer in LR, Vor § 169 GVG Rdn 3

Vielzahl von Bürgern, die nicht als Zuhörer während der Verhandlung anwesend waren, soll so Gelegenheit gegeben werden, an dem Strafprozeß teilzuhaben, so daß sie diesen im Sinne der Bildung einer öffentlichen Meinung mit Zustimmung oder Kritik ebenfalls kontrollierend begleiten können[1]. Die Funktion der Kontrolle des Verfahrens bleibt damit erhalten[2]. Durch die Medienöffentlichkeit wird lediglich einem größeren Personenkreis eine solche Kontrollmöglichkeit eröffnet. Daraus läßt sich nun aber zulässigerweise nicht der Schluß ziehen, daß sich aus der Öffentlichkeitsmaxime auch ein Recht auf Teilhabe bezüglich des Ermittlungsverfahrens ableiten lassen müsse. In diesem Sinne ist aber wohl Arzt zu verstehen, wenn er aufgrund der Kontrollfunktion des Öffentlichkeitsgrundsatzes auch im Ermittlungsbereich das öffentliche Interesse nicht nur auf eine Oberwachung der Amtsführung beschränkt wissen will. Allerdings seien in diesem frühen Stadium an den Verdacht, der auf die öffentlich zu identifizierende Person gefallen ist, besonders strenge Anforderungen zu stellen[3]. Auch wenn ein solches Identifizierungsinteresse möglicherweise legitim ist, so kann der Grund dafür nicht in der Funktion der Öffentlichkeitsmaxime liegen, da diese nach Maßgabe des § 169 S. 1 GVG nur für das Hauptverfahren gilt. Aber selbst hier folgt aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit nicht, daß die Presse alles, was sie in der Hauptverhandlung erfährt, veröffentlichen darf. Auch hier kann die Wahrung der Anonymität des Angeklagten ein berechtigtes Anliegen darstellen[4]. Aus der

---

1) Bornkamm NStZ 83, 102 (105)

2) Vgl. hierzu Hünig, S. 24 ff; Schmidthals, S. 118 ff

3) Arzt, Intimsphäre, S. 45 f

4) Hierauf wird später kurz einzugehen sein. Vgl. Vierter Teil, S. 230 ff

Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens läßt sich vielmehr eher der Schluß ziehen, daß in diesem Verfahrensstadium eine Bloßstellung des Beschuldigten vermieden werden soll. Damit trägt die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens neben dem Verfahrensschutz auch dem Persönlichkeitsschutz des Beschuldigten Rechnung[1].

Hält man sich das vor Augen, so wird deutlich, daß für eine Namensnennung zum Zwecke der Kontrolle der staatsanwaltlichen Ermittlungen ein höherwertiger, sachgerechter Zusammenhang zwischen Kontrollinteresse und Namensidentifizierung vorliegen muß. Diesen wird man nur bei Besonderheiten, die in der Person des Beschuldigten oder in der Tat selber liegen, annehmen können. Für den hier zugrundegelegten Fall der "Normal"- und "Kleinkriminalität" sind solche Besonderheiten in der Regel nicht gegeben[2]. Wenn aber weder Tat noch die Person des Beschuldigten Besonderheiten aufweisen, kann sich ein Kontrollinteresse legitimerweise auch nur auf eine den Vorschriften entsprechende Bearbeitung des Falles und nicht auch auf die konkrete Person des Beschuldigten beziehen. Es interessiert der Fall und nicht die Person. Dem Kontrollinteresse kann daher auch ohne Namensnennung Rechnung getragen werden. Ein legitimes öffentliches Interesse an der Namensnennung kann daher in diesen Fällen nicht anerkannt werden, da die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten zur Kontrolle der Arbeit der Staatsanwaltschaft insofern nicht erforderlich ist. Eine Information über

---

1) OLG Braunschweig NJW 75, 651 (652); Bornkamm, NStZ 83, 102

2) v. Becker, S. 179; Mende, S. 91; Ostendorf GA 80, 445 (463)

den Fall ohne Namensnennung des Beschuldigten wird zudem oftmals einer sachlicheren Kritik zugänglich sein, da sie frei von durch Neugier geprägten Emotionen ist, die eine Namensnennung mit sich bringt. Die Namensnennung kann von der eigentlichen Information über die Arbeit der Ermittlungsbehörden ablenken, indem der Beschuldigte in den Mittelpunkt rückt, um so sozialer Prangerwirkung und Verachtung ausgesetzt zu werden. Dies hat dann aber mit einer sachlichen Information über die Amtsführung der Staatsanwaltschaft nichts mehr gemeinsam. Auch aus diesem Grund darf der Beschuldigte im Bereich der "Normal"- und "Kleinkriminalität" nicht seines Anonymitätsschutzes beraubt werden, wenn es um ein Kontrollinteresse der Öffentlichkeit an den staatsanwaltlichen Ermittlungen geht, die weder eine Besonderheit hinsichtlich der Person des Beschuldigten noch in Bezug auf die Tat aufweisen.

Festzuhalten bleibt, daß ein Kontrollinteresse der Öffentlichkeit an den Ermittlungen den Staatsanwalt in der Regel nicht berechtigt, neben anderen Angaben über den Sach- und Ermittlungsstand auch die Identität des Beschuldigten preiszugeben; eine einschränkende Auslegung des Geheimhaltungspostulats des § 203 II S. 2 StGB zugunsten des in Art. 5 I S. 2 GG verankerten Informationsrechts der Presse ist nicht geboten.

Etwas anderes könnte gelten, wenn sich die Straftat durch die Art der Begehung oder die Folgen der Straftat aus der gewöhnlichen Kriminalität heraushebt[1]. Zu denken ist an besonders schwere Verbre-

---

1) Wegen der Begrenzung der Untersuchung auf den Bereich der "Normal"- und "Kleinkriminalität" soll diese Situation nur kurz erläutert werden; aus Verständnisgründen und zur Abgrenzung im weiteren Gang der Untersuchung kann hierauf jedoch nicht gänzlich verzichtet werden.

chen, ungewöhnliche Begehungsweisen oder hohe Beutesummen. Hier sind Personen angesprochen, die durch diese Besonderheiten ins Licht des öffentlichen Interesses gerückt sind. In der Literatur werden hier als Beispiele der Kindermörder Bartsch, der englische Postzugsräuber Biggs und die Terroristengruppe Baader-Meinhof strapaziert[1]. Diese Personen rufen als relative Personen der Zeitgeschichte deshalb ein verstärktes Informationsinteresse an den Ermittlungen hervor, da die ihnen vorgeworfene Tat eine außergewöhnliche Beeinträchtigung des Rechtsfriedens zum Gegenstand hat. Das demokratische Bedürfnis nach Kontrolle der für die Wahrung des Rechtsfriedens zuständigen Staatsorgane wird daher legitimerweise auch die Information über die Person des Beschuldigten erfassen[2]. Zudem ist bei derartigen Straftaten zu berücksichtigen, daß das allgemeine Informationsinteresse über das bloße Interesse an bestehender Kriminalität hinausgeht[3]. Je mehr der Täter aufgrund der Besonderheiten seiner Tat ins Licht der Öffentlichkeit tritt, desto größer wird auch das Interesse der Allgemeinheit an der Information über die Person des Täters. Eine erhöhte "Öffentlichkeitswirkung" seines Handelns verpflichtet den Beschuldigten, stärkere Eingriffe in seinen Persönlichkeitsbereich hinzunehmen[4]. Dem läßt sich nicht entgegenhalten, daß die Unschuldsvermutung des Art. 6 II MRK die Namensnennung verbiete. Teilweise wird argumentiert, daß das schwebende Verfahren erst klären soll, ob der Beschuldigte als Person der Zeitge-

---

1) v. Becker, S. 214

2) BVerfGE 35, 202 (231); OLG Frankfurt NJW 80, 597 (598)

3) Bornkamm, Grenzen der Berichterstattung, S. 267

4) BVerfGE, aaO

schichte mit dem Vorwurf zu Recht belastet wird oder nicht[1]. Zwar beinhaltet die Unschuldsvermutung für den Staatsanwalt das Gebot, nach Möglichkeit alle diejenigen Maßnahmen zu unterlassen, die nicht primär einer ausschließlichen Schuldfeststellung dienen[2]. Ist jedoch die Namensnennung aufgrund der Besonderheiten hinsichtlich Tat oder Täter geboten, so verbietet die Unschuldsvermutung nur die Darstellung des Beschuldigten als überführten Täter. Es besteht kein Verbot, den Beschuldigten korrekt als Tatverdächtigen hinzustellen. Im übrigen kann der Grundsatz der Unschuldsvermutung als prozessuales Rechtsdogma nicht als Abgrengzungskriterium für die tatsächlichen Begebenheiten von zeitgeschichtlicher Bedeutung dienen.

Im Ergebnis wird man daher sagen müssen, daß der Persönlichkeitsschutz bei relativen Personen der Zeitgeschichte in angemessener Weise zurückzutreten hat, so daß auch eine Namensnennung gerechtfertigt sein muß. Einer Begrenzung des Persönlichkeitsschutzes hat der Gesetzgeber für die Bildanonymität durch § 23 I Nr. 1 KUG Rechnung getragen. Auf die Gleichheit der Interessenslagen bei Bild- und Namensidentifizierung wurde schon hingewiesen, so daß sich die Befugnis zur Namensnennung bei relativen Personen der Zeitgeschichte im Einklang mit einer verfassungskonformen Auslegung des § 203 II S. 2 StGB als einschränkendem Gesetz aus einer analogen Anwendung des § 23 I Nr. 1 KUG auf die Namensidentifizierung ergeben kann. Wann im Einzelfall eine zeitgeschicht-

---

1) Bornkamm NStZ 83, 102 (106); Lampe NJW 73, 217; Marxen GA 80, 365 (371); dagegen zu Recht Franke, S. 102 f; Kühle ArchPR 73, 356

2) Vgl. meine Ausführungen, Erster Teil, Kap. A III, S. 12 ff

liche Bedeutung gegeben ist, so daß der Persönlichkeitsschutz des Beschuldigten zurückzutreten hat, soll wegen der untergeordneten Bedeutung dieser Fallgruppe für die Untersuchung nicht weiter vertieft werden.

Bisher wurde im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung des § 203 II S. 2 StGB bei der Interessenabwägung als öffentliches Gegeninteresse zu dem Anonymitätsinteresse des Beschuldigten ein Kontrollinteresse untersucht, das sich ausschließlich auf die Ermittlungsarbeit des Staatsanwalts bezieht. Im Ergebnis hat sich gezeigt, daß ein solches Kontrollinteresse das private Interesse an der Wahrung der Anonymität in der Regel nicht überwiegt. Eine Ausnahme war lediglich bei Personen der Zeitgeschichte anzuerkennen.

Als Kontrollinteresse könnte jedoch auch ein Interesse in Betracht kommen, das sich nicht auf die Arbeit der Staatsanwaltschaft bezieht, sondern ausschließlich der Kontrolle der Person des Beschuldigten dient. Ein legitimes Interesse an der Kontrolle des Beschuldigten könnte gegenüber denjenigen Personen gegeben sein, die in gehobener Vertrauensposition stehen. Ist ein solches, ausschließlich auf den Beschuldigten bezogenes Kontrollinteresse anzuerkennen und erweist sich dieses aufgrund der Interessenabwägung gegenüber dem Anonymitätsinteresse als höherwertig, so bedarf § 203 II S. 2 StGB einer einschränkenden Auslegung, wenn anderenfalls der besondere Wertgehalt des gemäß Art. 5 I S. 2 GG gewährleisteten presserechtlichen Informationsrechts für die öffentliche Meinung nicht gewahrt bliebe.

Als Anliegen, das ein auf die Person des Beschuldigten bezogenes Kontrollinteresse begründen könnte, kommt die gesellschaftliche Machtdelegation in Betracht. Hierunter wird man insbesondere die Ausübung staatlicher Gewalt durch die Träger öffentlicher Ämter zu verstehen haben, die als Vertreter die dem Volk nach Art. 20 GG zustehende Staatsgewalt ausüben[1]. Für den Bereich der Rechtsprechung sind hier die Richter angesprochen. Gleichermaßen handelt jedoch auch der Amtsträger der Exekutive in Verantwortung dem Volk gegenüber. Er stellt für den Bürger den Repräsentanten für eine geordnete und integere Amtsführung dar. Für diese Leistung einer ordentlichen Amtsführung bringt der Bürger die Alimentation des Amtsträgers auf. In diesem Sinne ist es berechtigt, von Leistung und Gegenleistung zu sprechen[2]. Wenn nun aber dem Amtsträger durch seine Position auf diese Weise ein Vertrauensvorschuß durch den Bürger eingeräumt wird, so wird man eine Kontrolle dieses Vertrauenskapitals nur als legitim ansehen müssen. So hat der Gesetzgeber für die Amtsdelikte des Strafgesetzbuches eine erhöhte Strafandrohung vorgesehen. Der Amtsträger soll sich in verstärktem Maße seines ihm gewährten Vertrauens in die korrekte Amtsführung bewußt sein[3]. Dieses durch den Vertrauensvorschuß gekennzeichnete Rechtsverhältnis zwischen Bürger und Amtsträger ist es, welches die Legitimation beinhalten kann, auch schon während des Ermittlungsverfahrens den Namen des Beschuldigten zu

---

1) Ausgeklammert werden sollen diejenigen Personen, die schon als absolute Personen der Zeitgeschichte einem eingeschränkten Persönlichkeitsschutz unterliegen.

2) Studienkommission, Rdn 67

3) Dreher/Tröndle Vor § 331 Rdn 1; Rissing-van Saan, S. 240; Rudolphi in SK, Vor § 331 Rdn 6/7

erfahren. Tauchen Bedenken an der Integrität der Amtsführung auf, so muß es dem Bürger sofort möglich sein, durch Anfragen oder Beschwerden auf den im Raum stehenden Vorwurf des Vertrauensmißbrauchs zu reagieren. Dies kann er aber nur bei auch personenbezogener Information. Eine Verweisung des Bürgers auf eine interne disziplinarrechtliche Kontrolle der Amtsträger ist ihm wegen der nachzuvollziehenden Befürchtung, daß es aufgrund behördeninterner Beschwichtigungen gar nicht erst zur Hauptverhandlung kommt, nicht zuzumuten.

Im Rahmen der Interessenabwägung wird dieses Kontrollinteresse das Anonymitätsinteresse nur dann überwiegen, wenn das Vertrauenskapital, das den Grund für das Kontrollinteresse darstellt, nicht nur geringfügig geschmälert wird. Deshalb wird man einen erheblich vertrauensbeeinträchtigenden Bezug der vorgeworfenen Straftat zu Funktion und Stellung des Amtsträgers fordern müssen. Als Prüfungsmaßstab können hierfür diejenigen Delikte in Betracht kommen, die einem Dienstvergehen iSd §§ 77 I BBG, 45 I BRRG entsprechen. Danach sind neben echten Amtsdelikten, die nur von Amtsträgern iSd § 11 I Nr. 2 StGB begangen werden können (z.B. §§ 331, 332, 336 StGB), auch sogenannte unechte Amtsdelikte zu berücksichtigen; diese können sowohl von Nichtamtsträgern als auch von Amtsträgern begangen werden, wobei der Amtsträger jedoch schwerer bestraft werden kann (z.B. §§ 120, 133, 340 StGB)[1]. Bei einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, das sich auf ein außerdienstliches Verhalten des Amtsträgers bezieht,

---

1) Zum grundsätzlich gleichen Schutzzweck von Amtsstrafrecht und Disziplinarrecht vgl. Rudolphi in SK, Vor § 331 Rdn 8/9

wird es entsprechend §§ 77 I S. 2 BBG, 45 I S. 2 BRRG darauf ankommen, ob dieses Verhalten nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen der Öffentlichkeit in einer für die Amtsführung und das Amt selber bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Während danach wohl der Verdacht der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr eines Finanzbeamten das Vertrauen noch nicht nachhaltig erschüttert, kann die außerdienstliche Trunkenheitsfahrt durchaus ausreichend sein, das Vertrauen in die Intigrität des Amtsträgers erheblich zu beeinträchtigen[1]. Der Verdacht von Vermögens- oder Steuerstraftaten des Finanzbeamten wird demgegenüber wohl in den meisten Fällen den Vertrauensvorschuß in ein deutliches Vertrauensdefizit umschlagen lassen. Lediglich im Bereich der Staatsanwaltschaft wird man den Verdacht nahezu jeglichen Delikts ausreichen lassen müssen, um eine öffentliche Identifizierung des beschuldigten Staatsanwalts zuzulassen. Dies liegt in der Natur der Aufgabe des Stattsanwalts, der als Organ der Rechtspflege der Strafverfolgung Rechnung zu tragen hat.

Zum anderen ist das Kontrollinteresse auch nur dann als höherwertig anzusehen, wenn es um die Kontrolle der Amtsträger geht, die im Kontakt mit dem Bürger einem Vertrauensvorschuß in besonderer Weise Rechnung tragen. So wird man nicht jeden Justizwachtmeister einer staatsanwaltlichen Geschäftsstelle seines Anonymitätsschutzes berauben dürfen, wenn ihm strafbare Unregelmäßigkeiten in seinem Dienstbereich vorgeworfen werden. In diesem Fall liegt in der Regel

---

1) Trunkenheitsfahrten eines Beamten stellen jedenfalls regelmäßig dann ein Dienstvergehen iSd §§ 77 BBG, 45 BRRG dar, wenn der Beamte auch innerdienstlich mit der Führung von Kraftfahrzeugen betraut war, BVerwGE 33, 117 (118)

kein so stark ausgeprägter Vertrauensvorschuß vor, daß die öffentliche Identifizierung gegenüber der Presse ein Gebot demokratischer Kontrollinteressen darstellt. Eine Grenze wird im Bereich der eigenverantwortlichen Abteilungsleiter und Amtsleiter zu ziehen sein, obgleich es für die Staatsanwaltschaft geboten erscheint, auch den einzelnen Staatsanwalt wegen seines unmittelbar eigenen Entscheidungsbereichs seines Anonymitätsschutzes zu berauben, wenn er in den Verdacht gerät, strafbare Handlungen begangen zu haben.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, daß das Kontrollinteresse der Allgemeinheit gegenüber der Person des Beschuldigten, der als Amtsträger in eigenverantwortlicher Position einen besonderen Vertrauensvorschuß bezüglich seiner Tätigkeit genießt, dann höher als das Anonymitätsinteresse zu bewerten ist, wenn sich der Tatverdacht auf ein Delikt bezieht, das zu dem Aufgabenbereich des Amtsträgers in enger Beziehung steht. Die wertsetzende Bedeutung des in Art. 5 I S. 2 GG verankerten Informationsrechts der Presse für die öffentliche Meinung und damit für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung gebietet daher die Durchbrechung des Anonymitätsschutzes zugunsten des Auskunftsrechts. Als "allgemeines Gesetz" iSd Art. 5 II GG ist § 203 II S. 2 StGB somit verfassungskonform dahingehend einschränkend auszulegen, daß das in Art. 5 I S. 2 GG begründete Informationsrecht der Presse für diesen Fall nicht ausgeschlossen ist. Insofern stellt § 203 II S. 2 StGB damit auch keine Geheimhaltungsvorschrift mehr dar, so daß der Auskunftsanspruch ebenfalls nicht durch seine gesetzliche Konkretisierung gemäß § 4 II Nr. 2 PresseG NW ausgeschlossen ist.

Zu erwägen ist, ob dies so gefundene Ergebnis nicht auch über den Kreis der Amtsträger hinaus auf andere Personengruppen anwendbar ist. Zu denken ist an führende Personen aus Wirtschaft und Gewerkschaft. Auch Ärzte und Rechtsanwälte müßten aufgrund ihrer sozialen Verantwortung für die Gemeinschaft mit in die Überlegung einbezogen werden. Zwar kann man aus dieser Verantwortung ein Vertrauensverhältnis gegenüber dem Bürger ableiten. Es handelt sich jedoch um ein Vertrauensverhältnis, das seinen Grund nicht in der Delegation staatlicher Autorität hat. Vielmehr wird das Vertrauen dabei erst bei konkreter Inanspruchnahme gebildet. Erst die Auswahl des Arztes oder Rechtsanwaltes bildet einen Vertrauensvorschuß. Im Gegensatz zu der Inanspruchnahme staatlicher Stellen erfolgt hier eine freiwillige vertrauensbildende Auswahl. Da dem Bürger dem einzelnen Amtsträger gegenüber eine solche Wahlmöglichkeit nicht zusteht, muß die Vertrauensbildung gegenüber den Trägern öffentlicher Ämter quasi als Ausgleich der fehlenden Wahlmöglichkeit dienen. Eine solch weitreichende Ersatzfunktion ist insofern gerechtfertigt, als sich die durch einen Vertrauensvorschuß legitimierte Kontrolle auf eine allgemein-gesellschaftliche Macht bezieht. Von einer solchen Macht kann aber bei den hier angesprochenen Berufsgruppen nur gegenüber denjenigen Personen gesprochen werden, die deren Dienste in Anspruch nehmen. Daher kann es auch nicht gerechtfertigt sein, diese Berufsgruppen der Allgemeinheit gegenüber ihres Anonymitätsschutzes zu berauben. Auch wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Beschuldigten in stärkerem Maße der Öffentlichkeit ausgesetzt ist als das Privatleben[1)],

---

1) BGHZ 36, 77 (80)

so kann damit jedoch nicht schon die Anonymitätsaufhebung während des Ermittlungsverfahrens begründet werden[1]. Ein Kontrollbedürfnis kann bei diesen Personen auf dem Wege des privatrechtlichen "internen Verbandsweg" erfolgen[2]. Der Bürger ist nicht auf Informationen aus dem Bereich staatlicher Autorität angewiesen. Eine Durchbrechung des Anonymitätsschutzes ist für diesen Personenkreis nicht erforderlich.

ccc. "Erheblicher" Tatverdacht als Identifizierungsvoraussetzung

Soll der Persönlichkeitsschutz des beschuldigten Amtsträgers nicht vollkommen abgeschwächt werden, so muß die Durchbrechung des Anonymitätsschutzes jedoch eine Begrenzung erfahren. Zu prüfen bleibt daher, ab welchem Stadium der Ermittlungen die Identifizierung gerechtfertigt ist. Bei Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte wird in Rechtsprechung und Literatur nach der Stärke des vorliegenden Verdachtsmomentes unterschieden. Während zum Teil nur ein "erheblicher" oder "wesentlicher" Verdacht gefordert wird[3], gibt es zunehmend Stimmen, die nur dringenden Tatverdacht als Untergrenze der Beschul-

---

1) So aber Evers ArchPR 74, 548 (550); Mende, S. 97

2) Ostendorf GA 80, 445 (464)

3) OLG München in Schulze OLGZ 54, 1 (4); OLG Nürnberg in Schulze OLGZ 59, 1 (3 ff); OLG Hamburg in Schulze OLGZ 124, 1 (8 f); OLG Frankfurt NJW 71, 47 (49); OLG Braunschweig NJW 75, 651 (652); Koebel JZ 66, 389 (391)

digtenidentifikation zulassen wollen[1]. Diese damit vorgeschlagenen Grenzen dienen dazu, um eine vorschnelle "Vorverurteilung" zu verhindern. Denn auch die Personen der Zeitgeschichte berauben sich nicht kraft ihrer Stellung gänzlich eines Anonymitätsschutzes. Dasselbe muß auch für die hier angesprochenen Personen gelten, die aufgrund ihrer Amtsstellung und der damit verbundenen Macht ein besonderes Vertrauen der Bevölkerung gegenüber ihrer Amtsführung genießen. Auch diesen Personen muß Anonymitätsschutz gewährt werden können, wenn die Staatsanwaltschaft aufgrund ihr zugetragener vager Verdachtsmomente aus dem Legalitätsprinzip heraus verpflichtet ist, Ermittlungen aufzunehmen. Durch eine Namensidentifikation schon mit Beginn des Ermittlungsverfahrens wäre einer gezielten Rufschädigung durch die Aufstellung von Verdächtigungen, die sich bei näherer Prüfung als haltlos erweisen, Vorschub geleistet. Der sogenannte einfache Anfangsverdacht, der für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlich ist (§§ 160 I, 152 II StPO), kann deshalb für die Namensnennung noch keine ausreichende Voraussetzung darstellen. Ein Abstellen auf einen dringenden Tatverdacht iSd § 112 StPO erscheint jedoch ebenso unzweckmäßig. Zwar liegt dem dringenden Tatverdacht ein höherer Verdachtsgrad als dem einfachen Anfangsverdacht zugrunde. Auf der anderen Seite kann sich der dringende Tatverdacht im Laufe der Ermittlungen jedoch wieder abschwächen, da er sich im Gegensatz zu dem für die Anklageerhebung

---

1) v. Becker, S. 214; Lampe, NJW 73, 217, lehnt eine Identifizierung des Beschuldigten als Person der Zeitgeschichte vor Erlaß eines Haftbefehls oder Eintritt in die Hauptverhandlung ganz ab; ebenso Mende, S. 95; kritisch auch Arzt, Intimsphäre, S. 115

notwendigen hinreichenden Tatverdacht[1] nicht auf das Gesamtergebnis der Ermittlungen bezieht, sondern nur auf einen Teilabschnitt zum Zeitpunkt des Haftbefehlantrags. Auch ist der dringende Tatverdacht dem Grade nach intensiver als der hinreichende Tatverdacht[2]. Wenn aber die Prognose, daß nach den vorliegenden Erkenntnissen eine Verurteilung in der Hauptverhandlung wahrscheinlich ist (hinreichender Tatverdacht), ausreicht, den Beschuldigten nach Anklageerhebung und Eröffnungsbeschluß dem öffentlichen Hauptverfahren auszusetzen, so liegt kein Grund vor, für die Namensnennung auf den höheren Verdachtsgrad des dringenden Tatverdachts abzustellen. Vielmehr ist damit jedenfalls als Voraussetzung für die Namensnennung hinreichender Tatverdacht ausreichend. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, daß ein hinreichender Tatverdacht als Voraussetzung einer Anklageerhebung immer erst am Ende des Ermittlungsverfahrens bejaht werden kann. Damit wäre eine öffentliche Identifizierung des beschuldigten Amtsträgers während des laufenden Ermittlungsverfahrens wiederum ausgeschlossen. Ein Abstellen auf die für die Ermittlungsstadien vorgegebenen gesetzlichen Verdachtsgrade ist daher nur insofern von Bedeutung, als festzustellen ist, daß ein Tatverdacht für die Namensnennung ausreicht, der in seinem Verdachtsgrad

---

1) Zwar wird ein "hinreichender Tatverdacht" ausdrücklich nur in § 203 StPO für die Eröffnung des Hauptverfahrens gefordert. Der Wortlaut des § 170 StPO stellt für die Anklageerhebung auf einen "genügenden Anlaß" ab. Da eine Anklageerhebung mit dem auf die Eröffnung des Hauptverfahrens gerichteten Antrag jedoch sinnlos ist, wenn es an einem hinreichenden Tatverdacht mangelt, stellt die h.M. den Begriff des "genügenden Anlaßes" dem des "hinreichenden Tatverdachts" gleich (BGHZ JZ 70, 729 (730); Kleinknecht § 170 Rdn 1; Lüttger GA 57, 193 (195); Meyer-Goßner in LR, § 170 Rdn 11; Müller in KK, § 170 Rdn 3).

2) Boujong in KK, § 112 Rdn 6; Dünnebier in LR, § 112 Rdn 25; Kleinknecht § 112 Rdn 7

zwischen dem einfachen Anfangsverdacht und dem hinreichenden Tatverdacht liegen kann. Damit gewinnen die oben erwähnten von der Rechtsprechung für Personen der Zeitgeschichte entwickelten Kriterien auch für die Namensnennung bei beschuldigten Amtsträgern an Bedeutung. Danach ist die öffentliche Identifizierung des Amtsträgers von demjenigen Ermittlungsstadium an zulässig, ab dem der Beschuldigte in einem solchen Ausmaß der vorgeworfenen Straftat verdächtig ist, daß gegen ihn wesentliche, einen erheblichen Tatverdacht begründende Umstände sprechen. Dies wird dann der Fall sein, wenn sich der Anfangsverdacht im Laufe der Ermittlungen erhärtet, ohne daß jedoch zugleich im Rahmen einer vom Staatsanwalt vorzunehmenden "vorläufigen Tatbewertung" eine Verurteilung des Beschuldigten unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage wahrscheinlich wäre. Soll dem Persönlichkeitsschutz auch des beschuldigten Amtsträgers genügend Rechnung getragen werden, so hat der Staatsanwalt an die Bestimmung dieses Verdachtsgrades, der Voraussetzung für die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten ist, dabei einen strengen Prüfungsmaßstab anzulegen.

b. Art. 5 I S. 2 GG als eigenständiger Rechtfertigungsgrund

Im Ergebnis ist § 203 II S. 2 StGB daher unter den dargestellten Voraussetzungen als "allgemeines Gesetz" iSd Art. 5 II GG dahingehend verfassungskonform einschränkend auszulegen, daß ein Ausschluß des presserechtlichen Informationsanspruchs bei Ermitt-

lungen gegen Amtsträger aufgrund der besonderen Bedeutung des in Art. 5 I S. 2 GG verankerten Informationsrechts der Presse für den demokratischen Staat nicht zulässig ist. Der Staatsanwalt, der den Namen des Amtsträgers offenbart, ist damit zu dieser Auskunft berechtigt, da er seiner dem Informationsanspruch entsprechenden Auskunftsverpflichtung nachkommt. Wenn somit die verfassungskonforme Auslegung eine Durchbrechung des mit § 203 II S. 2 StGB gewährten Anonymitätsschutzes erfordert, stellt sich die Frage nach der dogmatischen Einordnung dieser Durchbrechung. Im wesentlichen bieten sich hierfür zwei Lösungswege an. Zum einen könnte die einschränkende Auslegung als Tatbestandsbegrenzung des § 203 II S. 2 StGB zu werten sein. Auf der anderen Seite ließe sich als Ergebnis der Auslegung ein eigenständiger Rechtfertigungsgrund aus Art. 5 I S. 2 GG ableiten. Gegen die Konstituierung eines solchen neuen Rechtfertigungsgrundes gemäß Art. 5 I S. 2 GG bestehen grundsätzlich keine Bedenken, da die Rechtfertigungsgründe dem Gesamtbereich des Rechts zu entnehmen sind, und es insbesondere einen numerus clausus der Rechtfertigungsgründe nicht gibt[1)].

Beide Lösungswege tragen der Durchbrechung des Anonymitätsschutzes zugunsten eines presserechtlichen Informationsrechtes in gleicher Weise Rechnung. In ihrer Auswirkung stehen sich beide Lösungsmöglichkeiten somit gleichwertig gegenüber. Gleichwohl sollte der Lösung, die in Art. 5 I S. 2 GG einen eigenständigen Rechtfertigungsgrund sieht, aus systematischen Gründen der Vorzug gegeben werden.

---

1) Lenckner in Sch-Sch, Vorbem. §§ 32 ff Rdn 27

Zwar läßt sich dies nicht aus der Bedeutung des Merkmals "unbefugt" iSd § 203 StGB herleiten, da nach der hier vertretenen Auffassung dem Merkmal "unbefugt" nicht ausschließlich die Funktion eines Hinweises auf gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Offenbarung rechtfertigen, zukommt. Für den Bereich der Einwilligung gewinnt das Merkmal "unbefugt" über die Bedeutung als allgemeines Deliktsmerkmal hinaus auch die Funktion einer Tatbestandsbegrenzung[1]. Die dogmatische Einordnung der Durchbrechung des Anonymitätsschutzes in den Bereich der Rechtfertigung ist jedoch deshalb vorzugswürdig, weil es bei dieser Durchbrechung um eine Ausnahme von der Gewähr des Anonymitätsschutzes geht. Wenn es sich jedoch um eine Ausnahme handelt, so erscheint es wenig sinnvoll, den grundsätzlichen Anonymitätsschutz des § 203 II S. 2 StGB schon durch eine Einschränkung des Tatbestandes zu relativieren. In Ausnahmesituationen sollte die Befugnis zu handeln oder zu unterlassen vielmehr im Bereich der Rechtfertigungstatbestände liegen. Denn gerade den Rechtfertigungstatbeständen entsprechen Erlaubnissätze, die den Schutz strafrechtlich geschützter Rechtsgüter für bestimmte Aunahmefälle aufheben[2]. Die Lösungsmöglichkeit, die eine Durchbrechung des Anonymitätsschutzes im Bereich der Rechtfertigungsebene vorsieht, läßt daher besser deutlich werden, daß es sich bei der Namensnennung des beschuldigten Amtsträgers um eine Ausnahme von dem grundsätzlich durch § 203 II S. 2 StGB gewährleisteten Anonymitätsschutz handelt. Ist der Informationsanspruch der Presse auf Auskunft über die Person des beschuldigten Amtsträ-

---

1) Vgl. meine Ausführungen, Zweiter Teil, Kap. A I 4, S. 34

2) Rudolphi in GS für Schröder, S. 80

gers wegen der besonderen Bedeutung des Informationsrechts der Presse für das Kontrollinteresse der Allgemeinheit an der Integrität des Amtsträgers aufgrund verfassungskonformer Auslegung des § 203 II S. 2 StGB nicht ausgeschlossen, so ist die Namensnennung daher gemäß Art. 5 I S. 2 GG gerechtfertigt. Für diesen Fall greift § 203 S. 2 StGB als Geheimhaltungsvorschrift folglich nicht ein, so daß sich damit auch kongruent ein Auskunftsrecht des Staatsanwalts aus der gesetzlichen Konkretisierung des Auskunftsanspruchs gemäß § 4 I PresseG NW ergibt, da der Anspruch nach § 4 II Nr. 2 PresseG NW nicht mehr ausgeschlossen ist.

Leitet sich eine solche Rechtfertigung aus dem Informationsanspruch der Presse her, so stellt sich schließlich die Frage, ob eine öffentliche Identifizierung des Beschuldigten deshalb auch nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie gegenüber Vertretern der Presse erfolgt. Dies wird man im Ergebnis verneinen müssen, da sich aufgrund der im Anschluß an die Informationen erfolgenden Presseveröffentlichungen jeder Bürger über die Identität des Beschuldigten informieren kann. Sind z.B. bei einer Presseerklärung nicht nur Vertreter der Presse anwesend, sondern auch andere Bürger, so ist die Offenbarung der Identität des Beschuldigten unter den dargestellten Voraussetzungen auch diesen Bürgern gegenüber gerechtfertigt. Einen Anspruch auf Auskunft gemäß Art. 5 I S. 2 GG iVm § 4 I PresseG NW haben jedoch aufgrund der besonderen öffentlichen Aufgabe der Presse nur die Vertreter der Presse. Während der Staatsanwalt damit ausschließlich gegenüber den Vertretern der Presse zur Auskunft verpflichtet ist, besteht eine Berechtigung im Sinne einer Rechtferti-

gung gegenüber jedermann, wenn die Voraussetzungen für eine Rechtfertigung gemäß Art. 5 I S. 2 GG vorliegen.

V. Zusammenfassung

Während des Ermittlungsverfahrens ist die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten durch den Staatsanwalt zu Informationszwecken in der Regel nicht gerechtfertigt. Insbesondere kann ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit, das auf Sensationslust und Verlangen nach spannender Kriminalberichterstattung basiert, keine Grundlage für eine Rechtfertigung der Beschuldigtenidentifizierung darstellen.

Von diesem Grundsatz ist - abgesehen von Personen der Zeitgeschichte - nur dann eine Ausnahme zuzulassen, wenn dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit ein Kontrollinteresse an der Person des Beschuldigten deshalb zugrundeliegt, weil dieser als Amtsträger in verantwortlicher Position einen Vertrauensvorschuß der Allgemeinheit genießt. Die Namensnennung ist in diesem Fall aber auch nur dann gerechtfertigt, wenn sich ein erheblicher Tatverdacht auf ein Delikt bezieht, das mit dem Aufgabenbereich des Amtsträgers in engem Zusammenhang steht oder das geeignet ist, Achtung und Vertrauen der Allgemeinheit in einer für die Amtsführung bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

§ 34 StGB bildet keine ausreichende dogmatische

Grundlage für ein solches Rechtfertigungsbegehren, da neben dem Informationsinteresse als einem Interesse der Allgemeinheit keine konkreten Individualinteressen betroffen sind. § 193 StGB scheidet als Rechtfertigungstatbestand auch aus, da diese Vorschrift auf § 203 II S. 2 StGB nicht anwendbar ist. De lege lata greift jedoch die behördliche Auskunftspflicht der Staatsanwaltschaft gegenüber der Presse als Rechtfertigung ein. Dem in Art. 5 I S. 2 GG verfassungsrechtlich verankerten und in § 4 PresseG NW konkretisierten Informationsanspruch der Presse entspricht eine Auskunftspflicht und damit eine Rechtfertigung für die Namensnennung des beschuldigten Amtsträgers. Art. 5 I S. 2 GG stellt insofern einen eigenständigen Rechtfertigungstatbestand dar. Der Schaffung neuer Rechtfertigungsgründe bedarf es daher nicht.

D. NAMENSNENNUNG GEGENÜBER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

I. Praxisbezug

Der Pkw des Versicherungsnehmers (VN) wird trotz ordnungsgemäßer Sicherung aufgebrochen. Der Wert des entwendeten fest eingebauten Radios sowie der Beschädigung am Pkw übersteigt den Betrag von 100,- DM. Der VN erstattet Anzeige gegen Unbekannt bei der zuständigen Polizeibehörde[1]. Nach erfolgter Schadensmeldung reguliert das Versicherungsunternehmen (VU) entsprechend der bestehenden Teilkaskoversicherung den Schaden. Die Strafverfolgungsbehörden können einen Tatverdächtigen ermitteln. Das VU erhält auf Anfrage durch einen Rechtsanwalt Einsicht in die Ermittlungsakten und erfährt so den Namen des Beschuldigten und potentiellen Anspruchsgegners.

Während in den bisher dargestellten Fallgruppen der Namensidentifizierung entweder das Strafverfolgungsinteresse oder ein öffentliches Kontrollinteresse an der Person des Beschuldigten zugrunde lag, soll im folgenden ausschließlich ein wirtschaftliches Interesse als Offenbarungsgrund untersucht werden. Fehlt es in dem Diebstahlsbeispiel an einer Fahrzeugversicherung, so hat der Geschädigte ein Interesse an der Benennung des Beschuldigten. Besteht jedoch eine Versicherung, so geht gemäß § 67 VVG der Anspruch des Geschädigten gegen den Schädiger in dem Umfang auf das VU über, in dem das VU den VN entschädigt. Ist der Schaden des Geschädigten durch die

---

1) Die polizeiliche Anzeige des Diebstahls stellt eine Obliegenheit des VN dar, wenn der Entwendungsschaden den Betrag von 100,- DM übersteigt (§ 7 III S. 2 AKB).

Leistung der Entschädigung durch das VU abgedeckt, so hat daher in der Regel nur noch das VU ein wirtschaftliches Interesse an der Benennung des Schädigers, um gegen diesen den übergegangenen Anspruch geltend machen zu können. Sieht man von den Fällen ab, in denen nach dem Stand der Ermittlungen im Sinne einer Würdigung des Ermittlungsergebnisses angefragt wird, so werden dem VU in der Regel die Akten zur Einsichtnahme durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt. Neben Aufschlüssen über Art und Umfang des durch die Behörden ermittelten Schadens erfährt das VU auf diesem Weg die Identität des potentiell Regreßpflichtigen. Der Beschuldigte wird damit seines Anonymitätsschutzes beraubt. Dies ist ein Verfahren, das bei den Staatsanwaltschaften üblich ist und durchgängig gehandhabt wird. Gerade dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich hierbei um einen Eingriff in das Recht auf Anonymität des Beschuldigten und mithin um einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht handelt. Auch wenn die nachteiligen Wirkungen einer Identifizierung des Beschuldigten nicht so ausgeprägt sein werden, wie dies bei einer massenmedialen Fahndung gegeben ist, da von einer Öffentlichkeitswirkung der Identifizierung über das VU und den Geschädigten hinaus nicht auszugehen ist, so bleibt doch die Frage nach der gesetzlichen Grundlage.

Handelt es sich demgegenüber um Kfz-Haftpflichtschäden, so hat weder der Geschädigte ein legitimes wirtschaftliches Interesse an der Identifizierung des Beschuldigten und Schädigers, noch liegt eine Situation vor, in der das VU der Auskunft über die Identität des Beschuldigten bedarf. Wird als Beschuldigter der Fahrer des Fahrzeugs ermittelt,

durch dessen Gebrauch der von der Haftpflichtversicherung erfaßte Schaden entstanden ist, so kommt es für die Geltendmachung des dem Geschädigten gemäß § 3 Ziff. 1 PflVersG zustehenden Direktanspruchs gegen das VU, bei dem das Fahrzeug haftpflichtversichert ist, auf die Person des Fahrers nicht an. Ausreichend für den Geschädigten ist die Angabe des Kfz-Kennzeichens und der Versicherung. Der Geschädigte ist zur Durchsetzung seiner Ansprüche nicht auf die Identifizierung des Beschuldigten angewiesen. Da Halter und Beschuldigter (Fahrer) nicht identisch sein müssen, wird mit der Angabe von Kfz-Kennzeichen und Versicherung auch nicht zugleich mittelbar die Identität des Beschuldigten offenbart (Möglichkeit der Halteranfrage für den Geschädigten gemäß § 6 I StVG iVm § 26 V StVZO). Ein legitimes wirtschaftliches Interesse an der Benennung des Beschuldigten kann auch zugunsten des VU nicht anerkannt werden, da ein Regreßanspruch des VU gemäß § 3 Ziff. 9 S. 1 PflVersG nicht nur gegenüber dem VN (Halter), sondern auch gegenüber den gemäß § 1 PflVersG iVm § 10 II AKB mitversicherten Personen (z.B. Eigentümer und/oder Fahrer) ausgeschlossen ist[1]; im Innenverhältnis hat das VU den Schaden allein zu tragen. Der Namensnennung des Beschuldigten kommt daher bei Kfz-Haftpflichtschäden keine besondere wirtschaftliche Bedeutung zu. Kfz-Haftpflichtschäden bleiben deshalb im weiteren unberücksichtigt.

---

1) Prölss, § 3 Ziff. 9 PflVersG Anm. 1

II. Gewährung von Akteneinsicht als Offenbaren

Angesichts der bei den Kaskoschäden unmittelbar nur auf das VU und den Geschädigten beschränkten Öffentlichkeitswirkung der Namensnennung des Beschuldigten läßt sich die Frage stellen, ob eine derartige Anonymitätsdurchbrechung überhaupt noch vom Tatbestand des § 203 II S. 2 StGB erfaßt wird.

Das Offenbaren als Tathandlung ist die Mitteilung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder der Einzelangaben an Personen, denen diese Information unbekannt oder zumindest noch nicht sicher bekannt ist[1]. Vom Schutzzweck der Norm her muß es unbeachtlich sein, ob dies nur gegenüber einem einzelnen Empfänger oder einem größeren Personenkreis erfolgt. Auch bei der Mitteilung nur einem Empfänger gegenüber ist in den vom Geheimhaltungswillen bestimmten persönlichen Lebens- und Geheimbereich des Beschuldigten eingegriffen. Dabei werden möglicherweise lediglich das Ausmaß und die Folgen der Persönlichkeitsverletzung von geringerer Bedeutung sein. Ein Offenbaren liegt jedoch auch immer dann schon vor, wenn die persönlichen Einzelangaben unbefugt an nur eine Person oder einen Empfänger mitgeteilt werden[2]. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn die Mitteilung gegenüber einem Empfänger erfolgt, der selbst schweigepflichtig ist. Denn auch die Mitteilung an andere Schweigepflichtige bedarf der Befugnis[3]. Die Identifizierung des Beschuldigten stellt

---

1) RGSt 38, 62 (65); Samson in SK, § 203 Rdn 35

2) RGSt 26, 5 (8); OLG Köln NJW 80, 898

3) Becker MDR 74, 888 (890); Dreher/Tröndle § 203 Rdn 26; Lenckner in Sch-Sch § 203 Rdn 19; Samson in SK, aaO

gegenüber dem VU auch dann ein Offenbaren dar, wenn dessen Mitarbeiter - anders als der Geschädigte selbst - gemäß § 203 I Nr. 6 StGB schweigepflichtig sind, weil es sich bei dem VU um einen Träger einer privaten Unfallversicherung handelt.

Der Gesetzgeber hat an die Art und Weise der Mitteilung keine besonderen Voraussetzungen gestellt. Gemeinsames Kennzeichen aller unbefugten Mitteilungen muß jedoch sein, daß der Zusammenhang mit einer bestimmten Person erkennbar gewollt ist. Dies ist bei der Namensidentifikation des Beschuldigten ausschließlicher Grund der Mitteilung. Ob die Namensnennung mündlich, schriftlich oder in sonstiger Form erfolgt, bleibt unbeachtlich. Damit wird man das bewußte Schaffen von Möglichkeiten, die anderen Personen die Namensidentifikation ermöglichen, ausreichen lassen müssen. Ein Offenbaren liegt daher auch bei Gewährung von Einsicht in Akten vor, aus denen die geheimhaltungspflichtigen Angaben zu ersehen sind[1]. Überläßt der Staatsanwalt die Ermittlungsakten dem VU zur Einsichtnahme durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt, so offenbart er die Identität des Beschuldigten, wenn sich diese aus den überlassenen oder abgelichteten Schriftstücken ergibt.

---

1) Lackner § 203 Rdn 5

III. Rechtsgrundlage der Befugnis

Neben dem allgemeinen Rechtfertigungsgrund des § 34 StGB wird insbesondere zu prüfen sein, ob nicht spezielle Offenbarungsbefugnisse existieren, die die Mitteilung der Identität des Beschuldigten an das VU oder den Geschädigten rechtfertigen. Da dem Informationsinteresse des VU dasselbe wirtschaftliche Interesse zugrundeliegt, das auch der Grund für das Informationsbedürfnis des Geschädigten ist, falls eine Versicherung nicht besteht, liegt der Gedanke nahe, zunächst nur gegenüber dem Geschädigten selbst bestehende Rechtfertigungsgründe auch auf die Offenbarung gegenüber dem VU auszudehnen. Danach könnte als Offenbarungsbefugnis neben dem Akteneinsichtsrecht des Geschädigten gemäß §§ 395 II Nr. 2, 397 I, 385 III StPO insbesondere auch die Auskunftspflicht des § 403 II StPO für die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Adhäsionsverfahren in Betracht kommen. Vielfach wird ein Akteneinsichtsrecht für nicht am Strafverfahren beteiligte Personen auf die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (Nr. 185 III RiStBV) gestützt.

1. Akteneinsicht nach Nr. 185 III RiStBV

Auch wenn Nr. 185 III RiStBV ein Akteneinsichtsrecht durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt regelt, das sich auch auf die am Verfahren nicht beteiligten Personen bezieht, erscheint ein Rückgriff auf die RiStBV als Befugnis zur Offenbarung der Identität des Beschuldigten ausgeschlossen.

Nach Nr. 185 III RiStBV soll Akteneinsicht einem bevollmächtigten Rechtsanwalt gewährt werden, wenn dies zur Prüfung bürgerlich-rechtlicher Ansprüche notwendig ist. Auch wenn der Rechtsanwalt die Originalakten nicht an das VU weiterleiten darf, so ist es ihm nicht verwehrt, Ablichtungen oder Auskünfte an seinen Mandanten weiterzugeben[1]. Auf diesem Weg gelangt das VU an den Namen des Beschuldigten. Eine Auskunftspflicht der Ermittlungsbehörde gegenüber dem VU selber ist nur für den Fall einer Brandsache in Nr. 242 RiStBV vorgesehen. Für andere Fälle greift Nr. 185 III RiStBV ein. Bei diesen Richtlinien handelt es sich nicht um Gesetzesvorschriften, sondern um Verwaltungsvorschriften. Verwaltungsvorschriften können jedoch keine Eingriffe in strafrechtlich geschützte Rechtsgüter (§ 203 II S. 2 StGB) rechtfertigen[2].

Ohne sich dieser Problematik offenbar bewußt zu sein, verweisen Rechtsprechung und Literatur immer wieder nur auf die RiStBV, wenn es um die Frage der Akteneinsicht durch nicht am Verfahren beteiligte Dritte geht[3]. Dies ist umso bedenklicher, als es sich um eine durchaus gängige Situation handeln dürfte. Lediglich Franzheim beschäftigt sich mit der Rechtfertigungsproblematik der Akteneinsicht durch Dritte. Er sieht die Befugnis zur Offenbarung gegenüber dem Geschädigten in dem Institut der "Sozialad-

---

1) § 15 der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts vom 1.3.1983

2) Vgl. meine Ausführungen, Dritter Teil, Kap. B III, S. 64 ff

3) OLG Düsseldorf NJW 80, 1293; NJW 65, 1033; OLG Hamburg MDR 82, 775 mwN; Kleinknecht § 147 Rdn 1; Krekeler NJW 75, 1154 (1156); Laufhütte in KK 147 Rdn 21; Schulz/Berke-Müller § 147 Rdn 10

äquanz". Gestützt auf die Verwaltungspraxis der Ermittlungsbehörden werde die Einschränkung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereiches allgemein als natürlich aufgefaßt. Damit sei sie als sozial adäquat und mithin als nicht strafwürdig einzustufen[1]. Ganz abgesehen von der Problematik eines Rechtsinstitutes der "Sozialadäquanz" zur Ausscheidung straflosen Verhaltens[2], stellt dieser Lösungsvorschlag keinen gangbaren Weg dar, da im Grunde eine eigene von den RiStBV losgelöste Befugnis nicht aufgezeigt wird. Franzheim leitet aus den RiStBV, soweit sie die Akteneinsicht betreffen, und den Mitteilungspflichten in Strafsachen (MiStra) eine gebilligte, verwaltungsrechtliche Übung bei der Gewährung der Akteneinsicht ab. Damit bleiben die RiStBV und MiStra aber die eigentliche Grundlage der Rechtfertigung. Für eine eigene Befugnis unter dem Gesichtspunkt der "Sozialadäquanz" ist damit kein Raum. Wenn die RiStBV und die MiStra aufgrund ihrer Ausgestaltung als Verwaltungsvorschriften den Anforderungen, die an eine strafrechtliche Offenbarungsbefugnis zu

---

1) Franzheim ZRP 81, 6 (8)

2) Auch Franzheim räumt ein, daß es sich bei der "Sozialadäquanz" um eine der umstrittensten Erscheinungen der modernen Strafrechtsdogmatik handelt, aaO. Die wohl h.M. sieht in der "Sozialadäquanz" eine Möglichkeit zur Eingrenzung des Tatbestandes (BGHSt 19, 152 (154); Hirsch ZStW 74 (1962), 78 (87); Lenckner in Sch-Sch §§ 32 ff Vorbem. Rdn 107a; Maurach/Zipf § 17 II B, S. 209 ff; Welzel § 10 IV, S. 55 ff; Zipf ZStW 82 (1970), 633 (647 ff); Einen Rechtfertigungsgrund nehmen an, Dreher/Tröndle Vor § 32 Rdn 12; Erni, S. 167; Schmidhäuser, S. 298 f; Eine Einordnung offengelassen hat BGHSt 23, 226 (228); Während Roeder, S. 94, von einem Schuldausschluß ausgeht, spricht Samson der "Sozialadäquanz" eine eigenständige Bedeutung im Verbrechensaufbau ganz ab, in SK Vor § 32 Rdn 15.

stellen sind, nicht genügen, so wird man auch in dem diesen Vorschriften entsprechenden Verhalten keine ausreichende Rechtfertigung sehen dürfen. In diesem Sinne stellt Franzheim widersprüchlich seinen eigenen Lösungsvorschlag dadurch wieder in Frage, daß er die gesetzliche Ausgestaltung von RiStBV und MiStra fordert[1].

Festzuhalten ist, daß Nr. 185 III RiStBV keine rechtfertigende Offenbarungsbefugnis bildet. Auch die dieser Regelung entsprechende verwaltungsrechtliche Übung stellt keine Offenbarungsbefugnis dar. Die RiStBV müssen als Grundlage einer Rechtfertigung ausscheiden.

2. Auskunftsrecht des Verletzten

Eine Rechtsgrundlage für die Gewährung der Akteneinsicht gegenüber der Versicherung könnte darin liegen, daß der Verletzte und Versicherungsnehmer ein solches ihm zustehendes Recht auf die Versicherung überträgt oder für sie geltend macht. Dieser Überlegung liegt der Gedanke zugrunde, daß nach Zahlung der Entschädigung der Anspruch des VN gegen den zu ermittelnden Schädiger gemäß § 67 VVG auf die Versicherung übergeht. Nach § 402 BGB, der über § 412 BGB Anwendung findet, ist der Zedent verpflichtet, dem Zessionar alle für die Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs erheblichen Umstände mitzuteilen. Hierzu zählt die Namhaftmachung des Anspruchs-

---

1) Franzheim, aaO

gegners. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Umstände, die dem Zedenten erst nach Abtretung bekannt werden[1]. Der Umstand, daß die cessio legis schon mit Zahlung der Entschädigung erfolgt, ein Beschuldigter jedoch erst im Laufe der späteren Ermittlungen namhaft gemacht werden kann, entbindet den Verletzten daher nicht von seiner Auskunftspflicht gegenüber dem VU, für das der Regreßanspruch ohne Benennung des Schädigers wertlos ist. Der Hinweis darauf, daß ihm als Verletzten der Beschuldigte gar nicht bekannt sei, wird den Verletzten nicht ohne weiteres aus der Pflicht entlassen. Entsprechend dem Gedanken des § 402 BGB ist eine Pflicht des Zedenten anzunehmen, eine ohne besonderen Aufwand mögliche Nachforschung vorzunehmen[2]. Eine zumutbare Nachforschungspflicht wird jedoch nur dann zu bejahen sein, wenn dem Versicherungsnehmer und Verletzten selbst ein Akteneinsichtsrecht zusteht. In diesem Fall ist nicht einzusehen, warum dann die dem Zessionar direkt erteilte Auskunft oder gewährte Akteneinsicht als unbefugt anzusehen ist, da der Zedent zur Weiterleitung der ihm befugt erteilten Auskunft verpflichtet ist[3]. Voraussetzung ist, daß eine dem Zedenten gewährte Akteneinsicht und damit die Identifizierung des Beschuldigten als befugt anzusehen ist.

---

1) Kaduk in Staudinger § 402 Rdn 14; Weber in RGRK § 402 Rdn 5

2) Kaduk in Staudinger § 402 Rdn 15; Westermann in Erman § 402 Rdn 4

3) In diesem Sinne ist wohl auch Weber zu verstehen, wenn er die nach einer cessio legis des Steueranspruchs dem Zessionar erteilte Auskunft des Steuerbeamten nicht als unbefugte Offenbarung im Sinne des Steuergeheimnisses gemäß § 30 AO auffaßt, in RGRK § 402 Rdn 5

a. Akteneinsichtsrecht des Geschädigten gemäß §§ 395 II Nr. 2, 397 I, 385 III StPO

Auch wenn der Verletzte, in dessen Rechtsgut eingegriffen worden ist, in den überwiegenden Fällen der Hauptinformant der Strafverfolgungsbehörden ist, so bleibt ihm dennoch im Verfahren eine nur untergeordnete Bedeutung. Im Grunde steht er dem Verfahren wie ein beliebiger Dritter gegenüber[1]. So hat ihm die StPO gundsätzlich kein eigenes Akteneinsichtsrecht eingeräumt. § 147 StPO gilt ausschließlich für den Verteidiger des Beschuldigten[2]. Dem Verletzten steht jedoch dann ein Akteneinsichtsrecht durch einen Rechtsanwalt gemäß §§ 395 II Nr. 2, 397 I, 385 III StPO zu, wenn er sich als Nebenkläger dem Strafverfahren angeschlossen hat. Grundsätzlich knüpft die Nebenklage an die Voraussetzungen der Privatklagebefugnis an, so daß im Ausgangsfall des Einbruchs in den Pkw, der nicht privatklagefähige Diebstahl gemäß §§ 242, 243 I Nr. 1 StGB eine Nebenklage gemäß § 395 I StPO ausschließen würde. Nebenklagebefugt ist jedoch nach § 395 II Nr. 2 StPO auch derjenige, der die öffentliche Klage gemäß § 172 StPO erzwungen hat. Liegen im Beispielsfall die Voraussetzungen des Klageerzwingungsverfahrens vor, so ist auch eine Nebenklagebefugnis des Verletzten gegeben. Da im Diebstahlsbeispiel neben dem Privatklagedelikt des § 303 StGB auch ein nicht privatklagefähiges Offiziddelikt in Betracht kommt, bleibt ein Klageerzwingungsverfahren hinsichtlich der angezeigten Tat iSd § 264

---

1) Maiwald GA 70, 33

2) Kleinknecht § 147 Rdn 1

StPO insgesamt zulässig[1]. Hat der im Beispielsfall Geschädigte gemäß § 172 StPO die Erhebung der öffentlichen Klage erzwungen, so ist er als Nebenkläger nach erfolgtem Anschluß berechtigt, Akteneinsicht zu nehmen. Das Akteneinsichtsrecht gemäß §§ 395 II Nr. 2, 397 I, 385 III StPO hat für den Geschädigten jedoch nur geringe Bedeutung, da es ausschließlich unter den geschilderten, engen Voraussetzungen überhaupt gegeben ist. Zum einen wäre im Beispielsfall ein erfolgreiches Kalgeerzwingungsverfahren Voraussetzung. Zum anderen hat der Nebenkläger gemäß § 397 I StPO die Rechte des Privatklägers - also auch das Akteneinsichtsrecht gemäß § 385 III StPO - erst nach erfolgtem Anschluß. Zwar kann eine Anschlußerklärung auch schon während des Ermittlungsverfahrens abgegeben werden; sie wird jedoch gemäß § 396 I S. 2 StPO erst mit Erhebung der öffentlichen Klage wirksam[2]. Wenn damit ein Anschluß nicht vor Erhebung der öffentlichen Klage erfolgen kann, besteht ein Akteneinsichtsrecht frühestens mit Erhebung der öffentlichen Klage. Damit kommt dem Akteneinsichtsrecht des Nebenklägers für das Ermittlungsverfahren keine Bedeutung zu. Da das Hauptverfahren öffentlich ist und somit die Person des Beschuldigten ohnehin bekannt wird, gewinnt das Akteneinsichtsrecht des Nebenklägers hinsichtlich der Person des Beschuldigten überhaupt nur für das nicht öffentliche Zwischenverfahren an Bedeutung. Ledig-

---

1) Nur wenn das Ermittlungsverfahren ausschließlich Privatklagedelikte oder andere Delikte, hinsichtlich derer der Antragsteller nicht Verletzter ist, betrifft, ist das Klageerzwingungsverfahren unzulässig (Meyer-Goßner in LR § 172 Rdn 126/127)

2) OLG Köln in OLGSt § 395, 13 (14); LG Krefeld AnwBl 72, 203; Kleinknecht, Vor § 395 Rdn 3; Wendisch in LR, § 395 Rdn 28

lich in diesem Verfahrensstadium kann das Akteneinsichtsrecht gemäß §§ 395 II Nr. 2, 397 I, 385 III StPO eine Befugnis zur öffentlichen Identifizierung des Beschuldigten darstellen. Ein Abwarten des Zwischenverfahrens zur Information über die Person des ersatzpflichtigen Beschuldigten kann dem Geschädigten oder dem VU jedoch wohl nicht zugemutet werden. Einem Akteneinsichtsrecht unter den Voraussetzungen der §§ 395 II Nr. 2, 397 I, 385 III StPO kommt aus diesen Gründen als Rechtfertigung für die Identifizierung des Beschuldigten nur geringe Bedeutung zu.

b. Auskunftsbefugnis gemäß § 403 II StPO

Eine Befugnis, den Geschädigten oder das VU auch schon während des Ermittlungsverfahrens über die Identität des Beschuldigten zu informieren, könnte sich aus der Auskunftspflicht des § 403 II StPO ableiten lassen. Besteht danach eine Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Geschädigten, so ist dieser gemäß § 402 BGB verpflichtet, die Auskunft - den Namen des Beschuldigten - an das VU weiterzuleiten, wenn der Schadenersatzanspruch durch Zahlung der Entschädigung gemäß § 67 VVG auf das VU übergegangen ist. In einem solchen Fall erscheint es sachgerecht, auch eine direkte Offenbarungsbefugnis gegenüber dem VU durch Auskunftserteilung oder Gewährung von Akteneinsicht aus § 403 II StPO herzuleiten.

Gemäß § 403 II StPO soll der Verletzte möglichst früh von der Möglichkeit informiert werden, seinen Anspruch gegen den Beschuldigten im Strafverfahren

geltend machen zu können (Adhäsionsverfahren). Entsprechend dem Gedanken, daß die Entschädigung des Verletzten im Strafverfahren dem natürlichen Rechtsempfinden entspricht, zugleich der Prozeßökonomie dient und die Ziele des Strafverfahrens unterstützen kann[1], eröffnet das Adhäsionsverfahren dem Verletzten die Möglichkeit, vermögensrechtliche Ansprüche, die ihm aus der Straftat erwachsen sind, im Strafverfahren geltend zu machen. Voraussetzung ist allerdings, daß sie in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören und ein Verfahren vor dem Amtsgericht die Streitwertgrenze des § 23 Nr. 1 GVG (5.000,- DM) nicht überschreitet[2]. Wenn der Verletzte nach § 403 II StPO auf diese Möglichkeit der Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Beschuldigten möglichst früh hingewiesen werden soll, so könnte dies bedeuten, daß damit in erster Linie die Staatsanwaltschaft angesprochen ist, da diese neben der Polizei in der Regel als erste mit dem entschädigungspflichtigen Sachverhalt befaßt ist. Eine solche Informationspflicht schon vor Anklageerhebung ist jedoch sinnvoll nur dann anzunehmen, wenn dem Verletzten auch das Recht eingeräumt ist, schon im Ermittlungsverfahren den Antrag zu stellen, durch den der Anspruch geltend gemacht wird. Nach wohl h.M. besteht für den Antrag nach § 404 StPO keine zeitliche Anfangsbeschränkung, so daß der Antrag schon während des Ermittlungsverfahrens gestellt werden kann[3]. Begründet wird dies einmal

---

1) Wendisch in LR, Vor § 403 Rdn 8

2) Dem Antragsteller bleibt es jedoch unbenommen, seinen Antrag auf einen Betrag zu beschränken, der innerhalb der Zuständigkeitsgrenze liegt (Kleinknecht § 403 Rdn 7; Wendisch in LR, § 403 Rdn 23).

3) Scholz JZ 72, 725 (726 f); v. Stackelberg in KK, § 404 Rdn 2; Wendisch in LR, § 404 Rdn 2; a.A. Müller in KMR, § 404 Rdn 1

damit, daß der Wortlaut der §§ 403, 404 StPO nicht vom Angeschuldigten oder Angeklagten, sondern vom Beschuldigten spricht. Zum anderen wäre eine Benachrichtigung des Verletzten mit Erhebung der öffentlichen Klage ausreichend, wenn der Antrag erst nach Klageerhebung zulässig wäre; die Pflicht, den Verletzten "möglichst frühzeitig" zu informieren, wäre andernfalls nicht verständlich[1]. Wenn danach der Antrag gemäß § 404 StPO auch schon während des Ermittlungsverfahrens gestellt werden kann, so muß auch die Informationspflicht des § 403 II StPO schon während des Ermittlungsverfahrens bestehen.

Fraglich könnte jedoch sein, ob die Auskunftspflicht auch die Information über die Person des Beschuldigten umfaßt. Der Wortlaut des § 403 II StPO bestimmt lediglich, daß der Verletzte "von dem Strafverfahren" Kenntnis erhalten soll. Geht man jedoch von dem Grundgedanken des Adhäsionsverfahrens aus, daß dem Geschädigten eine vereinfachte Möglichkeit gegeben werden soll, seine Entschädigungsansprüche gegen den Beschuldigten durchzusetzen, so kann die Auskunftspflicht des § 403 II StPO nicht nur die Mitteilung erfassen, daß überhaupt ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird. Soll der Geschädigte die Geltendmachung seiner Ansprüche ausreichend prüfen und vorbereiten können, so muß die Auskunftspflicht auch die Person des potentiellen Anspruchsgegners umfassen. Gemäß § 403 II StPO ist der Staatsanwalt somit berechtigt, dem Verletzten auch den Namen des Beschuldigten zu nennen. § 403 II StPO stellt damit eine Befugnis zur Offenbarung der Identität des Beschuldigten gegenüber dem Verletzten dar.

---

1) Wendisch in LR, aaO

Verletzter iSd § 403 II StPO ist zunächst derjenige, der aus der Straftat des Beschuldigten unmittelbar einen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Beschuldigten erworben hat. Besteht im o.a. Diebstahlsbeispiel keine Teilkaskoversicherung, so ist Verletzter der Eigentümer des Pkw's als der unmittelbar Geschädigte. Existiert dagegen eine Teilkaskoversicherung, aufgrund derer das VU dem unmittelbar Geschädigten den Schaden ersetzt, so stellt sich die Frage, ob auch das VU als Verletzter iSd § 403 II StPO aufzufassen ist. Grundsätzlich ist der Begriff des Verletzten iSd § 403 II StPO gegenüber dem des § 172 StPO weit auszulegen, da nur so dem Adhäsionsverfahren als einem vereinfachten Verfahren zur Regulierung der durch die Straftat entstandenen Schäden ausreichend Rechnung getragen werden kann[1]. Verletzter iSd § 403 II StPO ist deshalb auch der mittelbar Geschädigte[2]. Neben dem Eigentümer sind daher zum Beispiel auch der Nießbraucher oder Besitzer als antragsberechtigte Verletzte anzuerkennen. Nicht zu den Verletzten iSd §§ 403 II, 404 StPO werden jedoch die Einzelrechtsnachfolger des unmittelbar Geschädigten gezählt, da das Strafverfahren für die Geltendmachung dieser Ansprüche in der Regel nicht geeignet ist[3]. Denn es bedarf regelmäßig einer Prüfung, ob eine Einzelrechtsnachfolge vorliegt. Eine solche zusätzliche Prüfung widerspricht jedoch dem Zweck des Strafverfahrens, eine rasche Verurteilung anzustreben. Stellt man auf die

---

1) Müller in KMR, § 403 Rdn 5

2) Kleinknecht § 403 Rdn 2; Müller in KMR, aaO; von Stackelberg § 404 Rdn 1; Wendisch in LR, § 403 Rdn 1

3) Kleinknecht § 403 Rdn 2; Müller in KMR § 403 Rdn 4; Wendisch in LR, § 403 Rdn 4

cessio legis des § 67 I S. 1 VVG ab, so wäre das VU als Zessionar des Schadensersatzanspruchs gegen den Beschuldigten damit nicht als Verletzter iSd §§ 403 II, 404 StPO anzusehen. Diese Begründung wird jedoch der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, die bei der Bestimmung des Begriffs des Verletzten zugrunde zu legen ist, nicht gerecht. Bei einem bestehenden Versicherungsvertrag ist das VU nämlich allein schon deshalb geschädigt, weil der durch die Straftat hervorgerufene Schaden die Versicherung verpflichtet, eine Entschädigung an den unmittelbar Geschädigten zu zahlen. Der Schaden des VU liegt daher schon in dem Anspruch des VN auf Entschädigung gegenüber dem VU. Aus diesem Grund erscheint es berechtigt, das VU als mittelbar Geschädigten iSd §§ 403 II, 404 StPO anzusehen. Verletzter im Sinne dieser Vorschriften ist das VU deshalb nicht aufgrund der cessio legis, sondern aufgrund der Entschädigungsverpflichtung, die mit dem schädigenden Ereignis - der Straftat - eintritt[1].

Das VU ist somit als Verletzter im Sinne des Adhäsionsverfahren anzusehen. Die Auskunftspflicht des § 403 II StPO besteht damit auch direkt gegenüber dem VU; eines Rückgriffs auf das Auskunftsrecht des unmittelbar Geschädigten und dessen Auskunftspflicht nach § 402 BGB gegenüber dem VU bedarf es daher nicht. Auch wenn § 403 II StPO als Pflicht zur Auskunft in der Praxis nur geringe Bedeutung zukommt[2],

---

1) Von Stackelberg in KK, § 403 Rdn 1; Wendisch in LR, § 403 Rdn 1; im Ergebnis auch Würtenberger in FS für Pfenninger, S. 193 (196)

2) Das Adhäsionsverfahren hat seit seiner Wiedereinführung im Jahre 1943 nur geringe praktische Bedeutung erlangt, vgl. hierzu schon Jescheck JZ 58, 591 (593 f); zur Bedeutung des Adhäsionsverfahren im Verkehrsrecht, Schmahl ZRP 71, 141 (142). Bedeutung erlangte das Adhäsionsverfahren in neuerer Zeit jedoch in dem Entführungsfall Oetker, in dem

so beinhaltet diese Vorschrift doch ein Recht auf Auskunftserteilung. Wenn § 403 II StPO damit eine Befugnis zur Offenbarung der Identität des Beschuldigten gegenüber dem VU oder dem unmittelbar Geschädigten darstellt, kann es keinen Unterschied machen, ob dies in Form einer Auskunft oder der Gewährung von Akteneinsicht durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt geschieht[1]. Die Offenbarung der Identität des Beschuldigten bleibt in beiden Fällen dieselbe. Eine dem VU gewährte Akteneinsicht, die zur Identifizierung des Beschuldigten führt, ist somit gemäß § 403 II StPO gerechtfertigt.

3. Rechtfertigender Notstand

a. Zulässigkeit bei Verfolgung privater Interessen

Neben der Offenbarungsbefugnis gemäß § 403 II StPO bleibt zu prüfen, ob nicht auch allgemeine Rechtfertigungsgründe die Gewährung der Akteneinsicht gegenüber der Versicherung oder dem unmittelbar Geschä-

---

der Angeklagte vom Strafgericht im Wege des Adhäsionsverfahrens zur Rückzahlung des Lösegeldes und zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verurteilt wurde (BGHSt 30, 131; vgl. auch Granderath NStZ 84, 399 f). Das Gebot des § 403 II StPO wird von Richtern und Staatsanwälten regelmäßig nicht beachtet. Dies hat seinen Grund zum Teil darin, daß die "Sollvorschrift" des § 403 II StPO entgegen dessen Gesetzeswortlaut als "Ermessensvorschrift" aufgefaßt wird, um so durch Nr. 173 RiStBV zu einer Einschränkung des Ermessens bei der Auskunftserteilung auf "geeignete Fälle" zu gelangen. (Wendisch in LR, § 403 Rdn 30-32; dagegen zu Recht Scholz, JZ 72, 725 (731), der diese Relativierung der Auskunftspflicht als gesetzeswidrig erachtet).

1) Würtenberger in FS für Pfenninger, S. 193 (203)

digten rechtfertigen können. Als Rechtfertigungsgrund für die Identifizierung des Beschuldigten, die die Folge der Akteneinsicht ist, kommt ein Rückgriff auf Notstandsgesichtspunkte in Betracht. Während § 34 StGB als Rechtfertigung bei der Durchbrechung des Anonymitätsschutzes des Beschuldigten zu Fahndungszwecken ausscheiden mußte, da § 34 StGB nicht den Anforderungen genügt, die an eine Eingriffsgrundlage zur Durchsetzung hoheitlicher Aufgaben zu stellen sind, ist die Situation bei der Offenbarung durch die Gewährung der Akteneinsicht gegenüber der Versicherung anders gelagert. Die Akteneinsicht dient ausschließlich der Verfolgung privater Interessen. Ein Interesse der Staatsanwaltschaft entsprechend ihrer hoheitlichen Aufgabenstellung besteht nicht. Nur bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben besteht jedoch die Gefahr, daß durch die Interessenabwägung des § 34 StGB ohne ausreichende Berücksichtigung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung staatliche Eingriffsbefugnisse unzulässig erweitert werden. Dient die Akteneinsicht nicht dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse, sondern dem Individualinteresse des Versicherungsunternehmens, so steht auch dem Amtsträger die Berufung auf § 34 StGB in gleichem Maße wie dem Privaten zu. Dies muß bei der Gewährung von Akteneinsicht gegenüber dem VU insbesondere deshalb gelten, da damit private wirtschaftliche Interessen eines Dritten verfolgt werden. Insofern liegt auch kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung (Art.6 II MRK) vor, da die Offenbarung nicht unter strafrechtlichen, sondern unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten erfolgt. Es handelt sich um einen Fall der Notstandshilfe. Gegen die Anwendung des § 34 StGB bestehen keine Bedenken.

b. Berechtigtes Informationsinteresse zum Zwecke der Rechtsverfolgung

Ausgangspunkt der Rechtfertigung gemäß § 34 StGB ist das Rangverhältnis der kollidierenden Rechtsgüter und Interessen. Ein solches Rangverhältnis läßt sich zunächst in einer abstrakten Güterabwägung dadurch bestimmen, daß die betroffenen Rechtsgüter losgelöst von konkret-individuellen Umständen der gegebenen Situation gegenübergestellt werden. Ein befriedigendes Ergebnis kann ein solches Verfahren jedoch nur da bringen, wo die Rechtsordnung einen deutlichen Rangunterschied der betroffenen Rechtsgüter schon vorgezeichnet hat. Bei grundlegenden Rechtsgütern wie Leben, Leib oder Freiheit wird demnach das Geheimhaltungsinteresse zurückzutreten haben. Auch anderen Rechtsgütern hat der Gesetzgeber durch die für sie statuierte Anzeigepflicht des § 138 StGB den Vorrang eingeräumt. In diesen Fällen läßt sich die Rechtsgutkollision in der Regel schon durch eine abstrakte Abwägung lösen. Abstrakt betrachtet scheint auch die vorliegende Rechtsgüterkollision insofern lösbar, als die Vermögensinteressen hinter dem Geheimhaltungsinteresse zurückzutreten haben. Andernfalls müßte der Geheimhaltungsschutz als dem freien Spiel wirtschaftlicher Interessen ausgeliefert betrachtet werden. Daß damit der Geheimnisschutz des § 203 StGB seiner eigentlichen Bedeutung beraubt würde, liegt auf der Hand[1]. Andererseits räumt Lenckner ein, daß eine Durchbrechung des Geheimnisschutzes dann gerechtfertigt ist, wenn anders ein

---

1) Unter diesem Gesichtspunkt sieht Rogall in dem Schutzgut des § 203 StGB auch den Schutz wirtschaftlicher Interessen mit eingeschlossen, NStZ 83, 1 (3)

wirtschaftlicher Ruin nicht abwendbar ist[1]. Zum Teil wird eine Offenbarung zur Wahrung von Vermögensinteressen schon bei Durchsetzung von Honoraransprüchen des Arztes oder des Rechtsanwaltes gegen Patient und Mandant als befugt angesehen[2]. Diese stark differenzierenden Bestimmungen der jeweiligen Wertigkeit des Geheimnisschutzes machen deutlich, daß bei der Abwägung von Geheimnisschutz und wirtschaftlichen Interessen doch kein so klares Kollisionsgefälle vorliegt, daß eine bloß abstrakte Abwägung zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führt.

Wenn damit eine abstrakte Abwägung nur ein erster Schritt sein kann, so wird letztlich eine konkrete Gesamtbewertung der beiderseitigen Interessenslagen ausschlaggebend sein. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände sind sowohl positive als auch negative Faktoren Gegenstand der Entscheidungsgrundlage. Insbesondere spielen Nähe und Größe der Gefährdung sowie die Qualität der Verletzung eine Rolle. Zu prüfen bleibt auch, ob die Herkunftssphäre der Gefahr und ein Verschulden des Betroffenen an der Notstandsituation in die Abwägung miteinzubringen sind. Folge einer so umfassend vorzunehmenden Gesamtabwägung kann dabei durchaus sein, daß die konkrete Gesamtabwägung ein abstrakt überwiegendes Rechtsgut zurückdrängt[3]. Das abstrakt grundsätzlich vor den Vermögensinteressen vorrangige Geheimhaltungsinteresse kann somit aufgrund der Gesamtabwägung zurückzutreten haben. Ergibt sich daraus ein Kollisionsgefälle, welches den Geheimhaltungsschutz

---

1) Lenckner in Sch-Sch § 203 Rdn 31

2) BGHSt 1, 366 (368); Mösl in LK § 300 Rdn 14; Schünemann ZStW 90 (1978), 11 (61 f)

3) Lenckner, Notstand, S. 100

des Beschuldigten klar und deutlich hinter den Vermögensinteressen der Versicherung zurücktreten läßt, so begründet dies zudem ein wesentliches Überwiegen der wirtschaftlichen Interessen, so daß die Offenbarung der Identität des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft als befugt und somit als gerechtfertigt anzusehen ist.

Die von dem VU begehrte Akteneinsicht verfolgt den Zweck, eine einzuleitende Verfolgung von Zivilrechtsansprüchen zu ermöglichen oder zu fördern. Es handelt sich ausschließlich um wirtschaftliche Interessen. Andere Ziele werden der Akteneinsicht des VU in der Regel nicht zugrunde liegen. Ist die Identität des Beschuldigten und für das VU möglichen Regreßpflichtigen weder dem VU noch dem Verletzten und VN bekannt, so bleibt als einzige Auskunftsstelle die Ermittlungsbehörde übrig. Denn die Notwendigkeit der Auskunft oder der Akteneinsicht in die Ermittlungsakten entfällt nicht dadurch, daß der Rechtssuchende auf die Eröffnung der Hauptverhandlung und die damit verbundene Öffentlichkeit der Verhandlung verwiesen werden kann. Dies ist ihm zum einen wohl deshalb nicht zumutbar, weil die damit verbundene zeitliche Verzögerung zur Folge haben kann, daß die Geltendmachung der Ansprüche erschwert oder vereitelt wird (Verjährung). Zum anderen wäre bei einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft, die nicht aufgrund fehlenden Tatverdachts, sondern gemäß den §§ 153, 153a ff StPO erfolgt, eine Informationsmöglichkeit ganz ausgeschlossen, wenn nicht der Einstellungsbescheid schon ausreichende Informationen enthält. Trotz der Einstellung besteht das Informationsbedürfnis weiterhin, denn nicht jede Einstellung strafrechtlicher

Verfolgung läßt auch zivilrechtliche Ansprüche entfallen. So kann die straflose fahrlässige Sachbeschädigung durchaus einen Schadenersatzanspruch gemäß § 823 I BGB begründen. Selbst wenn das VU zwar noch keine sichere Kenntnis, aber doch schon eine Vermutung über die Person des Beschuldigten und potentiellen Regreßpflichtigen hat, erscheint die Verweigerung der Auskunft oder der Akteneinsicht ungerechtfertigt. Denn in diesem Fall müßte das VU gegen den mutmaßlichen Anspruchsgegner einen Zivilrechtsstreit anstrengen, der zunächst nur der zweifelsfreien Feststellung der Identität des Regreßpflichtigen dient. Zu denken ist dabei an die Beiziehung der Ermittlungsakten, indem diese zum Gegenstand des Zivilprozesses gemacht werden[1]. Ob materiell jedoch überhaupt ein Prozeß zur Durchsetzung der Ansprüche erforderlich ist, bleibt außer Betracht. Diese Inanspruchnahme der Gerichte zur Klärung von Vorfragen, welche die Identität des Anspruchsgegners oder den Umfang des Anspruchs betreffen, obwohl dessen Streitigkeit nicht einmal feststeht, führt zu einem nicht vertretbaren Kostenrisiko für den Rechtssuchenden und zu einer unnötigen Arbeitsbelastung der Gerichte[2]. Der Grund dafür läge in einem "Informationsnotstand" des Rechtssuchenden, der durch eine Auskunftsverweigerung der Ermittungsbehörde entstehen würde. Ein solcher "Informationsnotstand" des Rechtssuchenden, dem die Verwaltungsbehörde durch die ihr zur Verfügung ste-

---

1) Das Gericht ist jedoch bei der Gewährung von Akteneinsicht gemäß § 299 I ZPO an die Bitte der übersendenden Ermittlungsbehörde, die Ermittlungsakten den Parteien nicht offenzulegen, gebunden (BGH NJW 52, 305 f). Insoweit wird die Akteneinsicht auf dem Umweg über das Zivilverfahren im wesentlichen von der Vorsicht und Umsicht der Ermittlungsbehörde abhängen.

2) Krekeler NJW 75, 1154 (1155)

henden Informationen abhelfen kann, ist in anderen Bereichen Grund für eine Befugnis zur Auskunftserteilung.

So sieht § 299 II ZPO bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses ein Akteneinsichtsrecht des nicht am Verfahren beteiligten Dritten vor. Ein rechtliches Interesse ist dann anzunehmen, wenn der Zivilprozeß in den Rechtskreis des Dritten eingreift[1]. In diesem Fall übt der Gerichtsvorstand sein pflichtgemäßes Ermessen aus, wobei er berechtigte Geheimhaltungsinteressen der am Verfahren Beteiligten zu berücksichtigen hat[2]. Auch § 26 V StVZO sieht bei Darlegung eines berechtigten Interesses eine Auskunftsmöglichkeit vor. Diese Halteranfrage wird danach in dem Fall als berechtigt angesehen, wenn es gilt, zur Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Halter oder Versicherung aufgrund des amtlichen Kennzeichens diese ausfindig zu machen. Für die Auskunft aus dem Melderegister führt § 21 II S. 2 Halbs. 2 MRRG sogar ausdrücklich aus, daß unter einem berechtigten Auskunftsinteresse insbesondere die Geltendmachung von Rechtsansprüchen zu verstehen ist[3].

Ebenso wie im Fall der Akteneinsicht in die Ermittlungsakten liegt bei der Halteranfrage gemäß § 26 V StVZO eine Situation vor, in der eine Verwaltungsbehörde sachliche und persönliche Angaben über den Betroffenen preisgibt, die sie nicht ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung registriert hat.

---

1) BGHZ 4, 323 (325)

2) Hartmann in Baumbach/Lauterbach § 299 Anm. 4

3) Gleichlautend § 34 II S. 2 Halbs. 2 MeldeG NW

So wie die Staatsanwaltschaft die Angaben im Rahmen ihrer Strafverfolgungstätigkeit registriert, werden die Halterangaben von der Straßenverkehrszulassungsbehörde erfaßt, um eine Kontrolle über die ordnungsgemäße Zulassung des Kraftfahrzeugs und die damit verbundenen Pflichten beim Betrieb desselben im Sinne der Aufrechterhaltung der allgemeinen Verkehrssicherheit ausüben zu können. Während im Fall der Halteranfrage der Gesetzgeber über § 6 I StVG iVm § 26 V StVZO eine Offenbarungsbefugnis geschaffen hat, ist für den gleichen "Informationsnotstand" bei der Akteneinsicht durch Dritte in Ermittlungsakten eine solche Befugnis nicht gegeben. Für eine Ungleichbehandlung liegen jedoch keine Gründe vor. Im Bereich des Ermittlungsverfahrens wird die Auskunft über den Beschuldigten bei dem Verdacht der Fahrerflucht gemäß § 142 StGB geradezu zur Pflicht, wenn nicht der Schutz der zivilrechtlichen Interessen der Unfallbeteiligten, welcher § 142 StGB als Rechtsgut zugrunde liegt[1)], und über § 67 VVG iVm §§ 402, 412 BGB mittelbar auch der der Versicherung ad absurdum geführt werden soll. Zwar tragen die RiStBV genau diesem berechtigten Interesse der Rechtsverfolgung Rechnung, doch können sie, wie dargelegt, als Verwaltungsvorschriften keinen Rechtfertigungsgrund zur Verletzung strafrechtlich geschützter Rechtsgüter darstellen.

Die Information über die Identität des Beschuldigten durch die der Versicherung über einen bevollmächtigten Rechtsanwalt gewährte Akteneinsicht in die Ermittlungsakten ist somit ein Anliegen, welches die Durchbrechung des Anonymitätsschutzes als berechtigt

---

1) Rudolphi in SK § 142 Rdn 2

erscheinen läßt, wenn andernfalls die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen in Frage gestellt wäre. Dies erfährt im Gegensatz zu dem Fall des § 26 V StVZO dadurch eine Stütze, daß die persönlichen Angaben im Ermittlungsverfahren gerade im Zusammenhang mit dem Ereignis, welches die Ansprüche auslöst, erfaßt worden sind. Die dargestellte Notwendigkeit der Auskunft oder Akteneinsicht der Versicherung begründet daher ein berechtigtes Interesse, welches gegenüber dem Anonymitätsschutz des Beschuldigten als vorrangig zu werten ist.

Noch ungeklärt bleibt jedoch die Frage, ob damit auch von einem wesentlichen Überwiegen der dem Anspruch zugrunde liegenden wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Geheimhaltungsschutz des Beschuldigten auszugehen ist. Dies ist Voraussetzung für das Eingreifen des § 34 StGB. Für die Feststellung eines wesentlichen Überwiegens könnte die Einbeziehung zusätzlicher "positiver oder negativer Bewertungsfaktoren"[1] Bedeutung erlangen.

aa. Herkunftssphäre der Gefahr

Im Rahmen der Interessenabwägung nach § 34 StGB findet danach auch die Frage Berücksichtigung, ob die Gefahr aus der Herrschaftssphäre des durch die Notstandsbehandlung Betroffenen stammt[2]. Damit fließt

---

1) Hubmann AcP 155, 85 (92)

2) Lampe NJW 68, 88 (92); Lenckner, Notstand, S. 102 f; Samson in SK § 34 Rdn 16

der Rechtsgedanke des § 228 BGB in die Interessenabwägung ein. Grund für diese Mitbewertung ist, daß der Betroffene für die aus seinem Herrschaftsbereich entstammende Gefahr zumindest mitverantwortlich ist. Hier ist der Autonomieverlust des von der Notstandshandlung Betroffenen geringer als im Fall der Inanspruchnahme eines unbeteiligten Dritten[1]. Aus diesem Grunde kann dann auch ein nicht ganz so deutlicher Rangunterschied der Interessen ausreichend sein, um ein wesentliches Überwiegen des durch die Offenbarung geschützten Interesses zu begründen. Voraussetzung für die Beachtlichkeit der Herkunftssphäre der Gefahr muß jedoch sein, daß der Ursprungsbereich der Gefahr auch zweifelsfrei in der Herrschaftssphäre des Betroffenen liegt. Derjenige, der in einem Baugenehmigungsverfahren die Baubehörde öffentlich verleumdet, muß es sich gefallen lassen, wenn die Behörde zur erforderlichen Richtigstellung vom Antragsteller mitgeteilte persönliche oder sachliche Angaben offenbart. Hier hat der Antragsteller durch die Verleumdung selbst die Ursache für die Gefahr der Geheimnisdurchbrechung zu seinen Lasten gesetzt. Die Gefahr entspringt seiner Herrschaftssphäre.

Im Falle der Offenbarung der Beschuldigtenidentität stößt die Berücksichtigung der Herkunftssphäre der Gefahr jedoch auf Bedenken. Zwar wird gegen Beschuldigten wegen des Einbruchs in den Pkw ermittelt. Ob er aber wirklich der Täter des Diebstahls war, stellt erst ein rechtskräftiges Urteil fest. Auch bei einem Geständnis des Beschuldigten ist wegen der

---

1) Lenckner, Notstand, S. 137 f; Stratenwerth ZStW 68 (1956), 41 (58)

Widerrufbarkeit der Aussage hinsichtlich der Berücksichtigung der Herrschaftssphäre Vorsicht geboten. Der Beschuldigte steht während des Ermittlungsverfahrens als Täter des Diebstahls noch nicht in der Weise fest, daß die Tat seiner Herrschaftssphäre zugerechnet werden kann. Das Kriterium der Herrschaftssphäre der Gefahr muß daher bei der Güter- und Interessenabwägung außer Betracht bleiben.

bb. Verschulden an der Notstandslage

Als Abwägungsfaktor kann neben der Herkunftssphäre der Gefahrenquelle ein Verschulden des Betroffenen an der Notstandslage bedeutsam werden. Dies ist im wesentlichen insoweit unbestritten, als der Grad des Verschuldens durchaus die Schutzwürdigkeit der kollidierenden Interessen beeinträchtigen kann[1]. Eine Berücksichtigung des Verschuldens an dem "In-

---

1) Lenckner in Sch-Sch § 34 Rdn 42; Im Unterschied zu den Fällen der actio illicita in causa, in denen die eigentliche Tat auf den Zeitpunkt der schuldhaften Schaffung der Notstandslage durch den späteren Notstandstäter vorverlagert wird, ist eine andere Sachlage gegeben. Der Notstandstäter greift zum Schutz der Rechte Dritter in die Rechtsposition desjenigen ein, der die Notstandssituation verschuldet hat. Notstandstäter und schuldhafter Verursacher fallen auseinander. Die Frage der Strafbarkeit des Verursachers stellt sich hier nicht. Es handelt sich ausschließlich um das Problem, in welchem Umfang die schuldhafte Verursachung der Notstandslage auf der Seite des Verursachers der Notstandslage die Schutzwürdigkeit seiner Rechtsgüter zugunsten der des Dritten negativ beeinflußt (Hubmann AcP 155, 85 (117); Küper JZ 76, 515 (518); Lenckner, Notstand, S. 103 Fußn. 78). Während die ältere Literatur zum Teil sogar noch davon ausging, daß verschuldete Not schlechthin die Pflicht begründe, den Notstand zu ertragen (Binding, S. 778), ist abgesehen von Art. 18 GG im heutigen Recht für den darin zum Ausdruck kommenden generellen Verwirkungsgedanken kein Raum mehr, Küper, aaO.

formationsnotstand" muß jedoch aus demselben Grund unterbleiben, aus dem die Herkunftssphäre der Gefahr keine Berücksichtigung fand. Während des Ermittlungsverfahrens läßt sich noch nicht von einem feststehenden Verschulden des Beschuldigten an der Notstandslage sprechen, da dies erst Gegenstand der staatsanwaltlichen Ermittlungen ist.

cc. Geringfügigkeit der Offenbarungsfolgen

Neben der unmittelbaren Rechtsgutverletzung durch eine Durchbrechung des Schutzes des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereiches können auch mittelbare Nebenfolgen der Offenbarung die Gesamtabwägung entscheidend beeinflussen. Lassen sich die Nebenwirkungen einer Offenbarung gegenüber der Wahrung von sonst nicht realisierbaren Zivilrechtsansprüchen als geringwertig bezeichnen, so wird man das als vorrangig festgestellte berechtigte Vermögensinteresse der Versicherung auch als ein wesentlich überwiegendes Interesse iSd § 34 StGB bezeichnen können.

Durch die Offenbarung ist das Interesse des Beschuldigten an der Geheimhaltung seiner persönlichen Angaben verletzt. Mittelbar kann eine solche Offenbarung, wenn sie einem größeren Kreis von Personen oder der breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, für den Beschuldigten erhebliche Nachteile mit sich bringen. Im Laufe der Untersuchung wurde die Prangerwirkung im Sinne einer Vorverurteilung durch die Öffentlichkeit genannt. Auch können die berufliche und soziale Stellung des Beschuldigten stark beein-

trächtigt werden, wenn der "Makel" des Strafverfahrens bekannt wird. Diese Nebenfolgen sind jedoch bei der Gewährung von Akteneinsicht gegenüber der Versicherung ausgeschlossen. Einmal erhält nur ein eng begrenzter Mitarbeiterkreis über den bevollmächtigten Rechtsanwalt Kenntnis von der Identität des Beschuldigten. Auch in diesem engen Kreis wird die "soziale Ächtung" nahezu ausgeschlossen sein, da das Informationsinteresse der Versicherung ausschließlich beruflicher Natur ist, und sie an Rufschädigungen kein Interesse hat. Zum anderen stellt der Umstand, daß die Mitarbeiter des VU gemäß § 203 I Nr. 6 StGB ihrerseits schweigepflichtig sind, eine Gewähr für die Verhinderung der unbefugten Weitergabe an andere Personen dar. Zwar ist der unmittelbar durch die Straftat Geschädigte selbst nicht schweigepflichtig; gleichwohl wird auch sein Informationsinteresse überwiegend von einer reibungslosen Schadensabwicklung geprägt sein, so daß eine Weitergabe der Information über die Person des Beschuldigten zu anderen Zwecken als dem der Schadensregulierung eine Ausnahme darstellen dürfte. Sozialisationsgefährdungen braucht der Beschuldigte wegen der engen Öffentlichkeitswirkung deshalb nicht zu fürchten. Auch wirtschaftliche Interessen des Beschuldigten werden durch die Offenbarung in der Regel nicht beeinträchtigt werden. Zwar ließe sich einwenden, daß der Beschuldigte ein Interesse haben könnte, der Versicherung nicht namhaft gemacht zu werden, um möglichen Regreßansprüchen zu entgehen. Ein solches Interesse ist jedoch nicht legitim. Der Beschuldigte muß ohnehin mit Ersatzansprüchen des Geschädigten selbst oder dessen Versicherung rechnen, wenn er der Straftat zu Recht beschuldigt wird. Mögliche andere Nebenwirkungen der Offenbarung der Beschuldigteniden-

tität sind nicht ersichtlich, so daß der Durchsetzung sonst nicht realisierbarer Zivilrechtsansprüche eine Geheimnisverletzung des § 203 II S. 2 StGB gegenübersteht, die für den Betroffenen außer der eigentlichen Rechtsgutverletzung selbst keine nachteiligen Nebenwirkungen hat.

Das Fehlen solcher negativer Folgewirkungen der Offenbarung der Beschuldigtenidentität durch die Gewährung von Akteneinsicht läßt es zu, die verfolgten Vermögensinteressen der regreßberechtigten Versicherung als wesentlich überwiegend anzusehen. Damit ist der Weg zu einer Rechtfertigung der Namensidentifikation des Beschuldigten durch Gewährung von Akteneinsicht gegenüber dem unmittelbar Geschädigten oder der Versicherung gemäß § 34 StGB frei. Neben der Offenbarungsbefugnis gemäß § 403 II StPO stellt somit auch § 34 StGB einen Rechtfertigungsgrund zu der gemäß § 203 II S. 2 StGB tatbestandsmäßigen Offenbarung der Identität des Beschuldigten durch den Staatsanwalt dar. Eine andere Wertung liefe, überspitzt formuliert, auch darauf hinaus, daß aufgrund des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ein notwendig gleichlaufender zivilrechtlicher Schadensausgleich blockiert würde.

V I E R T E R T E I L

ANONYMITÄTSSCHUTZ WÄHREND UND NACH DEM HAUPTVERFAHREN

1. Grenzen der Kriminalberichterstattung

Während bisher nur der Zeitraum des Ermittlungsverfahrens bis zur Anklageerhebung Gegenstand der Untersuchung war, soll im folgenden zur Gegenüberstellung kurz der Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs des Beschuldigten während und nach dem Hauptverfahren dargestellt werden.

Im Unterschied zu dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht grundsätzlich öffentlich, § 169 S. 1 GVG. Eine Ausnahme gilt für die Verhandlung vor dem Jugendgericht, § 48 JGG. Aus erzieherischen Gründen soll der Jugendliche weder der Gefahr der Einschüchterung durch eine große Anzahl von Personen ausgesetzt werden, noch soll er unter dem Eindruck stehen, er stehe im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses[1]. Im übrigen steht der Angeklagte im Mittelpunkt der öffentlich ausgestalteten Hauptverhandlung. Damit ist zwangsläufig für den Anonymitätsschutz eine Zäsur gesetzt. Der Angeklagte genießt damit während der Hauptverhandlung nur einen eingeschränkten Persönlichkeitsschutz, da ihm ein Recht auf Anonymität versagt ist. An dieser Einschränkung des Persönlichkeitsrechts entzündet sich die Hauptproblematik der identifizierenden Gerichtsberichterstattung. Denn es erscheint ausgeschlossen,

---

1) Eisenberg § 48 Rdn 8

daß sich die Bloßstellung des Angeklagten in Medien und Presse mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz der Hauptverhandlung rechtfertigen läßt. Zwar dient der Öffentlichkeitsgrundsatz überwiegend dem Interesse der Allgemeinheit am Gerichtsverfahren[1]. Auch wird man § 169 S. 1 GVG über die Gerichtsöffentlichkeit hinaus die Funktion einer Medienöffentlichkeit beimessen können[2]. Medienöffentlichkeit kann dabei aber nicht bedeuten, daß es der Presse grundsätzlich gestattet ist, alles zu veröffentlichen, was in der Hauptverhandlung zu hören und zu sehen war. Insbesondere ergibt sich daraus noch nicht das Recht, den Angeklagten in Fernsehen, Rundfunk und Presse öffentlich identifizierend bloßzustellen, da mit der Verbreitung des Namens durch die Medien eine viel einschneidendere Persönlichkeitsbeeinträchtigung verbunden ist als mit der Aufhebung der Anonymität während der Hauptverhandlung. Die Öffentlichkeitsmaxime legitimiert einzig den Persönlichkeitseingriff, der mit der Bloßstellung in der Hauptverhandlung verbunden ist[3]. Aus dem Öffentlichkeitsgrundsatz des § 169 S. 1 GVG läßt sich somit die Zulässigkeit einer identifizierenden Gerichtsberichterstattung nicht herleiten. Bei der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts bleibt allein entscheidend, ob für die Verfügbarkeit individualisierender Personenkennzeichnungen zu Veröffentlichungszwecken

---

1) BGHSt 23, 82 (85)

2) Vgl. meine Ausführungen, Dritter Teil, Kap. C IV 7 a) cc) bbb), S. 178

3) Berka, S. 360 f; v. Becker, S. 230; Bornkamm NStZ 83, 102 (105); Lampe NJW 73, 217 (218); a.A. Scherer, der von seinem weitergehenden Öffentlichkeitsverständnis aus sowohl die Forderung nach einem Akteneinsichtsrecht der Medien (S. 134) als auch die Forderung nach einer öffentlichen Urteilsberatung (S. 159) aufstellt.

eine Befugnis gegeben ist. Insoweit besteht zu der Identifizierung während des Ermittlungsverfahrens kein Unterschied. Dies gilt es nicht nur bei der eigentlichen Berichterstattung der Presse, sondern auch schon bei der Informationsarbeit der Staatsanwaltschaft oder der Justizpressestellen zu berücksichtigen. Allerdings gewinnen die Informationen der Staatsanwaltschaft oder der Justizpressestellen über die Identität des Angeklagten aufgrund der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung nicht so große Bedeutung wie während des Ermittlungsverfahrens; denn aufgrund der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ist die Presse in der Lage, sich die benötigten Fotos und identifizierenden Personalien entsprechend ihrer Berichterstattung selbst zu besorgen.

Eine Strafbarkeit des Staatsanwalts nach § 203 II S. 2 StGB, der den Angeklagten während der Hauptverhandlung gegenüber Vertretern der Presse oder anderen Personen identifiziert, entfällt zudem aus zwei Gründen. Zum einen handelt es sich bei der Identität des Angeklagten während der Hauptverhandlung nicht mehr um eine Einzelangabe, die im Zusammenhang mit einer Verwaltungstätigkeit preisgegeben wird. Denn mit der Eröffnung des Hauptverfahrens werden die Personalien zu Einzelangaben, die nicht mehr Aufgaben öffentlicher Verwaltung, sondern ausschließlich einer Rechtsprechungstätigkeit dienen. Auch können diese Angaben bei Anwesenheit von Zuhörern nicht mehr als unbekannt iSd § 203 II S. 2 StGB angesehen werden. Aber selbst wenn die Hauptverhandlung ohne Zuhörer abläuft, greift § 203 II S. 2 StGB wohl nicht ein. Zwar kann in diesem Fall die Identität des Angeklagten der Öffentlichkeit tatsächlich unbekannt sein. Gleichwohl ist die Identität des Ange-

klagten offenkundig, denn dasjenige, was Gegenstand einer öffentlichen Gerichtsverhandlung war, ist aufgrund der Öffentlichkeit der Verhandlung für jeden verständigen Menschen leicht feststellbar. Eine offenkundige Angabe muß jedoch aus dem Schutzbereich des § 203 II S. 2 StGB ausscheiden[1].

Da der eigentlichen Presseberichterstattung in der Praxis für die Persönlichkeitsverletzung größere Bedeutung als den Informationen der Staatsanwaltschaften und der Justizpressestellen zukommt, wird die Problematik des Schutzes vor öffentlicher Identifizierung überwiegend unter dem Gesichtspunkt der Beschränkung der Rechte der Presse behandelt. Der Schutz vor Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch Auskünfte der Staatsanwaltschaft oder der Justizpressestellen wird demgegenüber in der Erörterung vernachlässigt.

Bei dem Schutz der Persönlichkeitsrechte des Angeklagten vor der Berichterstattung von Fernsehen, Rundfunk und Presse wird jedoch dem Strafrechtsschutz kaum Beachtung geschenkt[2]. Der strafrechtliche Rechtsschutz ist in der Praxis auch deshalb ohne große Wirkung, da § 353d StGB aufgrund der engen Tatbestandsvoraussetzungen nur einen kleinen Berichterstattungsbereich erfaßt, und bei den §§ 185 ff StGB dem Täter eine vorsätzliche Kundgabe eigener Mißachtung oder Nichtachtung nachgewiesen werden muß (§ 185 StGB)[3]. Übrig bleibt ein strafrechtlicher

---

1) Kleinknecht, § 203 Rdn 4 und 9; vgl. auch meine Ausführungen, Zweiter Teil, Kap. A I 2, S. 20 f

2) Ohne konkrete Straftatbestände zu nennen, spricht jedoch das LG Frankfurt von "einem in den Niederungen des Kriminellen laborierenden Journalismus" (Strafverteidiger 81, 421 ff).

3) Auch wenn eine Beleidigungsabsicht (animus iniuriandi) nicht erforderlich ist (BayObLG in OLGSt § 185, 5 (6) ;

Schutz gemäß § 33 KUG gegen ungerechtfertigte Bildveröffentlichungen.

Der Zivilrechtsschutz des Angeklagten vor persönlichkeitsbeeinträchtigender Berichterstattung durch die Presse ist hingegen Gegenstand nahezu unübersehbarer Erörterungen[1]. Der Zivilrechtsweg bietet den Vorteil, daß für zivilrechtliche Ansprüche oft Fahrlässigkeit ausreicht; auch besteht für den Betroffenen, der zum Objekt der Kriminalberichterstattung geworden ist, die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß §§ 935 ff ZPO, um so weiteren Persönlichkeitsverletzungen während der Berichterstattung vorzubeugen. Neben dem Recht auf Gegendarstellung gemäß § 11 PresseG NW kommen beim Zivilrechtsschutz insbesondere die Ansprüche auf Unterlassung, Widerruf und Schadensersatz gemäß §§ 823, 1004 BGB analog in Betracht. Gemeinsame Anspruchsvoraussetzung ist, daß die Berichterstattung tatbestandsmäßig und rechtswidrig den Angeklagten in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Rechtswidrig kann die öffentliche Identifizierung des Angeklagten insbesondere dann sein, wenn die identifizierende Berichterstattung nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen iSd § 193 StGB gedeckt ist. Dieser Rechtfertigungsgrund findet bei Äußerungen der Presse sowohl für die §§ 185 ff StGB als auch für zivilrechtliche Ansprüche Anwendung[2].

Herdegen in LK § 185 Rdn 21), so muß der Täter doch zumindest in dem Bewußtsein handeln, daß die Äußerung eine Verletzung des Anspruchs auf Achtung der Persönlichkeit darstellt, BGHSt 1, 288 (291); 5, 144 (145); Kleinknecht § 185 Rdn 23.

1) Statt vieler BVerfGE 35, 202 (232 ff) "Lebach"; v. Becker, S. 101 ff; eine Literaturübersicht gibt Kotz NStZ 82, 14 (15 ff)

2) Löffler, Presserecht Bd. I, § 3 LPG Rdn 16

Ob sich die öffentliche Identifizierung als ein berechtigtes Interesse darstellt, das die Presse im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe gemäß § 3 PresseG NW wahrnimmt, hat die Presse aufgrund einer Abwägung der widerstreitenden Interessen sorgfältig zu prüfen. Eine Prüfungspflicht trifft die Presse insbesondere auch hinsichtlich Wahrheit, Inhalt und Herkunft der zu verbreitenden Informationen (§ 6 PresseG NW). Eine solche Sorgfaltspflicht ist um so mehr zu beachten, je einschneidender sich die Nachricht für den Angeklagten auswirkt. Beruht die Berichterstattung auf verzerrender und entstellender Darstellung, so ist der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht nicht zu rechtfertigen. Damit ist auch die Forderung verbunden, den Angeklagten während des Strafverfahrens nicht schon als Täter darzustellen. Die sprachliche Darstellung wird sich an dem jeweiligen Grad des Tatvorwurfs zu orientieren haben, wobei als Maßstab die gleichzeitige Mitteilung des Verfahrensstandes dienen könnte[1]. Die Persönlichkeitsverletzung verliert auch nicht dadurch an Schwere, daß der schon während des Verfahrens als Täter bezeichnete Angeklagte, tatsächlich verurteilt wird[2]. Das Bundesverfassungsgericht legt der Berichterstattung über den Beschuldigten eines laufenden Verfahrens daher zu Recht "eine Zurückhaltung, mindestens eine angemessene Berücksichtigung der zu seiner Verteidigung vorgetragenen Tatsachen und Argumente" auf; dies gebiete der Grundsatz der Unschuldsvermutung[3].

---

1) Grave NJW 81, 209 (210); Marxen GA 80, 365 (369)

2) OLG Karlsruhe, Justiz 74, 223; vgl. auch Bornkamm NStZ 83, 102 (104)

3) BVerfGE 35, 202 (232)

Auch unter einem anderen Gesichtspunkt ist die Forderung nach Ausgewogenheit unverzichtbar. Die Gerichtsreportage beinhaltet überwiegend Einzelheiten, die für den Leser interessant erscheinen. Damit mangelt es ihr oft an der notwendigen Objektivität und Ausgewogenheit der Berichterstattung. Sie orientiert sich meist mehr an Spannung, Sensationslust und reißerischer Aufmachung als an wertfreier Darstellung. Ihre Funktion als Medium der Informationsvermittlung an den Souverän, der damit in die Lage versetzt werden soll, eine Kontrolle der Rechtsprechung durch die Öffentlichkeit wahrzunehmen, kann sie auf diesem Wege nicht erfüllen. Dadurch, daß die Gerichtsreportage den Angeklagten als Sündenbock strapaziert, ohne auch gleichzeitig entlastende Momente zu berücksichtigen, kann sie nicht Grundlage einer sinnvollen Kontrolle der Rechtsprechung sein. Informationsbasis für eine Kontrolle kann nur eine allumfassende Darstellung sein. Dem trägt die Kriminalberichterstattung in bedauerlich hohem Maße nicht ausreichend Rechnung.

Im Rahmen des § 193 StGB ist die Presse an das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gebunden[1]. Deshalb ist bei schwerwiegenden Folgen einer Presseveröffentlichung besonders sorgfältig zu prüfen, ob diese das erforderliche und angemessene Mittel ist. Die Bedeutung der Berichterstattung muß in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen der Berichterstattung für den Angeklagten stehen[2]. Hier können sowohl Schwere und Umfang der Tat als auch zeitgeschichtliche Bedeutung von Tat oder Täter ausschlaggebend

---

1) BVerfGE 12, 113 (130); Dreher/Tröndle § 193 Rdn 16

2) Rudolphi in SK, § 193 Rdn 23

sein. Liegen keine solchen Besonderheiten vor, so sollte die Namensnennung des Angeklagten in der Gerichtsberichterstattung die Ausnahme bleiben. Auch muß derjenige, der in hinreichendem Verdacht steht, den Rechtsfrieden gebrochen zu haben, aus eben diesem Grund keine gesteigerte Publizität seines Verhaltens hinnehmen. Ob er die das Informationsinteresse verursachende Tat begangen hat, ist erst Gegenstand der Verhandlung. Anhand dieser Überlegungen ergeben sich für das notwendige Verhältnismäßigkeitserfordernis namentlich bei kleiner Kriminalität Grenzen, die eine identifizierende Berichterstattung verbieten. Im Bereich der "Normal"- und "Kleinkriminalität" steht weder die Schwere der Tat noch die Täterpersönlichkeit als bedeutend im Vordergrund; dem Informationsinteresse kann daher in der Regel auch ohne identifizierende Angaben Rechnung getragen werden. Die Kennzeichnung des Angeklagten durch Namensnennung, Abbildung oder andere identifizierende Angaben hat für den Angeklagten im Verhältnis zum Informationsinteresse unverhältnismäßig große Sozialisationsgefährdungen zur Folge; eine identifizierende Berichterstattung hat im Bereich der "Normal"- und "Kleinkriminalität" in der Regel zu unterbleiben[1].

Eine Ausnahme, die ein berechtigtes Interesse iSd § 193 StGB darstellt, wird man einmal dann zulassen können, wenn die identifizierende Berichterstattung zugleich Strafverfolgungszwecken oder präventiven Zielen dient. Die Legitimation liegt dann im Bereich derjenigen Normen, die die Identifizierung zu diesen Zwecken erlauben (z.B. § 131 StPO). Zum anderen wird

---

1) BVerfGE 35, 202 (232); v. Becker, S. 233; Bornkamm, aaO; ders., Grenzen der Berichterstattung, S. 264; Schäfer in LR Vor § 169 GVG Rdn 4

eine identifizierende Berichterstattung erlaubt sein, wenn es sich um Angeklagte handelt, deren Identifizierung schon im Rahmen des Ermittlungsverfahrens geboten war. Zu denken ist hier an die Gruppe der mit einem erheblichen Tatverdacht belasteten Amtsträger[1]. In allen übrigen Fällen der "Normal"- und "Kleinkriminalität" wird man die identifizierende Berichterstattung über den Angeklagten als rechtswidrigen Eingriff in dessen Persönlichkeitsrecht aufzufassen haben.

Nach einer rechtskräftigen Verurteilung ändert sich an den gegenläufigen Interessen der Geheimhaltung und des allgemeinen Informationsinteresses grundsätzlich nichts. Gleichwohl kann das Wertgefälle der beiden Interessen anders zu beurteilen sein. Denn nach einer rechtskräftigen Verurteilung hat die Unschuldsvermutung ihre Bedeutung verloren. Der Täter steht fest. Die Erregung des Informationsinteresses kann ihm zugeschrieben werden. Das Bundesverfassungsgericht führt in der vielbeachteten Lebach-Entscheidung hierzu aus, daß "der Täter grundsätzlich auch dulden muß, daß das von ihm selbst durch seine Tat erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit in einer nach dem Prinzip freier Kommunikation lebenden Gemeinschaft auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird"[2]. Wenn damit dieser Verwirkungsgedanke mit in die Abwägung einfließt, so indiziert dies gleichzeitig die Frage nach seiner Begrenzung. Hier hat das Bundesverfassungsgericht als zeitliche Grenze identifizierender Kriminalbe-

---

1) Vgl. Dritter Teil, Kap. C IV 7 a) cc), S. 176 ff

2) BVerfGE 35, 202 (231 f)

richterstattung auf die Gefährdung der Wiedereingliederung in die Gesellschaft abgestellt (Resozialisierung). Nach Vollzug der strafrechtlichen Sanktion würde eine identifizierende Berichterstattung eine erneute soziale Sanktion darstellen[1]. Während v. Becker, dem Rechnung tragend, bestimmte Fristen für die identifizierende Berichterstattung vorschlägt[2], fordert Ostendorf nach dem Urteilsspruch im Interesse der Rechtsklarheit die Wiederherstellung der Nichtöffentlichkeit, wie sie im Grundsatz für das Ermittlungsverfahren gilt[3]. Ohne daß diese Frage einer endgültigen Klärung zugeführt werden soll, wird man sagen können, daß für die "Normal"- und "Kleinkriminalität" nichts anderes gelten kann als während der Hauptverhandlung. Weder Täter noch Tat haben ein besonderes Informationsinteresse geweckt, das eine identifizierende Berichterstattung nach Verurteilung und Vollzug rechtfertigen würde. Die Gefährdung der Resozialisierungschancen ist aufgrund der nachteiligen Folgen der Berichterstattung für den Verurteilten als unverhältnismäßig hoch anzusehen.

---

1) BVerfGE 35, 202 (237 f); so zeigte auch eine in Hamburg durchgeführte Umfrage, daß ein nicht unerheblicher Prozentsatz der befragten Personen den persönlichen Kontakt zu Bekannten reduzieren würde, wenn sie von deren gerichtlicher Bestrafung erführen. Dies waren bei Diebstahl 56 %, Betrug 57 %, Meineid 59 % und bei Sittlichkeitsdelikten 87 %, von Oppeln-Bronikowski, S. 130. Auch wenn diese Prozentsätze aus dem Jahre 1965 heute nicht mehr repräsentativ sein dürften, so schmälert dies nicht das Bewußtsein um Probleme und Bemühungen bei der Resozialisierung; v. Becker will die Resozialisierungschancen zum Grundrecht auf Resozialisierung verdichtet wissen, S. 94.

2) v. Becker, S. 239 (258)

3) Ostendorf GA 80, 445 (466)

2. Persönlichkeitsschutz durch Öffentlichkeitsausschluß

Auch der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz stellt jedoch - abgesehen von einem einstweiligen Rechtsschutz gemäß §§ 935 ff ZPO - keinen eigentlichen Schutz vor Persönlichkeitsverletzungen dar, da überwiegend lediglich dem Rehabilitationsinteresse an einer schon erfolgten Persönlichkeitsverletzung Rechnung getragen wird. Es bleibt daher zu fragen, ob der Persönlichkeitsschutz nicht schon früher eingreifen kann, so daß es gar nicht erst zu einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts kommen muß. Eine Möglichkeit, die persönlichkeitsverletzende Berichterstattung zu verhindern, stellt der Ausschluß der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung dar, § 172 Nr. 2 GVG. Während vor der Schaffung dieser Norm problematisch war, ob sich aus Art. 6 I S. 2 MRK ein Ausschlußrecht entnehmen ließ[1], spricht § 172 Nr. 2 GVG ausdrücklich von überwiegenden schutzwürdigen Interessen des persönlichen Lebensbereichs. In Anlehnung an § 203 StGB stellt § 172 Nr. 2 GVG in diesem Bereich eine Vorschrift zum Schutz der Persönlichkeit dar[2]. Zur Privat- und Intimsphäre wird man all dasjenige zu rechnen haben, was der Angeklagte geschützt wissen will und was zugleich objektiv nicht völlig außerhalb einer nachvollziehbaren Interessenslage liegt[3]. Im Strafverfahren sind an

---

1) Zum Streitstand vgl. Schäfer in LR § 172 GVG Rdn 17; Während der BGH einen Ausschließungsgrund aus Art. 6 I S. 2 MRK verneinte, BGHSt 23, 82 (84), sah Eb. Schmidt in dieser Norm eine Erweiterung der bisherigen Ausschlußgründe, JZ 70, 35 (36)

2) Schäfer in LR § 172 GVG Rdn 20

3) Mayr in KK § 172 GVG Rdn 8

die Ermessensentscheidung über den Ausschluß mit Rücksicht auf das allgemeine Kontroll- und Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit an der Strafverfolgung jedoch strenge Anforderungen zu stellen. Daher werden identifizierende Angaben in der Regel nicht geeignet sein, einen Öffentlichkeitsausschluß herbeizuführen. In Betracht kommen insbesondere nur Familieninterna, Umstände aus dem Bereich des Sexuallebens und die Verhandlung über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand des Angeklagten[1]. Da es sich bei dem Ausschluß um eine Ermessensentscheidung des Gerichts handelt, hat der Angeklagte keinen Anspruch auf Ausschluß der Öffentlichkeit[2]. Erfolgt jedoch ein Ausschluß, so kann das Gericht zusätzlich den noch anwesenden Personen durch Beschluß ein Schweigegebot gemäß § 174 III GVG auferlegen. Damit besteht die Möglichkeit, jede Form mittelbarer Pubilizität zu unterbinden.

3. Bildberichterstattung und Öffentlichkeitsgrundsatz

Während die Berichterstattung, die den Angeklagten namentlich identifiziert, in den Fällen der "Normal"- und "Kleinkriminalität" gemäß § 193 StGB nicht gerechtfertigt ist, ergibt sich für Film- und Fernsehaufnahmen ein Verbot schon aus der vom Gesetzgeber in § 169 S. 2 GVG getroffenen speziellen Ver-

---

1) Schäfer in LR § 172 GVG Rdn 23

2) BGHSt 23, 82 (83); Kleinknecht § 172 GVG Rdn 9; a.A. wohl Zipf JuS 73, 350 (353 f)

botsregelung. Durch den Wortlaut der Regelung, die nur im räumlichen und zeitlichen Bereich der Hauptverhandlung Geltung beanspruchen kann, werden jedoch keine fotografischen Einzelaufnahmen erfaßt[1]. Obwohl das Verbot von Fotos eine lang diskutierte Forderung war, fand dieses Verbot in der Regelung der Norm keinen Niederschlag[2]. Daraus ließe sich nun der Schluß ziehen, daß ein Fotografierverbot während der Hauptverhandlung nicht besteht. Dem kann nicht zugestimmt werden, da auch ein Fotografierverbot während der Hauptverhandlung angezeigt ist. Zwar wird nicht § 169 S. 2 GVG als Grundlage eines solchen Verbotes dienen können, doch erzwingt der Persönlichkeitsschutz des Angeklagten ein dem Film- und Fernsehverbot gleichlaufendes Fotografierverbot. Primär dient § 169 S. 2 GVG justiziellen Anliegen. Durch die Gewährleistung des ungestörten Gangs der Verhandlung soll eine Beeinträchtigung der Verteidigung des Angeklagten und der Wahrheitsfindung des Gerichts verhindert werden[3]. Gleichzeitig wird damit aber auch dem Persönlichkeitsschutz des Angeklagten Rechnung getragen. Auch wenn es sich mehr um einen Rechtsreflex als um eine Intention des Gesetzgebers handelt[4], so ist nicht einzusehen, warum diesbezüglich zwischen Film- und Fernsehaufnahmen einerseits und Fotos andererseits eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt sein soll. In Bezug auf den Persönlichkeitsschutz kann § 169 S. 2 GVG

---

1) BGH bei Dallinger MDR 71, 188; v. Becker, S. 237; Franke, S. 13; Kleinknecht § 169 GVG Rdn 10; Maul MDR 70, 286; Mayr in KK § 169 GVG Rdn 13; Rohde, S. 17

2) Franke, S. 13 Fußn. 2

3) Franke, S. 14 ff; Schäfer in LR § 169 GVG Rdn 24; Eb. Schmidt, Publizistik, S. 10

4) Franke, S. 15

keine abschließend-ausschließliche Regelung darstellen, da der Gesetzgeber bei Schaffung der Norm nicht primär einen Persönlichkeitsschutz gewährleisten wollte. § 169 S. 2 GVG steht somit einem notwendigen Fotografierverbot nicht im Wege. Die Legitimation zum Erlaß eines solchen Verbotes während der Hauptverhandlung ergibt sich nicht aus § 169 S. 2 GVG, sondern aus der polizeilichen Sitzungsgewalt des Vorsitzenden. Die Rechtsgrundlage für das Fotografierverbot stellt damit § 176 GVG dar[1]. Der Persönlichkeitsschutz des Angeklagten vor ungenehmigter Fotoveröffentlichung liegt somit in der Hand des Vorsitzenden. Daß dieser zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Angeklagten angehalten ist, ergibt sich neben Nr. 23 und 129 RiStBV aus dem Rechtsgedanken des § 172 Nr. 2 GVG. Insoweit ist es durchaus berechtigt, von einer justiziellen Fürsorgepflicht zu sprechen[2]. Im Bereich der "Normal"- und "Kleinkriminalität" wird man den Erlaß eines Fotografierverbotes während der Hauptverhandlung wegen den mit den Fotoveröffentlichungen verbundenen nachteiligen Wirkungen für den Angeklagten als zur Verpflichtung verdichtet ansehen müssen.

Die sitzungspolizeilichen Befugnisse können jedoch nur Maßnahmen legitimieren, die während des Verfahrensablaufs notwendig werden. Erfaßt wird wie im Fall des § 169 S. 2 GVG nur der räumlich und zeitliche Bereich der Hauptverhandlung. Ein auf § 176 GVG gestütztes Fotografierverbot kann damit nur während der Hauptverhandlung Geltung haben. Daher ist ein

---

1) v. Becker, S. 237; Franke, S. 128; Kleinknecht § 176 GVG Rdn 15; Maul MDR 70, 286

2) BGHZ 27, 338 (342); Maul MDR 70, 286 (287); Ostendorf GA 80, 445 (465)

mit dem auf § 176 GVG gestützten Fotografierverbot verbundener Persönlichkeitsschutz vor und nach der Hauptverhandlung nicht gewährleistet. Ein Aufnahmeverbot besteht ferner nicht während einer längeren Verhandlungspause[1]. Gerade aber vor und nach den eigentlichen Verhandlungen werden die Reporter oft ausreichend Gelegenheit haben, den Angeklagten in einem Blitzlichtgewitter ins Kreuzfeuer zu nehmen. Zumindest vor einer Verhandlung wird der Angeklagte, der oft nur unter dem Schutz von Aktendeckeln und Jacken diesen Fotoangriffen entgehen kann, dadurch einer starken psychischen Belastung ausgesetzt, die nicht nur zusammen mit der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die eigentliche Hauptverhandlung die Grenze des Zumutbaren überschreiten wird. Einer ruhigen und sachlichen Atmosphäre für die Hauptverhandlung wird schon vor deren Beginn die Grundlage entzogen. Drastische Beispiele publizistischer Rücksichtslosigkeit finden sich bei v. Becker dargestellt[2]. Will man diesen Auswüchsen der Kriminalberichterstattung entgegnen, so ist die Forderung nach einer aufnahmefreien Zone über die eigentliche Sitzung hinaus ein ernstzunehmendes Anliegen[3]. Auch

---

1) BGHSt 23, 123 (125); Maul MDR 70, 286; Rohde, S. 17; Schäfer in LR § 169 GVG Rdn 26

2) v. Becker, S. 236 ff insbesondere zum "Begonienmord"-Fall aus dem Jahre 1976; selbst bei Verfahren gegen Jugendliche wird bei der Bildberichterstattung keine Zurückhaltung geübt. Anläßlich des "Chopper"-Prozeßes in Regensburg widmete die ARD-Tagesschau vom 26.9.83 dem Spießrutenlauf der 17-jährigen Angeklagten durch die Blitzlichtattacken der Reporter zum Sitzungssaal eine ausführliche Bildberichterstattung. Unter Persönlichkeitsaspekten wird die nicht öffentliche Verhandlung vor dem Jugendrichter nur noch einen schwachen Trost darstellen.

3) v. Becker, S. 238; Franke, S. 127 f; Eb. Schmidt will die Medienberichterstattung durch eine Analogie zu § 81b StPO begrenzen, Publizistik, S. 15 ff; damit wird der Regelungsbereich des § 81b StPO jedoch so weit ausgedehnt, daß ein Bezug zur direkten Regelung des § 81b StPO gänzlich verlorengeht.

außerhalb des Sitzungssaales und in Verhandlungspausen wäre ein nur durch die Zustimmung des Angeklagten zu durchbrechendes allgemeines Film- und Fotografierverbot angezeigt. Eine räumliche Grenze wäre durch die Gerichtsgebäude gegeben. Ob die Forderung nach einer gesetzlichen Erweiterung des § 169 GVG hierzu ein sinnvoller Weg ist, muß bezweifelt werden. Hinsichtlich der Erweiterung würde § 169 GVG den Charakter einer Schutzvorschrift für den Angeklagten erhalten. Zum anderen ist kaum von einer raschen Änderung der Norm auszugehen. Der Persönlichkeitsschutz des Angeklagten wird damit auch außerhalb der Sitzung eine Aufgabe der Justiz bleiben. Während § 176 GVG lediglich den Sitzungssaal erfaßt, wird man im sonstigen Bereich der Gerichtsgebäude ein Aufnahmeverbot auf das Hausrecht stützen können[1]; in diesem Sinne obliegt nach Nr. 129 IV RiStBV dem Inhaber des Hausrechts die Bestimmung über die Zulässigkeit von Ton-, Film- und Bildaufnahmen außerhalb des Sitzungssaals. Inhaber des Hausrechts ist in der Regel der Präsident des Gerichts. Für die Dauer der Verhandlung und der damit im zeitlichen und räumlichen Umfeld verbundenen Publizität sollte das Hausrecht zugleich dem Vorsitzenden übertragen werden. Damit wäre Problemen der Zuständigkeit von vornherein der Boden entzogen[2]. Diese Lösung hat den Vorteil, auf der Grundlage des bestehenden Rechts praktikabel zu sein, da sie ohne gesetzgeberische Initiative auskommt. Auf der anderen Seite ist nicht zu übersehen, daß der Persönlichkeitsschutz des Angeklagten durch das hausrecht-

---

1) v. Becker, aaO; Franke, S. 128; Maul MDR 70, 286 (288)

2) Das Hausrecht findet seine Grenze an den vorrangigen sitzungspolizeilichen Befugnissen, BGHSt 24, 329 (330); 30, 350 (353); OLG Celle DRiZ 79, 376 (377); Stürner JZ 72, 664 (665 f)

liche Aufnahmeverbot mit der Unsicherheit der jeweiligen richterlichen Handhabung belastet ist. Hier bleibt die Forderung an die Richterschaft, sich einer restriktiveren Handhabung der Zulässigkeit von Film- und Bildaufnahmen besonders vor Beginn der eigentlichen Verhandlung zu befleißigen.

SCHLUSSBETRACHTUNG

Der Strafschutz vor öffentlicher Identifizierung des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft steht in unmittelbarer Abhängigkeit zu dem Grund der Identifikation.

Die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten zum Zwecke seiner Ergreifung ist ausschließlich an die Voraussetzungen des § 131 StPO gebunden. Für die Sach- und Beweismittelfahndung stellt § 131 StPO hingegen keine abschließende Regelung dar. Die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten zur Sach- und Beweismittelfahndung läßt sich außerhalb der Voraussetzungen des § 131 StPO de lege lata nur auf eine entsprechende Anwendung des § 24 KUG stützen. Dieser Rückgriff muß jedoch sowohl wegen der Bedeutung der Sach- und Beweismittelfahndung als auch aus rechtssystematischen Gründen unbefriedigend sein. Ich schlage deshalb die Einfügung einer Norm in die Strafprozeßordnung vor, die folgenden Wortlaut haben könnte:

(1) Zum Zwecke des planmäßigen Nachforschens nach persönlichen oder sachlichen Beweismitteln, Tatopfern oder sonstigen Spuren und Gegenständen (Sach- und Beweismittelfahndung) ist bei Vorliegen eines erheblichen Tatverdachts eine Namensnennung oder Bildidentifizierung des Beschuldigten zulässig.

(2) Eine Inanspruchnahme von Publikationsorganen darf nur erfolgen, wenn andere Möglichkeiten nicht bestehen, und die Bedeutung der Sache oder die Schwere der Tat nicht außer Verhältnis zu den schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten steht.

Als § 110a StPO würde sich diese Norm im Anschluß an die Vorschriften über die Durchsuchung in die Systematik des 1. Buches 8. Abschnitt der StPO einpassen. Absatz (1) läßt die notwendige, unmittelbar eigene Fahndung der Strafverfolgungsbehörden unberührt. Zwar stellt die Identifizierung des Beschuldigten in diesem Rahmen eine Persönlichkeitsverletzung dar. Doch ist wegen der geringen Folgewirkung aufgrund begrenzbarer Publizität dem Fortgang der Strafverfolgung der Vorrang einzuräumen. Um den Persönlichkeitsschutz des Beschuldigten nicht ganz auszuhöhlen, ist als Voraussetzung für die Identifikation ein über den einfachen Anfangsverdacht hinausgehender erheblicher Tatverdacht zu fordern. Da die öffentliche Identifizierung des Beschuldigten mittels Presse, Rundfunk und Fernsehen weitaus einschneidendere, nachteilige Folgen für den Beschuldigten hat, sind entsprechend Absatz (2) zusätzlich weitere Abwägungsgesichtspunkte einzubeziehen.

Bei der Identifizierung des Beschuldigten gegenüber einer Presse, die lediglich einem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung trägt, ist in noch stärkerem Maße Vorsicht geboten. Dies gilt nicht deshalb, weil de lege lata die Rechtsgrundlage einer Rechtfertigung problematisch ist, sondern weil bei der "Normal"- und "Kleinkriminalität" in der Regel das allgemeine Informationsinteresse hinter dem Anonymitätsschutz zurückzutreten hat.

Eine Befugnis zur Offenbarung der Identität des Beschuldigten besteht jedoch ausnahmsweise - abgesehen von Personen der Zeitgeschichte - in den Fällen des Ermittlungsverfahrens gegen Amtsträger, wenn gegen diese ein erheblicher Verdacht einer solchen Straf-

tat vorliegt, die in einem engen Funktionszusammenhang mit der dem Amtsträger obliegenden Aufgabe steht. Aufgrund ihrer hervorgehobenen Amtsstellung genießen diese Personen einen Vertrauensvorschuß für die korrekte Handhabung ihrer Amtsbefugnisse. Dieser Vertrauensvorschuß rechtfertigt eine verstärkte Publizität. Die Offenbarung der Beschuldigtenidentität stellt in diesem Fall sogar eine Verpflichtung dar, die aus dem in Art. 5 I S. 2 GG verankerten presserechtlichen Informationsanspruch resultiert. Die Bedeutung des Informationsrechts der Presse für die öffentliche Meinungsbildung erfordert eine einschränkende Auslegung des § 203 II S. 2 StGB.

In allen anderen Fällen der Beschuldigtenidentifikation gegenüber der Presse greift im Rahmen der "Normal"- und "Kleinkriminalität" ein presserechtlicher Informationsanspruch nicht ein. Die Offenbarung der Beschuldigtenidentität bleibt entsprechend der gesetzgeberischen Wertung strafbares Unrecht. Die Forderung nach Schaffung weiterer Rechtfertigungsgründe verkennt diese Wertung und würde zu einer Relativierung des mit § 203 II S. 2 StGB gerade erweiterten Schutzes des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs führen. Die Situation der Weitergabe von Ermittlungsergebnissen an die Presse kann auf der Grundlage bestehender gesetzgeberischer Entscheidungen zufriedenstellend beurteilt werden.

Die Mitteilung der Beschuldigtenidentität an private Versicherungsunternehmen stellt eine Maßnahme dar, ohne die ein zivilrechtlicher Rechtsschutz durch einen Schadensausgleich der durch die strafrechtlich zu verfolgende Tat entstandenen Schäden erheblich verzögert oder vereitelt werden würde. Eine Befugnis

zur Auskunft oder der Gewährung von Akteneinsicht kann sich aus § 403 II StPO ergeben. Im Wege der Interessenabwägung ist die Offenbarung der Identität zur Ermöglichung der Rechtsverfolgung ebenso gemäß § 34 StGB gerechtfertigt.

Überdenkt man die Ergebnisse der Arbeit, so fällt auf, daß bei der Offenbarung gegenüber der Presse zum Zwecke der Befriedigung eines allgemeinen Informationsinteresses zwischen Praxis und Rechtslage eine deutliche Kluft besteht. Insoweit besteht die Mahnung zur Vorsicht bei der Weitergabe von Geheimnissen und Einzelangaben zu Recht[1]. Rechtssituation und Rechtsbedürfnis sind jedoch auf der Grundlage des bestehenden Rechts durchaus in Einklang zu bringen.

Anliegen der Arbeit war es, die Problematik einer öffentlichen Identifizierung des Beschuldigten während des Ermittlungsverfahrens zu verdeutlichen und Lösungswege aufzuzeigen. Aus dem Bereich des Persönlichkeitsschutzes wurde mit dem Strafrechtsschutz gegen die Offenbarung durch die Staatsanwaltschaft nur ein kleiner Aspekt der Gesamtproblematik behandelt. Ein umfassender Anonymitätsschutz des Beschuldigten konnte nicht Gegenstand der Arbeit sein. Auch hinsichtlich des Strafrechtsschutzes bleibt die Frage offen, ob Presse und Medien für Persönlichkeitsverletzungen durch identifizierende Berichterstattungen strafrechtlich stärker zur Verantwortung herangezogen werden können und sollten. De lege lata bilden neben § 33 KUG und § 353d StGB[2] die §§

---

1) Lenckner in Sch-Sch § 203 Rdn 54

2) Regelungsgleich zu § 353d Nr. 3 StGB war früher § 5 iVm § 22 Nr. 1 PresseG NW (aufgehoben durch Gesetz v. 3.12.1974)

185 ff StGB eine Grenze für die Kriminalberichterstattung, die jedoch vielfach durch das Rechtsinstitut der Wahrnehmung berechtigter Interessen eine Relativierung erfahren dürfte.

Wenn die vorliegende Arbeit der Bewußtbarmachung der Identifizierungsproblematik für die staatsanwaltliche Praxis dient, so wäre damit ein weiterer notwendiger Schritt zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten gemacht.

Zugleich hofft der Verfasser, einen Beitrag zur Aufhellung der im Bereich der Rechtfertigung des § 203 II S. 2 StGB bestehenden Unsicherheit geleistet zu haben.

LITERATURVERZEICHNIS

ALBER: Die Geschichte der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren. Diss. Berlin 1974.

AMELUNG: Erweitern allgemeine Rechtfertigungsgründe, insbesondere § 34 StGB, hoheitliche Eingriffsbefugnisse des Staates? NJW 1977, 833.

- Nochmals: § 34 StGB als öffentlich-rechtliche Eingriffsnorm? NJW 1978, 623.

APPELL: Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte in ihrer Bedeutung für das deutsche Strafrecht und Strafverfahrensrecht. Diss. Marburg 1961.

ARNDT: Vor unserer eigenen Tür - Besprechung der Entscheidung des BGH v. 16.9.1966. NJW 1967, 1845.

- Strafgewalt der Finanzämter? Zum Begriff der rechtsprechenden Gewalt. NJW 1959, 605.

ARZT: Der strafrechtliche Schutz der Intimsphäre. Tübingen 1970 (Zitiert: Intimsphäre).

- Strafrecht Besonderer Teil. LH 1: Delikte gegen die Person. 2. Auflage, Bielefeld 1981.

AUERNHAMMER: Bundesdatenschutzgesetz. 2. Auflage, Köln-Berlin-Bonn-München 1981.

BALLERSTEDT: Zur zivilrechtlichen Haftung für Demonstrationsschäden. JZ 1973, 105.

BAUMANN: Strafrecht Allgemeiner Teil. 8. Auflage, Bielefeld 1977.

BAUMBACH/LAUTERBACH/ALBERS/HARTMANN: Zivilprozeßordnung. 42. Auflage, München 1984 (zitiert: Baumbach/Lauterbach).

BECKER, Joachim: Grundprobleme des Datenschutzes. SchlHA 1980, 25.

BECKER, Peter von: Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien: Die Frage der Rechtmäßigkeit identifizierender Kriminalberichte. Baden-Baden 1979.

BECKER, Walter: Schutz des Privatgeheimnisses im neuen Strafrecht. MDR 1974, 888.

BEHR: Der Sensationsprozeß. Kriminologische Schriftenreihe Bd. 36. Hamburg 1968.

BENKE: Aktenzeichen XY ... ungelöst - OLG München NJW 1970, 1745 und OLG Frankfurt NJW 1971, 47. JuS 1972, 257.

BERKA: Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Wien-New York 1982.

BETTERMANN: Verwaltungsakt und Richterspruch, in Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, S. 361. München 1955.

BIEBL: Das Verhältnis der Presse zu den Behörden unter besonderer Berücksichtigung der Informationsmöglichkeiten der Presse. Diss. Würzburg 1967.

BINDING: Handbuch des Strafrechts. Erster Band. Leipzig 1885.

BLEI: Strafrecht I. 17. Auflage, München 1977.

BLOMEYER: Die Stellung der Staatsanwaltschaft. GA 1970, 161.

BÖCKENFÖRDE: Der verdrängte Ausnahmezustand. NJW 1978, 1881.

BONNER KOMMENTAR: Kommentar zum Bonner Grundgesetz. 46. Lieferung, Dezember 1982.

BORNKAMM: Die Berichterstattung über schwebende Strafverfahren und das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten. NStZ 1983, 102.

- Pressefreiheit und Fairneß des Strafverfahrens. Die Grenzen der Berichterstattung im engl., amerik. und dt.-Recht. Baden-Baden 1980 (zitiert: Grenzen der Berichterstattung).

BOTTKE: Anmerkung zu OLG Köln JR 1980, 473. JR 1980, 474.

- Strafprozeßordnung. München 1982.

- Strafprozessuale Rechtsprobleme massenmedialer Fahndung. ZStW 93 (1981), 425.

- Wege der Strafrechtsdogmatik. JA 1980, 93.

BUCHER: Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft. JZ 1975, 105.

CZAJKA: Pressefreiheit und öffentliche Aufgabe der Presse. Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1968.

DAHN: Die öffentliche Bloßstellung in der Strafrechtsreformdiskussion. Diss. Tübingen 1971.

DAGTOGLOU: Wesen und Grenzen der Pressefreiheit. Stuttgart 1963.

DAMMANN: Erste Erfahrungen mit dem Bundesdatenschutzgesetz. NJW 1978, 1906.

DREHER/TRÖNDLE: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 41. Auflage, München 1983.

EISENBERG: Jugendgerichtsgesetz. München 1982.

ENGISCH: Die Einheit der Rechtsordnung. Heidelberg 1935.

ERDSIEK: Wahrnehmung berechtigter Interessen ein Rechtfertigungsgrund? JZ 1969, 311.

ERICHSEN/MARTENS: Allgemeines Verwaltungsrecht. 6. Auflage, Berlin-New York 1983.

ERMAN: Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1. Band. 7. Auflage, Münster 1981.

ERNI: Die Verletzung der "Vertraulichkeit des Wortes" als Straftat im deutschen und schweizerischen Strafrecht. Diss. Hamburg 1981.

ESER: Wahrnehmung berechtigter Interessen als allgemeiner Rechtfertigungsgrund. Bad Homburg v.d.H. -Berlin-Zürich 1969.

EVERS: Auskunftsrecht der Presse gegenüber Behörden und allgemeines Persönlichkeitsrecht, in Festschrift für Erich Schwinge, S. 237. Köln-Bonn 1973.

- Informationsanspruch der Presse gegenüber Behörden und allgemeines Persönlichkeitsrecht. ArchPR 1974, 548.

FEUERBACH: Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Bd. 1. Neudruck der Ausgabe Giessen 1821.

FRANKE: Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Grundsatz der Öffentlichkeit im Strafverfahren. Berlin 1978.

FRANZHEIM: Der Einsatz von Agents provocateurs zur Ermittlung von Straftätern. NJW 1979, 2014.

- Informationspflichten in Strafsachen im Konflikt mit Daten- und Geheimnisschutz. ZRP 1981, 6.

FRAUNSTEIN: Zum nordrhein-westfälischen Pressegesetz. DÖV 1966, 711.

FRIEDRICH: Kriminalpolizei und Strafverfahrensrecht. Bonn 1939.

FRIESENHAHN: Über Begriff und Arten der Rechtsprechung, in Festschrift für Richard Thoma, S. 21. Tübingen 1950.

FUHRMANN: Die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Presse. JuS 1970, 70.

GALLAS: Der Schutz der Persönlichkeit im Entwurf eines Strafgesetzbuches (E 1962). ZStW 75 (1963), 16.

GALLWAS/SCHNEIDER/SCHWAPPACH/SCHWEINOCH/STEINBRINCK: Datenschutzrecht. 5. Lieferung, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1981.

GAMM, Otto-Friedrich von: Persönlichkeits- und Ehrverletzungen durch die Massenmedien. München 1969 (zitiert: Persönlichkeits- und Ehrverletzungen).

- Urheberrechtsgesetz. München 1968.

GEERDS: Einwilligung und Einverständnis des Verletzten im Strafrecht. GA 1954, 262.

GERLACH, Jürgen von: Die Begründung der Beschuldigteneigenschaft im Ermittlungsverfahren. NJW 1969, 776.

GEHRHARDT: Der Informationsanspruch der Presse und die Verschwiegenheitspflicht des Beamten. ArchPR 1966, 633.

GEMMER: Fahndung und Verbrechensbekämpfung. Kriminalistik 1970, 217.

GERMANN: Zum sogenannten Analogieverbot. SchwZStr 61 (1946), 119.

GÖBEL: Anklagezwang und Gewaltentrennung. NJW 1961, 856.

GÖRGEN: Die organisationsrechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft zu ihren Hilfsbeamten und zur Polizei. Diss. Bonn 1973.

GÖTZ: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht. 7. Auflage, Göttingen 1982.

GOLA: Die Datenschutzgesetze der Bundesländer - ein Überblick. MDR 1980, 181.

GOLL: Offenbarungsbefugnisse im Rahmen des § 203 Abs. 2 StGB. Zugleich eine Darstellung der verschiedenen Funktionen des Merkmals "unbefugt". Diss. Tübingen 1980.

- Steuergeheimnis und abgabenrechtliche Offenbarungsbefugnis. NJW 1979, 90.

GRANDERATH: Opferschutz - Totes Recht? NStZ 1984, 399.

GRAVE: Der von der Presse als "Täter" bezeichnete Tatverdächtige. NJW 1981, 209.

GREBING: Die Grenzen des rechtfertigenden Notstands im Strafrecht. GA 1979, 81.

GREINER: Aktenzeichen XY vor Gericht. Eine Besprechung bisher ergangener Entscheidungen durch die Obergerichte. Die Deutsche Polizei 1971, 159.

GROSS, Rolf: Der Informationsanspruch der Presse und die Gerichtsbarkeit. ArchPR 1965, 515.

- Zum Auskunftsanspruch der Presse. ArchPR 1965, 489.

- Presserecht: Einführung in die Grundzüge und Schwerpunkte des dt. Presserechts. Wiesbaden 1982 (zitiert: Presserecht).

- Verschwiegenheitspflicht des Beamten und Auskunftspflicht der Behörden. ZBR 1962, 185.

GROSS/GEERDS: Handbuch der Kriminalistik. Bd. II. 10. Auflage, Berlin 1978.

GÜNTHER: Staatsanwaltschaft - Kind der Revolution. Frankfurt a/M.-Berlin-Wien 1973.

GURADZE: Die Europäische Menschenrechtskonvention. Berlin-Frankfurt a/M. 1968.

HABER: Strafrechtliche Öffentlichkeit und öffentlicher Ankläger in der französischen Aufklärung. Berlin 1979.

HAFFKE: Schweigepflicht, Verfahrensrevision und Beweisverbot. GA 1973, 65.

HAFT: Zur Situation des Datenschutzstrafrechts. NJW 1979, 1194.

HAHN: Die gesamten Materialien zur Strafprozeßordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben vom 1. Februar 1877. 1. Abtheilung. Berlin 1880.

HARDT: Grenzen zulässiger Interessenwahrnehmung unter dem Gesichtspunkt des erlaubten Risikos. Diss. Hamburg 1967.

HENKEL: Strafverfahrensrecht. 2. Auflage, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1968.

HIRSCH, Hans Joachim: Ehre und Beleidigung. Karlsruhe 1967.

- Soziale Adäquanz und Unrechtslehre. ZStW 74 (1962), 78.

HIRSCH, Martin: Probleme des Polizeieinsatzes durch den Staatsanwalt, ZRP 1971, 206.

HOLLE: Kriminaldienstkunde. III. Teil: Fahndung. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1957/3.

HOLLECK: Möglichkeiten und rechtliche Grundlagen der polizeilichen Fahndung. Diss. Marburg 1978.

HUBER: § 34 als Rechtfertigungsgrund für hoheitliches Handeln. Diss. München 1982.

HUBMANN: Das Persönlichkeitsrecht. 2. Auflage, Köln-Graz 1967 (zitiert: Persönlichkeitsrecht).

- Grundsätze der Interessenabwägung. AcP 155, 85.

- Urheber- und Verlagsrecht. 4. Auflage, München 1978.

HÜBSCHMANN/HEPP/SPITALER: Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung. Band I. 8. Auflage, Köln 1981.

HÜMMRICH/KNIFFKA: Die Entwicklung des Datenschutzrechts im Jahre 1978. NJW 1979, 1182.

HÜNIG: Probleme des Schutzes des Beschuldigten vor den Massenmedien. Diss. Zürich 1973.

JERSCHKE: Öffentlichkeitspflicht der Exekutive und Informationsrecht der Presse. Berlin 1971.

JESCHECK: Der VIII. Internationale Strafrechtskongress vom 21.- 27. September 1961 in Lissabon. ZStW 74 (1962), 183.

- Die Entschädigung des Verletzten nach deutschem Strafrecht. JZ 1958, 591.

- Lehrbuch des Strafrechts - Allgemeiner Teil. 3. Auflage, Berlin 1978.

JUNG: Straffreiheit für den Kronzeugen? Köln-Berlin-Bonn-München 1974.

KAISER: Die Bedeutung der §§ 23-30 EGGVG insbesondere für Entscheidungen der Staatsanwaltschaft. NJW 1961, 200.

- Zuständigkeitsprobleme zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verbrechensbekämpfung. NJW 1972, 14.

KARLSRUHER KOMMENTAR: Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. München 1982 (zitiert: KK).

KERSCHER: Gerichtsberichterstattung und Persönlichkeitsschutz. Diss. Hamburg 1982.

KINNEN: Notwehr und Nothilfe als Grundlagen hoheitlicher Gewaltanwendung. MDR 1974, 631.

KIRCHHOF: Polizeiliche Eingriffsbefugnisse und private Nothilfe. NJW 1978, 969.

KISSEL: Gerichtsverfassungsgesetz. München 1981.

KLEINKNECHT: Schutz der Persönlichkeit des Angeklagten durch Ausschluß der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung, in Festschrift für Schmidt-Leichner, S. 112. München 1977.

KLEINKNECHT/MEYER: Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. 36. Auflage, München 1983 (zitiert: Kleinknecht).

KLOSE: Notrecht des Staates aus staatlicher Rechtsnot. ZStW 89 (1977), 61.

KOEBEL: Namensnennung in Massenmedien. JZ 1966, 389.

KOHLHAAS: Die Stellung der Staatsanwaltschaft als Teil der rechtsprechenden Gewalt, Neuwied-Berlin 1963.

KOTZ: Strafrecht und Medien. NStZ 1982, 14.

KREKELER: Akteneinsicht in Strafakten durch Dritte. NJW 1975, 1154.

KREY: Literaturbericht. ZStW 90 (1978), 173.

KREY/MEYER: Zum Verhalten von Staatsanwaltschaft und Polizei bei Delikten mit Geiselnahme. ZRP 1973, 1.

KREUZER: Die Schweigepflicht von Krankenhausärzten gegenüber Aufsichtsbehörden. NJW 1975, 2232.

KÜBLER: Amt und Stellung des Richters in der Gesellschaft von morgen. DRiZ 1969, 379.

KÜHLE: Der Straftäter, insbesondere der Verurteilte, als "relative Person der Zeitgeschichte". ArchPR 1973, 356.

KÜHN/KUTTER: Abgabenordnung (AO 1977), Finanzgerichtsordnung. 14. Auflage, Stuttgart 1983.

KÜPER: Zum rechtfertigenden Notstand bei Kollision von Vermögenswerten. JZ 1976, 515.

LACKNER: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. 15. Auflage, München 1983.

LAMPE, Ernst-Joachim: Der Straftäter als Person der Zeitgeschichte. NJW 1973, 217.

LAMPE, Ortrun: Defensiver und aggressiver übergesetzlicher Notstand. NJW 1968, 88.

LANGE: Terrorismus kein Notstandsfall? Zur Anwendung des § 34 StGB im öffentlichen Recht. NJW 1978, 784.

DE LAZZER/ROHLF: Der Lauschangriff. JZ 1977, 207.

LEIPZIGER KOMMENTAR: Strafgesetzbuch. Band I-III, 9. Auflage, Berlin-New York 1974 - 1977. §§ 331-355, 357, 358, 28. Lieferung, 10. Auflage, Berlin-New York 1982 (zitiert: LK).

LENCKNER: Der rechtfertigende Notstand. Tübingen 1965 (zitiert: Notstand).

- Mitbeschuldigter und Zeuge, in Festschrift für Karl Peters, S. 333. Tübingen 1974.

LERG: Zur Geschichte des Fernsehens in Deutschland, in Longolius u.a.: Fernsehen in Deutschland, S. 9. Mainz 1967.

LEUZE: Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert. Bielefeld 1962.

LÖFFLER: Der Informationsanspruch der Presse und des Rundfunks. NJW 1964, 2277.

- Presserecht. 3. Auflage, Band I, München 1983 (zitiert: Presserecht).

LOESDAU: Die Grenzen publizistischer Auswertung von Staatsschutzverfahren im Rahmen der sog. behördlichen Öffentlichkeitsarbeit. MDR 1962, 773.

LÖWE/ROSENBERG: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Band 1-2, 4-5. 23. Auflage, Berlin-New York 1976-1979 (zitiert: LR).

LÜTTGER: Der "genügende Anlaß" zur Erhebung der öffentlichen Klage. GA 1957, 193.

MAIWALD: Die Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren. GA 1970, 33.

MANGOLDT, von/KLEIN: Das Bonner Grundgesetz. Band I. 2. Auflage, Berlin-Frankfurt a/M. 1966.

MARXEN: Medienfreiheit und Unschuldsvermutung. GA 1980, 365.

MATTERN: Das Steuergeheimnis. BB 1955, 645.

MAUL: Bild- und Rundfunkberichterstattung im Strafverfahren. MDR 1970, 286.

MAUNZ/DÜRIG/HERZOG: Grundgesetz. Band I und III. 6. Auflage, Lieferungen 1-21, München 1983.

MAURACH/SCHRÖDER: Strafrecht Besonderer Teil. Teilband 1. 6. Auflage, Heidelberg-Karlsruhe 1977.

MAURACH/ZIPF: Strafrecht Allgemeiner Teil. Teilband 1. 6. Auflage, Heidelberg 1983.

MEIXNER: Kriminaltaktik. Band I. 2. Auflage, Hamburg 1965.

MENDE: Die Weitergabe von Privatgeheimnissen durch die Polizei. Diss. Mainz 1979.

MESTMÄCKER/SCHULZE: Urheberrechtskommentar. Band I. 7. Lieferung, Frankfurt a/M. 1981.

MITTERMAIER: Das deutsche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und Partikulargesetzbücher. 1. Abtheilung. 2. Auflage, Heidelberg 1832.

MORVAY: Entscheidungen nationaler Gerichte in völkerrechtlichen Fragen. ZaöRV 21, 316.

MÜLLER/SAX/PAULUS (KMR): Kommentar zur Strafprozeßordnung. 7. Auflage, Darmstadt 1980.

MÜNCH, Fritz: Zur Anwendung der Menschenrechtskonvention in der Bundesrepublik Deutschland. JZ 1961, 153.

MÜNCH, Ingo von: Grundgesetzkommentar. Band 1-2. 2. Auflage, München 1981-1983.

NANAKORN: Die Stellung der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren nach deutschem und thailändischem Recht. Diss. Bonn 1977.

NEUMANN-DUESBERG: Bildberichterstattung über absolute und relative Personen der Zeitgeschichte. JZ 1960, 114.

- Fernsehsendung: "Aktenzeichen XY ... ungelöst" und Persönlichkeitsrecht. JZ 1971, 305.

NIESE: Das Steuerstrafverfahren. ZStW 70 (1958), 337.

NOLL: Tatbestand und Rechtswidrigkeit: Die Wertabwägung als Prinzip der Rechtfertigung. ZStW 77 (1965), 1.

NÜSE: Buchbesprechung - Löwe/Rosenberg, 22. Auflage. JR 1971, 394.

OPPELN-BRONIKOWSKI, von: Zum Bild des Strafrechts in der öffentlichen Meinung. Kriminologische Studien Bd. 4. Göttingen 1970.

OSTENDORF: Der strafrechtliche Schutz von Drittgeheimnissen. JR 1981, 444.

- Die Informationsrechte der Strafverfolgungsbehörden gegenüber anderen staatlichen Behörden im Widerstreit mit deren strafrechtlichen Geheimhaltungspflichten. DRiZ 1981, 4.

- Die öffentliche Identifizierung von Beschuldigten durch die Strafverfolgungsbehörden als Straftat. GA 1980, 445.

- Die strafrechtliche Rechtmäßigkeit rechtswidrigen hoheitlichen Handelns. JZ 1981, 165.

OTTO: Die preußische Staatsanwaltschaft. Berlin 1899.

OTTO, Harro: Anmerkung zu OLG München NJW 1972, 2275. NJW 1973, 668.

PETERS: Fehlerquellen im Strafprozeß. Band 2. Karlsruhe 1972 (zitiert: Fehlerquellen im Strafprozeß).

- Strafprozeß - Ein Lehrbuch. 3. Auflage, Heidelberg-Karlsruhe 1981.

PREISENDANZ: Strafgesetzbuch. 30. Auflage, Berlin 1978.

PRÖLSS/MARTIN: Versicherungsvertragsgesetz. 23. Auflage, München 1984.

REBMANN/OTT/STORZ: Das baden-württembergische Gesetz über die Presse. Stuttgart 1964.

REH/GROSS: Hessisches Pressegesetz. Wiesbaden 1963.

REHBINDER: Die öffentliche Aufgabe und rechtliche Verantwortlichkeit der Presse. Diss. Berlin 1962.

RGRK: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs. Band II 1. Teil, §§ 241-413. 12. Auflage, Berlin-New York 1976.

RIDDER: Die öffentliche Aufgabe der Presse im System des modernen Verfassungsrechts. Wien 1962 (zitiert: Öffentliche Aufgabe).

- Meinungsfreiheit, in Neumann/Nipperdey/Scheuner: Die Grundrechte II, S. 276. 2. Auflage, Berlin 1968.

RISSING-VAN SAAN: Privatsphäre und Datenverarbeitung. Diss. Bochum 1978.

ROEDER: Die Einhaltung des sozialadäquaten Risikos. Berlin 1969.

RÖHMEL: Aufsätze in Zeitschriften. JA 1978, 307.

ROGALL: Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst: ein Beitrag zur Geltung des Satzes "Nemo tenetur seipsum prodere" im Strafprozeß. Berlin 1977.

- Die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB). NStZ 1983, 1.

- Zur Verwertbarkeit der Aussage einer noch nicht beschuldigten Person. MDR 1977, 978.

ROHDE: Die Öffentlichkeit im Strafprozeß. Diss. Bochum 1972.

ROXIN: Strafverfahrensrecht. 18. Auflage, München 1983.

- Zur Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit der Entfernung von Leichenteilen (§ 168 StGB), insbesondere zum rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) - OLG Frankfurt NJW 1975, 271. JuS 1976 505.

RUCKRIEGEL/GROEBEN, von der/HUNSCHE: Datenschutz und Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen. Köln-Berlin-Hannover-Kiel-Mainz-München 1979.

RUDOLPHI: Die pflichtgemäße Prüfung als Erfordernis der Rechtfertigung, in Gedächtnisschrift für Horst Schröder, S. 73. München 1978.

- Grenzen der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den §§ 100a, b StPO, in Festschrift für Friedrich Schaffstein, S. 433. Göttingen 1975.

RUDOLPHI/HORN/SAMSON/SCHREIBER: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 1-2. 3. Auflage, Frankfurt a/M. 1983-1984 (zitiert: SK).

RUMPF: Verwaltung und Verwaltungsrechtsprechung. VVdStRL 14, 136.

SAVIGNY, von: Über das Institut der Staatsanwaltschaft. GA 7 (1859), 577.

SAX: Grundsätze der Strafrechtspflege, in Bettermann/Nipperdey/Scheuner: Die Grundrechte III 2, S. 909. Berlin 1959.

SCHAEFER: Die Neufassung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren. NJW 1977, 21.

SCHAFFSTEIN: Die strafrechtlichen Notrechte des Staates, in Gedächtnisschrift für Horst Schröder, S. 97. München 1978.

SCHEER: Deutsches Presserecht. Hamburg 1966.

SCHERER: Gerichtsöffentlichkeit als Medienöffentlichkeit: zur Transparenz der Entscheidungsfindung im straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Königstein/Ts 1979.

SCHEU: Interessenwahrnehmung durch Rundfunk und Presse. Berlin 1965.

SCHEUNER: Pressefreiheit. VVdStRL 22, 1.

SCHLUND: Zu Fragen der ärztlichen Schweigepflicht. JR 1977, 265.

SCHMAHL: Adhäsionsverfahren im Verkehrsrecht. ZRP 1971, 141.

SCHMID: Freiheit der Meinungsäußerung und strafrechtlicher Ehrenschutz. Tübingen 1972.

SCHMIDHÄUSER: Strafrecht Allgemeiner Teil. 2. Auflage, Tübingen 1975.

SCHMIDT, Eike: Wahrnehmung berechtigter Interessen ein Rechtfertigungsgrund? JZ 1970, 8.

SCHMIDT, Eberhard: Anmerkung zu BGHSt 23, 82. JZ 1970, 35.

- Justiz und Publizistik. Tübingen 1968 (zitiert: Publizistik).

- Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil II, Göttingen 1957. Nachträge und Ergänzungen zu Teil II (StPO), Bd. I, Göttingen 1967.

- Zur Rechtsstellung und Funktion der Staatsanwaltschaft als Justizbehörde. MDR 1964, 629 und 713.

SCHMIDTHALS: Wert und Grenzen der Verfahrensöffentlichkeit im Strafprozeß. Bern 1977.

SCHMIDT-BLEITREU/KLEIN: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. 6. Auflage, Neuwied-Darmstadt 1983.

SCHMITT/GLAESER: Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. AöP 97 (1972), 60.

SCHNEIDER: Pressefreiheit und Staatssicherheit. Mainz 1968.

SCHÖNKE/SCHRÖDER: Strafgesetzbuch. 21. Auflage, München 1982.

SCHOLLER: Person und Öffentlichkeit. München 1967.

SCHOLZ: Erweiterung des Adhäsionsverfahrens. JZ 1972, 725.

SCHORN: Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Franfurt a/M. 1965.

SCHÜNEMANN: Der strafrechtliche Schutz von Privatgeheimnissen. ZStW 90 (1978), 11.

SCHULZ/BERKE-MÜLLER: Strafprozeßordnung. 7. Auflage, Heidelberg 1982.

SCHULZE: Rechtsprechung zum Urheberrecht. Stand Juli 1983.

SCHWABE: Zur Geltung von Rechtfertigungsgründen des StGB für Hoheitshandeln. NJW 1977, 1902.

SCHWARZ: Abgabenordnung. Freiburg 1976.

SESSAR: Empirische Untersuchungen zu Funktion und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. ZStW 87 (1975), 1032.

SIMITIS/DAMMANN/MALLMANN/REH: Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz. 3. Auflage, Baden-Baden 1981.

SOBOTTA: Das Informationsrecht der Presse. Diss. Bonn 1972.

STAGGAT: Zur Rechtsgrundlage des Informationsanspruchs der Presse. Diss. Münster 1970.

STAUDINGER: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. II. Band, Teil 1d, §§ 328-432. 10./11. Auflage, Berlin 1978.

STEINBÖMER: Amtshilfe und Geheimhaltungspflichten. DVBl 1981, 340.

STRATENWERTH: Prinzipien der Rechtfertigung. ZStW 68 (1956), 41.

- Strafrecht, Allgemeiner Teil I. 3. Auflage, Köln-Berlin-Bonn-München, 1981.

STUCKE: Berufliche Schweigepflicht bei Drittgeheimnissen als Vertrauensschutz. Diss. Osnabrück 1981.

STUDIENKOMMISSION für die Reform des öffentlichen Dienstrechts (Bracher, u.a.): Bericht der Kommission. Baden-Baden 1973.

STÜMPER: Fernsehfahndung. Kriminalistik 1971, 57.

STÜRNER: Anmerkung zu BGHSt 24, 329. JZ 1972, 664.

SUPPERT: Studien zur Notwehr und notwehrähnlichen Lage. Bonn 1973.

SYDOW: Forum: § 34 StGB - kein neues Ermächtigungsgesetz. JuS 1978, 222.

THIELE: Der Regierungsentwurf eines niedersächsischen Pressegesetzes. DVBl 1963, 903.

TIEDEMANN: Bemerkungen zur Rechtsprechung in den sog. Demonstrationsprozessen. JZ 1969, 717.

TIPKE/KRUSE: Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung. Band I. 11. Auflage, Köln 1983.

TÖBBENS: Die Mitteilung und Veröffentlichung einer Anklageschrift (§ 353d Nr. 3 StGB) und der Schutz der Anonymität eines Beschuldigten im Strafverfahren. GA 1983, 97.

ULMER: Urheber- und Verlagsrecht. 3. Auflage, Berlin-Heidelberg-New York 1980.

WAGNER: Der objektive Staatsanwalt - Idee und Wirklichkeit. JZ 1974, 212.

WASSERMANN: Justiz und Medien. Neuwied-Darmstadt 1980.

WEBER, Ulrich: Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts. Tübingen 1976.

WEHRHAHN: Persönlichkeitsrecht und Zeitgeschichte, in Schriftenreihe der UFITA Heft 26, 306.

WELP: Die strafprozessuale Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Heidelberg 1974.

WELZEL: Das Deutsche Strafrecht. 11. Auflage, Berlin 1969.

WILLMS: Der Informationsanspruch der Presse und die Gerichtsbarkeit. ArchPR 1965, 54.

WINDSHEIMER: Die Information als Interpretationsgrundlage für die subjektiv-öffentlichen Rechte des Art. 5 Abs. 1 GG. Berlin 1968.

WORMER: Der strafrechtliche Schutz der Privatsphäre vor Mißbräuchen mit Tonbandaufnahme- und Abhörgeräten. Eine Abhandlung zu § 201 StGB. Diss. Mannheim 1977.

WORTENBERGER: Über Rechte und Pflichten des Verletzten im deutschen Adhäsionsprozeß, in Festschrift für H.F. Pfenninger, S. 193. Zürich 1956.

ZIELEMANN: Der Tatverdächtige als Person der Zeitgeschichte. Berlin 1982.

ZIMMERMANN: Aktenzeichen XY ... ungelöst: Ein ungelöstes Problem? Die Polizei 62 (1971), 170.

ZIPF: Der Anspruch des Angeklagten auf Ausschluß der Öffentlichkeit zum Schutz des Privatbereichs - BGHSt 23, 82. JuS 1973, 350.

- Rechtskonformes und sozialadäquates Verhalten im Strafrecht. ZStW 82 (1970), 633.

- Strafprozeßrecht. 2. Auflage, Berlin-New York 1977.

LEBENSLAUF

Am 26.11.1955 wurde ich als Sohn des Facharztes für HNO-Krankheiten Dr. Hanns-Günther Höh und seiner Frau Dr. Ruth Höh, geb. Hildesheim, in Wuppertal geboren. Im Anschluß an die Volksschulzeit (1962-1966) besuchte ich das Städt. Mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium in Wuppertal-Vohwinkel (1966-1974). Dort erwarb ich im Juni 1974 die Allgemeine Hochschulreife. Wehrdienst leistete ich bei der Sicherungsstaffel des Luftwaffenversorgungsregiments 8 in Mechernich (1974-1976). Das Studium der Rechtswissenschaften erfolgte an den Universitäten Bonn und Lausanne (1976-1981). Die erste juristische Staatsprüfung habe ich im November 1981 vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf abgelegt. Seit März 1982 befinde ich mich in der Referendarausbildung des Landes Nordrhein-Westfalen im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf.